GROSSHERZOGLICH-HESSISCHES REGIERUNGSBLATT: AUF D. JAHR 1843

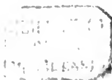
Hessen-Darmstadt

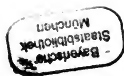
Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1843.

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.




Bayerische Staatsbibliothek
München

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 5. Januar 1843.

Edict,

die Completirung der Feldtruppen für 1843 betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Gemäßheit der Art. 2 und 3 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen Wir hierdurch, wie folgt.

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen sind im Jahre 1843

Eintausend Sechshundert Mann

erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1842 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 14. December 1842.

(L. S.) **Ludwig.**

Freiherr von Steinling.

Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1843 auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 14. December v. J. und in Gemäßheit des Art. 36 des Recrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Musterung und Ziehung von 1842 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlich der in das Depot gesetzten, vorhanden:

in der Provinz Starkenburg	1747
" " " Oberhessen	1912
" " " Rheinhessen	1487
	5146

2) Im Verhältniß der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wonach dem Art. 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge der edictsmäßige Bedarf von 1600 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

a) die Provinz Starkenburg	543	Recruten,
b) " " Oberhessen	595	"
c) " " Rheinhessen	462	"
	1600	Recruten.

Die Großh. Provinzialbehörden werden nunmehr nach den Art. 37. 39. 40. des Recrutirungsgesetzes, sowie nach den §§. 100 bis einschließlich 107 der allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1831, die also bestimmten Contingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt, am 2. Januar 1843.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und des Kriegs.

du Thil. Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen für 1843.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Summe des Ausschlags.	Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Allendorf a. d. Lda	77	13	0,13	4
2	Altenbuseck	71	7	1,4361	4
3	Beuern	85	10	2,114	4
4	Gießen	883	7	1,3783	6
5	Großenbuseck, Burkhardsfelden, Reiskirchen und Rödchen	122	6	3,867	4
6	Großenlinden	30	11	2,2131	4
7	Hermannstein	30	7	0,8462	4
8	Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns	60	4	0,4084	4
9	Leihgestern	50	11	0,4279	4
10	Lollar, Mainzlar, Daubringen, Ruttershausen	12	1	1,0893	4
11	Naunheim, Waldgirmes	26	8	0,0988	4
12	Steinbach	56	7	0,5593	4
13	Watzenborn, Steinberg, Garbenteich	36	9	1,845	4
14	Wieseck	41	8	1,232	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 1 und 10 des Regierungsblatts von 1841 resp. 1842 mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung bei den 4 Zielen im Februar, Mai, Juni und November, — bei den 6 Zielen im Januar, März, Mai, Juli, September und November statt finden soll. Gießen, den 9. November 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath daselbst.

Prinz.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinden des Kreises Grünberg, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshausen	—	—	—	—	—	—	340	7	1,6738	—	—	—	—	—	
2	Altenhain	—	—	287	8	0,112	—	206	4	3,3436	—	—	—	—	—	
3	Atzenhain	—	—	627	6	3,6424	—	343	3	2,124	—	31	—	1,36472	—	
4	Beltershain	—	—	552	8	3,7708	—	176	2	1,652		84	1	1,40424	—	
5	Bernsfeld	—	—	563	6	2,8972	—	529	5	3,5492	—	61	—	2,90632	—	
6	Bobenhäusen	—	—	733	7	1,3484	—	243	2	0,394	—	94	—	3,6895	—	
7	Climbach	—	—	—	—	—	—	52	1	2,3968	—	—	—	—	—	
8	Ermenrod	—	—	162	2	0,89376	—	376	4	2,9636	—	50	—	2,87888	—	
9	Felda	—	—	816	3	2,449	—	829	3	1,646	—	—	—	—	—	
10	Feldkrücken	—	—	633	12	1,86	—	720	12	2,0696	—	—	—	—	—	
11	Flensungen	—	—	450	10	0,122	—	291	5	2,6628	—	96	2	0,4334	—	
12	Geilshausen	—	—	816	8	2,1472	—	685	6	2,238	—	—	—	—	—	
13	Göbelnrod	—	—	635	13	1,804	—	276	5	0,9056	—	94	1	1,9616	—	
14	Großeneichen	—	—	100	0	2,90136	—	910	6	0,62	—	110	—	3,27256	—	
15	Groß- u. Klein-Lumda	—	—	285	3	3,20304	—	129	1	1,83468	—	288	3	3,1152	—	
16	Grünberg	—	—	—	—	—	—	2088	3	1,89548	—	—	—	—		
17	Haarbach	—	—	300	3	2,76588	—	410	4	2,1348	—	347	4	1,0316	—	
18	Helpershain	—	—	453	7	1,844	—	459	6	2,933	—	65	1	0,256	—	
19	Höckersdorf	—	—	227	5	0,6144	—	391	8	1,1112	—	—	—	—	—	
20	Ilsdorf	—	—	157	4	3,244	—	181	5	1,3916	—	40	1	0,73748	—	
21	Kesselbach	—	—	752	10	1,9428	—	285	3	1,6728	—	—	—	—	—	
22	Kestrich	—	—	805	9	3,458	—	489	5	1,828	—	9	—	0,477	—	
23	Kleineichen	—	—	93	2	1,7044	—	207	5	0,8864	—	—	—	—	—	
24	Röddingen	—	—	862	10	3,823	—	347	3	2,027	—	51	—	2,601	—	
25	Kölzenhain	—	—	418	13	1,3304	—	296	8	2,9588	—	58	1	2,93332	—	
26	Lauter	—	—	185	2	0,154	—	400	4	0,928412	—	—	—	—	—	
27	Lehnheim	—	—	—	—	—	—	373	5	2,9396	—	32	0	1,98548	—	
28	Lindenstruth	—	—	233	5	0,844	—	218	4	1,8244	—	—	—	—	—	
29	Londorf	—	—	—	—	—	—	2072	11	1,3388	—	883	8	1,6324	—	
30	Weickes	—	—	909	9	3,014	—	362	3	2,027	—	—	—	—	—	
31	Merlau	—	—	265	3	3,02304	—	645	7	1,1464	—	105	1	3,03008	—	
32	Niederohmen	—	—	435	2	0,82576	—	1060	4	2,2688	—	396	2	0,17012	—	
33	Oberohmen	—	—	426	2	3,191	—	614	3	3,652	—	—		—	—	
34	Oberseibertenrod	—	—	186	3	2,72052	—	424	7	3,626	—	—	—	—	—	
35	Odenhausen	—	—	334	5	2,2104	—	196	3	0,7456	—	—	—	—	—	
36	Queckborn	—	—	—	—	—	—	1154	7	1,7192	—	—	—	—	—	
37	Reinhardshain	—	—	401	6	0,0216	—	400	4	2,5408	—	—	—	—	—	
38	Rüddingshausen	—	—	712	7	1,4256	—	1121	8	1,7984	—	—	—	—	—	
39	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gewerbtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
40	Saasen . . .	—	—	—	—	—	—	738	8	2,5364	—	83	1	0,22888	—	
41	Sellnrod . . .	—	—	706	8	1,3916	—	138	1	1,6726	—	44	0	2,01232	—	
42	Stangenrod . .	—	—	391	7	0,6964	—	59	0	3,93576	—	138	2	1,3044	—	
43	Stockhausen . .	—	—	81	2	1,6736	—	162	4	0,93	—	30	—	3,32504	—	
44	Stumpertenrod .	—	—	367	3	0,669	—	421	3	1,805	—	12	—	0,413	—	
												212	12	3,264	—	Die 212 fl. werden auf das Rausteuerkapital der zum fiscalischen Zehnten zehntpflichtig gewesenen Grundstücke umgelegt.
45	Ullrichstein . . .	—	—	515	3	3,69	—	787	5	0,	—	—	—	—	—	
46	Unterseibertenrod	—	—	328	5	0.514	—	350	5	0,0482	—	20	—	1,1966	—	
47	Weickardshain .	—	—	220	3	2,346	—	304	4	3,0828	—	36	0	2,31172	—	
48	Weitershain . .	—	—	649	6	3,6372	—	388	3	2,54456	—	—	—	—	—	
49	Wettsaasen . .	—	—	—	—	—	—	208	5	2,4732	—	42	1	0,56852	—	
50	Windhausen . .	—	—	800	8	1,78	—	454	3	2,013	—	—	—	—	—	
51	Winnerod . . .	—	—	191	3	3,91944	—	108	2	1,0012	—	—	—	—	—	
52	Wohnfeld . . .	—	—	658	11	2,6128	—	260	4	0,6232	—	28	0	1,934	—	
53	Zeilbach . . .	—	—	448	8	3,546	—	213	3	2,17256	—	—	—	—	—	

Bemerkung. Wo nicht eine andere Repartitions-Norm besonders angegeben ist, sind unter „Sonstige Ausschläge“ Umlagen auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen mit Ausschluß der vorher steuerbefreiten Objecte verstanden.

Die Erhebung der Umlage geschieht in 4 Zielen, zu Anfang der Monate März, Julius, September und November.

Diese Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt.

Grünberg den 30. November 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.

Ouvrier.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde dahier und zu Bessungen für 1843 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde dahier und zu Bessungen für 1843 sollen mit höchster Genehmigung

1 kr. 3,1889 pf.

von einem Gulden Normalsteuercapital der israelitischen Einwohner jener Gemeinden und zwar in sechs gleichen Monatszielen, vom Monat März an, erhoben werden, wovon die Beitragspflichtigen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Darmstadt, den 6. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Darmstadt.

v. Starck.

Beck.

Ordensverleihungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 26. December 1842, dem General-Major und Commandeur der Garde du Corps Karl von Marquard, statt des bisher getragenen Commandeurkreuzes 2r Klasse, das Commandeurkreuz 1r Klasse,

den Geheimenräthen Friedrich Ludwig Karl Christian von Grolman, Wilhelm Conrad Hallwachs und Christian Leopold Eckhardt, dem Hofgerichts-Director Friedrich Christian Gustav von Hombergk zu Vach, dem Minister-Residenten zu Frankfurt Karl von Goldner, dem Oberstlieutenant Karl Schulz, dem Kammerherrn und Major Friedrich Freiherrn von Nordeck zur Rabenau und dem Major und Commandanten zu Babenhausen Karl Philipp Senkenberg, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes 1r Klasse das Commandeurkreuz 2r Klasse des Ludewigs-Ordens; sodann

dem Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Wilhelm Justus Ferdinand Karl Müller,

dem Kammerherrn und Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Leopold Friedrich Karl von Krug zu Nidda,

dem Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Christian Karl Theodor Weyland,

dem Kammerherrn und Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Joseph Heinrich Franz Freiherrn von Münch-Bellinghausen,

dem Geheimen Oberfinanzrath Georg Gottlieb Schmidt,

den Oberfinanzräthen Karl Friedrich Günther und August Friedrich Wilhelm Görz,

dem Salinen-Director zu Theodorshalle, Oberfinanzrath Georg Geyger und dem Universitäts-Richter Ludwig Moritz Trygophorus das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

am 27. December 1842 dem Kaiserlich Russischen General-Major à la suite S. M. des Kaisers, Baron Johann Fitinhoff und dem Kaiserlich Russischen wirkl. Staatsrathe Nicolaus Arendt das Großkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

dem Kaiserlich Russischen Obersten und Flügel-Adjutanten S. M. des Kaisers, Elias Frolow, das Commandeurkreuz 2r Klasse des Ludewigs-Ordens und

dem Kaiserlich Russischen Collegienrathe und Chef der Kanzlei S. K. H. des Großfürsten Thronfolgers, Paul Rodionow, das Komthurkreuz 2r Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

1) Am 6. December 1842 wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach zum Forstpolizeibeamten für die Standesherrschaft Erbach-Erbach präsentirte Gräfliche Forstmeister Machenhauer als solcher bestätigt.

2) Am 13. December 1842 wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zum Director des Consistoriums zu Michelstadt, sowie von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach zum Director des Consistoriums zu Erbach präsentirte quiescirte Landrichter Johann Christian Zentgraf zu Michelstadt für diese Stellen bestätigt.

3) Am 21. December 1842 wurde der von dem Kreisrathe zu Bensheim, sowie dem Pfarrer und Ortsvorstande zu Wattenheim auf die katholische Schullehrerstelle zu Wattenheim, im Kreise Bensheim präsentirte seitherige Schulvicar Johann Stumpf zu Westhofen für diese Stelle bestätigt.

4) Am 27. December 1842 wurde dem Geometergehülfen Philipp Popp aus Wenings das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Bezirk Büdingen ertheilt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Kaplanei- und Rectoratsstelle zu Erbach, Landrathsbezirks Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 612 fl., zu welcher das Präsentationsrecht dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach zusteht;

2) die zweite katholische Schullehrerstelle zu Mainflingen, Kreises Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 233 fl. und fünf Stecken Kiefern-Holz zur Heizung des Schulsaals;

3) die fünfte katholische Schullehrerstelle zu Virnheim, Kreises Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 344 fl., für welche bei den Concurrenten eine vorzügliche musikalische Bildung verlangt wird.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1843 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Kreisbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 19. December 1842.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 20. December 1842.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt am 13. Januar 1843.

Bekanntmachung, den Bau der Provinzialstraße von Oberramstadt nach Reinheim, jetzt die Eröffnung derselben betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt in höchstem Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bau der Provinzialstraße von Oberramstadt nach Reinheim vollendet ist und das gesetzliche Chausseegeld auf derselben vom 1. März 1843 an erhoben werden soll. Die Länge dieser Straße beträgt

von Oberramstadt bis Hahn	1400 Klafter,
„ Hahn bis Reinheim	1600 „
zusammen	3000 Klafter.

Darmstadt, den 22. December 1842.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer I. Section.

Schmidt.

vt. Giller.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier im Jahre 1843 betreffend.

Zur Zahlung des ständigen Gehalts des hiesigen Rabbinen im Jahre 1843 sollen, mit höchster Genehmigung, 3,64 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der beitragspflichtigen Israeliten in den Kreisen Bensheim, Darmstadt, Dieburg und Großgerau, ferner in der Stadt Heppenheim und in dem Orte Birkenau, Kreises Heppenheim, in den Orten Dietzenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen, Kreises Offenbach, endlich in den Orten Habitzheim und Oberklingen, Landrathsbezirks Breuberg, im Monate Mai 1843 in einem Ziele erhoben werden; was den Beitragspflichtigen zur Bemessung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 17. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Wilkens.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms, Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Abenheim . . .	—	—	1479	2	3,010	6	256	0	1,802	6	—	—	—	—	
2	Alsheim . . .	—	—	—	—	—	—	2100	2	1,664	6	111	—	—	6	Defizit im kath. Kirchenbudget pro 1842 und 1843. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												260	—	—	6	Anschaffung einer Glocke in die ev. Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
3	Bechtheim . . .	—	—	—	—		—	1380	1	3,344	6	800	—	—	6	Gehaltszulage der Geistlichen und Herstellung der Simultankirche. Auf das Normalsteuerkap. der Ortseinwohner mit Ausschluß der Juden.
												35	—	—	6	Gehalt des kath. Kirchendieners u. Defizit im kath. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
4	Bermersheim . .	—	—	—	—	—	—	500	5	0,182	6	110	—	—	6	Gehalt des ev. Lehrers u. Kapitalzinsen. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												20	—		6	Beitrag zur Herstellung des kath. Pfarrhauses in Dalsheim. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
5	Blödesheim . .	—	—	608	3	3,093	6	182	1	0,225	6	32	—	—	6	Unterhaltungskosten der ev. Kirche u. des ev. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
6	Dalsheim . . .	—	—	660	2	2,494	6	447	1	2,182	6	116	—	—	6	Herstellung des kath. Pfarrhauses u. Defizit im kath. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Ferner Dalsheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	286	—	—	6	Gehalt des ev. Lehrers u. Kirchendieners u. Unterhaltungskosten der ev. Kirche u. des ev. Pfarr- u. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												697	2	3,043	6	Loskaufspreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.
7	Dittelsheim . .	--	—	350	1	0,269	6	358	0	3,878	6	12	—	—	6	Brandversicherungsbeitrag von der ev. Kirche und des ev. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
8	Dorndürkheim .	—	—	1407	5	2,959	6	786	2	3,806	6	—	—	—	—	
9	Eich	—	—	—	—	-	-	3000	4	1,608	6	—	—	—	—	
10	Eppelsheim . .		—	930	3	3,395	6	126	0	1,912	6	—	—	—	-	
11	Gimbsheim . .	--	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
12	Gundersheim . .	—	—	1382	4	0,974	6	349	0	3,919	6	260	—	—	6	Herstellungskosten des kath. Schulhauses u. Defizit im kath. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												332	—	—	6	Gehalt u. Pension der ev. Lehrer, Miethzins für einen Schulsaal u. die Wohnung des ev. Lehrers, Kapitalzinsen und Ausgaben für die evang. Kirche. Auf das Normalsteuerkap. der ev. Einw.
13	Gundheim . . .	—	—	918	3	3,113	6	487	1	3,812	6	—	—	—	-	
14	Hamm	—	—	—	—	—	—	508	2	0,061	6	—	—	—	—	
15	Hangenweisheim	—	—	360	2	2,869	6	500	3	0,866	6	220	—	—	6	Bau- und Unterhaltungskosten der ev. Kirche u. des evang. Pfarr- u. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
16	Heppenheim a. d. W.	—	—	—			—	740	1	2,007	6	1658	4	0,308	6	Loskaufpreis der Staatsrenten und der an das Hospital Worms geschuldeten Grundzinsen. Auf das Normal-Häuser- u. Gütersteuerkap. der Ortseinw. u. Forensen.
17	Herrnsheim . .	—	—	—	—	—		3200	4	1,486	6	—	—	—	-	
18	Heßloch . . .	—	—	915	2	3,769	6	175	0	2,179	6	—	—	—	—	
19	Frettenheim . .	—	—	210	4	1,050	6	215	2	2,838	6	—	—		—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
20	Hochheim . . .	—	—	—	—	—	—	350	1	1,221	6	588	—	—	6	Gehalt des ev. Kirchendieners u. Baukosten des ev. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
21	Neuhausen . .	—	—	159	2	0,783	6	160	1	3,095	6	80	—	—	6	Gehalt des ev. Kirchendieners und Herstellungskosten des ev. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
22	Hohensülzen . .	—	—	—	—	—	—	1229	7	0,375	6	116	—	—	6	Gehalt des ev Lehrers, Zuschuß in die evang. Kirchenkasse und verschiedene Ausgaben für die ev. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												77	—	—	6	Unterhaltungskosten des ev. Schulhauses u. Defizit im kathol. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
23	Horchheim . . .	—	—	210	0	3,713	6	1430	5	1,047	6	—	—	—	—	
24	Iberoheim . . .	—	—	450	1	2,351	6	300	0	3,992	6	—	—	—	—	
25	Kriegsheim . .	—	—	872	4	1,875	6	817	3	3,773	6	312	1	3,588	6	Loskaufspreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.
26	Leiselheim . . .	—	—	760	5	2,849	6	420	3	0,468	6	—	—	—	—	
27	Mettenheim . .	—	—	950	2	3,945	6	800	2	1,025	6	—	—	—	—	
28	Mölsheim . . .	—	—	705	3	1,028	6	511	2	0,736	6	56	—	—	6	Defizit im kathol. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
29	Mörrstadt . . .	—	—	362	1	1,041	6	1445	4	3,982	6	4½	—	—	6	Beitrag zu den Herstellungskosten des kathol. Pfarrhauses zu Dalsheim. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												1536	6	0,301	6	Loskaufspreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner u. Forensen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
30	Monsheim . .	—	—	1066	2	3,439	6	335	0	3,223	6	337	—	—	6	Gehaltszulage des ev. Pfarrers, Kapitalzinsen u. Kapitalrückzahlung. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
31	Menzernheim .	—	—	—	—	—	—	850	4	1,939	6	12	—	—	6	Pension des kath. Lehrers. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												1040	6	2,071	6	v. Harthausen'sche Rentenforderung. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
32	Niederflörsheim .	—	—	—	—	—	—	1389	3	3,230	6	572	1	3,313	6	Loskaufspreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner u. Forensen.
33	Oberflörsheim .	—	—	703	1	1,611	6	918	1	2,973	6	153	—	—	6	Gehalt des kath. Lehrers, Unterhaltungskosten des kathol. Schulhauses u. Defizit im kath. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												760	—	—	6	Gehalt des ev. Kirchendieners, Baukosten der ev. Kirche u. Anschaffung von Glocken. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												251	—	—	6	Gehalt u. Pension der ev. Lehrer u. Unterhaltungskosten des ev. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
34	Offstein . . .	—	—	1025	2	3,733	6	457	1	1,043	6	35	—	—	6	Gehalt des kath. Kirchendieners u. Defizit im kath. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
35	Osthofen . . .	—	—	1000	0	3,169	6	3600	2	2,701	6	142	—	—	6	Gehalt der kath. Lehrer. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
36	Pfeddersheim . .	—	—	1825	2	1,046	6	1422	1	2,458	6	49	—	—	6	Defizit im kath. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												530	0	2,877	6	Loskaufspreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkap. der Ortseinwohner u. Forensen.
37	Pfiffligheim . .	—	—	391	1	1,309	6	308	0	3,824	6	625	—	—	6	Baukosten des evangl. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner
38	Rheindürkheim .	—	—	—	—	—	—	998	4	0,529	6	—	—	—	—	
39	Wachenheim . .	—	—	689	4	1,220	6	486	2	3,781	6	10	—	—	6	Brandversicherungsbeitrag von der Simultankirche. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												40	—	—	6	Herstellungskosten der Simultankirche. Auf das Normalsteuerkapital der ev. und kath. Einwohner.
40	Weinsheim . .	—	—	—	—	—	—	950	6	1,650	6	—	—	—	—	
41	Westhofen . . .	—	—	1815	2	0,915	6	397	0	1,776	6	161	—	—	6	Gehalt des kath. Lehrers. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												1675		—	6	Gehalt der ev. Lehrer, Anschaffung von Kirchengeräthen und Baukosten eines ev. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
42	Wiesoppenheim .	—	—	—	—	—	—	1185	8	2,031	6	110	0	3,785	6	Loskaufspreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner u. Forensen.
43	Worms . . .	—	—	4000	1	1,557	6	4800	1	2,457	6	253		—	6	Einquartirungskosten von Gr. Hess. Militär. Auf das Normalhäusersteuerkapital der Ortseinwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Ferner Worms . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	6	Defizit im kath. Kirchenbudget von St. Peter. Auf das Normalsteuerkapital der Parochianen von St. Peter.
												1000	0	2,426	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.

Gegenwärtige Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1843 statt finden wird.

Worms, den 5. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

v. Dalwigk.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofgerichtsdirector von Hombergk zu Vach die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Leopolds-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Promotionen an der Großherzogl. Landesuniversität.

1) Am 12. September 1842 erhielt Carl Marchand aus Offenbach den Doctorgrad in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe.

2) Am 21. December 1842 wurde die juristische Doctor-Würde an Otto Ludwig Carl Trygophorus aus Darmstadt ertheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 10. November 1842 wurde der Districts-Steuereinnehmer Johann Andreas Lera zu Stockstadt in gleicher Eigenschaft nach Langen versetzt und der Lieutenant Carl Stoltz im 2. Infanterie-Regiment zu Darmstadt zum Districts-Steuereinnehmer für den Erhebungs-District Stockstadt bestellt.

2) Am 13. December 1842 wurde der Actuariatsgehülfe Ludwig Volck zu Offenbach zum Actuar bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

3) Am 16. December 1842 wurde der seither zum Acceß bei dem Geheimen Secretariate des Finanz-Ministeriums zugelassene definitive Oberbaudirections-Accessist August Schleiermacher zum wirklichen Accessisten bei dem Ministerium der Finanzen ernannt.

4) Am 23. December 1842 wurden Ludwig Spies zu Gladenbach als Posterpeditor und Posthalter

daselbst und der Postassistent Gustav Adolph Brentano zu Gießen als Assistent bei dem Ober-Postamte zu Darmstadt bestätigt.

5) Am 24. December 1842 wurde dem Feldwebel Nicolaus Wambold aus Stockstadt, dermalen Arrestzimmer-Aufseher in der Militärstrafanstalt Babenhausen, die Stelle eines Werkmeisters bei der Zuchthaus-Anstalt zu Marienschloß verliehen.

6) Am 29. December 1842 wurde dem Schulvicar Friedrich Martin Rühl zu Diebach am Haag die evangelische Schullehrerstelle zu Enzheim, im Kreise Nidda, übertragen.

7) Am 2. Januar wurde dem Georg Martin aus Roßdorf das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt.

Charactertheilung.

Am 16. December 1842 wurde dem Geheimen Kanzlisten Ludwig Gernert dahier der Character als Kanzleisecretär ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 13. December 1842 der Landgerichts-Actuar Ludwig Rechel zu Offenbach;
2) am 16. December 1842 der Forstinspector Georg Franz Pfaff zu Jugenheim auf sein Nachsuchen;
3) am 29. December 1842 der Schullehrer Martin Ruth zu Düdelsheim, im Bezirke Büdingen.

Dienstentlassungen.

1) Am 18. December 1842 wurde dem Professor der Medicin Dr. Martin Wilhelm Plagge zu Gießen die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse ertheilt.
2) Am 23. December 1842 wurde dem auf Widerruf angestellt gewesenen Speicherverwalter Urban Hilgenreiner zu Seligenstadt seine Entlassung, unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, ertheilt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Pfeddersheim, Kreises Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl.;
2) die zweite katholische Knaben-Schullehrerstelle zu Heppenheim mit einem jährlichen Einkommen von 813 fl., 50 fl. Wohnungsvergütung und 4 Stecken Buchenscheidholz zur Heizung des Schullocals;
3) die Revierförsterstelle zu Hirschhorn; concurrenzfähige Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen bei Großh. Oberforstdirection zu melden;
4) die Forstinspectorsstelle vom Forste Jugenheim; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 2. October 1842 der pensionirte Schullehrer J. Heinrich Greb in Metzlosgehag, Landrathsbezirks Lauterbach;
2) am 24. October 1842 der Hofgerichts-Secretär Theodor Meyer dahier;
3) am 1. December 1842 der Schullehrer Balthasar May zu Kleinkrotzenburg;
4) am 23. December 1842 der Posthalter von Eyff zu Grünberg;
5) am 24. December 1842 der pensionirte Geheime Oberbergrath Ludwig August Emmerling dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt am 20. Januar 1843.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag einer nachträglichen Umlage 3. Classe für 1842 in der Gemeinde Ebersheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1843; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf für 1843; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Militärdienstnachrichten; — 6) Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung, den Ausschlag einer nachträglichen Umlage 3. Classe für 1842 in der Gemeinde Ebersheim, Landbezirks des Kreises Mainz, betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz werden in der Gemeinde Ebersheim zur Bezahlung der durch die Vertilgung der Feldmäuse und sonstiger der Landwirthschaft schädlicher Thiere verursachten Kosten noch nachträglich für's laufende Jahr 156 fl. mittelst Umlage 3. Klasse in einem Termine, im Monate Januar 1843, erhoben; was unter dem Anfügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1,8046 pf. Beitrag zu leisten ist.

Mainz, den 27. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.

Schmidt.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim, Provinz Starkenburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Affolterbach . . .	—	—	353½	6	1,2384	4	564½	5	2,054	4	a) 49	—	—	1	Waldmichelbacher ev. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Parochianen.
												b) 4½	—	—	1	Waldmichelbacher kath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der kath. Parochianen.
												c) 20	—	—	1	Forstschützenbesoldung; nach dem Flächeninhalt der Privatwaldungen.
2	Albersbach . . .	—	—	103	5	1,6384	4	1½	0	0,23856	1	a) 27	—	—	1	Rimbacher luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen.
												b) 2	—	—	1	Mörlenbacher kathol. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkap. der kathol. Parochianen.
3	Aschbach . . .	—	—	—	—	—	—	211	4	1,0008	4	a) 29	—	—	1	Abtsteinacher kathol. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkap. der kath. Parochianen.
												b) 10¾	—	—	1	Wie ad 1 a.
4	Birkenau . . .	—	—	83¼	0	1,55792	4	718½	3	0,78812	4	a) 40¼	—	—	1	Birkenauer kathol. Schul- und Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkap. der kath. Parochianen, excl. des Freiherrn v. Wambold.
												b) 100	—	—	1	Desgl. evangelische; nach dem Normalsteuerkap. der evang. Parochianen.
												c) 70	—	—	1	Frohndgeld; nach dem Normalsteuerkapital der vormals Frohndpflichtigen.
												d) 70	—	—	1	Kleezehnten; nach dem Stkap. der Kleestücke.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Ferner Birkenau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c) 133	—	—	1	Weidgeld; nach dem Gütersteuerkap. von Birkenau, Kallstadt und Rohrbach; ausschließlich des Freiherrn v. Wambold.
5	Bonsweiher . . .	—	—	225¾	3	3,0154	4	—	—	—	—	a) 36	—	—	1	Wie 2 a.
												b) 27	—	—	1	„ 2 b.
												c) 10	—	—	1	Schlierbacher reform. Kirchspielskosten; nach dem Rsteuerkap. der ref. Parochianen.
6	Breitenwiesen und Knoden . . .	—	—	—	—	—	—	119½	3	3,60452	4	a) 9⅝	—	—	1	Wie 5 c.
												b) 14	—	—	1	„ 2 a.
7	Brombach . . .	—	—	116	4	0,314	4	55⅓	1	3,52452	4	4⅘	—	—	1	„ 1 c.
8	Darsberg . . .	—	—	201	5	1,9272	4	—	—	—	—	a) 53½	—	—	1	Forstschützenbesoldung; nach dem Normalsteuerkapital der Privatwaldungen.
												b) 7½		—	1	Pfarrgeld; nach den Köpfen der evangel. Ortsbürger.
												c) 105	—	—	4	Parzellenvermessungskosten; nach dem Gesammtgütersteuerkap.
9	Dörrellenbach . .	—	—	107¾	5	2,6504	4	9½	0	1,92388	4	—	—	—	—	
10	Ellenbach . . .	—	—	111	1	1,2488	4	225½	2	1,80348	4	a) 175¾	—	—	2	Schullehrergehalt und Schlierbacher ref. Kirchspielskosten; nach dem Rsteuerkap. der ref. Parochianen.
												b) 12	—	—	1	Lindenfelser kathol. Kirchspielskosten; nach dem Rstkap. der kathol. Parochianen.
												c) 29¼	—	—	1	Wie 1 c.
11	Erbach	—	—	162	3	2,2074	4	136	2	3,57776	4	—	—	—	—	
12	Erlenbach . . .	—	—	104½	3	2,4752	4	48⅘	1	2,6428	4	6⅞	—	—	1	Wie 1 c.
13	Eulsbach . . .	—	—	86¾	5	1,0196	4	81¼	4	1,9016	4	8⅜	—	—	1	„ 1 c.
14	Fahrnbach . . .	—	—	30½	0	2,03284	4	190	2	3,0976	4	a) 2⅓	—	—	1	„ 1 c.
												b) 2¼	—	—	1	„ 2 a.
												c) 56⅓	—	—	1	Fürther kathol. Kirchspielskosten; nach dem Rsteuerkap. der kathol. Parochianen.
15	Flockenbach u. Eichelberg . . .	—	—	32	0	2,73956	4	318⅝	6	1,8248	4	—	—	—	—	
16	Fürth mit Altlechtern	—	—	1484	5	0,6804	4	745	2	1,45772	4	—	—	—	—	
17	Gadern . . .	—	—	314⅞	6	2,7736	4	—	—	—	—	23½	—	—	1	Wie 1 c.
18	Glattbach . . .	—	—	206⅓	5	1,2404	4	52	1	0,9018	4	19½	—	—	1	„ 1 c.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
19	Graselbach . .	—	—	201¼	2	3,0756	4	154⅛	2	0,0564	4	a) 106½	—	—	1	Wie 21 c.
												b) 26½	—	—	1	Blutzehnten; nach dem Steuerkap. der zehntbaren Grundstücke.
												c) 5½	—	—	1	Zehntverwaltersbesoldung; wie vorher.
												d) 7½	—	—	1	Wie 1 b.
20	Grein	—	—	198⅛	6	3,7642	4	29¼	1	1,6025	4	a) 32	—	—	1	„ 8 c.
												b) 24	—	—	1	„ 8 a.
												c) 5	—	—	1	„ 8 b.
21	Hammelbach . .	—	—	287¾	2	1,5428	4	420¼	3	1,0684	4	a) 44	—	—	1	„ 19 b.
												b) 17¼	—	—	1	„ 19 c.
												c) 298½	—	—	4	Hammelbacher ref. Schul-Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
												d) 105½	—	—	4	Hammelbacher kathol. Schul- und Waldmichelbacher Kirchspielskosten; nach dem Nsteuerkap. der kathol. Parochianen.
22	Hartenrod . .	—	—	256½	9	0,7216	4	49	1	2,92744	4	12	—	—	1	Wie 1 c.
23	Heppenheim . .	—	—	1836¼	1	3,5987	4	1651½	1	1,727	4	2205	—	—	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden; nach dem Nsteuerkap. der Ortseinwohner und Forensen, ausschl. der altlandesherrlichen Domänen.
24	Hiltersklingen. .	—	—	242¾	10	2,1592	4	215¼	9	0,4008	4	25	—	—	1	Wie 1 c.
25	Hirschhorn. .	—	—	—	—	—	—	2168	8	1,0652	4	27	—	—	1	Schulbesoldung; nach dem Nsteuerkap. der kath. Einwohner zu Ober- u. Unterhainbrunn u. Igelsbach.
26	Hornbach . . .	—	—	275	6	0,7832	4	87½	1	2,9312	4	—	—	—	-	
27	Igelsbach . . .	—	—	—	—	—	—	31	1	1,85	4	13	—	—	1	Wie 1 c.
28	Kirschhausen . .	—	—	475	4	2,6204	4	619¾	5	2,0468	4	—	—	—	—	
29	Kirschhausen, Vierdorfgemeinde	—	—	811¾	3	3,35788	4	—	—	—	—	—	—	—	—	Anmerkung. Der Ausschlag geschieht auf die Ortseinwohner von Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Walderlenbach.
30	Kallstadt . .	—	—	19	1	1,698	4	121	7	1,6388	4	a) 5 2/30	—	—	1	Wie 4 a.
												b) 5¼	—	—	1	„ 4 b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
31	Rocherbach . .	—	—	287½	9	0,5504	4	17⅝	0	2,01172	4	a) 4½	—	—	1	Wie 19 c.
												b) 15	—	—	1	„ 1 c.
32	Kolmbach . . .	—	—	133½	3	0,7248	4	—	—	—	—	a) 40	—	—	1	„ 14 c.
												b) 7	—	—	1	„ 6 a.
												c) 13 1/12	—	—	1	„ 1 c.
33	Kreidach . . .	115	35	563	8	2,2248	4	58½	0	3,49568	4	—	—	—	—	
34	Kröckelbach . .	—	—	213¼	7	0,0624	4	101½	3	0,2820	4	—	-	—	—	
35	Krumbach . . .	—	—	502	6	1,3904	4	388¾	4	1,2428	4	a) 29	—	—	1	Maulwurfsfängerlohn; nach dem Gütersteuerkap.
												b) 31½	—	—	1	Wie 1 c.
36	Lampertheim . .	—	—	—	—	—	—	5860	5	2,6346	4	—	—	—	—	
37	Langenthalz . .	—	—	331¼	6	2,6519	4	93⅗	1	3,2708	4	a) 50	—	—	1	Wie 1 c.
												b) 4½	—	—	1	Pfarrgeld; nach Köpfen der evang Waldbesitzer.
38	Lautenweschnitz .	—	—	172½	5	3,9972	4	37	1	0,6872	4	a) 18	—	—	1	Wie 2 a.
												b) 6	—	—	1	„ 6 a.
												c) 3½	—	—	1	„ 10 b.
												d) 11	—	—	1	„ 1 c.
39	Lindenfels . . .	—	—	1462½	15	0,7964	4	249	2	1,64104	4	a) 1⅙	—	—	1	„ 1 c.
												b) 54½	—	—	1	„ 10 b.
40	Linnenbach . .	—	—	110	3	0,8368	4	165¼	4	1,3312	4	a) 21	—	—	1	„ 1 c.
												b) 19	—	—	1	„ 6 a.
												c) 7½	-	—	1	„ 2 a.
40a	Litzelbach . . .	—	—	107⅔	4	2,1392	4	100⅓	4	0,6780	4	—	—	—	—	
41	Löhrbach mit Buchklingen .	—	—	584	7	3,39	4	328⅔	3	3,9332	4	—	—	—	—	
42	Lörzenbach . . .	—	—	337⅓	4	1,7132	4	463¼	5	2,414	4	a) 5¼	—	—	1	Wie 2 a.
43	Mackenheim und Schnorrnbach .	29	56	187¼	4	3,4588	4	52	1	1,3372	4	b) 71	—	—	1	„ 14 c.
												26	—	—	1	„ 1 c.
44	Mitlechtern . .	—	—	151	3	3,2564	4	228¼	5	2,77504	4	a) 8⅚	—	—	1	„ 6 a.
												b) 13¼	—	—	1	„ 2 a.
												c) 12	—	—	1	„ 10 b.
												d) 46	—	—	1	Schulkosten; nach dem Nsteuerkapit. der ref. u. kath. Einwohner.
45	Mittershausen u. Scheuerberg .	—	—	550	10	3,154;	4	93	1	2,9388	4	a) 15	—	—	1	Wie 1 c.
												b) 19	—	—	1	„ 6 a.
												c) 18⅔	—	—	1	Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem Nsteuerkap. der luth. Einwohner zu Scheuerberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Ferner Mittershausen u. Scheuerberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	d) 5½	—		1	Rimbacher luth Kirchspielskosten; nach dem Nsteuerkap. der luth. Einwohner zu Mittershausen.
												e) 11½	—	—	1	Wie 10 b.
46	Mörlenbach mit Zubehör .	—	—	2584½	10	1,7004	4	1421½	5	0,66424	4	a) 67½	—	—	1	Maulwurfsfängerlohn; nach dem Gütersteuerkap. der Gemark. Morlenbach.
												b) 42	—	—	1	Nachtwächterbesoldung; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner mit Ausnahme der Nebenortschaften u. umliegenden Häuser.
47	Neckarhausen .	—	—	234¼	12	3,1475	4	28¼	1	1,5949	4	—	—	—	—	
48	Neckarsteinach .	—	—	1230	5	1,4426	4	579	2	1,5976	4	187	—	—	2	Be- und Entwässerungskosten der im Schönauer Thal liegenden Wiesen; nach dem Morgenmaß der letzteren.
49	Niederliebersbach	—	—	567½	6	0,69	4	507⅓	4	3,6568	4	a, 214¼	—	—	2	Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem Nsteuerkap. der kath. Einwohner.
												b) 132	—	—	2	Desgleichen; nach dem der luth. Einwohner.
												c) 8	—	—	1	Wie 8 a.
												d) 7	—	—	1	Zehntverwaltersbesoldung; nach dem Steuerkap. der zehntbaren Grundstücke.
50	Oberabtsteinach .	—	—	368¾	6	0,8472	4	193¼	3	0,22748	4	—	—	—	—	
51	Oberlaudenbach .	—	—	137¼	2	3,43116	4	6⅞	0	0,5494	4	a) 43	—	—	1	Wie 1 c.
												b) 82½	—	—	1	„ 49 a.
												c) 34	—	—	1	Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
52	Oberliebersbach .	—	—	289⅔	12	1,6784	4	58⅛	2	1,76772	4	—	—	—	—	
53	Obermumbach .	2	38	152	2	2,6417	4	125	2	0,322	4	a) 41	—	—	1	Wie 1 c.
												h) 31	—	—	1	„ 4 b.
												c) 7¾	—	—	1	„ 2 b.
												d) 96½	—	—	1	„ 44 d.
54	Oberscharbach .	—	—	242⅔	8	1,2458	4	68	2	0,19772	4	a) 80½	—	—	1	„ 1 a.
												b) 15¼	—	—	1	„ 49 a.
												c) 20	—	—	1	„ 19 b.
55	Oberschönmattenwag . . .	—	—	—	—	—	—	88¼	1	0,7564	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
56	Ober- und Unterhambach . .	—	—	678⅓	5	0,5648	4	—	—	—	—	95	—	—	1	Weinzehnten; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Weinberge.
57	Pfaffenbeerfurth	—	—	—	—	—	—	162¼	2	0,9298	4	a) 21½	—	—	1	Frohndgeld von den ehemals Frohndpflichtigen.
												b) 5¼	—	—	1	Wie 8 a
58	Reisen mit Schimbach	—	—	—	—	—	—	235½	3	0,3596	4	a) 166	—	—	1	Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem Nsteuerkap. der evang. Einwohner von Reisen.
												b) 40½	—	—	1	Wie 4 b.
												c) 16½	—	—	1	Schulbesoldung; nach dem Nsteuerkap. der evangel. Einwohner von Schimbach.
												d) 9⅓	—	—	1	Wie 1 a.
												e) 1⅔	—	—	1	Mörlenbacher kathol. Kirchspielskosten; nach dem Nsteuerkap. der kath. Einwohner.
												f) 286⅔	—	—	2	Zehntabkaufskap. Zinsen u. Steuern; nach dem Rauhertrag der dem Herrn v. Wallbrunn früher zehntpflichtig gewesenen Grundstücke.
59	Rimbach mit Litzelrimbach und Münschbach .	—	—	424½	1	2,2532	4	2193¼	6	3,0624	4	a) 80	0	1,1268	1	Kapitalzinsen von älteren Kriegsschulden; nach dem Gesammtsteuerkapit. der Einwohner u. Ausmärker excl. der Standesherrschaft.
												b) 2⅓	—	—	1	Wie 2 b.
												c) 210	—	—	2	„ 2 a.
												d) 6⅛	—	—	1	„ 1 c.
												e) 140	—	—	1	Weidgeld; nach dem Gütersteuerkap. ausschließlich der Standesherrschaft.
60	Rohrbach . . .	—	—	56¼	7	0,142	4	98½	10	2,1092	4	—	—	—	—	
61	Schannenbach .	—	—	—	—	—	—	36	1	3,9172	4	a) 49	—	—	1	Wie 45 c.
												b) 3	—	—	1	„ 6 a.
62	Schlierbach . .	—	—	177	3	2,7464	4	98	1	3,41932	4	9½	—	—	1	„ 1 c.
63	Seidenbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
64	Seidenbuch . .	—	-	128½	11	1,5808	4	17¼	1	2,0518	4	a) 3½	—	—	1	Wie 5 c.
												b) 33	—	—	1	" 10 b.
65	Siedelsbrunn . .	—	—	570¼	10	1,4184	4	67½	1	0,819	4	12⅞	—	—	1	" 1 c.
66	Sonderbach . .	—	—	82½	2	1,1712	4	200⅔	5	0,2816	4	—	—	—	—	
67	Steinbach . . .	—	—	119	5	2,8116	4	12½	0	2,36276	4	—	—	—	-	
68	Tröſel, Kunzenbach u. Gorrheim	—	—	166⅞	1	2,9855	4	681¼	6	1,459	4	a) 146⅞	—		2	Rückständige Schullehrerbesoldung; auf das Nsteuerkapit. der Einw. von Tröſel.
												b) 30	—	—	1	Feldschützenbesoldung auf die Gemarkung Tröſel.
												c) 12	—	—	1	Dergl. auf Gorrheim und Kunzenbach.
												d) 53	—	—	1	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital von Tröſel.
												e) 12	—		1	Dergleichen auf das Grundsteuerkapital von Gorrheim.
69	Unterabtsteinach .	—	—	326½	4	2,2664	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	Unterscharbach .	—	—	302¼	7	2,4444	4	85¾	2	0,0492	4	a) 110¼	—	—	2	Schul- u. Kirchspielskosten nach dem Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												b) 34½	—	—	1	Dergl. nach dem der kath.
												c) 24	—	—	1	Wie 1 c.
71	Unterschönmattenwag . . .	—	—	1194	8	0,6569	4	258¾	1	3,4098	4	85¼	—	—	1	Forstschützenbesoldung nach der seitherigen Norm.
72	Birnheim . . .	—	—	2482	4	1,8096	4	1882⅐	2	2,60703	4	—	—	—	—	
73	Böckelsbach . .	—	—	112⅓	3	1,05	4	87½	2	2,1078	4	—	—	—	—	
74	Wahlen . . .	—	—	162	3	2,0244	4	150	3	0,14476	4	a) 73¼	—	—	1	Wie 1 a.
												b) 63⅛	—	—	1	Waldmichelbacher kath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der kath. Parochianen.
												c) 20	—	—	1	Wie 19 b.
												d) 4⅛	—	—	1	Wie 19 c.
												e) 16	—	—	1	Wie 1 c.
75	Walderlenbach .	—	—	367¼	13	0,748	4	103	3	1,2312	4	—	—	—	—	
76	Waldmichelbach .	—	—	—	—	—	—	1075	2	3,61556	4	a) 228¼	—	—	2	Wie 70 a.
												b) 349	—	—	2	Wie 70 b.
												c) 200	—	—	1	Parzellenvermessungskosten; nach dem Gütersteuerkapital der Gemarkung.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemusttheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
77	Weiher . . .	—	—	836½	9	1,9876	4	1071¼	11	0,9296	4	45	—	—	1	Wie 1 c.
78	Weschnitz . . .	—	—	257½	7	3,6712	4	259¾	7	2,32692	4	—	—	—	—	
79	Winkel . . .	136	7	354½	9	2,7149	4	431½	11	0,338	4	7¼	—	—	1	Wie 1 c.
80	Zotzenbach . . .	—	—	905½	5	2,05	4	461	2	2,8254	4	a) 57⅓	0	1,38768	1	Wie 59 a.
												b) 58⅓	—	—	1	Zehntverwaltersbesoldung und Zehntverwandlungskosten; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Grundstücke.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen, wobei 4 Ziele angegeben sind, zu Anfang der Monate März, Juli, September und November, und der übrigen Ausschläge in noch näher zu bestimmenden Terminen statt findet.

Heppenheim, den 22. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisraths-Vicar des Kreises Heppenheim.

v. Willich.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemusttheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Achenbach . . .	—	—	—	—	—	—	681	18	1,12	4	—	—	—	—	
2	Allendorf a. d. Eder	—	—	647	7	0,37	4	855	7	0,09	4	184	2	0,11	4	
3	Allendorf b. G. .	56	45	393	8	2,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Ammenhausen. .	20	20½	93	7	1,65	—	194	6	3,00	-	34	2	1,02	—	
5	Battenberg . .	—	—	876	5	2,80	—	521	2	3,02	—	385	2	1,70	—	
6	Battenfeld . . .	—	—	287	4	2,29	—	287	2	3,17	—	—	—	—	—	
7	Bellnhausen . .	—	—	119	3	1,04	—	83	2	0,00	—	—	—	—	—	
8	Berghofen . . .	—	—	478	7	3,12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Biebighausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird zuerst in 1843 ein Voranschlag aufgestellt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
												535	1	0,19		Auf die immersteuerbaren Objecte.
10	Biedenkopf	—	—	766	1	2,19	4	855	1	2,23	4	96	—	1,05	4	Auf das Gütersteuerkap. mit Ausnahme der Pfarr- u. Schulbesoldungsobjecte.
11	Bischoffen	—	—	310	4	1,19	—	326	3	3,17	—	—	—	—	—	
12	Breidenbach	—	—	255	2	3,49	—	597	5	3,54	—	6	0	0,52	—	
13	Breidenstein	—	—	362	5	2,29	—	582	8	3,01	—	—	—	—	—	
14	Bromskirchen	—	—	490	4	3,10	—	180	1	0,40	—	257	4	1,32	—	
15	Bottenhorn	—	—	712	10	1,24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Buchenau	—	—	—	—	—	—	910	8	3,01	—	36	—	1,39	—	
17	Damshausen	—	—	162	2	3,13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Dautphe	—	—	178	2	3,10	—	187	2	1,17	—	39	—	2,15	—	
19	Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird erst wieder in 1844 ein Voranschlag aufgestellt.
20	Derbach	—	—	—	—	—	—	570	14	1,04	—	9	—	1,01	—	
21	Dietenshausen	—	—	104	2	2,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Dodenau	—	—	644	6	2,56	—	271	1	3,49	—	—	—	—	—	
23	Eckelshausen	—	—	—	—	—	—	638	10	3,20	—	28	—	2,13	—	
24	Eisa	—	—	374	16	0,07	—	198	5	2,17	—	—	—	—	—	
25	Elmshausen	—	—	212	5	0,09	—	107	2	0,17	—	8	—	1,04	—	
26	Endbach	84	—	400	8	0,10	—	253	4	2,18	—	—	—	—	—	
27	Engelbach	—	—	191	6	2,06	—	264	6	1,11	—	11	—	1,08	—	
28	Erdhausen	—	—	265	3	0,18	—	190	2	1,04	—	—	—	—	—	
29	Frechenhausen	—	—	266	8	1,09	—	248	6	1,11	—	—	—	—	—	
30	Friebertshausen	—	—	30	—	2,01	—	102	1	2,17	—	—	—	—	—	
31	Friedensdorf	—	—	466	6	1,23	—	194	2	0,40	—	—	—	—	—	
32	Frohnhausen b. B.	—	—	198	3	3,10	—	500	6	2,01	—	21	—	1,16	—	
33	Frohnhausen b. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
34	Gladenbach	—	—	1198	7	2,11	—	89	—	1,10	—	91	—	2,27	—	
35	Gönnern	—	—	383	4	3,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Günterod	—	—	550	11	0,00	—	263	4	3,27	—	48	—	3,23	—	
37	Hartenrod	—	—	250	4	0,04	—	59	—	3,18	—	81	1	1,06	—	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												287½	2	3,51	—	Auf das Gütersteuerkapital.
38	Hatzfeld	—	—	554	5	3,05	—	222	1	1,65	—	206	1	1,38	—	
39	Herzhausen	—	—	—	—	—	—	357	5	3,29	—	—	—	—	—	
40	Holzhausen a. d. Eder	—	—	256	5	0,25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Holzhausen b. G.	—	—	449	4	3,51	—	266	2	3,00	—	—	—	—	—	
42	Hommertshausen	—	—	622	12	2,11	—	—	—	—	—	30	—	2,08	—	
43	Hülshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Korstoder Gemusstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
44	Katzenbach	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
45	Kehlnbach	—	—	124	5	2,18	4	122	4	2,13	4	—	-	—	—	
46	Kleingladenbach	75	—	458	12	1,19	—	17	—	1,15	-	—	—	—	-	
47	Kombach	—	—	—	—	—	—	201	3	3,08	—	538	13	1,03	4	
48	Laisa	—	—	—	-	—	—	627	9	0,09	—	—	—	—	—	
49	Lixfeld	—	—	167	4	0,15	—	88	1	3,08	—	48	1	0,07	—	
50	Mornshausen a. d. S.	—	—	737	17	1,41	—	155	1	1,53	—	—	—	—	—	
51	Mornshausen a. d. D.	—	—	500	8	3,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Niederdieten	—	—	370	8	3,00	—	176	3	3,11	—	—	—	—	—	
53	Niedereisenhausen	—	—	150	3	2,10	—	99	1	2,23	—	40	—	2,28	—	
54	Niederhörlen	—	—	264	10	0,06	—	152	5	0,04	—	—	—	—	-	
55	Niederweidbach	—	—	211	2	2,03	—	196	2	0,03	—	—	-	—	—	
56	Oberasphe	—	—	888	15	1,15	-	558	8	0,00	—	—	—	—	—	
57	Oberdieten	—	—	—	—	—	—	458	11	0,09	—	—	—	—	—	
58	Obereisenhausen	—	—	428	18	3,01	—	108	3	1,14	—	28	1	0,00	—	
59	Oberhörlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
60	Oberweidbach	—	—	—	—	—	—	147	2	3,13	-	—	—	-	—	
61	Quotshausen	—	—	310	13	2,04	—	29	1	0,00	—	—	—	—	—	
62	Rachelshausen	—	—	312	11	3,08	-	44	1	1,16	—	—	—	—	—	
63	Reddighausen	—	—	626	12	1,16	-	179	2	3,23	—	—	—	—	—	
64	Rennertshausen	—	—	764	5	0,67	—	1036	6	2,00	—	—	—	—	—	
65	Römershausen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
66	Roßbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	Desgleichen.
67	Roth	—	—	150	2	2,30	—	298	5	0,08	-	—	—	—	—	
68	Rüchenbach	—	—	307	6	0,14	—	—	-	—	—	—	—	—	—	
69	Runzhausen	—	—	227	4	0,29	—	24	—	1,22	—	—	—	—	—	
70	Schlierbach	219	—	329	11	2,05	-	9	—	1,03	—	—	—	—	—	
71	Silberg	—	—	253	7	1,13	—	154	3	3,21	—	30	—	3,04	—	
72	Simmersbach	—	—	546	10	1,21		266	4	2,32	—	—	—	—	—	
73	Sinkershausen	—	—	222	4	2,04	-	—	-	—	—	—	—	—	—	
74	Steinperf	—	—	380	12	3,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	Wallau	—	—	431	5	1,11	—	161	1	1,27	—	—	—	—	—	
76	Weifenbach	—	—	213	11	2,01	-	147	5	2,14	—	11	—	2,04	—	
77	Weidenhausen	—	—	—	-	—	—	498	4	1,44	—	52½	—	2,04	—	
78	Wiesenbach	53	7½	565	14	3,21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	Wolfgruben	—	—	325	9	1,19	—	52	1	0,24	—	17	—	1,18	-	
80	Wilsbach	—	—	510	9	2,13	—	68	1	0,18	—	—	—	—	—	
81	Wolzhausen	—	—	403	9	0,00	—	314	6	0,23	—	—	—	—	—	
82	Wommelshausen	—	—	564	9	1,09	—	—	—	—	—	165	2	2,21	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die Erhebungen der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October statt finden sollen.

Biedenkopf, den 23. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Biedenkopf.
App.

Dienstnachrichten.

1) Am 26. December 1842 haben des Großherzogs Königliche Hoheit den Reise-Ober-Stallmeister August von Senarclens von Grancy zum Ober-Stallmeister und den adeligen Stallmeister Leopold von Werner zum Mitgliede des Ober-Marstall-Amtes zu ernennen geruht.

2) Am 30. December 1842 wurde dem Pfarrverwalter Adam Schott zu Herbstein, im Landrathsbezirke Lauterbach, die katholische Pfarrstelle zu Herbstein, dem Pfarrverwalter Franz Blum zu Weinolsheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, die kath. Pfarrstelle daselbst und dem Kaplan Valentin Köpp zu Herrnsheim die katholische Pfarrstelle zu Bechtheim, im Kreise Worms, übertragen.

3) An demselben Tage wurden die von den an dem Kaufunger Stiftsfonds betheiligten adlichen Familien gewählten und präsentirten drei Obervorsteher, als 1) Kammerherr und Oberst Georg Freiherr von Nordeck zur Rabenau, 2) Kammerherr und Hofmarschall Philipp Eugen Erwin Graf von Lehrbach und 3) Kammerherr und Ministerialrath Friedrich Freiherr von Schenck zu Schweinsberg landesherrlich bestätigt.

4) Am 3. Januar wurde dem Pfarrvicar Carl Christian Lynker zu Hungen die evangelische Pfarrstelle zu Wallau, im Kreise Biedenkopf, übertragen.

5) Am 4. Januar wurde dem Schulvicar Georg Schmehl zu Allendorf an der Lumda die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst verliehen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 11. December 1842 haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem bisherigen Commandeur der 1. Infanteriebrigade, Generallieutenant und Generaladjutanten Prinzen August Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, als ein Zeichen der allerhöchsten besonderen Zufriedenheit mit dessen geleisteten Diensten, das Divisions-Commando der Infanterie allergnädigst zu übertragen geruht.

2) Mit Patenten vom 24. December 1842 wurden der bisherige Commandeur der 2. Infanteriebrigade, Generalmajor Freiherr von Stosch und Siegroth, zum Commandeur der 1. Infanteriebrigade, der Oberst Pfaff, Commandeur des 4. Infanterieregiments, zum Generalmajor und Commandeur der 2. Infanteriebrigade, der Oberstlieutenant Freiherr von Röder, vom 2. Infanterieregiment, zum Oberst und Commandeur des 4. Infanterieregiments, der Major von Weitershausen, vom 4. Infanterieregiment, zum Oberstlieutenant im 2. Infanterieregiment und der Hauptmann Seyd, im 1. Infanterieregiment, zum Major und Commandeur des 1. Bat. 4. Infanterieregiments ernannt.

3) Am 4. Januar wurde dem pensionirten Hauptmann Becker der Charakter als Major ertheilt.

4) Am 15. December 1842 wurde dem Lieutenant Stoltz im 2. Infanterieregiment der nachgesuchte Abschied aus dem Militärdienste bewilligt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 23. December 1842 wurde der Ober-Forst-Directions-Secretär Carl Hauser auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt am 28. Januar 1843.

Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals von 1842 sind von des Großherzogs Königliche Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse genehmigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß der Wittwe des verstorbenen Küfermeisters Franz Reitz zu Alzey, einer gebornen Molinari, im Betrage von 200 fl. zu Gunsten der katholischen Kirche zu Alzey, Behufs der Abhaltung von zwei Seelenmessen für sie und ihren Ehemann;
2) die Vermächtnisse der Louise Minnigerode zu Gießen für die Kleinkinderschule daselbst im Betrage von 300 fl. und für die dasigen Hausarmen im Betrage von 150 fl.;
3) die Schenkung des Leonhard Heyl zu Worms im Betrage von 100 fl. zu Gunsten des dasigen Hospitals;
4) die Schenkung einer anonymen Gesellschaft im Betrage von 360 fl. dem Armenfonds zu Offenbach;
5) die Vermächtnisse der Wittwe Barbara Mathei zu Gaubischofsheim für die katholische Kirche daselbst im Betrage von 125 fl. zur Stiftung zweier Anniversarien und von 600 fl. zur Stiftung von zwölf Engelämtern.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 9. Januar 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Stein.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	I. Klasse. kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Albach	—	—	400	—	1,3618	—	287	3	2,9071	4	—	—	—	—	
2	Allendorf a. d. Lahn	—	—	—	—	—	—	614	6	0,0176	—	323	3	1,41153	4	Auf das Steuerkapit. der immersteuerbaren Objekte mit Ausschluß der früher freien.
3	Allendorf a. d. Lda.	—	—	—	—	—	—	1661	6	1,18034	—	196	1	0,06906	4	Auf das Steuerkapital des Grundeigenthums.
4	Altenbuseck	—	—	—	—	—	—	432	1	2,9733	4	—	—	—	—	Note 1.
5	Annerod	—	—	—	—	—	—	283	2	3,7377	—	173	2	1,6056	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
6	Bersrod	—	—	—	—	—	—	300	4	3,2962	4	—	—	—		
7	Beuern	—	—	1200	8	2,38	—	930	5	3,1995	4	—	—	—	—	
8	Burkhardsfelden	—	—	200	2	3,1768	—	475	5	0,4699	4	—	—	—	—	
9	Crumbach	—	—	200	3	2,5777	—	301	4	2,9031	4	—	—	—	—	
10	Daubringen	—	—	—	—	—	—	146	2	1,3507	—	661	12	0,4057	4	Note 2 u. wie Ordn.-Nr. 2 oben
11	Fellingshausen	—	—	—	—	—	—	1320	14	0,1006	4	—	—	—	—	
12	Frankenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
13	Garbenteich	—	—	300	3	2,0384	—	391	4	0,1448	—	65	—	2,8097	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
14	Gießen	—	—	—	—	—	—	7487	2	2,4264	—	2484	—	3,5359	4	Desgleichen.
15	Großenbuseck	—	—	—	—	—	—	1550	4	1,832	4	—	—	—	—	
16	Großenlinden	—	—	—	—	—	—	477	1	3,4065	—	354	1	2,0401	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
17	Haußen	—	—	—	—	—	—	480	6	3,4182	—	156	2	2,904	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
18	Hermanstein	—	—	518	3	0,1904	—	629	3	1,5664	4	—	—	—	—	
19	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	1149	3	3,608		200	—	3,5597	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
20	Kleinlinden	—	—	502	6	0,3546	—	214	2	1,4293	—	152	1	3,3043	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
												33	1	0,1427	4	Auf die Pflichtigen im Centbann.
21	Königsberg	—	—	400	4	1,778	—	227	1	2,6175		40	—	1,8262	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
22	Langgöns	—	—	—	—	—	—	518	1	0,9033	—	636	1	2,222	4	Ebenso.
23	Leihgestern	—	—	450	1	3,6025	—	540	2	0,5305	—	328	1	1,9059	4	Ebenso.
												350	1	3,000	—	Wie Ordn.-Nr. 3.
24	Lollar	—	—	—	—	—	—	600	3	3,8942	4	—	—		—	
25	Mainzlar	—	—	—	—	—	—	400	3	2,999	4	—	—	—	—	
26	Nannheim	—	—	—	—	—	—	980	5	3,755	4	—	—	—	—	
27	Oppenrod	—	—	—	—	—	—	176	3	1,9728		50	1	0,4212	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
28	Reiskirchen	—	—	—	—	—	—	463	3	3,7231	4	—	—	—	—	
29	Rodheim	—	—	200	1	1,2552	—	421	2	1,6363	—	125	—	3,7541	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
30	Rödchen	—	—	—	—	—	—	194	1	3,8786	4	—	—	—	—	
31	Ruttershausen	—	—	—	—	—	—	96	1	1,5514	4	—	—	—		
32	Staufenberg	—	—	—	—	—	—	348	3	2,3551	—	130	1	3,158	—	Ebenso wie Ordn.-Nr. 3
33	Steinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	Hat keine Umlage.
34	Steinberg und Watzenborn	—	—	651	4	1,3694	—	232	1	1,3036	—	100	—	2,6634	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	1	2,0064	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	4	3,041	4	Auf die Pflichtigen in Obersteinberg.
35	Trohe	—	—	—	—	—	—	202	9	0,9343	4	—	—	—	—	
36	Waldgirmes	—	—	—	—	—	—	1105	5	3,2746	—	199	1	1,4431	4	Wie Ordn.-Nr. 3.
37	Wieseck	—	—	—	—	—	—	296	1	0,0873	—	—	—	—	—	

Note 1. Die Forensen haben für 1843 das 3te von 5 Jahreszielen zur Umlage von 1841 zu bezahlen.

Note 2. Die Beiträge der Ortseinwohner zu den 661 fl. werden in dem Register auf einen Posten gesetzt und aus der Kasse bestritten. Die Beiträge der Forensen dagegen, wobei die früher freien Objecte nicht konkurriren, werden erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, Anfangs März, Juli, September und October statt finden soll.

Gießen, den 29. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.

Prinz.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Hungen, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinsnutztheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bellersheim	—	—	—	—	—	—	1688	6	1,9373	—	51	—	1,73359	—	Auf die Immersteuerbaren.
2	Bergheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
3	Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	157	1	0,43185	—	379	3	0,4952	—	Auf die Immersteuerbaren.
4	Birklar	162	—	600	4	1,0584	—	538	3	2,2162	—	306	3	2,7808	—	Desgleichen.
5	Dorfgill	—	—	672	9	1,7272	—	450	4	3,1354	—	25	0	1,44718	—	Desgleichen.
6	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	1209	6	1,4862	—	308	2	2,8967	—	Desgleichen.
7	Einartshausen	—	—	150	3	1,5731	—	140	2	0,08762	—	150	4	2,1525	—	Auf die Parzellenbesitzer.
8	Ettingshausen	—	—	1021	7	2,2502	—	400	2	2,0532	—	538	3	3,2577	—	Auf die Immersteuerbaren.
9	Freienseen	—	—	—	—	—	—	348	1	2,3073	—	805	4	0,7373	—	Desgleichen.
10	Gambach	—	—	1909	7	3,788	—	1275	3	1,2654	—	1306	4	3,8053	—	Desgleichen.
11	Gonterskirchen	—	—	—	—	—	—	400	3	1,164	—	—	—	—	—	
12	Griedel	—	—	—	—	—	—	1662	5	3,9801	—	468	2	2,1102	—	Auf die Immersteuerbaren.
13	Grüningen	—	—	400	2	0,40933	—	189	0	3,71782	—	346	1	3,37655	—	Desgleichen.
14	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	195	2	1,06292	—	292	3	3,3257	—	Desgleichen.
15	Holzheim	—	—	—	—	—	—	356	1	1,43242	—	1441	7	3,1038	—	Desgleichen.
16	Hungen	—	—	—	—	—	—	1026	2	2,406	—	727	2	1,42143	—	Desgleichen.
17	Inheiden	—	—	—	—	—	—	422	3	1,6065	—	807	9	0,2405	—	Desgleichen.
18	Langsdorf	—	—	—	—	—	—	3420	11	1,1532	—	213	0	3,77069	—	Desgleichen.
19	Laubach	—	—	—	—	—	—	2974	6	0,5665	—	1406	3	1,3933	—	Desgleichen.
20	Lardenbach	—	—	39	—	2,39644	—	643	9	1,9342	—	—	—	—	—	
21	Lich	—	—	—	—	—	—	1562	3	1,9583	—	6295	12	1,6706	—	Auf die Immersteuerbaren.
22	Münzenberg	—	—	736	2	3,7624	—	797	2	1,97783	—	64	0	1,33687	—	Desgleichen.
23	Münster	—	—	580	9	1,4244	—	325	4	2,4891	—	—	—	—	—	
24	Muschenheim	—	—	440	3	3,5603	—	284	1	2,45161	—	448	3	3,3475	—	Auf die Immersteuerbaren.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.		Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
25	Niederbessingen .	—	—	783	8	0,592	—	321	3	0,0711	—	60	0	2,50178	—	Auf die Immersteuerbaren.
26	Nonnenroth .	—	—	—	—	—	—	489	6	0,002	—	—	—	—	—	
27	Oberbessingen .	—	—	—	—	—	—	378	3	1,0074	—	549	6	0,3774	—	Auf die Immersteuerbaren.
28	Obbornhofen .	—	—	—	—	—	—	847	4	2,2177	—	—	—	—	—	
29	Oberhörgern .	—	—	243	2	1,466	—	535	3	2 4398	—	255	2	1,23523	—	Auf die Immersteuerbaren.
30	Röthges .	—	—	602	10	2,331	—	227	3	1,2936	—	36	0	2,41435	—	Desgleichen.
31	Ruppertsburg .	—	—	—	—	—	—	1694	8	2,1386	—	—	—	—	—	
32	Solms-Ilsdorf .	—	—	160	10	2,8715	—	24	1	0,84237	—	—	—	—	—	
33	Traishorloff .	—	—	—	—	—	—	210	2	2,4569	—	194	3	1,0989	—	Auf die Immersteuerbaren.
34	Traiß-Münzenberg .	—	—	490	8	3,5921	—	173	1	2,47031	—	73	1	0,32112	—	Desgleichen.
35	Utphe .	—	—	—	—	—	-	400	2	0,06445	—	932	8	1,759	—	Desgleichen.
36	Villingen .	—	—	—	—	—	—	600	3	1,5597	—	—	—	—	—	
37	Weckesheim .	—	—	708	7	2,1549	—	539	3	3,398	—	210	2	0,24149	—	Auf die Immersteuerbaren.
38	Wohnbach .	—	—	—	—	—	—	306	1	0,83008	—	288	1	1,90779	—	Desgleichen.
39	Wetterfeld .	—	—	—	—	—	—	258	1	3,92015	—	321	2	3,0199	—	Desgleichen.
40	Wölfersheim .	—	—	—	—	—	—	712	2	0,34232	—	177	1	2,68653	—	Desgleichen.

Bemerkung Nr. 1. Inheiden.

In der Umlage III. Klasse = 807 fl. ältere Kriegsschulden sollen die Beträge der Einwohner dazu auf einen Posten gesetzt und aus dem Ueberschuß I. und II. Klasse bestritten werden.

Die Beiträge der Forensen werden erhoben.

Bemerkung Nr. 2. Lich.

Desgleichen die älteren Kriegskosten von 6295 fl.

Bemerkung Nr. 3. Utphe.

Desgleichen die älteren Kriegskosten von 932 fl.

Bemerkung Nr. 4. Laubach.

Der Beitrag der Ortseinwohner zu sämmtlichen Umlagen III. Klasse soll auf einen Posten gesetzt und aus dem Ueberschuß I. und II. Klasse bestritten werden.

Die Beiträge der Forensen werden erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, zu Anfang der Monate März, Juli, September und October 1843 statt finden soll.

Hungen am 20. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Hungen.

Follenius.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bodenheim . .	—	—	—	—	—	—	2092	2	2,095	6	—	—	—	—	
2	Bretzenheim . .	—	—	1952	3	0,558	6	2500	3	1,562	6	246	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
												206	-	1,341	6	Für Anschaffung der Grundbücher. Auf das gesammte Grundsteuerkapital.
3	Dalheim . . .	—	—	737	2	3,129	6	1071	3	2,623	6	55	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
												47	—	—	--	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
4	Derheim . . .	—	—	330	1	0,779	6	569	1	3,532	6	188	—	—	-	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
												149	—	—	-	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
5	Dienheim . . .	—	—	—	—	—	—	712	1	1,031	6	174	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
												109	—	0,865	6	Parzellenvermessung. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
6	Dolgesheim . .	—	—	500	1	3,512	6	245	—	3,510	6	120	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
												106	—	1,765	6	Für Anschaffung der Grundbücher. Auf das Grundsteuerkap.
7	Drais	—	—	450	8	3,195	6	450	4	0,202	6	—	—	—	—	
8	Ebersheim. . .	—	—	1110	2	2,024	6	816	1	2,626	6	63	-	—	--	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
												375	—	3,599	6	Kosten der Parzellenvermessung. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
9	Eimsheim . . .	—	-	480	2	2,117	6	300	1	1,909	6	411	—	—	-	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
10	Essenheim . . .	—	—	203	—	1,607	6	1228	2	1,472	6	73	—	—	-	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
												672	1	2,191	6	Wie bei Nr. 5 pos 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körbe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
11	Finthen . . .	—	—	1200	4	0,877	6	600	1	3,416	6	154	—	2,589	6	Parzellenvermessung. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
12	Gaubischofsheim .	—	—	885	5	3,001	6	425	2	2,490	6	—	—	—	—	
13	Gonsenheim . .	—	—	688	2	0,013	6	1284	3	2,590	6	657	2	3,085	6	Parzellenvermessung. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
14	Guntersblum . .	—	—	1500	1	2,073	6	1200	1	0,530	6	17		—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
15	Hahnheim . . .	—	—	105	—	1,507	6	1032	2	3,950	6	469	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
												114		—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
16	Harxheim . . .	—	—	598	3	1,742	6	500	2	2,681	6	165	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
												307	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
17	Hechtsheim . .	—	—	3265	5	1,858	6	1300	1	2,786	6	200	—	1,189	6	Vertilgung der Feldmäuse. Auf das Grundsteuerkapital.
18	Kleinwinternheim	—	—	1221	5	1,423	6	258	1	0,148	6	—	—	—	—	
19	Köngernheim . .	—	—	263	1	2,404	6	430	2	1,368	6	32	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
												343	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
20	Laubenheim . .	—	—	1670	6	0,771	6	700	2	0,128	6	—	—	—	—	
21	Lörzweiler . . .	—	—	980	4	0,108	6	287½	1	0,208	6	—	—	—	—	
22	Ludwigshöhe . .	—	—	—	—	—	—	440	4	1,050	6	—	—	—	—	
23	Marienborn . .	—	—	587	4	2,056	6	140	—	3,986	6	—	—	—	—	
24	Mommenheim .	—	—	712	1	3,656	6	281	—	2,757	6	164	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
												200	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
25	Nackenheim . .	—	—	230	—	2,238	6	972	2	0,404	6	428	1	0,811	6	Parzellenvermessung. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
26	Niederolm . . .	—	—	862	2	0,534	6	830	1	2,191	6	—	—	—	—	
27	Nierstein . . .	—	—	1456	2	0,351	6	1341	1	2,649	6	476	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
												586	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
28	Oberolm . . .	—	—	1790	3	1,252	6	553	—	3,365	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
29	Oppenheim . .	—	—	—	—	—	-	1118	1	2,455	6	286	—	2,883	6	Parzellenvermessung. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
30	Schwabsburg . .	—	—	528	1	3,845	6	496	1	2,476	6	297	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
31	Selzen	—	—	733	2	1,191	6	733	2	0,284	6	143	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
												13	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
32	Sörgenloch . .	—	—	1046	8	2,925	6	302	2	1,525	6	—	—	—	—	
33	Stadecken . . .	—	—	540	1	1,569	6	866	2	0,516	6	19	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
34	Waldüllversheim .	—	—	600	1	2,517	6	350	—	3,613	6	—	—	—	—	
35	Weinolsheim . .	—	—	451	1	3,600	6	434	1	2,520	6	383	—	—	—	Cultusbeitrag. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
												361	—	—	—	Desgl. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
36	Weisenau . . .	—	—	700	2	2,060	6	650	2	0,460	6	—	—	—	—	
37	Wintersheim . .	—	—	590	3	3,954	6	110	-	2,861	6	—	—	—	—	
38	Zornheim . . .	—	—	1600	6	0,966	6	384	1	1,193	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der limiagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1843 geschehen soll.

Mainz, den 27. December 1842.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.

Schmidt.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Kreisgerichts zu Alzey vom 28. Dezember 1842 ist zur Constatirung der Abwesenheit des Mathias Rahskopf, Schreiner aus Monsheim, die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 23. December 1842 dem Johann Peter Däubner, Stiefsohn des Feilenhauers Alberth dahier, künftighin den Familiennamen „Alberth“, sodann
2) an demselben Tage der Sophie Levi, Wittwe von Abraham Samuel Levi zu Mainz, geb. Löwenberg, und deren drei Kindern, künftig den Familiennamen „Hotze“, und
3) am 30. December 1842 dem Philipp Hart dahier, künftig den Namen „Philipp Kohl“ zu führen.

Ertheilung eines Patents.

Am 4. Januar wurde dem Ingenieur Aloys Milch aus Baiern, dermalen zu Cöln, und dem Kaufmann Peter Dahmer daselbst für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer von fünf Jahren das ausschließliche Recht, die von ihnen nach der übergebenen Zeichnung und Beschreibung neu erfundene Vorrichtung zur Trennung der Locomotive von dem Wagenzuge auf Eisenbahnen im Augenblicke der Gefahr allein in Anwendung und Ausführung bringen lassen zu dürfen, ertheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 23. November 1842 wurde der Freiprediger Ferdinand Bender dahier zum Diaconus bei der Hofkirche dahier ernannt.
2) Am 6. Januar wurde dem Pfarrvicar Justus Happel zu Götzenhain die lutherische Mitprediger- und erste Präceptorats-Stelle zu Umstadt, im Kreise Dieburg, übertragen.
3) An demselben Tage wurde der Oberfinanzkammer-Accessist Georg Schober dahier zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Vöhl ernannt.
4) Am 10. Januar wurde dem Kammermusicus Johann Daniel Anton dahier die Gesanglehrer-Stelle an der Stadt- und Real-Schule dahier in Verbindung mit der Cantorstelle an der hiesigen Stadtkirche übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Wahlen, im Kreise Alsfeld, mit einem Diensteinkommen von 506 fl.;
2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Niederweisel, Kreises Friedberg, mit einem Diensteinkommen von 229 fl., einer Vergütung von 26 fl. für Heizung des Schullocals und einer weiteren bis zur Errichtung einer dritten Schule zu leistenden Zulage von 111 fl., zu welcher Stelle dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich das Präsentationsrecht zusteht;
3) die Schullehrerstelle zu Beedenkirchen, im Kreise Bensheim, mit einem Diensteinkommen von 250 fl.;
4) die evangelische Schullehrerstelle zu Hausen, im Kreise Gießen, mit einem Diensteinkommen von 172 fl. 16¾ kr. und 4 Stecken Buchenscheitholz zu Heizung des Schullocals;
5) die katholische Schullehrerstelle zu Sörgenloch, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem Diensteinkommen von 246 fl. 49 kr. und 40 fl. für Heizung;
6) die Stelle eines Secretärs bei Großh. Oberforstdirection; concurrenzfähige Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dieser Behörde anzumelden;
7) das Schul-Rectorat zu Biedenkopf mit einem Einkommen von 359 fl., zu welchem dem Stadtvorstand zu Biedenkopf das Präsentationsrecht zusteht;
8) die neu errichtete zweite evangelische Schullehrerstelle zu Wixhausen, im Kreise Großgerau, mit einem Einkommen von 200 fl., sowie 30 fl. als Wohnungsvergütung und dem Antheile an dem May'schen Legate;
9) die zweite katholische Schullehrerstelle zu Niederroden, Kreises Offenbach, mit einem Einkommen von 224 fl. 30 kr., der zu 10 fl. veranschlagten Wohnung und 24 fl. für Heizung des Schullokals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 5. Januar der katholische Pfarrer Michael Pfeiffer zu Steinheim;
2) am 6. Januar der Steuercommissär Becker zu Steinheim;
3) am 13. Januar der katholische Pfarrer Aloys Leist zu Weiskirchen;
4) am 14. Januar der geistliche Inspector Johann Jacob Waldeck zu Offenbach.

(Das Sach- und Namen-Register zu dem Regierungsblatte von 1842 ist beendigt und wird alsbald versendet werden.)

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt am 4. Februar 1843.

Bekanntmachung, den Druck von Schriften, welche heftweise erscheinen, oder nicht über zwanzig Bogen stark sind, betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Vorschrift, nach welcher Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, nicht ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der betreffenden Behörde zum Druck befördert werden dürfen, blos auf die im Großherzogthume gedruckt, oder auch auf die daselbst verlegt werdenden Schriften Bezug habe; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch die Verleger von solchen Schriften, wofern Sie den Druck im Auslande zu bewerkstelligen die Absicht haben, gehalten sind, bevor sie die Schrift zum Druck befördern, die Genehmhaltung der inländischen betreffenden Behörde zu erwirken.

Darmstadt am 25. Januar 1843.

Auf besonderen allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszoll-Tarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch mit Bezugnahme auf den §. 13 des ersten Theils der Verordnung vom 9. März 1838, die Erhebung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben betreffend, zur öffentlichen Kenntniß, daß das den Großherzoglichen Zollämtern zum Dienstgebrauche übergebene amtliche Waarenverzeichniß zur Anwendung des Vereinszoll-Tarifs für die

Jahre 1843, 1844 und 1845, (Regierungsblatt von 1842, Nr. 35) vom Publicum im Wege des Buchhandels (Verlag von C. W. Leske dahier) bezogen werden kann.

Darmstadt den 13. Januar 1843.

Großherzoglich Hessische Zoll-Direction.
Sartorius.

Kreuz.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Provinzialstraße von Hetzbach bis Schöllenbach betreffend.

In Gemäßheit höchsten Auftrags bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollendeten Straße von Hetzbach bis Schöllenbach vom 1. März laufenden Jahres an das gesetzliche Chausseegeld erhoben werden soll, und bemerkt hierbei zugleich, daß die Länge dieser Straßenstrecke

4100 Klafter

beträgt. Darmstadt den 19. Januar 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer das.
Schmidt.

vt. Heß.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Wimpfen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemarkungen.	III. Klasse. Auf das gesammte Normal-Steuerkapital der Orts-Einwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normal-Steuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Forstbezirk				
2	Hohstadt				
3	Wimpfen am Berg	1200	1	0,879	2
4	Wimpfen im Thal				
5	Zimmerhof				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlage zur Hälfte mit dem Monat Mai und die andere Hälfte mit dem Monat October 1843 beginnen soll.

Wimpfen, den 10. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.
Frhr. von Stein.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albig	—	—	1547	2	3,96	6	405	0	2,85	6	—	—	—	—	
2	Bermersheim	—	—	812	7	3,42	6	370	3	0,21	6	—	—	—	—	
3	Alzey	—	—	8178	5	0,02	6	1524	0	3,34	6	200		—	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner excl. der Israeliten.
												241	—	—	6	Auf die Katholiken für Kapitalzinsen ꝛc.
												125	—	—	6	Auf die Weinbergbesitzer, Wingertsschützengehalt.
4	Armsheim	—	—	1117	3	1,88	6	998	2	2,59	6	211	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt ꝛc.
												414	—	—	6	Auf die Evangelischen für desgl., Pfarrhaus-Reparatur ꝛc.
5	Schimsheim	—	—	679	8	3,21	6	357	2	3,14	6	32	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt.
												152	—	—	6	Auf die Evangelischen für desgl. u. Reparatur des Pfarrhauses.
6	Bechenheim	—	—	560	6	3,57	6	507	5	3,87	6	—	—	—	—	
7	Bechtolsheim	—	—	945	1	3,13	6	910	1	2,36	6	50	—	—	6	Auf die Weinbergbesitzer.
8	Biebelnheim	—	—	1332	4	2,96	6	109	0	1,47	6	—	—	—	—	
9	Bornheim	—	—	971	5	1,00	6	297	1	1,37	6	18	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Pfarrhaus.
												88	—	—	6	Auf die Katholiken fürs Pfarrhaus und Gerichtskosten.
10	Eichloch	—	—	640	4	3,41	6	333	2	1,29	6	90	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kirchenbedürfnisse.
11	Ensheim	—	—	752	5	2,86	6	425	3	0,07	6	39	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Pfarrhaus.
12	Erbesbüdesheim	—	—	655	1	3,09	6	1189	3	0,09	6	361	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt, Kapitalabtragung ꝛc.
												362	—	—	6	Auf die Evangelischen für Lehrergehalt ꝛc.
13	Esselborn	—	—	668	4	2,61	6	—	—	—	—	215	—	—	6	Auf die Evangelischen für Zinsen und Kapitalabtragung
												15	—	—	6	Auf die Katholiken für Kirchspielskosten.
14	Flomborn	—	—	252	0	3,44	6	499	1	2,19	6	776	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kapitalabtragung ꝛc.
15	Dintesheim	—	—	763	12	0,31	6	186	2	0,25	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
16	Flonheim . . .	—	—	—	—	—	—	330	0	1,93	6	—	—	—		
17	Framersheim . .	—	—	1391	2	2,55	6	212	0	1,48	6	300	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Pfarrhaus.
												720	1	1,328	6	Auf das Gesammtsteuerkap. der Ortseinwohner u. Forensen excl. des Köngernheimerstücks.
18	Dautenheim . .	—	—	513	4	0,28	6	964	6	1,41	6	190	—	—	6	Auf die Evangelischen, Kapitalzinsen.
19	Freimersheim . .	—	—	1028	5	1,25	6	780	2	3,86	6	228	—	—	6	Auf die Katholiken, Lehrergehalt, Kirchspielskosten ꝛc.
												137	—	—	6	Auf die Evangelischen, Lehrergehalt, Schulhaus ꝛc.
20	Friesenheim . .	—	—	520	3	2,60	6	270	1	3,23	6	—	—	—	—	
21	Gabsheim . . .	—	—	900	3	1,19	6	143	0	1,89	6	—	—	—	—	
22	Gaubickelheim .	—	—	3022	6	0,55	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Heimersheim . .	—	—	2137	7	0,43	6	550	1	2,87	6	193	—	—	6	Auf die Evangelischen, Lehrergehalt, Schulhaus ꝛc.
												61	—	—	6	Auf die Katholiken, Lehrergehalt, Schulgeräthschaften ꝛc.
24	Heppenheim . .	—	—	500	2	1,17	6	300	1	0,79	6	100	—	—	6	Auf die Evangelischen, excl. der Menoniten, fürs Pfarrhaus.
25	Hillesheim . . .	—	—	1035	4	0,05	6	734	2	3,11	6	141	—	—	6	Auf die Evangelischen für Pfarrbesoldung und Pfarrhaus.
26	Kettenheim . .	—	—	1400	8	3,41	6	580	3	0,56	6	24	—	—	6	Auf die Katholiken für Kirchspielskosten.
27	Lonsheim . . .	—	—	687	4	0,25	6	581	2	3,88	6	12	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Pfarrhaus.
												20	—	—	6	Auf die Katholiken für Kirchenbedürfnisse.
28	Nack	—	—	699	6	2,73	6	200	1	1,54	6	94	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kirchspielskosten.
29	Niedersaulheim .	—	—	1808	2	3,28	6	1000	1	2,05	6	140	—	—	6	Auf die Katholiken, Lehrer-Wohnung; Entschädigung in die Gemeindekasse.
												1131	—	—	6	Auf die Evangelischen, Lehrergehalt; Entschädigung in die Gemeindekasse.
												150	—	—	6	Auf die Weinbergbesitzer, Wingertsschützenlohn.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
30	Niederweinheim	—	—	540	2	3,72	6	208	1	0,29	6	197	—	—	6	Auf die Evangelischen, Lehrergehalt, Kapitalzinsen.
												155	—	—	6	Auf die Katholiken für dergleichen.
31	Niederwiesen	—	—	683	6	2,26	6	220	1	2,75	6	—	—	—	—	
32	Oberhilbersheim	—	—	1680	5	0,18	6	694	1	3,45	6	333	—	—	6	Auf die Evangelischen, Schulhaus u. Kapitalzinsen.
												20	—	—	6	Auf die Katholiken für die Kirche 2c.
33	Oberfaulheim	—	—	232	0	3,80	6	938	3	2,16	6	631	—	—	6	Auf die Evangelischen für Lehrergehalt, Pfarr- u. Schulhaus.
34	Odernheim	—	—	1671	2	0,68	6	380	0	1,81	6	737	—	—	6	Auf die Evangelischen für's Schulhaus u. Kapitalzinsen.
												100	—	—	6	Auf die Katholiken für Pfarr- u. Schulhaus.
35	Köngernheim	—	—	—	—	—	—	54	0	1,54	6	60	0	2,23	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen excl. des Köngernheimerstücks.
36	Offenheim	—	—	865	5	0,94	6	473	1	3,20	6	262	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Schulhaus, Kapitalzinsen 2c., Lehrergehalt.
												72	—	—	6	Auf die Katholiken desgleichen.
37	Partenheim	—	—	768	1	3,42	6	930	2	0,95	6	950	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Schulhaus.
												57	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt 2c.
38	Schornsheim	—	—	1362	3	1,30	6	644	1	2,16	6	300	—	—	6	Auf die Wiesenbesitzer.
39	Spiesheim	—	—	1582	4	1,91	6	466	1	1,13	6	58	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Pfarrhaus.
40	Sulzheim	—	—	1160	5	0,46	6	720	2	3,47	6	288	—	—	6	Auf das Grundsteuerkapital.
41	Udenheim	—	—	826	2	2,17	6	1508	4	0,94	6	275	—	—	6	Auf die Evangelischen fürs Pfarrhaus, Kirche 2c.
												243	—	—	6	Auf die Katholiken für Kirche und Lehrergehalt. 2c.
42	Uffhofen	—	—	—	—	—	—	787	3	1,00	6	—	—	—	—	
43	Undenheim	—	—	668	1	1,15	6	766	1	1,66	6	263	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt, Kirchspielskosten 2c.
												1560	—	—	6	Auf die Evangelischen desgl. und Schulhäuser.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
44	Bendersheim . .	—	—	520	2	3,59	6	700	3	3,36	6	121	—	—	6	Auf die Evangelischen für Lehrergehalt.
												133	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt.
45	Wahlheim . . .	—	—	950	6	1,47	6	—	—	—	—	15	—	—	6	Auf die Katholiken fürs Pfarrhaus.
												6	—	—	6	Auf die Evangelischen desgleichen.
46	Wallertheim . .	—	—	683	1	2,19	6	870	1	3,64	6	182	—	—	6	Auf die Katholiken für Pfarrbesoldung und Lehrergehalt.
												579	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kirchenbedürfnisse, Lehrergehalt ꝛc.
47	Weinheim . . .	—	—	715	2	2,83	6	189	0	2,39	6	219	—	—	6	Auf die Katholiken, Lehrergehalt, Kirchspielskosten.
												262	—	—	6	Auf die Evangelischen desgleichen.
48	Wendelsheim . .	—	—	—			—	729	2	0,59	6	—	—	—	—	
49	Wörrstadt . . .	—	—	1464	2	0,52	6	1442	2	0,33	6	380	—	—	6	Auf die Evangelischen für den Kirchthurm, Schulhaus ꝛc.
												223	—	—	6	Auf die Katholiken für die Kirche, Schulhaus ꝛc.
50	Wolfsheim .	—	—	1598	7	2,63	6	100	0	1,82	6	70	—	—	6	Auf die Katholiken für Pfarrbesoldung und Pfarrhaus.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Terminen und zwar zu Ende der Monate März, Mai, Juli, August, September und October 1843 geschehen soll.

Alzey, den 9. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alzey.

Müller.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Alsbach . . .	—	—	—	—	—	—	1336	5	0,7952	3	—	—	—	—	—	
2	Auerbach . . .	—	—	—	—	—	—	2440	5	1,3272	5	180	—	1	2,6212	5	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Balkhausen . .	—	—	246	3	3,9572	4	371	4	3,5520	4	—			—	—	
4	Beedenkirchen . .	—	—	1276	12	3,1764	5	583	5	0,9588	5	349	28	17	2,4804	5	Auf das Grundsteuerkapital der zehntpflichtigen Güter.
5	Bensheim . . .	—	—	—	—	—	—	1365	1	0,8188	4	443	—	1	2,4684	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												476	—	—	—	4	Auf das Grundsteuerkapital bestimmter Wiesenbesitzer.
												36	—	—	—	4	Auf das Grundsteuerkapital der Galgenwiesenbesitzer.
												800	—	—	—	4	Auf das Grundsteuerkapital der Theilungswiesenbesitzer.
6	Biblis	—	—	—	—	—	—	2487	4	1,441248	3	728	—	1	1,84964	3	Aeltere Kriegsschulden und Zinsen auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte. Unter den vorstehenden beiden Ausschlägen sind 1732 fl. Kriegsschulden und Zinsen enthalten, wovon der Beitrag der Ortseinwohner aus dem Gemeindevermögen bestritten werden soll.
7	Bickenbach . . .	—	—	—	—	—	—	870	3	1,9004	2	—	—	—	—		
8	Bobstadt . . .	—	—	—	—	—	—	910	9	1,845048	4	108	—	1	1,364352	4	Aeltere Kriegsschulden nebst Zinsen auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												300	—	3	3,80924	2	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
9	Bürstadt . . .	—	—	—	—	—	—	233	—	1,6339648	2	2302	—	4	3,212636	2	Aeltere Kriegsschulden und Zinsen auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte. Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus den Einkünften des Gemeindevermögens bestritten.
												909	—	1	3,213044	2	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner u. Ausmärker excl. des Boxheimerhofs.
												600	—	1	2,250	2	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
10	Eberstadt . . .	—	—	1600	3	1,8688	6	3322	6	2,1200	6	—	—	—	—	—	
11	Eich	—	—	—	—	—	—	174	7	0,3312	3	—	—	—	—	—	
12	Elms- u. Wilmshausen . . .	—	—	690	6	3,53804	3	986	7	3,0688	3	144	—	—	—	1	Kirchspielskosten auf das gesammte Steuerkapital der luther. Parochianen zu Elmshausen.
												133	48	—	—	1	Kirchspielskosten auf das gesammte Steuerkapital der luther. Parochianen zu Wilmshausen.
												36	11	—	1,361	3	Zinsen von dem Beitrag zu den Schönberger Amtsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												72	—	—	—	1	Weidpacht nach dem Gütersteuerkapital mit Ausschluß der Standesherrschaft, wobei jedoch bemerkt wird, daß das Marquardische Gut beitragspflichtig ist.
												47	—	—	—	1	Auf das Steuerkapital der, der Pfarrei Bensheim und Reichenbach zehntpflichtigen Güterstücke.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
	Ferner Elms- und Wilmshausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132	—	—	—	1	Auf das Steuerkapital der, der Standesherrschaft zehntpflichtigen Güter.
13	Fehlheim . . .	—	—	—	—	—	—	440	5	1,6000	5	57	—	3	3,2548	5	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
14	Gadernheim, Lautern u. Raidelbach											335	—	—	—	5	Auf den Flächeninhalt bestimmter Wiesen.
		—	—	959	5	3,2356	3	972	5	0,21244	3	188	—	1	0,40048	3	Amtsschuldenkapital und Zinsen auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
	Gadernheim . .	—	—	43	0	1,812084	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim.
	Gadernheim und Raidelbach . .	—	—	257	2	0,16964	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim u. Raidelbach.
	Lautern . . .	—	—	87	2	0,864	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Laulern.
	Gadernheim, Lautern u. Raidelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	—	—		1	Auf das Grundsteuerkapital der zehntpflichtigen Güter.
												343	—	—	—	2	Weidpacht nach dem Gütersteuerkapital mit Ausschluß der Standesherrschaft.
15	Gernsheim . .	—	—	—	—	—	—	2600	2	2,6936	2	—	—	—	—	—	
16	Großhausen . .	—	—	253	2	1,382824	2	374	1	3,254156	2	80	—	—	2,8201288	2	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
17	Großrohrheim .	—	—	—		—	—	—	—	—	—	70	—	—	2,1126228	1	Auf das gesammte Steuerkapital der Hammerau
18	Gronau . . .	—	—	872	8	2,22012	3	337	2	2,66752	3	32	—		1,20284	3	Zinsen von Amtsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												443	—	—	—	2	Kirchspielskosten auf das gesammte Steuerkapital der luther. Ortseinwohner.
												25	—	—	—	1	Zehntlieferungskosten nach den Zehntgarben und dem Zehntmost
19	Hahn . . .	—	—	—	—	—	—	907	4	2,7468	3	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
20	Hähnlein . . .	—	—	—	—	—	—	707	2	1,9776	2	—	—	—	—	—	
21	Hofheim . . .	—	—	—	—	—	—	1731	4	0,917508	4	880	—	2	2,66252	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Hochstädten . .	—	—	130	2	0,8688	5	510	8	0,7712	5	—	—	—	—	—	
23	Hohenstein . .	—	—	206	11	1,5551	2	76	3	3,991	2	—	—	—	—	—	
24	Jugenheim . .	—	—	—	—	—	—	400	3	0,3024	1	—	—	—	—	—	
25	Kleinhausen . .	—	—	—	—	—	—	451	2	0,191745	4	—	—	—	—	—	
26	Kleinrohrheim .	—	—	327	3	0,3608	2	410	3	0,9200	2	—	—	—	—	—	
27	Langwaden . .	—	—	—	—	—	—	270	4	1,3168	1	—	—	—	—	—	
28	Lorsch	—	—	—	—	—	—	3300	5	3,157216	4	—	—	—	—	—	Von dem auf die Ortseinwohner fallenden Beitrag sollen 500 fl. aus dem Ertrag des Gemeindevermögens entnommen werden.
29	Malchen . . .	—	—	420	14	2,2656	6	174	5	3,5268	6	—	—	—	—	—	
30	Niederbeerbach .	—	—	932	6	2,3896	5	717	4	1,5556	5	—	—	—	—	—	
31	Nordheim . . .	—	—	—	—	—	—	796	2	3,31452	3	—	—	—	—	—	
32	Oberbeerbach . .	—	—	1356	9	0,4108	5	156	1	0,003	5	480	—	4	0,9384	5	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
33	Pfungstadt. . .	—	—	—	—	—	—	1730	1	1,8112	3	86	—	—	—	3	Auf das Grundsteuerkapital bestimmter Wiesenbesitzer.
												1669	—	1	3,6404	3	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
												901	—	3	0,1060	3	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.
34	Reichenbach . .	—	—	2337	17	3,6744	4	483	2	3,97696	4	124	—	—	3,46048	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												61	—	—	—	4	Maulwurfsfängerlohn auf das Steuerkapital der Aecker und Wiesen.
												23	—	—	—	—	Zehntfuhrlohn auf das Grundsteuerkapital der zehntbaren Güter.
35	Rodau	—	—	—	—	—	—	284	4	2,0508	2	—	—	—	—	—	
36	Seeheim . . .	—	—	—	—	—	—	1344	4	3,2032	6	—	—	—	—	—	
37	Schwanheim . .	—	—	—	—	—	—	694	3	1,9404	3	—	—	—	—	—	
38	Schönberg. . .	—	—	796	9	2,8664	4	146	1	2,926	4	75	—	1	0,8464	4	Zinsen von Amts- und Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
	Ferner Schönberg. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	292	—	—	—	1	Kirchspielskosten auf das gesammte Steuerkapital der luther. Parochianen.
												13	50	—	—	—	Weidgeld auf das Gütersteuerkapit. excl. der Standesherrschaft.
39	Zell.	—	—	—	—	—	—	289	2	2,54808	3	372	—	—	—	2	Kirchspielskosten auf das gesammte Steuerkapital der evang. Parochianen.
												35	—	—	1,36744	3	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												45	—	—	—	1	Weidgeld auf das Gütersteuerkapital mit Ausschluß der Standesherrschaft.
40	Zwingenberg . .	—	—	—	—	—	—	661	2	0,9608	1	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1843 statt findet.

Bensheim, den 7. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. Rüding.

Bekanntmachung, die theilweise Niederschlagung des Communalausschlags der Gemeinde Bellmuth, Kreises Nidda, aus dem Jahre 1842 betreffend.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz hat durch Verfügung vom 7. September v. J. gestattet, daß die Hälfte des Communalausschlags I. und II. Classe von 1842 für die Gemeinde Bellmuth niedergeschlagen werde, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nidda, den 9. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.

Seitz.

Dienstnachrichten.

1) Am 13. Januar wurde dem evangelischen Pfarrer Friedrich Ludwig Ritter zu Hammelbach die evangelische Pfarrstelle zu Planig, im Kreise Bingen, übertragen.

2) An demselben Tage wurde der Oberwachtmeister in der Train-Artillerie-Compagnie, Johannes Weicker, zum Kassediener bei der Staatsschulden-Tilgungskasse ernannt.

3) Am 21. Januar wurde dem Schulvicar Leonhard Büchler zu Lorsch die dritte katholische Schullehrerstelle daselbst und dem Schulvicar Ludwig Rapp zu Walderlenbach die vierte katholische Schullehrerstelle zu Lorsch, Kreises Bensheim, übertragen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 11. Januar wurde der Hauptmann Strack im 3. Infanterieregiment, wegen physischer Gebrechlichkeit, auf sein Nachsuchen und unter Ertheilung des Charakters als Major in den Ruhestand versetzt.

2) Mit Patent vom 25. Januar wurde der Doctor der Medicin August Strecker zum Unterarzt 2r Klasse ernannt und dem Militärlazareth zu Darmstadt zugetheilt.

Charactertheilungen.

1) Am 30. December 1842 wurde dem Ober-Schulraths-Registrator Paul Klöß dahier der Character eines Ober-Schulraths-Secretärs verliehen.

2) Am 25. Januar wurde dem Regierungs-Registrator Georg Carl Bichmann dahier der Character als „Archivar" ertheilt.

Concurrenzeröffnung.

Die Steuercommissärsstelle des Steuerbezirks Seligenstadt ist erledigt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großh. Oberfinanz-Kammer 1. Section zu melden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 1. Januar der Gymnasiallehrer Dr. Lange in Worms;
2) am 10. Januar der pensionirte Oberst Kraft zu Worms;
3) am 11. Januar der evangelische Schullehrer Christian Klein zu Oberforg;
4) am 15. Januar der pensionirte Schullehrer Jakob Wiegand zu Pleitersheim;
5) am 19. Januar der Sieder Leonhard Rapp zu Theodorshalle;
6) am 22. Januar der pensionirte Oberst von Küchler dahier.

Berichtigungen.

1) Stadtrentmeister Hesse zu Offenbach ist nicht, wie in Nr. 38 des Regierungsblatts vom Jahre 1842 Seite 542 unter 7 des Verzeichnisses vollzogener Straferkenntnisse des Großh. Hofgerichts der Provinz Starkenburg angegeben wurde, in eine Zuchthausstrafe, sondern nach erfolgter berichtigender Anzeige in eine Festungsstrafe von 4 Jahren verurtheilt worden.

2) Die in Nr. 1 Seite 6 und in Nr. 3 Seite 25 und 28 dieses Blattes angegebenen Erhebungsziele für die Communal-Umlagen in den Kreisen Grünberg, Heppenheim und Biedenkopf sind dahin zu berichtigen, daß in diesen Kreisen die Erhebung der fraglichen Umlagen, statt in den früher bezeichneten Monaten, in den Monaten März, Juli, September und October erfolgen soll.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt am 9. Februar 1843.

Bekanntmachung

des Vertrags über die Nekarschifffahrts-Ordnung vom 1. July 1842.

Nachdem nachstehende Uebereinkunft von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge unterm 15. July v. J. ratificirt worden ist und die Auswechslung der von Allerhöchstdenselben desfalls vollzogenen Urkunden gegen die Ratifications-Urkunden Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden am 25. d. M. zu Carlsruhe statt gefunden hat, so wird dieselbe zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen unter dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Vollziehung dieser Uebereinkunft von dem 25. Februar d. J. an statt finden soll.

Darmstadt, den 31. Januar 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

Schifffahrtsordnung

für

den Nekar.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt, und um diesen Bestimmungen auch auf dem Nekar vollständige Anwendung zu verschaffen, haben die Nekaruferstaaten beschlossen, auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden, die Nekarschifffahrt und den Nekarzoll betreffenden Uebereinkunft vom 30ten Juli, resp. 5ten und 15ten August 1835, nach deren erstem Artikel die Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831 im Allgemeinen auch auf den Nekar, soweit er schiffbar ist, angewendet werden sollen,

eine Nekarschifffahrts-Ordnung zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke haben

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Ministerial-Director Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

und

Ihren Kammerherrn und Legationsrath, auch Bevollmächtigten bei der Centralcommission für die Rheinschifffahrt, Ludwig von Kettner, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und der Königlich Französischen Ehrenlegion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Ihren Geheimen Rath und Bevollmächtigten bei der Rheinschifffahrts-Centralcommission Carl August Verdier de la Blaquière, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens erster Classe, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, der Königlich Französischen Ehrenlegion und des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens der Bayerischen Krone dritter Classe;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Ihren Finanzrath Wilhelm Bayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe,

zu Bevollmächtigten ernannt, und diese sind mit Vorbehalt der höchsten Ratification über nachstehende

Nekarschifffahrts-Ordnung,

die als ein Vertrag nicht ohne allseitige Einwilligung soll abgeändert werden dürfen, übereingekommen:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Nekar im Allgemeinen und von den unter den Nekaruferstaaten hierfür verabredeten Zugeständnissen.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Nekar soll von da an, wo er schiffbar ist, bis zum Rhein, sowohl aufwärts als abwärts, und vom Rhein in den Nekar, wie vom Nekar in den Rhein, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt und keinen anderen als den in der gegenwärtigen Schiff-

fahrts-Ordnung festgesetzten Abgaben unterworfen werden können, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen, welche diese Schifffahrts-Ordnung enthält.

Artikel 2.

Die Nekaruferstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdies, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strom, ingleichen durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art niemals eine Hemmung oder ein Aufwand der Schifffahrt verursacht werde, daß ferner bei fliegenden oder Schiff-Brücken die Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und daß endlich jedes andere, im Strombett selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt, sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung des Strombettes herrühren, ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde.

Artikel 3.

Jedem Nekaruferstaate bleibt es überlassen, eine oder mehrere Städte längs des Nekarufers zu Freihäfen für den Nekarhandel zu erklären. Demzufolge werden von der Königlich Württembergischen Regierung

Heilbronn und Cannstadt,

von der Großherzoglich Badischen Regierung

Mannheim und Heidelberg

als Freihäfen bezeichnet, wogegen die Großherzoglich Hessische Regierung von der Bezeichnung einzelner Orte als Freihäfen für jetzt Umgang nimmt, sich jedoch ihre desfallsigen Rechte für die Zukunft vorbehält.

Alle Waaren, welche zu Wasser nach diesen Freihäfen gebracht werden, dürfen daselbst unter Aufsicht der Steuerverwaltung des Staates auf längere oder kürzere Zeit in den öffentlichen Niederlagen gelagert und zum Transport auf der Wasserstraße wieder eingeladen werden, ohne irgend einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe unterworfen zu seyn. Den allgemein festgesetzten Magazins-, Bohlwerks-, Krahnen- und Waaggebühren sind solche Waaren nach Maßgabe der folgenden Artikel unterworfen.

Artikel 4.

Für die Benützung der Hafenanstalten und der sonstigen Ein- oder Abladeplätze wird unter der Benennung von Bohlwerks (Kai-), Krahnen- und Waaggebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber

a)	an Bohlwerksgebühr	$1\frac{2}{5}$ kr.
b)	an Krahnengebühr bei	
	der Abladung	$1\frac{2}{5}$ kr.
	bei der Einladung	$1\frac{2}{5}$ kr.
	im Ganzen also	$2\frac{4}{5}$ kr.
c)	an Waaggebühr	$1\frac{2}{5}$ kr.

für den Zentner nicht übersteigen darf.

Von Gütern, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den an jedem Ein- oder Abladeplatz befindlichen Magazinen gelagert werden, kann eine Magazin- oder Lagergebühr, jedoch nicht mehr als im ersten Monat $\frac{1}{10}$ Kreuzer für den Tag und in den folgenden Monaten $\frac{1}{20}$ Kreuzer für den Tag, je vom Zentner, erhoben werden.

Alle diese Gebühren sollen für Inländer und Ausländer gleich seyn.

Artikel 5.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, sey es auf Kosten des Staats, in dessen Gebiet der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Gemeinde errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels von der Landesherrschaft festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwider laufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne die eine oder andere Anstalt zu benutzen und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Artikel 6.

Die Regierungen der Nekaruferstaaten machen sich verbindlich, die Freiheit der Schiffahrt, wie sie für den Nekarfluß in seinem natürlichen Bette besteht, auch auf alle jene Wasserstraßen auszudehnen, welche durch künstliche Anlagen gebildet worden oder noch gebildet werden und zu dem Transport der Nekargüter ohne Vertauschung des Wassertransports mit dem Landtransport benutzt werden können.

In diesem Falle haben aber die Schiffer, welche das natürliche Bett des Nekarstroms verlassen, sich allen zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Formalitäten, sowie der Zahlung der auf der künstlichen Wasserstraße angeordneten Wasserweggelder und anderen Abgaben dieser Art zu unterwerfen, in welcher Beziehung jedoch zwischen inländischen und ausländischen Schiffern und Fahrzeugen kein Unterschied gemacht werden darf.

Artikel 7.

In keinem der Nekaruferstaaten dürfen die Güter, welche auf dem Nekar ein- oder ausgeführt werden, mit einer größeren Land-Ein- oder Aus- oder Durchgangsabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die zu Land ankommen oder ausgehen.

Auch darf in Beziehung auf zu Wasser ankommende oder abgehende Güter und auf die davon zu entrichtenden Land-Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben kein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Schiffern, inländischen und ausländischen Fahrzeugen oder zwischen den Häfen gemacht werden, wo die Güter geladen wurden, oder wohin sie versendet werden.

Zweiter Titel.

Von den Schiffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von deren gehöriger Entrichtung zu überzeugen.

Artikel 8.

Wer auf dem Nekar, von seinem Ausfluß in den Rhein an bis zur Badisch-Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben

1) eine Schiffsgebühr für jedes befrachtete Schiff von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit oder darüber,
2) einen Zoll von der Ladung

zu entrichten.

Artikel 9.

Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles sind

1) für die Fahrt abwärts die Zollstätten **Nekarelz**, **Heidelberg** und **Mannheim**,

2) für die Fahrt aufwärts die Zollstätten Mannheim, Heidelberg und Nekarelz bestimmt.

Artikel 10.

Die Schiffsgebühr wird nach dem Tarife A, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Dies geschieht durch die Zollstätte, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche es zuerst berührt.

Artikel 11.

Der Zoll wird nach dem Tarife B bei jeder der im Artikel 9 bezeichneten drei Nekarzollstätten zu einem Drittel erhoben, und zwar:

bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das von dort ab- oder vorbeifährt;

bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt oder passirt.

Artikel 12.

Schiffern, die auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Zollstätten berühren, ist gestattet, den hiernach im Ganzen zu erlegenden Zoll sogleich bei der ersten Zollstätte, bei der sie ab- oder vorbeifahren, zu entrichten.

Artikel 13.

Die Artikel 8 bis 12 und die Tarife A und B sollen an jeder Nekarzollstätte öffentlich angeschlagen werden.

Artikel 14.

Die Erhebung vorbemerkter Schifffahrtsabgaben geschieht für ausschließliche Rechnung der Großherzoglich Badischen Regierung.

Eine etwaige Aenderung der für diese Schifffahrtsabgaben vereinbarten Tarifsätze nach Maßgabe der Artikel 3 und 6 der Uebereinkunft der Nekaruferstaaten über die Nekarzölle vom 30sten Juli, beziehungsweise 5ten und 15ten August 1835, sowie eine etwaige Erhebung von Schifffahrtsabgaben für Rechnung der Königlich Württembergischen oder der Großherzoglich Hessischen Regierung nach Maßgabe der Artikel 5 und 6 der eben erwähnten Uebereinkunft bleibt vorbehalten.

Artikel 15.

Die Nekarschifffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern für eigene Rechnung des Staats, welcher sie zu beziehen hat, durch für den Dienst zureichende Beamte erhoben werden.

Artikel 16.

Die Großherzoglich Badische Regierung und, im Falle etwa auch vom Großherzogthum Hessen oder von Württemberg (siehe Art. 14) ein Nekarzoll erhoben würde, die Großherzoglich Hessische und die Königlich Württembergische Regierung sind zu ganzen oder theilweisen Nachlässen, jede an dem ihr gebührenden Antheil der Nekarschifffahrtsabgaben zu Gunsten einzelner Personen und in einzelnen Fällen jederzeit befugt.

Bei Nachlässen oder Tarifsminderungen durch allgemeine Verordnungen aber darf zwischen in- und ausländischen Schiffern kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 17.

Kein Schiffer kann aus irgend einem Grunde einen ganzen oder theilweisen Nachlaß des schuldigen Zolles fordern.

Ein Schiffer ist jedoch nicht schuldig, den Zoll an der nemlichen Zollstätte noch einmal zu bezahlen, im Fall er durch höhere Gewalt oder um Schiff und Waaren vor Gefahr zu sichern, genöthigt ist, an diese Zollstätte zurückzukehren.

Rückersatz des bezahlten Zolls kann ausschließlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und soweit zu viel erhoben worden ist.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Badische Regierung darf die Wasserzollstätten nicht vermehren oder verlegen ohne Zustimmung der andern Nekaruferstaaten. Dagegen ist sie befugt, die eine oder andere Zollstätte aufzuheben oder deren Tarif auf eine andere Zollstätte überhaupt oder für bestimmte Fälle zu übertragen; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch in keinem Falle für die Schiffer eine größere Belastung an den Schiffahrtsabgaben herbeigeführt werde.

Artikel 19.

Die Erhebung dieser Abgaben geschieht bei Schiffen auf den Grund eines Aichscheins und eines Manifests nach Formular C, bei Flößen auf den Grund eines Manifests nach demselben Formular.

Das Manifest wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Nekarschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer unterzeichnet.

Für den Inhalt des Manifests bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt, oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Artikel 20.

Sowie ein Fahrzeug oder ein Floß eine der Wasserzollstätten erreicht, muß der Führer desselben anlegen und seine Ankunft dem Wasserzoller anzeigen; bei beladenen Fahrzeugen ist zugleich der im vorhergehenden Artikel bezeichnete Aichschein nebst dem Manifest und den Frachtbriefen, bei Flößen das Manifest vorzulegen. Der Zoller erhebt hierauf die Zölle, stellt besondere Quittung darüber aus, trägt den erhobenen Zollbetrag in die hiefür bestimmte Spalte des Manifestes ein und übergibt dann sämmtliche Papiere dem Schiffs- oder Floßführer.

Jeder Schiffs- oder Floßführer ist verbunden, den Eintrag des Zollers in's Zollregister über die Art und Menge der verzollten Güter und den Betrag der davon erhobenen Zölle zu unterschreiben.

Zum Anlegen bei jeder Zollstätte ist der Schiffs- oder Floßführer selbst dann verbunden, wenn er den Zoll für die ganze Fahrt bei der ersten Zollstätte bereits entrichtet hat. Schiffer, welche alle drei Zollstätten auf ihrer Fahrt berühren, sollen jedoch von der Verbindlichkeit zum Anlegen bei der mittleren Zollstätte dann befreit bleiben, wenn sie

1) an der zuerst berührten Zollstätte bei Vorausbezahlung des Zolles für die ganze Fahrt schriftlich sich anheischig machen, zwischen der ersten und der letzten Zollstätte keine Zu- oder Ausladung vorzunehmen,
2) auch, daß sie in diesem Falle sind, durch Aufhissung einer zwei Fuß breiten und fünf Fuß langen rothen Flagge auf halbem Mast öffentlich kund geben, endlich
3) diese Flagge nicht eher abnehmen, als bis sie an der letzten Zollstätte angelangt sind, dort ihr Manifest vorgelegt haben, und sich dabei kein Anstand ergeben hat.

Artikel 21.

Die Abfertigung der Schiffs- und Floßführer geschieht streng nach der Zeit der Anmeldung. Der Führer eines unbeladenen Fahrzeuges kann jedoch verlangen, daß der Zoller die Einsicht vom Fahrzeug, welche er für nöthig hält, sogleich nehme, damit er unaufgehalten seine Fahrt fortsetzen kann, sofern der Zoller nicht gerade in der Abfertigung eines beladenen Schiffs oder Floßes schon begriffen ist.

Artikel 22.

Zuladungen müssen auf dem Manifeste nachgetragen, Ausladungen abgeschrieben werden, beides, ehe das Schiff oder der Floß vom Platze der Ein- oder Ausladung weiter fährt.

Artikel 23.

Soweit Ladung, Zuladung oder Ausladung durch die Zoll- oder Hafenbehörden der Uferstaaten des Nekars, oder, wenn die Fahrzeuge von dem Rhein herkommen, durch solche Behörden der Rheinuferstaaten im Manifeste vollständig attestirt sind, soll eine Abwiegung und innere Besichtigung der Waaren niemals statt finden, wenn nicht dringende Verdachtsgründe den Wasserzoller dazu auffordern. Findet sie aus solchen Gründen statt, so treffen die Kosten derselben den Schiffer nur dann, wenn er durch Unregelmäßigkeit der Papiere oder seines Verhaltens dazu Veranlassung gegeben hat, oder wenn sich durch eine solche genaue Untersuchung Unrichtigkeiten in seiner Ladung gegen das Manifest herausstellen. Andernfalls werden die Kosten auf die Zollkasse übernommen, einschließlich einer mäßigen Vergütung für die Kosten des Aufenthalts, wenn und soweit der Letztere über die gewöhnliche Zeit der Zollabfertigung und drei weitere Stunden durch die Untersuchung veranlaßt worden ist.

Im Falle einer solchen genauen Untersuchung kann der Schiffer nach freier Wahl zwei Urkundspersonen beiziehen.

Ueber die ganze Verhandlung und das Resultat soll ein ausführliches Protocoll aufgenommen und vom Zoller, dem Schiffer und den Urkundspersonen unterzeichnet werden.

Der Schiffer kann verlangen, daß ihm sogleich eine vom Zoller beglaubigte vollständige Abschrift des Protocolls zugestellt werde.

Der Streit, welcher Theil und in welchem Betrag die Kosten zu übernehmen habe, ist vom einschlägigen Zollrichter zu entscheiden.

Artikel 24.

Auch eine äußere vollständige Untersuchung der Ladung durch Vergleichung aller einzelnen Colli derselben mit dem Manifeste und den übrigen Schiffspapieren soll, wenn die Ladung nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels vollständig attestirt ist, nur bei dringenden Verdachtsgründen vorgenommen werden. Wird sie jedoch vom Wasserzoller für nöthig erkannt, so hat der Schiffer die etwaigen Kosten jederzeit zu tragen.

Sowohl in diesem Falle als in jenem des vorhergehenden Artikels ist der Schiffer berechtigt und verbunden, alle Handarbeit selbst und durch seine Leute zu leisten, jedoch ohne irgend einen Anspruch auf Vergütung für diese Arbeit.

Artikel 25.

Der Schiffer ist verbunden, sein Manifest bei der Nekarzollstätte, bei welcher er zuletzt an- oder vorbeikommt, abzugeben.

Artikel 26.

Alle den Nekar befahrenden Schiffe sollen geaicht seyn. Diese Verpflichtung beginnt für die vom Rhein herkommenden Fahrzeuge sogleich, und für die nur den Nekar befahrenden Fahrzeuge nach sechs Monaten, vom Tage dieser Schiffahrtsordnung an gerechnet.

Die Nekaruferstaaten machen sich verbindlich, unverzüglich die nöthigen Anstalten zu treffen, daß die Aichung der ihnen gehörigen Nekarschiffe, und zwar ganz nach den Vorschriften, welche jeweils für die Rheinschifffahrt gelten, vorgenommen werden kann.

Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscala versehen, auch überdies mit seiner höchsten Ladungsfähigkeit in Zentnern, sowie mit seinem Namen auf beiden Seiten von außen deutlich bezeichnet werden. Fahrzeuge unter fünfzig Zentnern Ladungsfähigkeit unterliegen — wenn sie nicht als Lichterschiffe oder zum selbstständigen Transport von Kaufmannsgut (Gut zur vollen Gebühr) gebraucht werden wollen — der regelmäßigen Aichung nicht und bedürfen daher auch keiner Aichscheine; sie sollen jedoch binnen Frist von sechs Monaten durch die dazu in jedem Staate bestimmte Behörde mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit deutlich von außen bezeichnet werden.

Artikel 27.

Schiffe, welche nach dieser Uebereinkunft geaicht oder mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit bezeichnet seyn müssen, und es nicht sind, sollen so lange, bis die Aichung und Bezeichnung erfolgt ist, in keinem Nekarhafen zur Ladung zugelassen werden.

Das Gleiche soll rücksichtlich geaichter Schiffe geschehen, wenn diese einer Reparatur, die auf ihren Aichgehalt Einfluß haben könnte, unterworfen werden und nun nicht von einem neuen Aichscheine begleitet sind, oder wenn in solchem Falle nicht auf dem alten Aichscheine die Beurkundung durch die betreffende Aichbehörde ersichtlich ist, daß die Reparatur den Aichgehalt nicht geändert habe.

Artikel 28.

Alle Aichen und Aichscheine sollen in Zentnern zu 100 Pfunden, gleich 50 Kilogrammen, ausgedrückt, alle Manifeste und Frachtbriefe in Ansehung der Gattung und des Maßes der Waaren den Zollvorschriften entsprechend abgefaßt seyn.

Artikel 29.

Wer die Schifffahrtsabgabe unterschlagen hat, wird, neben der Nachzahlung der nicht oder zu wenig gezahlten Abgabe, mit dem vierfachen Betrage derselben bestraft.

Artikel 30.

In die gleiche Strafe verfällt:

1) wer mit einem beladenen Schiff oder mit einem Floß vor der Zollstätte vorbeifährt, ohne anzuhalten und die schuldige Abgabe zu entrichten, sowie, wer zwar mit einem solchen Schiff oder mit einem Floß vor der Zollstätte angehalten, aber vor der Verzollung die Fahrt wieder fortgesetzt hat, ausgenommen in beiden Fällen, wenn der Schiffer oder Flößer nachweisen kann, daß er durch dringende Gefahr zu diesem Benehmen gezwungen war, und wenn er nach Beseitigung derselben nicht gesäumt hat, mit seinen Papieren sich zur passirten Zollstätte zu begeben, um die Nachverzollung zu veranlassen;
2) wer versucht hat, durch unrichtige oder unvollständige Angabe der Ladung den schuldigen Wasserzoll ganz oder zum Theil zu unterschlagen, ausgenommen, wenn die Umstände den Fehler als Folge eines bloßen Zufalls darstellen, oder wenn der Unterschied zwischen der Ladung und der Angabe in Beziehung auf die Geldschuldigkeit so gering ist, daß die Absicht der Unterschlagung nicht angenommen werden kann.

Artikel 31.

Wer bei einer Zollstätte mit einem leeren Fahrzeug oder mit einem beladenen Fahrzeug, von dem daselbst keine Schifffahrtsabgaben zu entrichten sind, ohne Beilegung und Anmeldung — soweit diese nach Art. 20 vorgeschrieben ist — vorbeifährt oder weiterfährt, ehe der Zollbeamte die Erlaubniß gegeben hat, verfällt in eine, mit Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs zu bemessende Strafe von 2 fl. bis 25 fl.

Artikel 32.

Wer seiner nach dem Schlußsatze des Art. 20 eingegangenen Verpflichtung, unter der ihm das Anlegen bei der mittleren Zollstätte erlassen ward, zuwider handelt, verfällt,

1) wenn er Beiladungen einnimmt, ohne sie im Manifeste zu bemerken, hierwegen in die Strafe des Art. 29, überdies wegen Mißbrauchs der Begünstigung in eine Strafe von 10 fl. bis 30 fl., und hat binnen Jahresfrist auf gleiche Begünstigung keinen Anspruch mehr;
2) wenn er Beiladungen einnimmt, aber im Manifeste nachträgt und zur Verzollung anmeldet, oder von seiner verzollten Ladung Ausladungen macht, oder die aufgesteckte rothe Flagge früher, als nach Art. 20 zugelassen ist, abnimmt, in eine Strafe von 5 fl. bis 25 fl.

Artikel 33.

Wer nicht alle Papiere vorschriftsmäßig den Zollbeamten vorlegt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. bis 10 fl., wenn auch der Zoll richtig bezahlt worden.

Diese Strafe kann jedoch nicht neben der Strafe der Unterschlagung erkannt werden.

Artikel 34.

Wer nicht nach Vorschrift des Art. 25 sein Manifest abgibt, unterliegt einer Strafe von 30 kr. bis 5 fl.

Artikel 35.

Der Schiffer oder Flößer haftet zunächst für alle Wasserzollstrafen, vorbehaltlich seines Regresses gegen jene, welche durch ihr Benehmen seine Bestrafung veranlaßt haben könnten.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in den einzelnen Nekaruferstaaten geltenden Steuergesetze auf die Nekarschifffahrt.

Artikel 36.

Kein Schiff, das mit einem in gehöriger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresses auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Nekarzollstätte oder in den im Art. 41 gedachten Fällen aufgehalten werden.

Die Steuergesetze des Landes treten nur dann ein, wenn Waaren aus dem Schiffe ans Land, oder von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden. Es bleibt jedoch in Beziehung hierauf bei den hinsichtlich der Freihäfen in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen. Auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

Artikel 37.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen oder Ladungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen, nach ihrem Gutfinden; jedoch unter gleichen Bedingungen für die inländischen und ausländischen Schiffer, sowohl in Beziehung auf die Befugniß, Ladung zu nehmen oder auszuladen, als auf die Gebühren für die Benutzung der Hafenanstalten, welche die im Art. 4 bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen.

Wird ein Schiffer durch Hochgewässer oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall erweislich begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder — wenn deren keine zugegen sind — unter Aufsicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Er ist in solchen Fällen verpflichtet, jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhütung einer heimlichen Einfuhr sich zu unterziehen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffer sich erlaubt, ohne die Steuerbeamten oder — in deren Abwesenheit oder Ermangelung — die Ortsobrigkeit vorher benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft

abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn er beweist, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Nimmt er die Güter wieder ein, so hat er davon weder Ein- noch Aus- oder Durchfuhrabgaben zu bezahlen.

Artikel 38.

Jedem Uferstaate bleibt es überlassen, für sein Stromgebiet zu bestimmen, ob und wo das bloße Anlegen von Schiffen und Flößen und unter welchen Bedingungen gestattet seyn solle, sowie auf die Nichtbeobachtung der Vorschriften hierüber beliebige Geldstrafen festzusetzen. Diese Strafen sollen jedoch dann nicht eintreten, wenn der Schiffer oder Flößer erweislich zur Vermeidung von Gefahr oder aus Mangel an Fahrwasser zur Anlegung gezwungen war und davon sogleich bei der nächsten Steuer- oder Ortsbehörde Anzeige gemacht hat.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffer mit seiner Ladung einen Theil des Nekars betritt, wo die Hoheit über den Strom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so kann er zur Sicherheit gegen heimliche Einfuhr nur dazu verpflichtet werden, die Luken oder sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach dem Ermessen der Steuerbehörde Begleiter an Bord zu nehmen, welchen die Bewachung des Schiffs und der Ladung obliegt, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Werden dem Schiffe Begleiter beigegeben, so dürfen diese unter keinem Vorwande vom Schiffer eine Vergütung verlangen oder annehmen. Nur soll ihnen der Schiffer das nöthige Feuer und Licht gewähren, auch sie an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen lassen, insofern diese ihre Kost auf dem Schiffe selbst bereitet.

Auch in denjenigen Theilen des Stroms, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherrn angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem vereinigt haben.

Artikel 40.

Wird bei statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen der Schiffer genöthigt, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen, welche nachher sofort wieder in die nemlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so hat er sich deshalb an die nächste Steuerbehörde zu wenden, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und darum die Abnahme des Verschlusses durch die Steuerbehörde nicht abgewartet werden kann, diesen zwar selbst abzunehmen, sogleich aber auch der Steuerbehörde Anzeige zu machen und den Vorkehrungen, welche dieselbe zur Verhütung der Waareneinschwärzung für nöthig erachtet, sich zu unterziehen. Sind dem unter Verschluß befindlichen Schiffe zugleich auch Begleiter beigegeben, so haben diese die etwa nöthig werdende Abnahme des Verschlusses zu bewirken, vorbehaltlich jedoch der Anzeige bei der nächst vorliegenden Steuerbehörde und der etwaigen Wiederanlegung des Verschlusses durch diese.

Ist das zu erleichternde Schiff nicht unter Verschluß gesetzt, aber mit Begleitern versehen, so geschieht die Erleichterung unter deren Aufsicht.

Artikel 41.

Wird ein Schiffer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht oder Waaren unerlaubter Weise ein- oder ausgeführt habe, so soll ihn die Freiheit der Nekarschiffahrt nicht gegen die Verfolgungen nach den bestehenden Steuergesetzen schützen.

Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch nicht in Beschlag genommen und es soll gegen Ausländer nicht strenger als gegen Inländer verfahren werden. Ergibt sich an der Gränze eines vom Nekar durchschnittenen Gebiets oder während der Fahrt durch ein solches Gebiet, daß die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Verletzung der Steuergesetze des Landes daraus hervorgeht, so kann der Führer nach den Bestimmungen dieser Gesetze auch dafür in Anspruch genommen und mit der gesetzlichen Strafe wegen solcher unrichtigen Declarationen belegt werden.

Vierter Titel.

Vom Rechte, die Schifffahrt auszuüben.

Artikel 42.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen ihrer Unterthanen zu versichern, welchen sie die Nekarschifffahrt anvertraut, und sie wird künftighin in der Regel Keinen als Schiffer annehmen, der nicht drei Jahre als Schiffsjunge, drei Jahre als Schiffsgeselle (Knecht) auf einem Nekarschiffe in Arbeit gestanden, zwei Jahre als Setzschiffer oder als Oberknecht den Nekar befahren hat und sich durch Zeugnisse seiner Schiffsherrn über sein gutes Betragen und seine Tauglichkeit auszuweisen vermag.

Wer jedoch einmal zur Nekarschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Das Patent (Gewerbeschein), das dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit ausgefolgt wird, gibt ihm das Recht, die Schifffahrt nach den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung auszuüben.

Die Schiffe sollen in den Patenten genau bezeichnet werden.

Unter den großen, mittleren und kleinen Schiffern (Rang- oder Tourschiffern, Hümblern und Nachenführern) findet hinsichtlich der Ausübung der Schifffahrt kein rechtlicher Unterschied statt. Alle noch nicht aufgehobenen Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Die Zahl der Nekarschiffer ist unbestimmt.

Artikel 43.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet der Schiffer wohnt, hat das Recht, das demselben ertheilte Patent aus erheblichen Gründen für eine bestimmte Zeit oder für immer wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber die Rechte eines andern Uferstaates nicht aus, den Schiffer, der eines auf dem Gebiete desselben verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde seines Wohnorts zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Artikel 44.

Da der Artikel 45 der Rheinschifffahrtsordnung den Nekarschiffern die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rhein gestattet, so werden gegenseitig auch die Schiffer der Rheinuferstaaten auf dem Nekar zugelassen.

Sie beweisen nur, daß sie auf jenem Hauptstrom zur Schifffahrt berechtigt sind.

Artikel 45.

Die Ueberfahrten am Nekar und was sonst zum Verkehr von einem Ufer an das gegenüber liegende gehört, stehen nicht unter den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung. Auch wird dieselbe über-

haupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 46.

Sowie auf dem Rhein (Artikel 43 der Rheinschifffahrtsordnung) findet auch bei der Nekarschifffahrt ein gezwungener Umschlag der Frachten nicht statt. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports hängen lediglich von der Uebereinkunft des Schiffers und Versenders oder dessen Committenten ab, und wie diesen die freie Wahl unter allen Schiffern ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zusteht, so bleibt dem Schiffer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel 47.

Den Handelsleuten an verschiedenen Plätzen ist gestattet, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffern, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abzuschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehende Bedingungen festzusetzen und also eine Rangfahrt einzuführen.

Artikel 48.

In den Städten, wo eine solche Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem Handelsmann, sowie jedem Schiffer frei, an dieser Vereinigung Theil zu nehmen, oder seinen Beitritt zu versagen. Wer einmal der Vereinigung beigetreten ist, kann, nachdem er drei Monate vorher aufgekündigt hat, mit dem Ablauf jedes Kalenderjahrs wieder austreten.

Alle, diesen beiden letzten Bestimmungen zuwiderlaufenden Vertragsbedingungen sind unwirksam.

So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf dem Vertrag zuwider seine Waare weder mit seinem eigenen, noch unter einem fremden Namen in ein anderes Schiff verladen, unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zur Vereinigung gehören.

Eben so hat auch jeder Schiffer, so lange er zur Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn die Handelsinteressen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten, so kann solche zwar statt finden, die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der einschlägigen Regierungen unterworfen werden.

Artikel 49.

Die über solche Rangfahrten abgeschlossenen Verträge sind zur Kenntniß der Regierung zu bringen, bedürfen aber keiner Bestätigung, und keine Regierungsbehörde kann verlangen, daß dieselben durch sie vermittelt und die Frachtpreise mit ihrer Einwilligung festgesetzt werden. Sie sind jedoch nur soweit wirksam, als sie mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehen.

Artikel 50.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Nekaruferregierungen werden überdies durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schutz der Dampfschifffahrt, sowie dafür sorgen, daß aller Vortheil, welchen dieselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Schifffahrt und des Handels.

Artikel 51.

Fahrzeuge, welche ein Schiffer zum erstenmal zum Gütertransport gebrauchen will, sollen zuvörderst von verpflichteten Sachverständigen untersucht und nur zugelassen werden, wenn sie für den Stromtheil, wofür sie bestimmt sind, tauglich befunden werden, dauerhaft gebaut, gut calfatert und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, zur Aufbewahrung der Güter angemessen eingerichtet sind und ihre Schiffsmannschaft aus einer zu ihrer Führung hinlänglichen Anzahl von Personen besteht.

Zur Ladung von Kaufmannsgütern sollen nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die ein festes, ursprünglich bei dem Bau schon angebrachtes Gebörde (kein s. g. Windbord) von 1½ Fuß haben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die zum Lichten bestimmten Fahrzeuge.

Die Untersuchung des Schiffes muß, so oft der Absender es nöthig findet, vorgenommen werden und jährlich wenigstens einmal geschehen.

Der Versender von Gütern ist berechtigt, von dem Schiffer die Vorlage des zuletzt ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen. Versäumt er dieses, so haftet er dem Eigenthümer der Waare für jeden durch die Untauglichkeit des Schiffes entstehenden Schaden, unter Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Artikel 52.

Die näheren Bestimmungen über die Eigenschaften, welche zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeugs gehören, bleiben unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jeder Regierung überlassen. Sonst sollen aber unter den zur Nekarschiffahrt bestimmten Fahrzeugen keine Unterschiede gemacht, auch die von der Behörde eines Schiffers für tauglich anerkannten Fahrzeuge überall zugelassen werden.

Artikel 53.

Jeder Staat bestimmt die Maßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Aus- und Einladeplätzen zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handels für dienlich erachtet.

Artikel 54.

Der Schiffer haftet für die übernommenen Güter von dem Augenblicke an, wo sie ans Ufer gestellt und ihm als Theile seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, so ist die ihnen vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden soll.

Artikel 55.

Der Schiffer oder Führer darf ohne dringende Veranlassung, wohin namentlich die Anschaffung von Lebensmitteln, Entrichtung des Zolls u. s. w. gehört, das Schiff während der Fahrt nicht verlassen,

widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entsteht, wofür er jedenfalls verantwortlich bleibt, das Schiff von den Wasserzollbeamten einem Setzschiffer anvertraut wird.

Artikel 56.

Während der Reise dürfen keine Waaren über Bord von einem Schiff in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist, oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten.

Artikel 57.

Den Nekarschiffern ist der Handel mit Colonialwaaren bei einer Strafe von fünfzehn Gulden untersagt. Unabhängig von dieser Strafe soll in Fällen wiederholter Zuwiderhandlung dem Schiffer das Patent je nach den Umständen für längere oder kürzere Zeit von seiner Landesregierung entzogen werden.

Artikel 58.

Schießpulver soll niemals unter andern Gütern verladen, sondern in besonderen Fahrzeugen geführt werden.

Schiffe, die damit beladen sind, sollen, so viel thunlich, vom Ufer entfernt bleiben, und wenn sie etwa Anker legen, ist die Polizeibehörde des nächsten Orts davon zu benachrichtigen. Die von derselben zur öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften hat der Schiffer genau zu befolgen. Uebertretungen der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften werden, wo sie zunächst entdeckt werden, mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden belegt. Sind dadurch andere Nachtheile entstanden, so bleibt der Schiffer dafür verhaftet.

Artikel 59.

Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. s. w., hat die Hafenpolizeibehörde des Einladungsortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern geladen werden dürfen.

In letzterem Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und im Manifeste zu bemerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat Zuwiderhandlungen von Seiten des Schiffers werden mit Strafe von zwei bis fünfzehn Gulden belegt.

Artikel 60.

Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die größte zuläßige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden, und sind zugleich anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.

Artikel 61.

Wo es die Landesregierung für nöthig erachtet, sind die Flößer schuldig, ihrem Floße einen Nachen oder Boten vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlenbesitzer und Brückenaufseher wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu warnen.

Der Nachen oder Bote soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen. Zum Zeichen seiner Bestimmung soll ein solcher Nachen oder Bote eine aus sechzehn abwechselnden rothen und schwarzen Feldern bestehende Flagge ausstecken, beziehungsweise mit sich führen. Die Befolgung dieser Vorschrift soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er nicht zugleich alle mögliche Sorgfalt anwendet, um Unglück und Beschädigung zu verhüten, und wenn er ferner nicht mit den nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt hat, oder eine Handlung oder

Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, welche ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren des Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Flößer, welche die hiernach befohlenen Vorsichtsmaßregeln nicht ergriffen haben, sollen überdies jedenfalls, auch wenn hierdurch kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, in eine Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verfällt werden.

Siebenter Titel.

Von der Erledigung der Straffälle und der streitigen Nekarschifffahrtsangelegenheiten, sowie von der Beaufsichtigung der Nekarschifffahrt überhaupt.

Artikel 62.

Streitige Nekarschifffahrtsangelegenheiten, als:

a) Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung,

b) Streitigkeiten wegen des Schadens, den Schiffer durch die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades erlitten, sowie des Schadens, den Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder beim Anlanden verübt haben,

werden von dem Zollrichter abgeurtheilt, zu dessen Bezirk die Zollstelle oder der Landungsplatz, oder überhaupt der Ort gehört, an dem die Contravention, respective der Schaden, verübt wurde.

Contraventionen gegen die Nekarzollvorschriften insbesondere gelangen jedoch nur dann zur Cognition des Zollrichters, wenn sich der Frevler nicht freiwillig der Strafe unterwerfen will, die die Nekarzollstätte für verwirkt hält.

Artikel 63.

Jeder der Nekaruferstaaten wird die Beamten bezeichnen, die in seinem Gebiete die Funktionen von Zollrichtern erster Instanz, sowie die Collegialbehörden, welche die Funktionen des Zollrichters in zweiter Instanz zu übernehmen haben.

Den mit den zollrichterlichen Funktionen bekleideten Beamten und Behörden ist, unter Verweisung auf ihren wegen unparteiischer Entscheidung der zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Rechtsgeschäfte geleisteten Eid, zur Pflicht zu machen, daß sie Jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen und in allen, durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen.

Bei jeder Nekarzollstätte und in jedem Nekarhafen sollen Name und Wohnsitz der einschlägigen Zollrichter angeschlagen werden.

Artikel 64.

Das Verfahren der Zollrichter in den bei ihnen angebrachten Straffällen und Streitigkeiten ist summarisch.

Die Zulässigkeit der Berufung gegen ihre Entscheidungen an den Zollrichter zweiter Instanz richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staats.

Kein Schiffer, der wegen Contraventionen gegen die Schifffahrtsordnung in Untersuchung gekommen ist, kann deshalb an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 65.

Wird an einer Nekarzollstätte über Defraudation der Schifffahrtsabgabe geklagt, so untersucht der Richter nicht bloß die Defraudation, die der Schiffer hier begangen haben soll, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorhergegangenen, von ihm zurückgelegten Nekarzollstätten etwa verübten und nicht schon bei einem andern Zollgerichte anhängigen Defraudationen und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafen in Anschlag.

Artikel 66.

Die Urtheile der Zollrichter werden kraft der Autorität der Landesherrn nach den in jedem Staate üblichen Formen erlassen. Sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Nekaruferstaats ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollziehbar.

Artikel 67.

Jeder der drei Nekaruferstaaten wird zur Erleichterung der wechselseitigen Mittheilungen in allen auf die Nekarschifffahrt bezüglichen Verhältnissen eine Mittelbehörde bezeichnen, die ihren Sitz in einer dem Nekar möglichst nahe gelegenen Stadt haben soll.

Artikel 68.

Je von drei zu drei Jahren sollen auf den Antrag eines oder des andern der Nekaruferstaaten Commissäre dieser Staaten in Mannheim zusammentreten, um — wie die gegenwärtige Schifffahrtsordnung in der abgelaufenen Periode gehandhabt wurde — zu prüfen, von dem Zustande der Nekarschifffahrt, ihrer Zu- oder Abnahme Kenntniß zu nehmen, die allenfallsigen Beschwerden des Handels- und Schifferstandes zu hören, die Mittel zur Beseitigung etwaiger Gebrechen gemeinsam zu berathen und Verbesserungsvorschläge hierwegen an ihre Regierungen einzureichen.

Achter Titel.

Vom Vollzuge der Schifffahrtsordnung.

Artikel 69.

Die Schifffahrtsordnung wird den 31sten Tag nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen in Vollzug gesetzt.

So geschehen, Carlsruhe den 1sten Juli 1842.

(gez.) Regenauer.	von Kettner.	Verdier de la Blaquière.	Vayhinger.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Beilage A.

Tarif

der

Schiffs- (Recognitions-) Gebühr,

welche von befrachteten Schiffen von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit und darüber bei der Schiffahrt auf dem Nekar ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung für die ganze Stromstrecke nur einmal, und zwar bei jener Zollstätte erhoben wird, bei welcher das Fahrzeug abfährt, oder welche dasselbe zuerst berührt:

von	600	und	unter	1000	Zentnern	Ladungsfähigkeit	— fl.	51	kr.
"	1000	"	"	1500	"	"	1 "	24	"
"	1500	"	"	2000	"	"	2 "	6	"
"	2000	"	"	2500	"	"	2 "	48	"
"	2500	"	"	3000	"	"	3 "	30	"
"	3000	"	"	3500	"	"	4 "	12	"
"	3500	"	"	4000	"	"	4 "	54	"
"	4000	"	"	4500	"	"	5 "	36	"
"	4500	"	"	5000	"	"	6 "	18	"
"	5000	Zentnern und darüber				"	7 "	—	".

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Vayhinger.

Beilage B.

Tarif

für

den Nekarzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Nekar verschifft werden und die nicht ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Zentner (gleich 50 Kilogrammen) an Nekarzoll erhoben:

Ord.-Zahl.	Für die Stromstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstätte zu	fl.	kr.	aufwärts an der Zollstätte zu	fl.	kr.
1.	der Badisch-Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim	Nekarelz	Nekarelz	—	1⅓	Nekarelz	—	2
2.	Nekarelz	Heidelberg	Heidelberg	—	1⅓	Heidelberg	—	2
3.	Heidelberg	Mannheim	Mannheim	—	1⅓	Mannheim	—	2

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1. Asche (unausgelaugter);
2. Bruchsteinen (behauenen), Backofensteinen, Mühlsteinen, steinernen Platten, Lithographiesteinen, Schleifsteinen, Marmorplatten;
3. Bierhefe, Weinhefe, Drusen;
4. Bomben (eisernen), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind;
5. Eichenrinde, Lohrinde;
6. Eisen (altem);
7. Eselsspiegel (weißem Glanzstein), von Mannheim kommend;
8. Galmeierz;
9. Gelbwurzel;
10. Getreide aller Art;
11. Grätze von Gold- und Siberarbeit;

12. Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen;
13. Hornstücken, Hornschuhen;
14. Hülsenfrüchten (getrockneten) aller Art und dürren Gemüsen;
15. Knochen;
16. Lauge (conzentrirter), Seifensieder- oder alkalischer Lauge;
17. Mehl, Gries und Grütze aller Art;
18. Malz;
19. Marienglas;
20. Mineralkitt;
21. Pech;
22. Pottasche;
23. Rothstein, Röthel;
24. Sämereien aller Art;
25. Salz (Koch- und Viehsalz);
26. Schmergel, Amarilsteinen;
27. Senfsaamen;
28. Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation;
29. Theer und Mineraltheer;
30. Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1. Alaunerde und Alaunsteinen;
2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauch;
3. Erzen (rohen) allen nicht benannten;
4. Gebrannten Steinen aller Art, wozu auch Dachziegel gehören;
5. Gyps (gebranntem);
6 Hornschabsel;
7. Kalk;
8. Leimleder (nassem);
9. Lohkäsen, Lohkuchen;
10. Mörtel von Ziegeln und Backsteinen;
11. Muschelschalen (gemahlenen);
12. Ochsenblut;
13. Rohr für Tüncher;
14. Sägmehl;
15. Salzabgang;
16. Salzlauge;
17. Salzwasser;
18. Schieferfteinen oder Leien;
19. Schweinsborsten (Abgang hievon) für Salmiakfabrikanten;
20. Seifenfluß;
21. Schwerspath (unverpackt);
22. Steinernem Geschirr;
23. Steinkohlen und Geriß;
24. Töpferwaaren (gemeinen);
25. Torf und Torfkohlen;

26. Tuffsteinen (gemahlenen und ungemahlenen);
27. Vitriolsteinen oder Vitriolerde.

C. Nachbenannte Ladungsgegenstände, als:

1. Bau- und Pflastersteine (unbehauene);
2. Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe und ungebrannte Kalksteine;
3. Besen;
4. Butter (frische);
5. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stalldünger, Gyps, Mergel u. s. w.;
6. Eicheln;
7. Eier;
8. Erde (gemeine), Sand, Lehm, Kies 2c., Töpfer-, Pfeiffen- und Walkererde, Sand von Frechem, Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten;
9. Fische (lebende);
10. Floß- und Schiffergeräthschaften;
11. Futterkräuter, Heu, Oehmd 2c.;
12. Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, Kartoffeln, Rüben u. drgl;
13. Geflügel;
14. Knochenabgänge;
15. Knochenmehl;
16. Milch;
17. Moos;
18. Obst (frisches), wozu auch Nüsse in Schalen;
19. Schilf;
20. Stroh, Spreu, Stoppeln;
21. Thiere (lebende)

sind zollfrei.

D. Der Zoll von Brenn-, Nutz- und Bauholz wird, vorbehaltlich einer gemeinschaftlich zu verabredenden besseren Regulirung, nach dem Tarif erhoben, der im Jahr 1802 bestanden hat.

Anmerkung. Bei Gegenständen, die nach dem allgemeinen Tarife oder nach den Ausnahmesätzen A. und B. zu verzollen sind, aber nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewicht nach den für solche Fälle in Gemäßheit des Art. 21 der Rheinschifffahrtsordnung auf dem Rheine maßgebenden Gewichtstabellen geschehen.

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Vayhinger.

Beilage C.

Manifest

des Schiffers (Floßführers) von

Der am Schlusse dieses Manifests Unterzeichnete erklärt, daß er in seinem Fahrzeuge, genannt Nro. von Zentnern Ladungsfähigkeit nebst Leichtnachen (auf seinem Floße) nur die anderseits bezeichneten Güter geladen habe.

Bescheinigung der gezahlten Zölle.											
Ordnungszahl des Manuals.	In Mannheim.			Ordnungszahl des Manuals.	In Heidelberg.			Ordnungszahl des Manuals.	In Nekarelz.		
		fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.

1	2	3	4	5	6		
Nr. der Frachtbriefe.	Des Versenders		Des Empfängers		Der Colli		
	Name.	Wohnort.	Name.	Wohnort.	Zahl und Gattung.	Zeichen.	Nummer.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird

. . . . den ten . . . . 18 . .

Anmerkung. Nimmt der Schiffer während seiner Fahrt Zuladungen ein, so müssen diese werden, daß kein leerer Zwischenraum gelassen wird. Ebenso werden auch die Ausladungen während

7	8		9		10	11	12
Bezeichnung der Waaren.	Gewicht.				Bezeichnung der Gebühren.	Die geschehene Verification beurkundet	Bemerkungen.
	Inländische Güter.		Ausländische Güter.				
	Ctnr.	Pfd.	Ctnr.	Pfd.			

hiermit beurkundet.

(Unterschrift des Schiffers oder Flößers.)

am Ende des Manifests, nicht am Rande und nicht zwischen den Linien, dergestalt nachgetragen der Fahrt abgeschrieben.

Bekanntmachung, die im Jahre 1843 für Besoldungsnaturalien zu bezahlende Vergütung betreffend.

Aus den im Jahre 1842 bei den Großh. Rentämtern der Provinzen Oberhessen und Starkenburg und auf dem Fruchtmarkte zu Mainz vorgekommenen Fruchtverkäufen ergeben sich als Durchschnittspreise für ein Malter:

Waitzen	11	fl.	8	kr.
Korn	6	„	23	„
Gerste	5	„	5	„
Hafer	3	„	12	„

folglich 143 fl. 3 kr. als mittlerer Werth von 100 fl. Besoldungsnaturalien, für welche verordnungsmäßig, Nr. 4 des Regierungsblatts von 1824, im laufenden Jahre einhundert fünfzehn Gulden zu vergüten sind.

Weiter sind in diesem Jahre nach der Verordnung vom 13. October 1840, Regierungsblatt Nr. 26, von jedem hundert Gulden Besoldung zwei Gulden 3 Kreuzer für Holz zu bezahlen.

Darmstadt, am 26. Januar 1843.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

In Auftrag.

Fuhr,

Rechnungskammer-Secretär.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Kopfumlage in der Gemeinde Kolmbach, Kreises Heppenheim, betreffend.

Zur Deckung des durch den Mindererlös für Waldstreu in der I. Klasse der Gemeinde Kolmbach pro 1842 entstandenen Deficits wurde durch Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz unterm 10. Januar 1843 eine Kopfumlage von 28 fl. 50½ kr. decretirt, was unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung alsbald in einem Ziel vorgenommen werden soll.

Heppenheim, den 16. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisraths-Vicar des Kreises Heppenheim.

v. Willich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt am 14. Februar 1843.

Bekanntmachung, die Verlängerung der abgeschlossenen Verträge des Zollvereins mit dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg.

Nachdem die zu dem Zoll- und Handels-Vereine einerseits und die zu dem Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereine andrerseits gehörigen Regierungen miteinander übereingekommen sind, die unter dem 16. und 17. December 1841 abgeschlossenen, durch das Großherzogl. Regierungsblatt (Nr. 19 vom 23. Mai 1842) publicirten, Verträge, nemlich

1) den Vertrag, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischen Landestheile, und
2) den Vertrag, betreffend die Erneuerung des Vertrags vom 1. November 1837 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, nebst den denselben angeschlossenen Uebereinkünften A. bis E.

noch auf das Jahr 1843 zu verlängern, so wird solches zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 6. Februar 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricou.

Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Hospital Hofheim vom Jahre 1842.

Am Schlusse des Jahres 1841 waren im Hospital verblieben: .... 358 Personen,
darunter
211 Männer, 147 Weiber.

Im Laufe des Jahres 1842 sind zugegangen: .... 64 „
und zwar
39 Männer, 25 Weiber.

Es waren mithin im Laufe des Jahres in der Anstalt anwesend: .... 422 „

Hiervon sind abgegangen:

1) geheilt entlassen	8 Männer,	4 Weiber	=	12	„
2) gebessert entlassen	1 Mann,	1 Weib	=	2	„
3) auf unbestimmte Zeit beurlaubt	1 „	— „	=	1	„
4) mit Unterstützung entlassen	9 Männer,	5 Weiber	=	14	„
5) als ungeeignet entlassen	2 „	— „	=	2	„
6) gestorben	24 „	16 „	=	40	„
Summa	45 Männer,	26 Weiber	=	71	Personen.

Es blieben mithin zu Ende des Jahres anwesend .... = 351 „
205 Männer, 146 Weiber.

Von diesen leiden an:

Geisteszerrüttung	106 Männer,	71 Weiber	=	177	Personen.
Schwach- oder Blödsinn	56 „	43 „	=	99	„
Epilepsie	21 „	18 „	=	39	„
Blindheit	1 Mann,	7 „	=	8	„
Lähmung, Gebrechlichkeit, bösartige Geschwüre	16 Männer,	3 „	=	19	„
Altersschwäche	3 „	4 „	=	7	„
Trunksucht	2 „	— „	=	2	„

Außerhalb der Anstalt erhalten außerdem noch 89 Personen Unterstützung.

Von den der Reihenfolge nach die Exspectanz zur Aufnahme habenden Personen gehören 65 in die erste und 95 in die zweite Abtheilung (Pfründner.)

Von den außer der Reihe im Jahre 1842 in die Anstalt aufgenommenen Personen sind 12 noch nicht eingetroffen.

Darmstadt den 19. Januar 1843.

Der Großh. Hess. Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg.
v. Stark.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Appenheim	—	—	1125	—	3	9189	6	300	—	1	0654	6	180	52	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Lehrergehalte.
														96	—	—	—	6	Desgl. der kath. Einwohner für Lehrergehalte.
2	Aspisheim	—	—	585	—	2	9461	6	310	—	1	4898	—	325	—	—	—	6	Desgl. der ev. Einwohner für Umgiessung einer Glocke.
3	Badenheim	—	—	—	—	—	—	—	341	—	1	1,8728	6	326	—	—	—	6	Wie Nr. 1 und pos 1 und für Zinsen von einem Kap.
														64	—	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 2.
4	Biebelsheim	—	—	500	—	3	1,0065	6	146	—	0	3,8160	6	159	—	—	—	6	Desgl. der ev. Einwohner für Kapitalzinsen, Besoldung des Pfarrers und für Reparatur des Schul- u. Pfarrhauses
														31	—	—	—	6	Desgl. der kath. Einwohner für Reparatur des Pfarrhauses.
5	Bingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
6	Bosenheim	—	—	400	—	1	2,0144	6	1280	—	4	1,5920	6	—	—	—	—	—	
7	Bubenheim	—	—	350	—	1	8402	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Budenheim	—	—	—	—	—	—	—	780	—	4	3205	6	—	—	—	—	—	
9	Büdesheim	—	—	900	–	2	0,1016	6	2112	40	3	2,7222	6	187	20	—	—	—	Auf die Parzellenbesitzer, welche gegen das Grundbuch reclamirt haben.
10	Dietersheim	—	—	303	—	4	0,6144	6	148	—	1	0,8270	6	57	½	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer für Legalisirung der Grundbücher.
11	Dromersheim	—	—	—	—	—	—	—	1202	6	4	2,3774	6	127	17	—	—	—	Wie Nr. 9 pos 1.
12	Eckelsheim	—	—	—	—	—	—	—	700	—	3	0,8141	6	—	—	—	—	—	
13	Elsheim	—	—	745	—	3	6330	6	—	—	—	—	—	125	-	—	—	—	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Gehalt des Lehrers und Pfarrers.
														305	-	—	—	—	Desgl. der ev. Einwohner für Lehrergehalt und Reparatur der Orgel.
14	Engelstadt	—	—	510	—	2	1910	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Freilaubersheim	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—	3,3156	—	100	—	—	—	-	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
														88	—	—	—	—	Auf einzelne Grundbesitzer.
16	Freiweinheim	—	—	912	16	13	2276	6	52	—	0	6237	6	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsburger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	1/10		
17	Fürfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	400	—	1	0,0044	6	256	45	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer.
														66	32½	—	—	—	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für Lehrergehalt u. Deckung des Deficits der kath. Kirche.
18	Gaualgesheim .	—	—	2800	—	4	4314	6	770	—	1	1603	6	—	—	—	—	—	
19	Gauloheim . . .	—	—	794	12	6	6352	6	—	—	—	—	—	103	47	—	—	—	Wie Nr. 10.
20	Gensingen . . .	—	—	552	—	1	3,5323	6	675	—	1	2,7271	6	60	—	—	—	—	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
21	Grolsheim . .	—	—	302	48	2	2,4084	6	20	—	0	5810	6	—	—	—	—	—	
22	Großwinternheim	—	—	630	—	2	4327	6	—	—	—	—	—	100	—	—	—	6	Wie Nr. 6.
														90	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
23	Gumbsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	46	—	—	6	Wie Nr. 10.
24	Hackenheim . .	—	—	389	42	2	1,8444	6	238	22	1	1,3782	6	123	47½	—	—	6	Wie Nr. 10.
														8	18	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für Reparatur des Pfarrhauses.
25	Heidesheim . .	—	—	—	—	—	—	—	1363	—	3	7928	6	—	—	—	—	—	
26	Horrweiler . .	—	—	1079	28	4	6777	6	92	—	0	3605	6	—	—	—	—	—	
27	Ippesheim . .	—	—	224	—	5	3,8414	6	232	—	3	2,2254	6	36	—	—	—	6	Auf die Wiesenbesitzer für das Bewässern der Wiesen und Gehalt des Maulwurfsfängers.
														33	30	—	—	6	Wie Nr. 4 pos 2.
28	Jugenheim . .	—	—	1178	—	3	6784	6	370	—	1	1500	6	—	—	—	—	—	
29	Kempten . . .	—	—	70	—	0	3,1031	6	680	—	3	3,9872	—	138	30	—	—	—	Wie Nr. 10.
30	Mombach . . .	—	—	—	—	—	—	—	257	—	1	3971	—	—	—	—	—	—	
31	Neubamberg . .	—	—	200	—	1	2588	6	230	—	1	1,2820	6	100	—	—	—	6	Wie Nr. 10 u. für die Parzellenvermessung.
														75	—	—	—	6	Auf einzelne Parzellenbesitzer für Ab- u. Zuschreiben in den Grundbüchern.
														98	—	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 1.
														46	—	—	—	6	„ „ 2 „ 2.
32	Niederhilbersheim	—	—	450	—	2	5949	6	859	—	4	6512	6	150	—	—	—	6	Auf das Gesammtnormalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker für Anschaffung der Grundbücher.
														180	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Reparatur des Pfarrhauses, Pfarrscheuer und für Umgießung einer Glocke.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	1/10		
33	Niederingelheim	—	—	—	—	—	—	—	588	47½	0	7471	6	1667	7	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer für die Parzellenvermessung.
														230	50⅜	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 2.
34	Oberingelheim	—	—	1550	—	2	0461	6	1320	—	1	6809	6	80	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
35	Ockenheim	—	—	900	—	4	0,2562	6	658	—	2	1,9634	6	113	59	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer, wegen Legalisirung der Grundbücher.
														53	10	—	—	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker für desgl.
36	Pfaffenschwabenheim	—	—	600	—	2	0,2218	6	82	24	0	1,0931	6	195	10	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer für Kosten der Grundbücher.
														227	39	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für Abtragung eines Kapitals, Lehrergehalt und Reparaturen am Schulhause.
														90	—	—	—	6	Desgl. der ev. Einwohner für Lehrergehalt und Umtausch eines Ofens in die Schule.
37	Planig	—	—	489	—	1	2,9878	6	963	—	2	3,0957	6	186	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für Lehrergehalt, sowie von veräußerten Bäumen auf dem Schulgut. Für den Zuschuß zur Schullehrerwittwenkasse u. Reparatur am Pfarrhause.
														136	—	—	—	6	Desgl. der ev. Einwohner für Lehrergehalt und für Reparatur des Pfarrhauses.
38	Pleitersheim	—	—	—	—	—	—	—	100	—	1	0,2192	6	—	—	—	—	—	
39	Sauerschwabenheim	—	—	1100	—	2	5638	6	1485	—	0	3,1848	6	350	—	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer für Anschaffung der Grundbücher.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	1/10		fl.	kr.	kr.	pf.		
	Ferner Sauerschwabenheim. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für Lehrergehalt u. für Zinsen eines Kapitals.
														240	—	—	—	6	Desgl. der ev. Einwohner für Lehrergehalt und Reparatur des Pfarrhauses.
40	Siefersheim . .	—	—	660	—	2	3,0856	6	407	—	1	2,0266	6	200	—	—	—	6	Wie Nr. 39.
41	Sponsheim . .	—	—	254	—	3	0,6878	6	40	—	0	1,3750	6	100	7	—	—	6	Wie Nr. 33.
42	Sprendlingen. .	—	—	2988	—	3	1,7596	6	580	—	0	2,4214	6	—	—	—	—	—	
43	Steinbockenheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	Tiefenthal. . .	—	—	190	—	5	0,2865	6	—	—	—	—	—	9	13½	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer für Legalisirung der Grundbücher.
45	Volxheim . . .	—	—	295	—	1	2,4068	6	607	48	3	0,2284	6	67	50	—	—	6	Desgleichen.
46	Wackernheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
47	Welgesheim . .	—	—	520	—	5	2,3948	6	237	—	2	1,3649	6	68	39	—	—	6	Wie Nr. 44.
														121	6	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Neubau einer Pfarrscheuer.
48	Wöllstein . . .	—	—	—	—	—	—	—	600	—	0	3,5067	6	213	34	—	—	6	Wie Nr. 44.
49	Wonsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	93	—	—	1,2346	6	—	—	—	—	—	
50	Zotzenheim . .	—	—	304	—	1	3,5340	6	292	—	1	2,6000	6	—	—	—	—	—	

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs gleichen Zielen und zwar jedesmal zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1843 geschehen soll.

Bingen, den 12. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.

Dr. Camesasca.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemusstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Babenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlage.
2	Bieber	462	—	1550	8	2,7753	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Bürgel	—	—	—	—	—	—	1500	6	2,264	6	—		—	—	
4	Dietesheim	—	—	515	4	1,5993	6	140	1	0,4927	6	—	—	—	—	
5	Dietzenbach	—	—	1370	2	3,9921	6	1062	2	1,1720	6	—	—	—	—	
6	Dreieichenhain	—	—	1230	6	2,482	6	300	1	2,153	6	—	—	—	—	
7	Dudenhofen	—	—	—	—	—	—	544	1	2,7781	2	—	—	—	—	
8	Eppertshausen	—	—	—	—	—	—	450	2	2,5314	3	—	—	—	—	
9	Froschhausen	—	—	300	2	3,1077	6	383	3	1,3579	6	—	—	—	—	
10	Götzenhain	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlage für die 2te und 3te Klasse.
11	Hainhausen	—	—	499	6	2,5543	6	159	1	3,8496	6	—	—	—	—	
12	Hainstadt	—	—	—	—	—	—	312	2	3,3105	3	—	—	—	—	
13	Harreshausen	—	—	—	—	—	—	150	1	1,2416	2	—	—	—	—	
14	Hausen	—	—	494	7	2,8060	6	220	3	0,0003	6	—	—	—	—	
15	Hergershausen	—	—	507	3	1,7887	6	313	1	3,1036	6	—	—	—	—	
16	Heusenstamm	—	—	340	3	0,3856	6	800	7	1,1213	6	—	—	—	—	
17	Jügesheim	—	—	727	3	0,7092	6	620	2	2,4382	6	—	—	—	—	
18	Kleinauheim	—	—	—	—	—	—	263	1	1,7197	2	140	0	3,3324	2	Ausschließlich altlandesherrlicher Domainen.
19	Kleinkrotzenburg	—	—	—	—	—	—	295	1	1,6121	1	—	—	—	—	
20	Kleinsteinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlage.
21	Kleinwelzheim	—	—	—	—	—	—	260	2	1,8711	2	—	—	—	—	
22	Lämmerspiel	—	—	309	5	1,3318	6	156	2	2,2463	6	—	—	—	—	
23	Mainflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlage.
24	Messenhausen	56	—	87	4	0,1860	6	23	1	0,1041	6	—	—	—	—	
25	Mühlheim	—	—	1845	9	3,2699	6	570	2	3,0729	6	—	—	—	—	
26	Münster	—	—	—	—	—	—	1085	3	0,8220	6	300	0	3,938	6	Ausschließlich der Herrschaften.
27	Neuisenburg	—	—	1945	8	1,940	6	407	1	2,2766	6	846	3	2,763	6	Ausschließlich der Standesherrschaft.
28	Niederroden	—	—	525	2	1,7335	6	—	—	—	—	505	2	0,9124	6	Ausschließlich altlandesherrlicher Domainen.
29	Oberroden	—	—	—	—	—	—	1494	4	3,9688	6	—	—	—	—	
30	Obertshausen	—	—	750	9	3,6188	6	270	3	0,5947	6	—	—	—	—	
31	Offenbach	—	—	8540	3	2,2182	6	1775	0	2,77111	6	a) 990	—	—	—	Zu a. Nach dem Steuerkapital der lutherischen Parochianen.
												b) 1257	0	2,0603	6	Zu b. Ausschließlich der Standesherrschaft.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
32	Offenthal . . .	—	—	700	5	3,198	6	823	5	3,578	6	218	1	3,1172	6	Ausschließlich der
33	Rembrücken . .	376	—	477	12	2,0503	6	38	0	3,7354	6	—	—	—	—	Herrschaft und des
34	Seligenstadt . .	—	—	—	—	—	—	847	1	1,1591	2	—	—	—	—	Hainer Hospitals.
35	Sickenhofen . .	—	—	—	—	—	—	483	4	3,1841	6	—	—	—	—	
36	Sprendlingen . .	—	—	1550	5	1,889	6	480	1	1,5296	6	1582	5	1,821	6	Ausschließlich der Standesherrschaft u. des Hainer Hospitals.
37	Steinheim . . .	—	—	—	—	—	—	454	2	1,4496	6	252	1	1,4906	6	Ausschließlich altlandesherrlicher
38	Urberach . .	—	—	1320	6	2,3473	6	800	3	3,179	6	—	—	—	—	Domainen.
39	Weiskirchen . .	—	—	—	—	—	—	988	6	1,2898	6	—	—	—	—	
40	Zellhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlage.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October, für ein Ziel im Monat September, für zwei Ziele in den Monaten August und October, für drei Ziele in den Monaten Juli, September und October d. J. statt finden soll.

Offenbach, den 16. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.

Maurer.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bessungen . . .	—	—	—		—	—	1700	2	1,4063	6	—	—	—	—	
2	Darmstadt . . .	—	—	—	—	—	—	16000	1	3,6857	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. statt finden soll.

Darmstadt am 13. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Darmstadt.
v. Stark.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden von Kastel und Kostheim, im Stadtbezirke des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Kastel	—	—	1200	1	3,696	6	1384	1	3,835	6	312	—	2,869	6	Zur Anschaffung der Grundbücher ꝛc. Auf das gesammte Grundsteuerkapital.
2	Kostheim . . .	—	—	—	—	—	—	800	1	3,721	6	200	—	2,626	6	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1843 geschehen soll.

Mainz den 16. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath für den Stadtbezirk des Kreises Mainz.
Frhr. von Lichtenberg.

Bekanntmachung, die Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Wimpfen für 1843 betreffend.

Mit höchster Genehmigung soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Wimpfen für 1843 eine Umlage von 35 fl. statt finden, und es sollen hiernach drei Kreuzer 2,639 Heller von einem Gulden Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner in dieser Gemeinde, und zwar zur Hälfte im Monat Februar und die andere Hälfte im Monat Juli laufenden Jahres erhoben werden, wovon man die Beitragspflichtigen in Kenntniß setzt.

Wimpfen den 30. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Bezirks Wimpfen.
Frhr. von Stein.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemusttheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshofen	—	—	226	6	3,5028	4	108	3	0,0867	4	—	—	—	—	
2	Altheim	—	—	—	—	—	—	1038	3	2,7181	4	85	—	—	1	Wiesenverbesserungskosten. Auf das Steuerkapital der Wiesen im Bouch ꝛc.
3	Asbach	—	—	—	—	—	—	114	1	1,9219	4	129	—	—	1	Parzellenvermessungskosten. Nach dem Steuerkapital der Parzellen.
4	Billings	—	—	130	4	0,8493	4	180	5	2,1311	4	24	—	—	4	Kirchspielskosten. Nach dem Steuerkapital der lutherischen Parochianen.
5	Brandau	—	—	1179	8	0,0732	4	681	4	1,6992	4	—	—	—	—	
6	Brensbach	—	—	718	4	1,4859	4	535	2	1,8491	4	—	—	—	—	
7	Dieburg	—	—	—	—	—	—	3250	3	3,9729	4	—	—	—	—	
8	Dorndiel	—	—	180	4	2,0616	4	145	2	2,4939	4	—	—	—	—	
9	Ernsthofen	—	—	170	3	0,2899	4	573	5	3,4032	4	45	—	—	4	Wie bei Billings.
10	Frankenhausen	—	—	370	5	3,0979	4	79	1	0,6584	4	—		—	—	
11	Fränkisch-Crumbach	264	—	1445	3	3,2068	4	1000	2	2,1013	4	195	—	—	4	Wie bei Billings.
												3	—	—	4	Kirchspielskosten. Nach dem Steuerkapital der katholischen Parochianen.
12	Georgenhausen	—	—	245	3	0,2941	4	290	3	2,3514	4	249	—	—	4	Wie bei Billings.
13	Großbieberau	—	—	1445	4	0,9337	4	1230	3	0,6428	4	195	—	—	4	Desgleichen.
14	Großzimmern	—	—	—	—	—	—	3526	5	1,7926	4	73	—	—	1	Zehntverwandlungskosten. Nach dem Zehntsteuerkapital des dem Grafen von Lerchenfeld und dem Ullnerischen Beneficium zustehenden Zehntens.
												28	—	—	1	Wiesenverbesserungskosten. Nach dem Steuerkapital der Wiesen zwischen Großzimmern und Kleinzimmern.
15	Gundernhausen	—	—	—	—	—	—	1140	5	2,2692	4	—	—	—	—	
16	Harpertshausen	—	—	—	—	—	—	191	1	2,3691	2	—	—	—	—	
17	Herchenrode	—	—	160	4	0,7817	4	64	1	2,607	2	—	—	—	—	
18	Hering	—	—	—	—	—	—	152	1	3,1105	2	—	—	—	—	
19	Heubach	—	—	—	—	—	—	300	1	0,7669	1	—	—	—	—	
20	Horbol	—	—	206	6	0,1571	4	274	7	2,5491	4	—	—	—	—	
21	Kleestadt	—	—	—	—	—	—	1473	6	1,4276	4	—	—	—	—	
22	Kleinbieberau	—	—	568	9	1,8477	4	90	1	1,5831	4	—	—	—	—	
23	Kleinumstadt	—	—	—	—	—	—	2200	6	2,2533	4	91	—	—	4	Wie bei Billings.
24	Kleinzimmern	—	—	—	—	—	—	1097	7	2,1608	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopftheile oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
25	Laugstadt . . .	—	—	—	—	—	–	968	4	1,0464	4	125	—	—	1	Zehntverwandlungskosten. Nach dem Zehntsteuerkapital der dem Freiherrn von Prettlack zehntpflichtigen Grundstücke.
26	Lengfeld . . .	—	—	2853	7	1,7533	4	1917	3	3,5636	4	—	—	—	—	
27	Lichtenberg mit Obernhausen .	—	–	170	4	1,8501	4	146	2	3,6516	4	27	—	—	4	Wie bei Billings.
28	Lützelbach . . .	—	—	—	—	—	—	170	3	3,6886	4	—	—	—	—	
29	Meßbach . . .	—	—	—	—	—	—	35	1	0,0806	1	—	—	—	–	
30	Mosbach . . .	—	—	410	2	2,4561	4	940	5	2,4475	4	—	—	—	—	
31	Neunkirchen . .	—	—	224	7	0,9462	4	–	—	—	—	—	—	—	–	
32	Neutsch. . .	—	—	177	3	2,4509	4	161	2	3,2646	4	—	—	—	–	
33	Niedermodau . .	—	—	550	4	2,6015	4	660	5	1,1501	4	—	—	—	–	
34	Niedernhausen .	—	—	985	12	3,0638	4	406	3	3,7846	4	58	—	—	4	Wie bei Billings.
												24	—	—	4	Nach dem Steuerkapital der Ortsbürger zu Niedernhausen u. Obernhausen exclusive Lichtenberg.
35	Niederramstadt .	—	—	472	1	2,1625	4	1312	3	2,9628	4	413	–	—	4	Wie bei Billings.
36	Nonrod . . .	—	—	—	—	—	—	190	9	1,8737	4			—	—	
37	Obermodau . .	—	—	—	—	—	–	630	7	1,3946	4	62	—	—	4	
38	Oberramstadt . .	—	—	–	—	—	—	2475	4	0,5704	4	—	—		-	
39	Radheim . . .	—	—	89	1	0,0485	4	778	8	0,4522	4	1635	—	—	3	Für Zehntgrundrente für 1841. Nach dem Zehntsteuerkapital der dem Stift Aschaffenburg u. der Pfarrei Mosbach zehntpflichtigen Grundstücke.
40	Raibach . . .	—	—	—	—	—	—	442	4	2,5532	4	—	—	—		
41	Richen	—	—	—	—	—	—	1104	4	3,1091	4	—		—		
42	Reinheim mit Ueberau . . .	—	—	2375	3	0,7972	4	3000	3	3,4048	4	—	—	—	—	
43	Rodau	—	–	484	5	2,7026	4	355	3	1,7652	4	—	—	—	—	
44	Rohrbach . . .	—	—	501	6	0,9068	4	145	1	3,1819	4	—	—	—	—	
45	Roßdorf . . .	—	—	—		—	—	1962	4	3,2376	4	1379	—	—	1	Parzellenvermessungskosten. Nach dem Steuerkapital der Parzellen.
46	Schaafheim . .	—	—	—	—	—	—	1455	2	2,034	2	—	—	—	–	
47	Schlierbach . .	—	—	135	1	0,6799	4	605	4	2,7168	4	–	—	—	–	
48	Semd	—	—	880	2	3,7944	4	1750	3	2,8763	4	—	—	—	—	
49	Spachbrücken . .	—	—	—	—	—	–	500	2	1,2141	2	—	–	—	–	
50	Steinau . . .	—	—	200	6	1,8815	4	120	3	2,5022	4	—	—	—		
51	Traisa	—	—	47	–	2,08	4	255	2	3,3964	4	30	—	—	4	Wie bei Billings.
52	Umstadt . . .	—	–	—	—	—	—	2804	2	1,9211	4	237	—	—	4	Kirchspielskosten. Nach dem Steuerkapital der luther. und ref. Parochianen.
												37	—	—	4	Kirchspielskosten. Nach dem Steuerkapital der katholischen Parochianen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Umstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2471	—	—	1	Für Zehntgrundrente für 1837. Nach dem Steuerkapital der dem Fiscus zehntpflichtigen Grundstücke.
53	Waschenbach . .	—	—	—	—	—	—	97	1	3,8181	1	—	—	—	—	
54	Webern . . .	—	—	75	4	2,8778	4	106	6	0,5678	4	—	—	—	—	
55	Wembach u. Hahn	—	—	73	—	3,5278	4	713	7	3,7877	4	69	—	—	4	Kirchspielskosten. Nach dem Steuerkapit. der evang. Parochianen.
56	Wersau . . .	—	—	660	3	0,7912	4	427	2	0,0138	4	—	—	—	—	
57	Zeilhard . . .	—	—	381	5	2,5405	4	120	1	1,0485	4	445	—	—	4	Wie bei Billings.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und October 1843 geschehen soll.

Dieburg den 10. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.

Kritzler.

Ordensverleihungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 4. Januar: dem Kammerherrn und adeligen Stallmeister Leopold von Werner das Ritterkreuz 1r Classe,

am 26.: dem Kammerherrn und Landjägermeister Karl von Gall das Commandeurkreuz 1r Classe, statt des bisher getragenen Commandeurkreuzes 2r Classe,

am 31.: dem Oberfinanzrath Theodor Gilmer das Ritterkreuz 1r Classe des Ludewigs-Ordens; sodann

am 11. Januar: dem Königlich Preußischen Kammerherrn Engelbert Freiherrn von Hörde das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

1) Am 20. Januar wurde dem Pfarrer Johann Philipp Schack zu Blödesheim die evangelische Pfarrstelle zu Hangenweisheim, im Kreise Worms, und dem Caplan und ersten Schullehrer Georg Philipp Schuckmann zu Altenstadt die evangelische Pfarrstelle zu Blödesheim, im Kreise Worms, übertragen.

2) Am 28. Januar wurde der Postmeister Peter Marcellin Bauer zu Gießen zum dritten Rathe bei der Großh. Oberpostinspection mit dem Titel als Postrath ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 31. Januar wurden die Schullehrer Leich zu Rennertehausen, Arnold zu Niederkainsbach, Diehm zu Obermumbach, Köhler zu Reichlos und Fritz zu Niederliebersbach in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt am 1. März 1843.

Bekanntmachung, die Uebersicht der im Jahre 1842 durch die Großh. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen betreffend.

Im Laufe des Jahres 1842 sind durch die Großh. Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen.

6	inländische	Deserteure;
14	ausländische	
1	Brandstifter;	
1	Straßenräuber;	
115	Diebe;	
11	Wilddiebe;	
2	des Raubmords	Beschuldigte;
4	„ Mords	
11	der Brandstiftung	
1	des Straßenraubs	
107	„ Diebstahls	
4	der Wilddieberei	
21	Betrüger;	
1	wegen Mitwissens an einem Raubmord;	
2	„ „ „ „ Mord;	
1	„ Beihülfe an einer Tödtung;	
11	„ Fälschung;	
33	„ Mißhandlung;	

179	wegen	Ungehorsams;
19	"	Widersetzlichkeit;
67	"	Excesse;
164	"	Straßen- und sonstiger Polizeivergehen;
9	"	Mangels an Patenten;
28	"	" " Transportscheinen und sonstige Defraudanten;
204	"	" " Legitimation;
15	"	" " Subsistenzmitteln;
28	"	Verwundung;
5	"	Nothzucht;
52	"	unerlaubten Aufenthalts;
88	"	Bettelns;
17	"	Beleidigung;
18	"	Entweichen aus Arrest;
10	"	Geistesschwäche;
105	"	Strafverbüßung;
6	"	unsittlichen Zusammenlebens;
2	"	Verbreitung falscher Kassenscheine;
5	"	unschicklichen Betragens und Trunkenheit;
9	"	unerlaubter Wanderschaft nach England und Frankreich;
3	"	Quacksalberei;
1	"	Pfandveräußerung;
6	"	Umgehung der Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbs;
1	"	Entfernung ohne Urlaub aus der Cantonirung;
1418	unzahlfähige Forstfrevler	auf Requisition der Behörden;
554	wegen sonstiger Vergehen	auf Requisition der Behörden;
1	Jagd-	Frevler;
105	Forst-	Frevler;
73	Feld-	Frevler;
281	Vagabunden;	

zusammen 3819.

B. Denunciationen.

39	wegen	Umgehung der Tranksteuer und Zapfgebühren;
4	"	" " Salzregie;
125	"	" des Chausseegeldes;
37	"	" der Jagdwaffenpässe-Abgaben;
177	"	" " Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbs;

43 wegen Umgehung der Stempelabgaben von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen;
215 „ „ „ Abgaben von Hunden;
5 Jagd-
53 Forst- } Frevler;
18 Feld-
17 wegen Jagd-
23 „ Feld-
599 „ Straßen- } Polizeivergehen;
4 „ Sitten-
7744 „ sonstiger
2 „ Verwundung;
56 „ Excesse;
2 „ Entwendung;
1 „ Beleidigung gegen Behörden;
10 „ verbotener Wanderschaft nach England und Frankreich;
13 „ unerlaubten Aufenthalts;
161 „ unerlaubten Beherbergens;
380 „ versäumter und vernachlässigter Nachtwache;
8 „ Verbreitung verbotener Lotterieloose;
33 „ Beeinträchtigung der Briefpost;
3 „ Quacksalberei;
2 „ Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren;
816 „ Führung falschen Maßes und Gewichts;

zusammen 10,590.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 1. Februar 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Verordnung der Fürstlich Waldeckischen Regierung über die Umwechselung der dortigen außer Cours kommenden Münzen betreffend.

Nach einer Mittheilung der Fürstlich Waldeckischen Regierung sollen die nachfolgenden älteren Münzen und beziehungsweise Scheidemünzen:

1) die ¼ Thalerstücke,
2) „ 2 Mariengroschenstücke,

3) die 1 Mariengroschenstücke,
4) „ ½ Mariengroschenstücke,
5) „ 3 Pfennigstücke und.
6) „ 1 Pfennigstücke

Waldeckischen Gepräges nur bis zum 1. April 1843 coursiren und bis zu diesem Zeitpunkte nach ihrer gegenwärtigen Geltung in allen öffentlichen Kassen des Fürstenthums angenommen werden, nach jenem Zeitpunkte aber als Münzen keine Gültigkeit behalten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 22. Februar 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Provinzialstempelverwaltung zu Mainz betreffend.

In Folge der durch die Bekanntmachung vom 24. December des v. J. (Regierungsblatt Nr. 40) angeordneten veränderten Fabrikation des Rheinhessischen Stempelpapiers hören vom ersten April d. J. an alle Functionen der Großherzogl. Provinzialstempelverwaltung zu Mainz auf, und es wird sowohl die Anschaffung, wie die Abgabe des Stempelpapiers für die Provinz Rheinhessen von diesem Zeitpunkte an durch die Großherzogl. Hauptstempelverwaltung dahier besorgt werden. Diese Behörde hat von dem genannten Zeitpunkte an zugleich alle vorkommenden gesetzlich zulässigen Extra-Stempelungen zu besorgen, wofür die Zahlung des Stempels wie bisher an die Rentmeister des Bezirks vorher zu leisten ist. Die gesetzlich zulässigen Stempel-Visirungen werden auch fernerhin durch die einschlägigen Rentmeister nach den bestehenden Vorschriften vollzogen werden.

Darmstadt den 9. Februar 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Provinzialstraße von Reinheim über Lengfeld nach Höchst betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Folge höchsten Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der nun vollendeten Straße von Reinheim über Lengfeld bis zum Knotenpunkte mit der Umstadt-Höchsterstraße vom 1. April l. J. an die Erhebung des gesetzlichen Chausseegeldes beginnen wird.

Die Entfernungen auf dieser Straße betragen:

Von Reinheim bis Lengfeld . . . . 2100 Klftr.
„ Lengfeld bis Zipfen . . . . 700 „
„ Zipfen bis zum Knotenpunkte mit der Umstadt-Höchsterstraße . . 700 „

Im Ganzen 3500 Klftr.

Darmstadt den 2. Februar 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer I. Section.

Schmidt.

vt. Sommerlad.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Hungen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Summe des Ausschlags.	Beitrag auf einen Gulden Steuer-kapital.		Erhebungsziele.		Bemerkungen.
					Anzahl.	Datum.	
		fl.	kr.	pf.			
1	Einartshausen	178	26	3,256	4	15. März 15. Mai 15. Aug. 15. Novbr.	Dieser Ausschlag wird für jedes der Jahre 1842, 1843 und 1844 erhoben.
2	Ettingshausen	60	11	0,0098	4	Desgl.	Desgleichen.
3	Gambach	29	4	3,6944	2	15. März 15. Aug.	Desgl. für 1842 und 1843.
4	Griedel	17	3	0,5887	1	15. März	Desgleichen.
5	Holzheim mit Grüningen	57	10	2,4318	3	15. März 15. Juni 15. Octbr.	Desgleichen.
6	Hungen mit Inheiden, Utphe und Villingen	355	24	2,168	4	Wie Nr. 1.	Für 1843.
7	Langsdorf	204	32	1,903	4	Desgl.	Wie ad 3.
8	Laubach mit Ruppertsburg	232	9	3,934	4	Desgl.	Für 1843.
9	Lich	297	18	3,0395	4	Desgl.	Desgleichen.
10	Münzenberg	385	17	1,6255	4	Desgl.	Desgleichen.
11	Obbornhofen mit Wohnbach und Bellersheim	20	1	2,51466	1	15. März	Desgleichen.
12	Wölfersheim mit Södel, Melbach, Beienheim und Weckesheim	117	10	2,0171	3	Wie Nr. 5.	Wie ad 3.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in den vorbemerkten Zielen und für die vorbemerkten Jahre statt finden soll. Hungen, den 15. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Hungen.

Follenius.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Bezirks Büdingen, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Aulendiebach . .	—	—	317	4	0,177	4	296	3	2,560	4	—	—	—	—	
2	Bindsachsen . .	—	—	—	—	—	—	536	4	1,041	4	—	—	—	—	
3	Burgbracht . .	—	—	621	16	0,808	4	305	7	0,168	4	35	1	0,431	4	*
4	Bösgesäß . . .	—	—	121	6	2,723	4	92	4	3,133	4	—	—	—	—	
5	Büches . . .	—	—	540	8	0,357	4	488	6	2,773	4	—	—	—	—	
6	Büdingen . . .	—	—	—	—	—	—	2624	4	1,240	4	960	0	0,832	4	* *
												180	7	3,502	4	Auf die Wiesenbesitzer.
7	Calbach . . .	—	—	508	9	1,891	4	166	3	0,210	4	28	0	0,327	4	* *
8	Diebach a. H. .	—	—	265	5	1,975	4	226	5	0,734	4	—	—	—	—	
9	Düdelsheim . .	—	—	395	1	0,575	4	1852	5	0,741	4	202	0	0,313	4	* *
10	Dudenrod . . .	—	—	447	19	2,283	4	50	2	0,594	4	—	—	—	—	
11	Eckartshausen. .	—	—	882	6	2,290	4	222	1	2,081	4	—	—	—	—	
12	Haingründau . .	—	—	1579	12	1,635	4	179	1	2,108	4	28	0	1,125	4	* *
												24	7	0,771	4	Auf die Wiesenbesitzer.
13	Heegheim . . .	—	—	439	6	0,255	4	182	2	0,123	4	11	—	0,531	4	* *
14	Himbach . . .	—	—	594	6	0,316	4	242	1	3,473	4	31	0	1,324	4	* *
15	Hitzkirchen. . .	—	—	626	8	2,042	4	425	5	0,271	4	22	0	1,341	4	*
16	Ilnhausen . . .	—	—	—	—	—	—	288	7	2,960	4	—	—	—	—	
17	Kefenrod . . .	—	—	370	2	2,973	4	536	3	3,102	4	86	0	2,454	4	*
18	Langenbergheim .	—	—	723	4	1,017	4	215	1	0,943	4	48	0	1,633	4	* *
19	Lorbach . . .	—	—	331	4	0,787	4	122	1	2,090	4	71	1	1,174	4	* *
												15	4	0,775	4	Auf die Wiesenbesitzer.
20	Merkenfritz . .	—	—	291	7	0,962	4	296	7	0,846	4	—	—	—	—	
21	Michelau . . .	—	—	365	12	2,880	4	188	5	3,890	4	69	2	1,112	4	* *
22	Mittelgründ . .	—	—	409	6	2,873	4	157	1	3,670	4	264	10	0,472	4	* *
												200	337	0,314	4	Auf die Wiesenbesitzer.
23	Niedermorstadt .	—	—	—	—	—	—	205	1	1,939	4	350	4	1,015	4	* *
24	Obermorstadt . .	—	—	—	—	—	—	681	5	1,994	4	58	0	2,871	4	* *
25	Orleshausen . .	—	—	107	2	0,037	4	100	1	3,101	4	—	—	—	—	
26	Pferdsbach . .	—	—	355	15	1,062	4	245	10	0,462	4	—	—	—	—	
27	Rinderbügen . .	—	—	800	16	2,269	4	217	2	1,847	4	41	0	0,263	4	* *
28	Rohrbach . . .	—	—	—	—	—	-	510	3	2,207	4	—	—	—	—	
29	Staden . . .	—	—	—	—	—	—	264	1	2,036	4	—	—	—	—	
30	Stockheim . . .	—	—	—	—	—	-	673	5	2,277	4	48	0	1,717	4	* *
31	Vonhausen . .	—	—	503	4	3,583	4	806	7	2,461	4	—	—	—	—	
32	Wenings . . .	—	—	—	—	—	—	659	2	2,870	4	762	4	0,140	4	*
33	Wiedermus . .	—	—	219	2	3,608	4	250	3	0,950	4	—	—	—	—	
34	Wolf	—	—	450	5	1,914	4	374	4	1,280	4	—	—	—	—	

Bemerkungen:

1) Die mit * bezeichneten Umlagen in der Rubrik „sonstige Ausschläge" sind ältere Kriegskosten und werden auf das Gesammtsteuerkapital, mit Ausnahme der Fürstlich Isenburg-Birsteinischen Besitzungen, repartirt.

2) Die mit * * bezeichneten dagegen sind ältere Kriegskosten und werden auf das Steuerkapital der Immersteuerbaren repartirt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nemlich in den Monaten Mai, Juli, September und October erfolgen soll.

Büdingen am 30. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Bezirks Büdingen.

Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Altheim	26	2	1,6698	2
2	Dieburg	221	9	1,4848	6
3	Fränkisch-Crumbach	107	11	2,0215	6
4	Großbieberau	86	6	2,4854	4
5	Großzimmern mit Gundernhausen	100	4	3,6979	4
6	Langstadt, Kleestadt und Schlierbach	24	5	1,3333	4
7	Lengfeld	79	11	0,7064	6
8	Oberramstadt	201	74	1,9617	6
9	Reinheim und Ueberau	242	19	3,8021	6
10	Roßdorf	47	13	0,5139	6
11	Schaafheim	199	24	2,5352	6
12	Spachbrücken	89	13	0,6108	6
13	Umstadt	90	5	3,0843	4
14	Zeilhard mit Georgenhausen	84	26	1,8823	6

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, September, October und November 1843 erfolgen soll.

Dieburg, den 18. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.

Kritzler.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach . .	—	—	254	6	2,3451	4	10	0	0,8129	4	10	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												33	2	—	—	4	Unterförstersbesold.
												—	9	—	—	4	Neustädter katholische Kirchspielskosten.
2	Annelsbach . .	—	—	107	3	3,7701	6	196	6	0,4529	6	5	5	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												23	1	—	—	4	Unterförstersbesold.
3	Birkert a. B. . .	—	—	126	7	2,5918	4	73	3	1,0872	4	7	4	—	—	4	Desgleichen.
4	Birkert a. H. .	—	—	146	17	1,8023	6	—	—	—	—	1	3	—	—	4	Desgleichen.
5	Böllstein . . .	—	—	336	10	1,5647	6	111	2	3,3865	6	9	2	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												13	5	—	—	4	Unterförstersbesold.
												—	3	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 3.
6	Breitenbrunn . .	—	—	538	6	3,4694	4	123	1	1,3506	4	32	—	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												65	6	—	—	2	Unterförstersbesold.
												—	3	—	—	4	Wie Nr. 1 pos 3.
												11	—	—	—	4	Ev. Kirchspielskosten.
7	Dusenbach . . .	—	—	—	—	—	—	22	0	2,9259	1	3	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												1	3	—	—	4	Unterförstersbesold.
8	Etzengesäß . . .	—	—	—	—	—	—	212	5	0,2677	4	10	2	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												12	5		—	4	Unterförstersbesold.
9	Forstel	—	—	97	2	3,5362	6	326	8	1,8555	6	6	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												17	5	—	—	4	Unterförstersbesold.
10	Fraunauses . .	—	—	—	—	—	—	122	7	0,1269	4	3	8	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												5	—	—	—	1	Zehntfuhrgeld; auf das Steuerkapit. der zehntpflicht. Güter.
11	Fürstengrund . .	—	—	788	12	0,8140	6	215	2	3,2480	6	22	8	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												42	4	—	—	4	Unterförstersbesold.
												—	8	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 3.
12	Gumpersberg .	—	—	84	3	3,1660	4	80	3	0,4578	4	4	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												7	1	—	—	4	Unterförstersbesold.
13	Habitzheim . .	—	—	834	4	1,7001	4	1382	4	0,8416	4	78	—	—	—	2	Zinsen des Leibeigenschaftsabkaufkapitals.
14	Haingrund . .	—	—	374	8	3,2484	6	97	1	3,5265	6	22	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												57	5	—	—	4	Unterförstersbesold.
												5	4	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 3.
15	Hainstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1586	12	2,9102	6	25	—	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												24	8		—	4	Unterförstersbesold.
16	Hassenroth . .	—	—	448	9	2,2036	6	188	3	2,7024	6	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	I. Klasse. Ausschlag. kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag 1/10	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
17	Hembach . . .	—	—	50	2	0,0467	4	44	1	2,0763	4	5	4	—	—	2	Frohndersatzrente.
												12	9	—	—	4	Unterförstersbesold.
18	Hetschbach . . .	—	—	—	—	—	—	616	12	0,1454	6	46	8	—	—	2	Frohndersatzrente.
19	Höchst	—	—	—	—	—	—	1411	4	3,3836	4	83	8	—	—	2	Desgleichen.
												—	9	—	—	4	Unterförstersbesold.
20	Höllerbach . . .	—	—	208	6	2,8691	6	282	7	0,6817	6	8	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
21	Hummetroth . .	—	—	—	—	—	—	299	6	2,7591	4	14	6	—	—	2	Frohndersatzrente.
												8	3	—	—	4	Unterförstersbesold.
22	Kimbach . . .	—	—	138	2	0,5135	4	315	4	1,6281	4	11	—	—	—	4	Desgleichen.
23	Kirchbrombach mit											1	3	—	—	4	Wie Nr. 1 pos 3.
	Balsbach . .	—	—	36	0	1,0272	2	324	1	3,7959	2	61	—	—	—	2	Frohndersatzrente.
												46	8	—	—	4	Unterförstersbesold.
												—	8	—	—	2	Wie Nr. 1 pos 3.
												213	—	—	—	2	Parcellenvermessungskosten.
24	König	—	—	1640	5	2,5541	4	1391	4	0,3305	4	91	5	—	—	2	Frohndersatzrente.
												127	3	—	—	4	Unterförstersbesold.
												1	4	—	—	4	Wie Nr. 1 pos 3.
												130	—	—	—	4	Wiesenbewässerungskosten; auf das Steuerkapital der Wiesenbesitzer.
25	Langenbrombach .	—	—	31	0	1,2916	2	254	2	0,7040	2	36	—	—	—	2	Frohndersatzrente.
												39	8	—	—	4	Unterförstersbesold.
26	Lützelwiebelsbach	—	—	756	6	3,6708	6	401	3	0,4037	6	48	2	—	—	2	Frohndersatzrente.
												73	1	—	—	4	Unterförstersbesold.
												23	4	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												7	—	—	—	6	Kath. " "
												130	—	—	—	6	Parcellenvermessungskosten.
27	Mittelkinzig . .	—	—	—	—	—	—	445	14	2,3480	6	35	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
28	Mümlinggrumbach . . .	—	—	404	4	1,9327	4	404	3	2,6282	4	32	1	—	—	2	Frohndersatzrente.
												125	6	—	—	4	Unterförstersbesold.
29	Mühlhausen . .	—	—	67	15	3,3320	6	51	8	2,9016	6	—	—	—	—	—	
30	Neustadt . . .	—	—	—	—	—	—	893	5	1,3932	4	39	—	—	—	4	Kath. Kirchspielskosten.
												158	—	—	—	4	Ev. " "
31	Niederkinzig . .	—	—	226	4	3,3744	6	509	9	0,4559	6	9	2	—	—	2	Frohndersatzrente.
												16	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
												212	3	—	—	2	Kosten des Rechtsstreits der Zehntpflichtigen mit der Pfarrei Kirchbrombach ꝛc. auf das Steuerkapital der zehntpflichtigen Güter.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinsbtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
	Ferner Niederkinzig . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 3.
32	Niederklingen . .	—	—	100	1	0,6944	6	321	2	1,9566	6	862	—	8	0,4869	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
33	Oberkinzig . .	—	—	370	6	3,4498	6	383	5	2,5002	6	19	4	—	—	2	Frohndersatzrente.
												15	1	—	—	4	Unterförstersbesold.
34	Oberklingen . .	—	—	—	—	—	—	464	2	1,6614	4	145	—	1	0,0392	4	Wie Nr. 32.
35	Obernauses . .	—	—	—	—	—	—	41	2	0,8905	2	—	—	—	—		
36	Pfirsbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	2	Frohndersatzrente.
												20	6	—	—	4	Unterförstersbesold.
37	Raibreitenbach .	—	—	350	4	1,5104	6	560	6	1,5508	6	25	3	—	—	2	Frohndersatzrente.
												1	5	—	—	6	Wie Nr. 1. pos 3.
38	Rimhorn . . .	—	—	424	3	2,8937	4	467	4	0,4012	4	233	—	—	—	4	Für Ablösung der Zehntpfennigsgelder.
												13	6	—	—	4	Zinsen des Leibeigenschaftskapitals.
												105	1	—	—	4	Unterförstersbesold.
39	Sandbach . . .	—	—	—	—	—	--	1000	9	3,1722	6	33	2	—	—	2	Frohndersatzrente.
												3	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
												6	8	—	—	6	Wie Nr. 1 pos 3.
40	Schloßnauses . .	—	—	25	6	0,5600	4	36	2	0,1203	4	—	—	—	—	—	
41	Seckmauern . .	—	—	—	—	—	—	428	5	0,0665	4	38	9	—	—	4	Unterförstersbesold.
												36	—	—	—	4	Kathol. Kirchspielskosten ꝛc.
												90	—	—	—	2	Zehntverwandlungskosten; auf das Steuerkapital der zehntpflichtigen Güter.
42	Vielbrunn . . .	—	—	184	1	1,1790	2	224	1	1,8390	2	57	7	—	—	2	Frohndersatzrente.
												1	8	—	—	4	Unterförstersbesold.
												4	—	—	—	2	Wie Nr. 1 pos 3.
43	Waldamorbach .	—	—	—	—	—	—	436	8	1,3993	4	—	—	—	—	—	
44	Walbach . . .	—	—	230	6	0,3129	4	130	2	2,5725	4	14	3	—	—	2	Frohndersatzrente.
												32	4	—	—	4	Unterförstersbesold.
45	Wiebelsbach . .	—	—	—	—	—	—	698	7	0,9802	4	77	—	—	—	2	Zehntverwandlungskosten; wie Nr. 41 pos 3.

Bemerkungen:

Von den „besonderen Ausschlägen" werden

1) die Frohndersatzrenten, Zehntpfennigsgelder und Leibeigenschaftskapitalszinsen nach der bisherigen Beitragspflicht der Pflichtigen,
2) die Unterförstersbesoldungen nach dem Waldsteuerkapital der Privatwaldbesitzer,
3) die evangelischen und katholischen Kirchspielskosten nach dem Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
4) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte und
5) die Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der betreffenden Parzellenbesitzer,

ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen,

a) bei einem Erhebungsziel im Monat September,
b) „ zwei Erhebungszielen „ „ Juli und September,
c) „ vier „ „ „ März, Juli, August und October und
d) „ sechs „ „ „ März, Mai, Juli, August, September und October

erfolgen soll. Darmstadt, am 30. Januar 1843.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Wilkens.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Reinhardshain, Kreises Grünberg, betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz soll der, der Gemeinde Reinhardshain ertragende Beitrag zu den Kosten der Parcellenvermessung mit 620 fl. auf das gesammte Grundsteuerkapital der Gemarkung umgelegt werden.

Bei dieser Umlage erträgt es auf einen Gulden Normalsteuerkapital einen Beitrag von 6 kr. 2,588 pf., welches mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung in einem Ziele im Monat März erfolgen soll.

Grünberg, den 19. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.

Ouvrier.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Von dem Großherzoglichen Hofgericht zu Darmstadt wurden verurtheilt:

1) Georg Helaine von Wembach, wegen Raubs und versuchter Nothzucht, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 23. December 1841.
2) Conrad Hertsch von Offenbach, wegen wiederholten dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 2. October 1841.
3) Christine Rehm von Oberramstadt, wegen dritten, zum Theil durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 31. Januar 1842.
4) Margaretha Mohr von Gadernheim, wegen wiederholter Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und zu 2jähriger Stellung unter polizeiliche Aufsicht, durch Erkenntniß vom 16. Juni 1842.
5) Carl Rückert von Darmstadt, wegen zweier resp. mit Einsteigen begangener Diebstähle, welche als zweite Diebstähle erscheinen, und wegen eines Diebstahlsversuchs, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, durch Erkenntniß vom 25. October 1841.
6) Georg Philipp Schütz von Bessungen, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 8. October 1842.
7) Adam Siefert von Unterfinkenbach, wegen lebensgefährlicher Verwundung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 28. October 1841.
8) Catharina Margaretha Spangenberger von Ernsthofen, wegen eines durch inneren Einbruch ausgezeichneten Gelddiebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 11. Novbr. 1842.

9) Georg Prügelmann von Darmstadt, wegen Nothzucht, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 28. October 1841.

10) August Catharinus von Heppenheim, wegen Versuchs der Nothzucht und Beihülfe bei dem Verbrechen der Nothzucht, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 11. Mai 1842.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Unter dem 15. Februar haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, dem Geheimen Rathe Hallwachs die Ermächtigung zur Annahme des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

1) Am 6. Januar wurde der Hülfslehrer bei dem hiesigen Gymnasium Franz Bender zum zweiten ordentlichen Lehrer für Mathematik und Naturkunde bei diesem Gymnasium ernannt.

2) Am 3. Februar wurde dem Schullehrer Martin Platz zu Nordheim die vierte katholische Schullehrerstelle zu Biblis, im Kreise Bensheim, dem Schullehrer Johann Conrad David Knauß zu Biedenkopf die evangelische Schullehrerstelle zu Oberau, im Kreise Friedberg, und dem Schulvicar Peter Ruckelshausen zu Büttelborn, im Kreise Großgerau, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

3) Am 13. Februar wurde dem Schullehrer Heinrich Döring zu Rainrod, dermalen zu Allmenrod, die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, dem Schullehrer Christoph Rodemer zu Heisters die evangelische Schullehrerstelle zu Rainrod, im Kreise Alsfeld, dem Schulvicar Gottfried Diehm zu Rimbach die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Alsheim, im Kreise Worms, übertragen und der von dem Freiherrn von Leonhardi zu Großkarben auf die evangelische Schullehrerstelle zu Großkarben, im Kreise Friedberg, präsentirte Schullehrer Peter Ruckelshausen zu Mörfelden für diese Stelle bestätigt.

4) Am 14. Februar wurde der Accessist Andreas Belluc zu Mainz zum Ergänzungsrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Wolfskehlen, Kreises Großgerau, mit einem Einkommen von 1357 fl., zu welcher der Freiherrlichen Familie von Gemmingen das Präsentationsrecht zusteht;

2) die evangelische Pfarrei Niedereschbach, Kreises Friedberg, mit einem Gehalte von 795 fl., auf welchem Gehalte jedoch vor der Hand eine Abgabe von 304 fl. jährlich ruht;

3) die evangelische Schullehrerstelle zu Battenfeld, im Kreise Biedenkopf, mit einem Einkommen von 305 fl. nebst 4 Stecken Buchenscheitholz zur Heizung der Schulstube.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 20. März 1842 der pensionirte Hoheitsbeamte Ludwig Gottfried Wilhelm Kehrer zu Worms;

2) am 2. Februar der quiescirte katholische Pfarrer Friederich Heller zu Bodenheim;

3) an demselben Tage der Kreisdiener Johannes Motz zu Büdingen;

4) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Weizel zu Großenlinden, Kreises Gießen;

5) am 4. Februar der pensionirte Schullehrer Keilhan zu Leeheim.

Berichtigung

Seite 150 des Regierungsblatts vom Jahre 1842 muß es bei Ordnungsnummer 6, nach einer erfolgten berichtigenden Anzeige, in IIIr Klasse, statt 3 kr. 0,286684 pf., heißen: 3 kr. 0,73852 pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt am 13. März 1843.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer im 1841er Voranschlage der Gemeinde Kreibach, Kreises Heppenheim, genehmigten Kopfumlage betreffend.

In der Gemeinde Kreibach war durch den Voranschlag von 1841 ein Kopfausschlag von 320 Gulden 50 Kreuzer genehmigt worden. Die Erhebung dieser Umlage ist indessen durch sonstige Ersparnisse überflüssig geworden und wurde deßhalb unterlassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heppenheim, den 2. Februar 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

v. Willich,

Kreisraths-Vicar.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	1/10	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Airlenbach . . .	—	—	521	9	0,9449	6	61	0	3,5871	6	16	2	—	—	2	Frohndersatzrente.
												42	2	—	—	4	Unterförstersbesold.
2	Affelbrunn. . .	—	—	174	9	2,7600	6	125	4	1,1644	6	8	9	—	—	2	Frohndersatzrente.
												5	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
												51	4	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												1	8	—	—	6	Kath. "
												20	—	0	3,5837	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
3	Beerfelden. . .	—	—	1096	3	0,6349	4	509	1	1,3656	4	160	—	—	—	2	Frohndersatzrente.
												71	7	—	—	4	Unterförstersbesold.
												14	1	—	—	4	Kath. Kirchspielskosten.
												46	—	—	—	4	Ev. "
4	Bockenrod . . .	—	—	104	3	3,6020	6	271	7	3,9670	6	7	2	—	—	2	Frohndersatzrente.
												26	4	—	—	4	Unterförstersbesold.
5	Bullau mit Eutergrund . . .	—	—	460	10	0,9693	6	132	2	0,3326	6	50	—	—	—	2	Zehntverwandlungskosten.
												22	4	—	—	2	Frohndersatzrente.
												21	4	—	—	4	Unterförstersbesold.
												110	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												12	—	0	1,0583	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
6	Dorf Erbach . .	—	—	—	—	—	—	362	7	3,1064	4	14	9	-	—	4	Unterförstersbesold.
7	Eberbach . . .	—	—	—	—	—	—	246	7	3,5368	4	51	8	-	—	4	Desgl.
												25	—	—	—	2	Zehntverwandlungskosten.
8	Ebersberg. . .	—	—	—	—	—	—	242	5	3,7575	4	3	1	.	—	2	Frohndersatzrente.
												39	5	—	—	4	Unterförstersbesold.
9	Elsbach . . .	—	—	33	3	0,3173	6	123	6	0,4331	6	2	3	—	—	2	Frohndersatzrente.
												21	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
												45	—	—		6	Ev. Kirchspielskosten.
												—	5	—	—	6	Kath. "
10	Erbach. . . .	—	—	1500	5	3,8009	4	1285	3	3,9072	4	34	-	—	—	4	Kath. Kirchspielskosten.
												669	—	—	—	4	Ev. "
11	Erbuch	—	—	74	5	0,1750	6	81	4	1,9154	6	2	4	-	—	2	Frohndersatzrente.
												26	3	—	—	4	Unterförstersbesold.
												42	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												—	5	—	—	6	Kath. "
12	Erlenbach . . .	—	—	571	23	3,5184	6	321	9	3,1902	6	12	8	—	—	2	Frohndersatzrente.
												28	2	—	—	4	Unterförstersbesold.
												73	3	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												—	2	—	—	6	Kath. "

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
13	Ernsbach . . .	--	—	170	12	0,2100	6	78	4	1,2281	6	2	—	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												21	5	—	—	4	Unterförstersbesold.
												40	6	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
14	Erzbach . . .	—	–	404	9	1,2322	6	26	0	1,9690	–	22	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
15	Etzean . . .	89	–	431	20	3,9134	6	152	5	1,1613	6	7	8	-	—	2	Frohnderſatzrente.
												22	3	—	—	4	Unterförstersbesold.
												2	7	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
16	Falkengesäß . .	—	—	945	13	2,4616	6	70	0	3,1965	6	35	2	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												35	6	—	—	4	Unterförstersbesold.
												74	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
17	Frohnhofen . .	—	—	—	—	—	–	386	17	2,5290	6	2	9	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												14	9	—	—	4	Unterförstersbesold.
18	Gammelsbach .	—	—	457	6	1,9690	4	83	0	3,6388	4	34	—	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												55	6	—	--	4	Unterförstersbesold.
												83	5	—	—	4	Ev. Kirchspielskosten.
19	Gersprenz . . .	—	—	225	7	1,6085	6	418	11	1,5545	6	10	—	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												37	2	—	—	4	Unterförstersbesold.
20	Großgumpen . .	—	—	165	1	3,9516	4	130	1	1,0858	4	49	7	—	—	4	Desgl.
												52	5	—	—	2	Zehntverwandlungskosten.
21	Güntersfürst . .	—	—	750	22	3,6124	6	131	2	3,5296	6	5	—	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												16	3	—	—	4	Unterförstersbesold.
												98	—	–	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												2	5	—	—	6	Kath. "
22	Güttersbach . .	—	—	419	8	2,5472	4	35	0	2,1139	4	18	9	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												30	4	—	–	4	Unterförstersbesold.
												25	—	0	2,0518	4	Zu Kriegsschulden vor 1807.
23	Haisterbach . .	—	—	342	8	0,6466	6	235	4	3,3768	6	3	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												59	8	—	—	4	Unterförstersbesold.
												115	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												1	1	—	—	6	Kath. "
24	Hebstahl . . .	—	—	400	16	3,2929	6	329	9	1,4360	6	19	—	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												46	2	—	—	4	Unterförstersbesold.
												4	4	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
25	Hesselbach . . .	—	—	480	26	1,9508	6	88	3	1,9480	6	59	6	—	—	4	Unterförstersbesold.
26	Hetzbach . . .	—	—	467	5	0,0286	6	581	4	3,7197	6	34	7	—	--	2	Frohnderſatzrente.
												71	9	—	—	4	Unterförstersbesold.
												16	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												—	2	—	—	6	Kath. "
27	Hiltersklingen .	—	—	350	11	1,1734	6	451	8	3,6886	6	9	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												73	7	—	—	4	Unterförstersbesold.
												3	5	—	—	6	Kath. Kirchspielskosten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Hiltersklingen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	0	2,5117	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
28	Hüttenthal . . .	—	—	521	12	2,0040	6	493	7	1,3445	6	17	5	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												34	9	—	—	4	Unterförstersbesold.
												32	—	0	2,7334	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
29	Kailbach . . .	—	—	320	12	3,5332	6	131	4	3,3942	6	2	2	—	—	2	Frohnderſatzrente.
30	Kleingumpen . .	—	—	395	6	1,9399	4	—	—	—	—	32	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
												30	—	—	—	2	Zehntverwandlungskosten.
31	Kirchbeerfurth .	—	—	295	8	2,0058	6	240	6	0,3768	6	3	7	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												40	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
												21	5	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												150	—	—	—	2	Zehntverwandlungskosten.
32	Langenbrombach .	—	—	—	—	—	—	308	6	3,6782	4	6	8	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												5	7	—	—	4	Unterförstersbesold.
												81	8	—	—	4	Ev. Kirchspielskosten.
												23	—	0	2,7369	4	Zu Kriegsschulden vor 1807.
33	Laudenau . . .	—	—	335	5	1,9289	4	—	—	—	—	18	9	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												30	8	—	—	4	Unterförstersbesold.
												100	—	—	—	4	Friedhofskosten auf die Theilhaber.
34	Lauerbach . . .	—	—	177	7	2,9373	4	—	—	—	—	3	3	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												19	8	—	—	4	Unterförstersbesold.
												68	—	—	—	4	Ev. Kirchspielskosten.
35	Michelstadt . .	—	—	—	—	—	—	2278	4	0,5797	4	847	—	—	—	4	Ev. Kirchspielskosten.
												17	6	—	—	4	Kath. "
												225	—	0	1,8534	4	Zu Kriegsschulden vor 1807.
36	Momart . . .	—	—	670	12	0,7317	6	234	3	1,7748	6	21	4	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												25	6	—	—	4	Unterförstersbesold.
												109	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												—	8	—	—	6	Kath. "
												31	—	0	2,0808	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
37	Niederkeinsbach .	—	—	482	6	2,2063	6	548	5	3,4606	6	51	7	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												4	1	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												27	—	0	1,2427	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
38	Oberfinkenbach .	—	—	767	20	2,6249	6	36	0	2,9053	6	30	2	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												32	9	—	—	4	Unterförstersbesold.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	1/10	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Oberfinkenbach .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												3	2	—	—	6	Kath. "
39	Oberkainsbach .	—	—	608	8	2,0021	6	459	5	0,8348	6	23	5	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												68	5	—	—	4	Unterförstersbesold.
40	Oberkleingumpen.	—	—	70	2	1,4605	4	27	0	3,4745	4	19	—	—	—	4	Desgl.
												15	—	—	—	2	Zehntverwandlungskosten.
41	Obermossau . .	—	—	462	6	1,2897	4	113	1	1,5104	4	23	1	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												78	9	—	—	4	Unterförstersbesold.
												146	—	—	—	4	Ev. Kirchspielskosten.
												32	—	0	1,6625	4	Zu Kriegsschulden vor 1807.
42	Oberostern . .	—	—	—	—	—	—	324	2	3,2562	4	110	3	—	—	2	Für Ablösung der Frohnderſatzrente.
												50	3	—	—	4	Unterförstersbesold.
43	Obersensbach .	—	—	—	—	—	—	172	3	0,7526	4	13	1	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												70	—	—	—	4	Unterförstersbesold.
44	Olfen	—	—	253	8	1,6362	6	132	3	2,7314	6	45	9	—	—	4	Desgl.
45	Rehbach . . .	—	—	127	8	1,2715	6	136	1	3,6978	6	131	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												1	3	—	—	6	Kath. "
46	Reichelsheim . .	—	—	—	—	—	—	1413	6	1,3798	4	223	6	—	—	2	Für Ablösung der Frohnderſatzrente.
												8	8	—	—	4	Unterförstersbesold.
47	Rohrbach . . .	—	—	530	10	3,2668	6	50	0	3,3228	6	28	5	—	—	4	Desgl.
48	Rothenberg mit Oberhainbronn und Kortelshütte	—	—	—	—	—	—	788	5	1,8810	4	44	5	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												60	1	—	—	4	Unterförstersbesold.
49	Schöllenbach mit Hohberg u. Kailbach diesseits	—	—	884	15	1,2913	6	331	4	1,3136	6	33	8	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												69	6	—	—	4	Unterförstersbesold.
												47	2	—	—	6	Schulbesoldung. Hohberg u. Kailbach allein.
												20	—	—	—	6	Hohberg allein.
												258	—	—	—	6	Schöllenbach allein.
												9	-	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten, Schöllenbach und Hohberg allein.
50	Schönnen . . .	—	—	—	—	—	—	89	1	3,6771	2	10	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												45	1	—	—	4	Unterförstersbesold.
51	Steinbach . . .	—	—	1366	9	2,7953	6	440	2	2,2315	6	66	4	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												—	6	—	—	4	Unterförstersbesold.
												225	—	—	—	6	Ev. Kirchspielskosten.
												121	—	—	—	6	Kath. "

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
52	Steinbuch . . .	—	—	161	3	2,5922	4	183	3	0,5737	4	23	2	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												5	1	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
												101	—	—	—	4	Ev. Kirchſpielskoſten.
												4	2	—	—	4	Kath. „
												108	—	—	—	4	Ev. Schulkoſten.
												28	—	0	2,4991	4	Zu Kriegsſchulden vor 1807.
53	Stockheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
54	Unterfinkenbach .	—	—	12	0	2,5605	4	115	5	1,3193	4	11	1	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												13	9	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
55	Untermoſſau . .	—	—	554	7	2,6261	6	226	2	1,7351	6	28	8	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												25	4	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
												1	2	—	—	6	Kath. Kirchſpielskoſten.
56	Unteroſtern . .	—	—	65	1	0,4048	2	—	—	—	—	15	2	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												47	5	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
57	Unterſensbach . .	—	—	703	11	2,7006	6	134	1	2,6017	6	28	6	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												90	4	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
												8	1	—	—	6	Ev. Kirchſpielskoſten.
58	Weitengeſäß . .	—	—	618	9	0,5789	6	135	1	2,2225	6	30	7	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												68	3	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
												131	—	—	—	6	Ev. Kirchſpielskoſten.
												14	1	—	—	6	Kath. „
												36	—	0	1,9366	6	Zu Kriegsſchulden vor 1807.
59	Winterkaſten . .	—	—	244	4	0,0228	4	—	—	—		31	7	—	—	2	Frohnderſatzrente.
60	Würzberg mit Eulbach und Mangelsbach . . .	—	—	262	3	1,8915	6	657	6	1,0656	6	30	4	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
												27	7	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												131	7	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
												130	—	—	—	6	Ev. Kirchſpielskoſten, Würzberg und Eulbach.
												9	2	—	—	6	Kath. Kirchſpielskoſten.
61	Zell	—	—	418	6	2,4473	4	77	1	0,1945	4	29	4	—	—	2	Frohnderſatzrente.
												31	3	—	—	4	Unterförſtersbeſold.
												112	—	—	—	4	Ev. Kirchſpielskoſten.
												2	5	—	—	4	Kathol. „

Bemerkungen. Von den „beſonderen Ausſchlägen“ werden
1) die Frohnderſatzrenten, Frohnablöſungs- und Leibeigenſchaftsgelder ꝛc. nach der bisherigen Beitragspflicht der Pflichtigen,
2) die Unterförſtersbeſoldungen nach dem Waldſteuerkapital der Privatwaldbeſitzer,
3) die Kirchſpielskoſten ꝛc. nach dem Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
4) die älteren Kriegskoſten nebſt Zinſen auf das Geſammtſteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin ſteuerfreien Objecte, und
5) die Zehntverwandlungskoſten nach dem Steuerkapital der zehntpflichtigen Güter
repartirt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen,

a) bei zwei Zielen in den Monaten Juli und September,

b) bei vier Zielen in den Monaten März, Juli, August und October,

c) bei sechs Zielen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October erfolgen soll.

Darmstadt, den 6. Februar 1843.

Das Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Wilkens.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Achenbach	—	—	—	—	—	—	681	18	1,56	4	—	—	—	–	
2	Allendorf a.d.Eder	—	—	647	7	0,69	4	855	7	0,13	4	184	2	0,22	4	
3	Allendorf b G.	56	45	393	8	2,94	–	—	—	—	—	—	—	—	–	
4	Ammenhausen	20	20¼	93	7	1,89	—	194	6	3,01	4	34	1	1,16	4	
5	Battenberg	—	—	876	5	2,88	—	521	2	3,18	—	385	2	1,75	—	
6	Battenfeld	—	—	287	4	0,41	—	287	2	3,30	—	—	–	—	–	
7	Bellnhausen	—	—	119	3	1,22	—	83	2	0,01	—	—	—	—	—	
8	Berghofen	—	—	478	7	3,34	—	—	—	—	-	—	—	—	—	
9	Biebighausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird zuerst in 1843 ein Voranschlag aufgestellt.
10	Biedenkopf	—	—	766	1	2,70	4	855	1	2,47	4	535	1	0,72	4	Auf die immersteuerbaren Objecte.
												96	—	3,90	—	Auf das Gütersteuerkapital mit Ausnahme der Pfarr- und Schulbesoldungsobjecte.
11	Bischoffen	—	—	310	4	2,22	–	326	3	3,35	—	—	—	—	-	
12	Breidenbach	—	—	255	2	3,97	–	597	5	3,92	—	6	0	0,28	4	
13	Breidenstein	—	—	362	5	2,77	-	582	8	3,04	—	—	—	—	—	
14	Bromskirchen	—	—	490	4	3,16	—	180	1	0,63	—	257	2	2,12	4	
15	Bottenhorn	—	—	712	10	1,61	–	—	—	—	–	—	—	—	—	
16	Buchenau	—	—	—	—	—	–	910	8	2,86	4	36	0	1,83	4	
17	Damshausen	—	—	162	2	3,40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Dautphe	—	—	178	2	3,27	—	187	2	1,37	4	39	0	2,41	4	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
19	Dernbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird erst wieder in 1844 ein Voranschlag aufgestellt.
20	Derbach . . .	—	—	—	—	—	—	570	14	1,17	4	9	0	1,05	4	
21	Dietenshausen .	—	—	104	2	2,17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Dodenau . . .	—	—	644	6	2,99	—	271	1	3,89	4	—	-	—	—	
23	Eckelshausen .	—	—	—	—	—	—	638	10	3,59	—	28	0	2,51	4	
24	Eisa	—	—	374	16	0,53	4	198	5	2,84	4	—	—	—	—	
25	Elmshausen .	—	—	212	5	0,39	—	107	2	0,58	—	8	0	1,33	4	
26	Endbach . . .	84	—	400	8	0,35	—	253	4	2,57	—	—	—	—	—	
27	Engelbach . . .	—	—	191	6	2,36	-	264	6	1,47	—	11	0	1,46	4	
28	Erdhausen . . .	—	—	265	3	2,42	—	190	2	2,10	—	—	—	—	—	
29	Frechenhausen .	—	-	266	8	1,48	—	248	6	1,51	—	—	—	—	-	
30	Friebertshausen .	—	—	30	—	2,06	-	102	1	2,45	—	—	—	—	—	
31	Friedensdorf . .	—	—	466	6	1,55	—	194	2	0,76	—	—	—	—	—	
32	Frohnhausen b. B.	—	—	198	3	3,34	—	500	6	2,02	—	21	0	1,48	4	
33	Frohnhausen b. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	Hat keinen Ausschlag.
34	Gladenbach . .	—	—	1198	7	2,12	4	89	—	1,96	4	91	0	2,30	4	
35	Gönnern . . .	—	-	383	4	3.65	—	—	-	—	—	—	—	—	—	
36	Günterod . . .	—	—	550	11	0,03	—	263	4	3,87	4	48	0	3,77	4	
37	Hartenrod . . .	—	—	250	4	0,12	—	59	—	3,47	—	81	1	1,18	—	
38	Hatzfeld . . .	—	—	554	5	3,09	—	222	1	1,72	—	287½	2	3,90	—	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
												206	1	3,40	—	Auf das Grundsteuerkapital.
39	Herzhausen .	—	—	—	—	—	—	357	5	3,83	—	--	—	—	—	
40	Holzhausen a. d. Eder. . . .	—	—	256	5	0,86	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Holzhausen b. G.	—	—	449	4	3,96	—	266	2	3,02	4	—	—	—	—	
42	Hommertshausen	—	—	622	12	2,39	—	—	—	—	—	30	0	2,27	4	
43	Hülshof . . .	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	
44	Katzenbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Kehlnbach . . .	—	—	124	5	3,46	4	122	4	2,87	4	—	—	—	—	
46	Kleingladenbach .	75	-	458	12	1,89	—	17	0	1,62	—	—	—	—	—	
47	Kombach . . .	—	—	—	—	—	—	201	3	3,28	4	538	13	1,14	4	
48	Laisa	—	—	—	—	--	—	627	8	1,96	—	—	-	—	—	
49	Lixfeld	—	—	167	4	0,63	4	88	1	3,30	—	48	1	0,30	4	
50	Mornshausen a. d. S. . . .	—	—	737	7	1,70	—	155	1	1,85	—	—	—	—	-	
51	Mornshausen a. d. D. . . .	—	—	500	8	3,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Niederdieten . .	—	—	370	8	3,02	—	176	3	3,42	4	—	-	—	-	
53	Niedereisenhausen	—	—	150	3	2,58	—	99	1	2,65	—	40	0	2,84	4	
54	Niederhörlen . .	—	—	264	10	0,41	—	152	5	0,27	—	—	—	—	-	
55	Niederweidbach .	—	—	211	2	2,07	—	196	2	0,07	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
56	Oberasphe . . .	—	—	888	15	1,46	4	558	8	0,00	4	—	—	—	—	
57	Oberdieten . . .	—	—	—	—	—	—	458	11	0,38	—	—	—	—	—	
58	Obereisenhausen .	—	—	428	18	3,13	4	108	3	1,80	—	28	1	0,05	4	
59	Oberhörlen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
60	Oberweidbach . .	—	—	—	—	—	—	147	2	3,43	4	—	—	—	—	
61	Quotshausen . .	—	—	310	13	2,63	4	29	1	0,04	—	—	—	—	—	
62	Rachelshausen .	—	—	312	11	3,56	—	44	1	1,90	—	—	—	—	—	
63	Reddighausen . .	—	—	626	12	1,56	—	179	2	3,63	—	—	—	—	—	
64	Rennertehausen .	—	—	764	5	0,77	—	1036	6	2,00	—	—	—	—	—	
65	Römershausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
66	Roßbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
67	Roth	—	—	150	2	2,95	4	298	5	0,23	4	—	—	—	—	
68	Rüchenbach . .	—	—	307	6	0,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	Runzhausen . .	—	—	227	4	0,92	—	24	0	1,65	4	—	—	—	—	
70	Schlierbach . .	219	—	329	11	2,30	—	9	0	1,20	—	—	—	—	—	
71	Silberg . . .	—	—	253	7	1,66	4	154	3	3,93	4	30	0	3,21	4	
72	Simmersbach . .	—	—	546	10	1,68	—	266	4	2,96	—	—	—	—	—	
73	Sinkershausen .	—	—	222	4	2,16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74	Steinperf . . .	—	—	380	12	3,56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	Wallau . . .	—	—	431	5	1,25	—	161	1	1,39	4	—	—	—	—	
76	Weifenbach . .	—	—	213	11	3,12	—	147	5	2,97	—	11	0	2,39	4	
77	Weidenhausen .	—	—	—	—	—	—	498	4	1,67	—	52½	0	2,08	4	
78	Wiesenbach . .	53	7½	565	14	3,98	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	Wilsbach . . .	—	—	510	9	2,42	—	68	1	0,51	4	—	—	—	—	
80	Wolfgruben . .	—	—	325	9	1,98	—	52	1	1,00	—	17	0	1,85	4	
81	Wolzhausen . .	—	—	403	9	0,04	—	314	6	0,77	—	—	—	—	—	
82	Wommelshausen .	—	—	364	9	1,26	—	—	—	—	—	165	2	2,57	4	

Unter Zurücknahme der Uebersicht vom 23. December v. J., im Regierungsblatt Nr. 3 l. J., den Communal-Steuer-Ausschlag im Kreise Biedenkopf für 1843 betreffend, in welcher sich irrthümliche Berechnungen hinsichtlich des Beitrags auf einen Gulden Normalsteuerkapital vorfanden, wird vorstehende Uebersicht mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten März, Juli, September und October statt finden soll.

Biedenkopf den 10. Februar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Biedenkopf.

App.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allmenrod	132	—	600	10	0,0222	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Altenschlirf	—	—	1482	13	2,7368	—	424	3	1,9434	4	—	—	—	--	
3	Angersbach	—	—	1137	4	3,7968	—	918	3	2,1685	—	—	—	—	—	
4	Bannerod	100	—	156	4	2,0173	—	110	2	2,9271	—	—	—	—	—	
5	Blitzenrod	39	—	110	5	2,8571	—	255	10	1,6044	—	—	—	—	—	
6	Dirlammen	103	—	1077	14	2,2556	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Eichelhain	100	—	719	18	2,1556	-	117	2	2,7875	4	—	—	—	—	
8	Eichenrod	—	—	524	9	3,1409	—	157	2	2,5192	—	—	—	—	—	
9	Engelrod	—	—	936	14	0,0199	—	298	3	2,5871	—	—	—	—	—	
10	Fleschenbach	--	—	142	3	0,5571	—	47	—	3,4804	—	—	—	—	—	
11	Freienstein	—	-	930	5	3,4306	—	398	2	0,3856	—	—	—	—	—	
12	Frischborn	100	-	410	3	2,3251	-	344	2	1,8922	—	63	0	2,1153	4	
13	Gunzenau	—	-	192	3	0,1969	—	161	2	0,9382	—	—	—	—	—	
14	Hebloß	—	—	475	8	1,5294	—	33	—	2,1359	—	—	—	—	—	
15	Heisters	—	—	—	—	—	—	223	5	1,8985	—	—	—	—	—	
16	Herbstein	—	-	1417	4	3,0318	4	1333	3	3,4315	—	103	0	1,3713	4	
17	Holzmühl	—	—	354	14	0,7915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Högenau	—	-	537	11	2,8143	—	118	2	1,1829	4	—	—	—	—	
19	Hopfmannsfeld	80	—	160	2	1,3796	—	407	4	2,2443	—	—	—	—	—	
20	Ilbeshausen	—	—	—	—	—	—	277	1	2,9264	—	—	—	—	—	
21	Landenhausen	300	—	544	3	1,5633	4	825	4	2,1485	—	—	—	—	--	
22	Lanzenhain	80	—	373	5	1,6179	—	194	2	2,26002	—	—	—	—	—	
23	Lauterbach	—	—	1100	1	3,2076	4	2600	4	0,2124	4	291	0	2,1161	4	
24	Maar	—	—	2136	10	1,0703	—	538	2	0,6241	-	124	-	2,4987	-	
25	Metzlos	—	—	—	—	—	—	174	3	1,1156	—	—	—	—	—	
26	Metzlosgehag	—	—	348	9	1,9464	4	90	2	0,7520	—	—	—	—	—	
27	Niedermoos	—	—	765	13	2,8223	—	466	7	0,795	—	—	—	—	-	
28	Nösberts	100	—	574	24	3,5637	—	110	3	3,8084	—	—	—	—	—	
29	Obermoos	125	—	511	7	0,3037	—	200	2	1,375	—	—	—	—	—	
30	Radmühl	—	—	211	6	2,7512	—	219	5	2,309		—	—	—	—	
31	Rebgeshain	—	—	612	19	0,7		256	6	2,3126	—	—	—	—	—	
32	Reichlos	—	—	195	3	2,1134	—	354	6	0,1432	-	—	—	—	-	
33	Reuters	—	—	607	12	1,7881	—	59	1	0,501	—	—	-	—		
34	Rimlos	—	—	116	5	2,0952	-	55	2	1,7364	—	—	-	—		
35	Rixfeld	--		373	5	0,3223	—	155	1	3,7938	—	—	-	—	—	
36	Rudlos	50	—	308	8	2,0331	—	255	6	3,1879	—	—	-	—	-	
37	Salz	—	—	511	10	0,4219	—	252	4	0,0382	-	—	--	—	—	
38	Schadges	—	—	232	9	0,2613	—	142	5	3,4227	-	—	—	—	-	
39	Schlechtenwegen	200	—	511	8	0,8705	—	380	5	1,2786	—	—	—	—	—	
40	Sickendorf	—	—	151	5	0,2684	—	46	1	1,4224	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemarktheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
41	Steinfurth . .	—	—	100	2	1,0327	4	265	4	3,5512	4	—	—	—	—	
42	Stockhausen . .	—	—	573	2	3,0449	4	5381	24	1,1153	3	—	—	—	—	Die Beiträge der Ortseinwohner zur Umlage III. Klasse werden in dem Register auf einen Posten gesetzt und aus der Kasse bezalt, alle übrige Beiträge werden in drei Jahreszielen erhoben.
43	Beitshain . . .	100	—	139	4	3,2279	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	Wallenrod . . .	—	—	630	3	376	—	128	—	2,9938	4	—	—	—	—	
45	Weidmoos . .	100	—	60	2	1,4987		190	6	2,792	—	—	—	—	—	
46	Wernges . . .	—	—	630	12	1,59003	—	355	6	2,9535	—	—	—	—	—	
47	Wünschenmoos .	—	—	177	12	3,9315	—	73	4	0,1326	—	—	—	—	..	
48	Zahmen . . .	—	—	341	8	1,4314	—	240	5	1,4756	—	—	—	—	..	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und ist die Erhebung derselben, mit Ausnahme der von Stockhausen, in vier Zielen, als Anfangs der Monate März, Juli, September und October festgesetzt.

Gießen den 30. Januar 1843.

Großherzoglich Hessisches Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Knorr.

Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage bei der israelitischen Religionsgemeinde zu Alzey, Kreises Alzey, für 1843 und 1844 betreffend.

Zur Deckung des Gehaltes des Rabbinen ist eine weitere Umlage von 516 Gulden nöthig geworden, was hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Umlage jedes Jahr zur Hälfte, und diese Hälfte in sechs Zielen erhoben werden soll.

Alzey, den 31. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alzey.

Müller.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großh. Hofgerichte der Provinz Oberhessen.

1) Philipp Hainz von Burkhards, wegen Verleitung zum Meineid, durch Urtheil vom 29. October 1839 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.

2) Gilbert Jäger III. von Traismünzenberg, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. November 1840 in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten.

3) Durch Urtheil vom 11. October 1841: a) Jost Geiß von Diebach am Haag, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; b) Heinrich Bloch, Thierarzt zu Büdingen, wegen desselben Diebstahls, welcher bei diesem als zweiter erscheint, sodann wegen Fertigung einer falschen Obligation und Quittung, wegen gespielten Betrugs und versuchter Betrügereien in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.

4) Georg Mohr von Niederohmen, wegen betrügerischen Bankerotts, durch Urtheil vom 11. October 1841 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, von welcher Strafe jedoch ⅓ auf Wohlverhalten durch allerhöchste Gnade erlassen worden ist.

5) Konrad Krömmelbein von Freiensteinau, wegen 2 kleiner Diebstähle, sodann wegen eines durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 15. Februar 1842 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

6) Franz Wiedel von Derneburg, im Königreich Hannover, wegen mehrerer Diebstähle, welche die Summe eines großen Diebstahls übersteigen und als zweite im rechtlichen Sinne erscheinen, durch Urtheil vom 15. März 1842 in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahren.

7) Philipp Gleiß von Bruchenbrücken, wegen dritten Diebstahls und zwar im zweiten Rückfall, durch Urtheil vom 11. November 1842 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

8) Ludwig Keller von Gießen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Juli 1842 in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren.

9) Johannes Nahrgang von Felda, wegen der im Affecte beschlossenen und ausgeführten Körperverletzung und dadurch schuldvoll veranlaßten Tödtung des Johannes Eisfeller von Felda, durch Urtheil vom 23. September 1842 in eine Correctionshausstrafe von 3½ Jahren.

10) Karoline Bär von Assenheim, wegen verschiedener Unterschlagungen und Betrügereien, sowie wegen Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses und endlich wegen mehrmaliger Landstreicherei, durch Urtheil vom 19. August 1842 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

11) Marie Scheerer zu Gießen, wegen Theilnahme an mehreren, von ihrer Tochter Johannette Scheerer verübten Unterschlagungen und Betrügereien, durch Urtheil vom 28. April 1842 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

12) Heinrich Frank von Dodenau, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 26. Mai 1842 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

13) Konrad Linker von Michelbach, wegen Körperverletzung und dadurch herbeigeführter Tödtung des Andreas Becker von Michelbach, durch Urtheil vom 26. Mai 1842 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

14) Wegen des in der Untersuchungssache gegen Nicolaus Oestreich und Compl. von Flechenbach, wegen Erbrechung des Arresthauses zu Saalmünster und Befreiung des Andreas Bien aus der Haft abgelegten falschen Zeugnisses und Meineids wurden, durch Urtheil vom 31. Mai 1842 verurtheilt: a) Jo-

hannes Möller von Fleschenbach in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren; b) dessen Ehefrau in eine solche von 1 Jahr; c) Johannes Simon von da in eine solche von 15 Monaten; d) Katharine Braun von da in eine solche von 14 Monaten; e) Margarethe Fehl von da in eine solche von 14 Monaten; f) Kaspar Müller von da in eine solche von 16 Monaten, sodann g) Georg Bernges von da, wegen Verleitung des Johannes Muth und Compl. zum falschen Zeugniß und Meineid in eine solche Strafe von 14 Monaten.

15) Christian Orth von Butzbach, wegen eines durch Einbruch in einen verschlossenen Hofraum verübten Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Juni 1842 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

16) Großh. Bürgermeister Peter Wehrum zu Burkhardsfelden, wegen des zum Nachtheile der Gemeinde Burkhardsfelden resp. deren Concursgläubiger durch unrichtige Aufstellung des Verzeichnisses über Gemeinde-Rückstände verübten Betrugs und des damit zusammentreffenden Dienstverbrechens durch Urtheil vom 17. Juni 1842 zur Entsetzung von seinem Dienste als Bürgermeister.

17) Durch Urtheil vom 12. Juli 1842: a) Konrad Schmidt von Schlitz, wegen Verführung zur Unzucht; b) Adam Spenner von da, wegen nächsten Versuchs der Verführung zur Unzucht, jeder in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

18) Katharine Fuchs von Burkhards, wegen absichtlicher Ermordung ihres neugebornen unehelichen Kindes, durch Urtheil vom 16. December 1842 in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren.

19) Johann Jakob, genannt Martin Bloch, von Alsfeld, wegen vollendeter Nothzucht, sodann Widersetzung gegen die Polizei-Officianten, sowie Beleidigung und Bedrohung derselben im Dienst, durch Urtheil vom 28. Juli 1842 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren, welche in den ersten vier Wochen durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag zu schärfen ist.

20) Georg Burkhard von Eckhardroth in Kurhessen, wegen Landstreicherei und Bettelns, durch Urtheil vom 4. August 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, welche in den ersten und letzten 4 Wochen durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und zugleich während der letzten 4 Tage durch Dunkel-Arrest zu schärfen ist, sodann nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren.

21) Georg Heinrich Groh von Liederbach, wegen einfachen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 2¼ Jahren und nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren.

22) Heinrich Freienstein von Ulmbach, wegen Körperverletzung des Feldschützen Pröscher von Salz in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 26. August 1842.

23) Donatus Körber von Herbstein, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 15. September 1842 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

24) Durch Urtheil vom 20. September 1842: a) Martin Bindewald von Heblos, wegen einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr; b) Johannes Köhlers Ehefrau von da, wegen desselben Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

25) Konrad Alt Wittwe von Södel, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 27. September 1842 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

26) Nicolaus Fahl von Freiensteinau, wegen ausgezeichneten Diebstahls, welcher sich als zweiter Rückfall darstellt, durch Urtheil vom 6. October 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

27) Jacob Will von Brauerschwend, wegen Schuhdiebstahls, welcher als dritter Rückfall erscheint, durch Urtheil vom 11. October 1842 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren.

28) Adam Bepperling von Daubringen, wegen Diebstahls, welcher als zweiter Rückfall erscheint, durch Urtheil vom 18. October 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

29) Nicolaus Schelb von Queckborn, wegen zweier einfacher als dritter Rückfall erscheinender Diebstähle, durch Urtheil vom 8. December 1842 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, welche durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag im 2. 4. 6. 8. 10. und 12. Monat des ersten Jahrs zu schärfen ist.

II. Von Großh. Hess. Fürstl. Isenb. Landgericht Büdingen.

Heinrich Ranz von Himbach, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. März 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

III. Von Großh. Hess. Landgericht Großkarben.

Gottfried Staubach von Herbstein, wegen Diebstahls mit Einsteigen, durch Urtheil vom 30. November 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

IV. Von Großh. Hess. Gräfl. Stolb. Landgericht Ortenberg.

1) Marie Oestreich von Gedern, wegen wiederholter Landstreicherei, durch Urtheil vom 13. November 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
2) Andreas Kraft von Bleichenbach, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. September 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

V. Von Großh. Hess. Gräfl. Solmf. Landgericht Rödelheim.

Johannes Bechtold von Steinbach, wegen mehrerer wiederholter Diebstähle, durch Urtheil vom 23. Juni 1842 in eine Correctionshausstrafe von ¾ Jahren.

Ertheilung eines Patents.

Am 6. Februar wurde dem Heinrich Pfeiffer zu Cassel für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer von fünf Jahren das ausschließliche Recht ertheilt, das von dem Kaiserlich Russischen Ingenieur-Major André Weschniakoff in St. Petersburg nach der übergebenen Beschreibung neu erfundene Brenn-Material, Carbolein genannt, allein bereiten und verkaufen zu dürfen.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Am 4. März haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog geruht, dem Minister-Residenten am Königl. Französischen Hofe, Adolph von Drachenfels, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Leopold-Ordens zu ermächtigen.

Dienstnachrichten.

1) Am 14. Februar wurde der Revierförster Theodor August Dietz zu Biedenkopf zum Forstinspector des Forstes Schotten ernannt.
2) Am 17. Februar wurde dem Subregens des bischöflichen Seminars zu Mainz, Heinrich Joseph Himioben, die katholische Pfarrstelle zu St. Christoph zu Mainz und dem Kaplan Franz

Leonhard zu Niedersaulheim die katholische Pfarrstelle zu Heimersheim, im Kreise Alzey, übertragen.

3) An demselben Tage wurde Heinrich Seibert von Hungen als Posterpeditor und Posthalter daselbst bestätigt.

4) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg zum Assessor cum voto bei dem Landgerichte zu Höchst präsentirte Hofgerichts-Secretariats-Accessist Ferdinand Menges von Neustadt für diese Stelle und

5) am 18. Februar der von denselben Standesherrn zum Assessor cum voto bei dem Landgerichte zu Höchst präsentirte Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Wirth von Darmstadt für diese Stelle bestätigt.

6) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Schullehrerstelle zu Burgbracht, im Bezirke Büdingen, präsentirte Schulcandidat Heinrich Koch von Burgbracht für diese Stelle bestätigt.

7) Am 20. Februar wurde dem seitherigen Kreisboten Julius Wettstein zu Büdingen die Stelle eines Amtsdieners bei dem Kreisrathe des Bezirks Büdingen ertheilt.

8) An demselben Tage wurde dem israelitischen Schulkandidaten Abraham Koschland die Schullehrerstelle an der neu errichteten israelitischen Elementarschule zu Auerbach, im Kreise Bensheim, übertragen.

9) Am 24. Februar wurde der Domainenbote Georg Geiß bei dem Rentamte Gladenbach zum Domainenboten bei dem Rentamte Lichtenberg ernannt.

10) Am 25. Februar wurde der definitive Accessist bei der Ober-Bau-Direction Hermann Holzapfel aus Friedberg zum Kreisbaumeister für den dritten Baubezirk in der Provinz Oberhessen mit dem Wohnsitze zu Grünberg ernannt.

11) Am 1. März wurde der Kammerherr und Oberstlieutenant Adolph Freiherr von Drachenfels zum Minister-Residenten bei dem Königl Französischen Hofe ernannt.

Militärdienstnachrichten.

Es sind ernannt worden: der Oberlieutenant Fenner vom 4. zum Hauptmann im 1. Infanterieregiment (mit Patent vom 15. Februar), der Oberlieutenant Hauß vom 4. zum Hauptmann im 2. Infanterieregiment (mit Patent vom 25. Februar), der Oberlieutenant Lauer vom 4. zum Hauptmann im 3. Infanterieregiment (mit Patent vom 27. Februar); sodann die Lieutenante Weber vom 1., Pfifferling vom 3. und Freiherr v. Breidenbach vom 1. Infanterieregiment zu Oberlieutenanten im 4. Infanterieregiment (mit Patenten vom resp. 13. 15. und 17. Februar), ferner die Cadetcorporale Habermehl vom 4. zum Lieutenant im 3. Infanterieregiment, Anschütz im 1. Infanterieregiment zum Lieutenant in diesem Regiment, Wachter im 2. Infanterieregiment zum Lieutenant in diesem Regiment und von Bouchenröder im 2. zum Lieutenant im 1. Infanterieregiment (mit Patenten resp. vom 13. 15. 17. und 19. Februar.)

Sodann wurde der Character als Hauptmann ertheilt den Oberlieutenanten Becker im Großh. Artilleriecorps (mit Patent vom 13. Februar), Hifferich, 2. Offizier der Militärstrafanstalt zu Babenhausen, (mit Patent vom 17. Februar), Kißner und Keim vom 3. Infanterieregiment (mit Patenten resp. vom 19. und 21. Februar).

Dienstentbindung.

Am 3. Februar wurde der evangelische Pfarrer Johann Ludwig Palmer zu Watzenborn, im Kreise Gießen, von seinem Pfarramte entbunden.

Dienstentlassungen.

1) Am 3. Februar wurde der Schullehrer Johannes Ortwein zu Reuters, Landrathsbezirks Lauterbach, von seiner Schulstelle entlassen.
2) Am 17. Februar wurde dem bisherigen Postexpeditor und Posthalter Johann Conrad Seibert zu Hungen die Entlassung von diesen beiden Dienststellen ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 3. Februar der Schullehrer Fischer zu Roßdorf, im Kreise Dieburg;
2) am 13. Februar der Schullehrer Johann Schnellbacher zu Lützelwiebelsbach, im Landrathsbezirke Breuberg;
3) am 17. Februar der Physicatsarzt, Hofrath Dr. Johann Friedrich Kritter zu Friedberg, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, sodann
4) an demselben Tage der Physicatswundarzt Matthäus Wehrwein zu Burggemünden.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Forstinspectorsstelle des Forsts Darmstadt; concurrenzfähige Bewerber haben sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen bei der Großh. Oberforstdirection anzumelden;
2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Partenheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Einkommen von 423 fl. 23 kr., sowie
3) die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst mit einem Gehalte von 322 fl. 32 kr.; die Heizung der beiden Schulen wird von der Gemeinde extra besorgt;
4) die katholische Schullehrerstelle zu Gundheim, Kreises Worms, mit einem Diensteinkommen von 255 fl. und 33 fl. für Heizung des Schullokals;
5) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Waldmichelbach, Kreises Heppenheim, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 241 fl. 52½ kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 3. Januar der evangelische Schullehrer Johann Heinrich Müller zu Friedensdorf;
2) am 24. Januar zu Cöln der pensionirte Großh. Stations-Controleur Johann Philipp Adrian Huybens;
3) am 27. Januar der Schulrector Heußlein zu Steinheim;
4) am 1. Februar der pensionirte Schultheiß und Zöllner Jacob Rau zu Hahn;
5) am 7. Februar der Schullehrer Leich zu Rennertehausen;
6) am 9. Februar der evangelische Pfarrer Giller zu Hirzenhain;
7) am 14. Februar der pensionirte Rechnungs-Justificator Johann Wilhelm Christian Hohenschild dahier.

Berichtigung.

Seite 32 dieses Blattes muß es bei Ordnungsnummer 39 in IIIr Classe statt 258 fl., nach erfolgter berichtigender Anzeige, heißen: 285 fl.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt am 20. März 1843.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Mittershausen, Kreises Heppenheim, für 1843 betreffend.

Da sich durch eine außerordentliche Holzfällung für die Gemeinde Mittershausen ein unvorhergesehener Vorrath von 240 Gulden gebildet hat, so wurde durch Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz genehmigt, daß von dem durch den 1843er Gemeinde-Voranschlag bestimmten und in Nr. 3 des diesjährigen Regierungsblatts veröffentlichten Ausschlag in II. Klasse ein dem erwähnten Holzerlös entsprechender Betrag niedergeschlagen werde, und beträgt hiernach die Umlage II. Klasse nur noch 310 Gulden.

Heppenheim, den 24. Februar 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

v. Willich,
Kreisraths-Vicar.

Ueberſicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Großgerau.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Arheilgen . . .	—	—	—	—	—	—	*3749	6	0,873	6	** 90	—	—	6	* Hierzu werden 470 fl. 32½ kr. aus dem Aerar als Beitrag der Ortseinwohner beſtritten u. im Regiſter in einem Poſten angeſetzt. ** Auf das geſammte Steuerkapital der Wieſen.
2	Aſtheim . . .	—	—	—	—	—	—	931	3	1,471	6	—	—	—	—	
3	Bauſchheim . .	—	—	—	—	—	—	1189	6	1,345	6	—	—	—	—	
4	Berkach . . .	—	—	—	—	—	—	487	3	3,647	6	—	—	—	—	
5	Biebesheim . .	—	—	—	—	—	—	2557	4	1,445	6	—	—	—	—	Hierzu werden 108 fl. aus dem Aerar als Beitrag der Ortseinwohner beſtritten u. im Regiſter in einem Poſten angeſetzt.
6	Biſchofsheim . .	—	—	354	1	2,197	6	892	2	1,843	6	—	—	—	—	
								*73	—	0,980	6	—	—	—	—	* Hierzu trägt der Fiscus nichts bei.
7	Braunshardt . .	—	—	258	2	3,06	6	337	3	0,613	6	—	—	—		
8	Büttelborn . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
9	Crumſtadt . . .	—	—	—	—	—	—	1759	3	1,005	6	—	—	—	—	
10	Dornberg . . .	—	—	—	—	—	—	395	6	0,642	6	—	—	—	—	
11	Dornheim . . .	—	—	—	—	—	—	3947	7	0,473	6	—	—	—	—	Hierzu werden 2000 fl. aus dem Aerar als Beitrag der Ortseinwohner beſtritten u. im Regiſter in einem Poſten angeſetzt.
12	Egelsbach . . .	—	—	386	1	0,839	6	934	2	2,863	6	—	—	—	—	
13	Erfelden . . .	—	—	753	1	3,622	6	1943	2	3,769	6	—	—	—	—	
14	Erzhauſen . . .	—	—	—	—	—	—	248	1	2,368	6	—	—	—	—	
15	Geinsheim . .	—	—	—	—	—	—	500	1	3,341	6	—	—	—	—	Ohne Zuziehung der Standesherrſchaft und des Geſammthauſes Solms.
16	Ginsheim . . .	—	—	*1855	9	1,517	6	—	—	—	—	—	—	—	—	* Ohne Zuziehung der Auenbewohner und Rheinmüller.
				** 72	—	3,099	6	—	—	—	—	—	—	—	—	** Auf die Auenbeſitzer u. Rheinmüller allein.
17	Goddlau . . .	—	—	—	—	—	—	1991	5	1,624	6	—	—	—	—	
								*110	—	1,34	6	—	—	—	—	* Ohne Zuziehung des Hoſpitals Hofheim.
18	Gräfenhauſen .	—	—	472	2	1,985	6	905	4	0,92	6	—	—	—	—	
19	Griesheim. . .	—	—	—	—	—	—	2164	3	0,835	6	—	—	—	—	
20	Großgerau . .	—	—	—	—	—	—	2106	3	0,087	6	—	—	—	—	
21	Haßloch . . .	—	—	666	9	3,696	6	185	2	1,49	6	—	—	—	—	
22	Kelſterbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
23	Kleingerau . .	—	—	450	3	2,625	6	352	2	1,615	6	—	—	—	—	
24	Königstädten . .	—	—	—	—	—	—	993	3	2,076	6	—	—	—	—	
25	Langen . . .	—	—	—	—	—	—	933	1	1,402	6	—	—	—	—	
26	Leeheim . . .	—	—	a) 1209	2	1,599	6	c) 1757	3	0,603	6	—	—	—	—	a) Mit Zuziehung des Haina- u. Kammerhofs.
				b) 181	—	0,972	6	d) 139	—	0,986	6	—	—	—	—	b) Auf das Steuerkapital der Parochianen, nämlich außer Leeheim, Riedhäuserhof, Kornsand, Knoblochsaue, Hainerhof, Plattenhaus und Kammerhof.
								e) 85	—	2,506	6	—	—	—	—	c) Zu diesen Zinsen von Kriegsschulden und Schulden selbst hat der Kammerhof nichts beizutragen, die Kornsandbesitzer sind aber, mit Ausnahme des Fiscus u. der von demselben seit 1831 verkauften Güter, zuzuziehen. d) Ohne Zuziehung des Kornsands. e) Auf das Steuerkapital der Kornsandbesitzer, Feldschützenlohn.
27	Messel	—	—	—	—	—	—	352	1	2,97	6	—	—	—	—	
28	Mörfelden . . .	—	—	—	—	—	—	450	1	3,143	6	—	—	—	—	
29	Nauheim . . .	—	—	—	—	—	—	250	1	0,237	6	—	—	—	—	
30	Raunheim . . .	—	—	—	—	—	—	783	3	3,337	6	—	—	—	—	
31	Rüsselsheim . .	—	—	—	—	—	—	1488	3	1,652	6	—	—	—	—	
32	Schneppenhausen	—	—	500	7	0,351	6	58	—	2,93	6	—	—	—	—	
33	Stockstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1675	4	3,924	6	—	—	—	—	
34	Trebur . . .	—	—	—	—	—	—	*1823	2	1,825	6	—	—	—	—	* Ohne Zuziehung der Auenbewohner.
								**74	—	0,357	6	—	—	—	—	** Mit Zuziehung derselben.
35	Walldorf . . .	—	—	a) 500	8	3,205	6	d) 75	—	2,833	6	—	—	—	—	Zu a) ohne Zuziehung des vormals Mainzischen Gundhofs, des Gundwalds und des Walddistricts Schlichter.
				b) 95	—	2,533	6	e) 62	—	2,751	6	—	—	—	—	Zu b) mit Zuziehung derselben.
				c) 685	9	1,732	6									

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Walldorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu c) mit Zuziehung des vormals Mainzischen Gundhofs, und ohne Zuziehung des Gundwalds und Walddistricts Schlichter. Zu d) hat der Gund- und Schlichterwald nichts, und Zu e) der Mainzer Gundhof, so wie der Gund- und Schlichterwald nichts beizutragen.
36	Wallerstädten . .	—	—	523	1	2,08	6	1091	2	3,614	6	—	—	—	—	
37	Weiterstadt . .	—	—	225	1	1,192	6	467	2	1,822	6	—	—	—	—	
38	Wirhausen . .	—	—	—	—	—	—	428	3	0,211	6	—	—	—	—	
39	Wolfskehlen . .	—	—	—	—	—	—	3711	8	2,8	6	—	—	—	—	Hierzu werden 2000 fl. aus dem Aerar als Beitrag der Ortseinwohner bestritten u. im Register in einem Posten angesetzt.
40	Worfelden . .	—	—	404	3	0,039	6	481	3	0,501	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. statt finden soll.

Großgerau am 23. Februar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.

Heim.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Vöhl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenlotheim	—	—	561	6	0,753	6	56	0	1,998	6	200	2	1,462	6	Parzellenvermessungskosten auf die Parzellenbesitzer.
2	Asel	—	—	184	4	3,224	—	374	5	3,934	—	170	4	0,066	—	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
3	Basdorf	—	—	261	3	0,722	—	—	—	—	—	304	4	2,445	—	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
4	Buchenberg	—	—	169	5	1,344	—	202	4	1,148	6	I) 12	0	1,486	—	I) immersteuerbare Objecte.
												II) 120	5	0,860	—	II) Wie zu O.-Nr. 1.
5	Deisfeld	—	—	15	0	3,691	—	249	12	0,929	—	—	—	—	—	
6	Dorfitter	—	—	142	2	2,806	—	—	—	—	—	67	1	2,168	6	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
7	Eimelrod	—	—	131	2	2,542	—	391	7	2,131	6	—	—	—	—	
8	Harbshausen	—	—	49	2	0,304	—	173	5	2,248	—	82	3	2,228	—	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
9	Hennighausen	—	—	228	12	0,344	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Herzhausen	—	—	463	8	0,243	—	210	2	3,888	6	109	2	0,866	6	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
11	Höringhausen	—	—	1237	6	0,741	—	81	0	1,527	—	I) 350	3	3,002	—	I) auf d. Parochianen.
												II 58	0	1,513	—	II) auf die immersteuerbaren Objecte.
												III 278	1	2,806	—	III) auf die Parzellenbesitzer.
12	Kirchlotheim	—	—	153	7	0,773	—	54	2	0,128	—	36	1	3,235	—	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
13	Marienhagen	—	—	116	2	0,699	—	363	4	3,043	—	I) 119	2	2,306	—	I) auf d. Parochianen.
												II) 12	0	0,832	—	II) auf die immersteuerbaren Objecte.
												III) 143	3	1,59	—	III) auf die Parzellenbesitzer.
14	Niederorke	—	—	162	7	2,889	—	169	5	2,760	—	63	3	3,828	—	Wie zu Ordn.-Nr. 1.
15	Obernburg	—	—	62	2	3,262	—	26	0	3,741	—	50	2	1,741	—	Auf die Parzellenbesitzer.
16	Oberwerba	—	—	62	2	1,466	—	137	2	3,211	—	—	—	—	—	
17	Schmittlotheim	—	—	225	4	0,373	—	232	3	1,398	—	200	3	3,894	6	Wie zu Ordn.-Nr. 15.
18	Thalitter	—	—	253	3	2,577	—	128	1	1,735	—	120	2	0,849	—	Desgleichen.
19	Vöhl	—	—	649	4	3,616	—	448	2	1,943	—	257	2	1,458	—	Desgleichen.

Gegenwärtige Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1843 statt finden soll.

Vöhl am 24. Februar 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Bezirks Vöhl.

Zimmermann, Kreisraths-Vicar.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Alsfeld	—	—	—	—	—	—	3326	3	0,472	6	1279	1	1,243	6	Auf die immersteuerbaren Objecte.
2	Altenburg . . .	—	—	506	3	3,466	6	426	2	3,919	—	—	—	—	—	
3	Angenrod . . .	—	—	389	4	0,178	—	310	3	0,368	—	b) 30	0	1,524	—	a) Auf die christlich evang. Parochianen.
				a) 294	4	0,004	—									b) Auf die immersteuerbaren Objecte.
4	Appenrod . . .	—	—	359	4	2,69	—	515	5	1,414	—	—	—	—	—	
5	Arnshain . . .	—	—	548	5	3,101	—	406	2	3,692	—	208	2	0,485	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
6	Bernsburg . .	—	—	528	8	2,835	—	272	3	1,323	—	108	1	2,903	—	Desgleichen.
7	Bernshausen . .	—	—	255	4	0,840	—	281	4	2,174	—	—	—	—	—	
8	Bieben	—	—	368	7	1,792	—	183	3	0,19	—	173	3	1,56	—	Desgleichen.
9	Billertshausen .	—	—	546	6	1,68	—	316	3	0,121	—	a) 30	0	1,281	—	a) Desgleichen.
												b) 200	2	1,32	—	b) Auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
10	Bleidenrod . .	—	—	618	8	1,181	—	256	3	1,236	—	—	—	—	—	
11	Brauerschwend .	—	—	895	6	1,913	—	704	4	3,011	—	150	1	0,255	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
12	Burggemunden .	—	—	98	0	3,672	—	746	6	0,708	—	44	0	1,810	—	Desgleichen.
13	Büßfeld . . .	—	—	460	6	2,869	—	485	6	3,123	—	26	0	1,494	—	Desgleichen.
14	Dannenrod . .	—	—	402	7	2,983	—	458	7	1,072	—	20	0	1,59	—	Desgleichen.
15	Deckenbach . .	—	—	73	1	0,388	—	306	3	3,404	—	72	1	0,331	—	Desgleichen.
16	Ehringshausen .	—	—	—	—	—	—	613	4	3,50	—	208	—	—	—	Wiesenverbesserungskosten auf die Besitzer der Wiesen im Zeilgrabengrund.
17	Eifa	—	—	570	4	2,987	—	95	0	2,834	—	—	—	—	—	
18	Elbenrod . . .	—	—	384	5	1,922	—	276	3	0,048	—	25	0	1,4	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
19	Elpenrod . . .	—	—	582	5	2,23	—	321	2	3,88	—	a) 255	2	1,530	—	a) Desgleichen.
												b) 41	—	—	—	b) Auf den Flächeninhalt der Wiesen unterhalb des Orts.
20	Erbenhausen . .	—	—	511	6	2,64	—	194	2	0,442	.	35	0	1,728	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
21	Eudorf . . .	—	—	613	4	3,892	—	444	3	0,766	—	108	0	3,934	—	Desgleichen.
22	Eulersdorf . .	—	—	159	4	1,197	—	145	3	1,688	—	—	—	—	—	
23	Fischbach . . .	—	—	—	—	—	—	185	5	3,705	—	7	0	0,918	—	Desgleichen.
24	Ftaurombach . .	—	—	355	7	1,915	—	168	2	3,035	—	—	—	—	—	
25	Glaimenhain . .	—	—	—	—	—	—	696	13	0,77	—	63	1	0,898	—	Desgleichen.
26	Gontershausen .	—	—	136	3	2,288	—	371	6	3,795	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
27	Grebenau . . .	—	—	a) 549	5	3,023	6	353	2	2,014	6	b) 266	2	1,194	6	a) Auf das Steuerkapital der christlichen Parochianen.
												c) 20	95	2,59	—	b) Auf die immersteuerbaren Objecte. c) Auf das Steuerkapital der Wiesenbesitzer im Wiesengrund.
28	Hainbach . . .	—	—	248	3	2,688	—	480	6	3,708	—	—	—		—	
29	Haarhausen . .	—	—	410	6	0,054	—	267	3	2,466	—	18	0	1,03	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
30	Heidelbach . .	—	—	415	5	0,596	—	165	1	2,633	—	35	—	1,674	—	Desgleichen.
31	Hartershausen .	—	—	582	8	1,500	—	—	—	—	—	208	4	2,820	—	Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
32	Heimertshausen .	—	—	603	7	1,778	—	453	4	1,131	—	105	1	1,053	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
33	Hemmen . . .	—	—	383	9	3,760	—	44	0	3,851		104	3	1,774	—	Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
34	Hutzdorf . . .	—	—	288	4	1,117	—	255	3	2,630	—	—	—	—	—	
35	Hergersdorf . .	—	—	73	1	1,915	—	191	2	3,298	—	393	6	3,66	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
36	Höingen . . .	—	—	145	9	0,804	—	82	4	3,149	—	—	—	—		
37	Homberg . . .	—	—	—	—	—	—	1363	3	3,485	—	a) 270	0	3,429	—	a) Auf die immersteuerbaren Objecte.
												b 200	0	3,703	—	b) Parzellenvermessungskosten auf die vermessenen Grundstücke.
38	Hopfgarten . .	—	—	419	5	1,115	—	395	3	2,266	—	142	1	2,784	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
39	Kirtorf. . . .	—	—	956	4	1,93	—	1029	4	2,126	—	a, 467	2	0,594	—	a) Desgleichen.
												b) 150	—	3,744		b) Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
												c) 206	—	—	—	c) Wiesenverbesserungskosten auf das Steuerkapital der Wiesen in den Brüchen.
40	Lehrbach . . .	—	—	306	2	3,491	—	746	5	2,818	—	88	1	2,058	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
41	Leusel	—	—	760	4	0,396	6	609	2	3,898	6	31	0	0,636	6	Auf die immersteuerbaren Objecte.
42	Liederbach . . .	—	—	261	2	3,503	—	300	2	2,894	—	a) 46	0	2,412	—	a) Desgleichen.
												b) 156	1	2,967	—	b) Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
43	Maulbach . . .	—	—	639	8	0,384	—	425	4	1,181	—	20	—	0,984	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
44	Münchleusel . .	—	—	169	5	1,54	—	245	5	0,785	—	32	1	0,044	—	Desgleichen.
45	Niederbreidenbach	—	—	528	8	3,736	—	121	1	2,951	—	31	0	1,972	—	Desgleichen.
46	Niedergemünden .	—	—	423	3	3,979	—	765	6	2,271	—	b) 142	1	1,211	—	a) Auf das Steuerkapital der christlichen Confession. b) Auf die immersteuerbaren Objecte.
				a) 36	0	1,456	—									
47	Niederofleiden	—	—	233	2	0,816	—	513	3	2,653	—	36	0	1,404	—	Desgleichen.
48	Niederstoll . .	—	—	357	12	1,2	—	357	10	2,743	—	—	—	—	—	
49	Oberbreidenbach .	—	—	480	3	2,259	—	380	2	1,763	—	—		—	—	
50	Obergleen . . .	—	—	587	3	0,784	—	680	3	0,735	—	b) 345	1	3,248	—	a) Auf die christlichen Parochianen. b) Auf die immersteuerbaren Objecte.
				a 100	0	2,305	—									
51	Oberofleiden . .	—	—	110	1	1,212	—	440	4	1,018	—	a) 60	—	2,740	—	Desgleichen.
												b) 175	2	1,276	—	Parzellenvermessungskosten.
52	Oberjorg . . .	—	—	532	12	3,216	—	148	2	3,766	—	52	1	0,787	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
53	Otterbach . . .	—	—	423	15	2,958	—	153	5	2,572	—	—	—	—	—	
54	Oberwegfurt . .	—	—	37	2	3,329	—	167	8	3,873	—	100	15	0,150	—	Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
55	Pfordt	—	—	614	9	0,408	—	104	0	3,050	—	301	6	3,050	—	Desgleichen.
56	Queck	—	—	920	6	3,300	—	194	1	1,720	—	—	—	—	—	
57	Rainrod . . .	—	—	757	7	3,191	—	344	2	3,507	—	a) 128	1	1,105	—	a) Auf die immersteuerbaren Objecte.
												b) 100	1	0,768	—	b) Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital.
58	Reibertenrod . .	—	—	370	7	0,544	—	135	2	0,691	—	14	—	1,006	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
59	Raimenrod . .	—	—	360	12	0,873	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	Renzendorf . .	—	—	268	6	1,321	—	127	2	3,646	—	28	—	2,588	—	Desgleichen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
61	Rimbach . . .	—	—	641	7	1,305	6	—	—	—	6	400	7	1,100	6	Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
62	Romrod . . .	—	—	867	4	1,336	—	533	1	3,827	—	371	1	3,301	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
63	Rülfenrod . .	—	—	346	5	1,756	—	175	2	2,962	—	22	0	3,144	-	Desgleichen.
64	Sandlofs . . .	—	—	451	10	—	—	241	4	2,940	—	—	—	—	—	
65	Schlitz . . .	—	—	3043	5	1,085	—	1706	2	3,682	—	341	0	3,063	—	Desgleichen.
66	Schadenbach . .	—	—	278	4	0,414	—	238	3	1,572	—	—	—	—	—	
67	Schwabenrod . .	—	—	130	1	3,08	-	277	3	1,439	—	93	1	1,009	—	Desgleichen.
68	Schwarz . . .	—	—	808	8	0,311	—	372	2	3,427	—	171	1	2,775	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
69	Storndorf . . .	—	—	937	8	0,168	—	289	2	0,179	—	b) 12	0	0,472	—	a) Auf die evangel. Parochianen.
				a) 81	0	3,191	—					c) 300	0	9,614	—	b) Auf die immersteuerbaren Objecte. c) Parzellenvermessungskosten.
70	Strebendorf . .	—	—	405	4	3,572	—	205	2	0,626	—	139	1	2,375	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
71	Udenhausen . .	—	-	431	8	2,727	—	152	2	0,637	—	a) 145	2	3,571	—	a) Desgleichen.
												b) 26	20	2,105	-	b) Auf die Besitzer der Wiesen unterm Dorf.
72	Uellershausen . .	—	—	713	10	3,956	—	—	—	—	—	260	6	1,180	—	Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
73	Utzhausen . . .	—	—	352	7	2,700	—	268	5	0,955	—	—	-	—	—	
74	Unterforg . . .	—	—	204	5	3,752	—	177	4	2,79	—	10	0	1,17	—	Auf die immersteuerbaren Objecte.
75	Unterschwarz . .	—	—	296	9	0,870	—	80	1	2,977	—	230	8	2,140	—	Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
76	Unterwegfurth .	—	—	289	9	1,160	—	74	1	3,843	—	150	6	1,388	—	Desgleichen.
77	Vadenrod . . .	—	-	750	9	1,477	—	734	6	3,529	—	16	0	0,784	-	Auf die immersteuerbaren Objecte.
78	Wahlen . . .	—	—	217	2	1,0	—	242	1	2,656	—	260	2	1,72	—	Desgleichen.
79	Wallersdorf . .	—	—	13	0	0,974	—	286	4	2,898	—	131	2	1,411	—	Desgleichen.
80	Willofs . . .	—	—	657	12	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
81	Zell	—	—	1266	6	0,492	—	1113	4	0,891	—	65	—	1,228	—	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung in sechs Zielen, nämlich in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October statt finden soll.

Alsfeld den 6. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.

Fuhr.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheit der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1250	3	1,8825	4	3904	15	1,0180	4	Aeltere Kriegsschulden, mit Ausnahme der früher Steuerfreien. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angesetzt.
2	Assenheim . . .	—	—	—	—	—	—	1250	4	0,7046	3	—	—		—	
3	Bauernheim . .	—	—	170	1	1,7966	2	769	5	1,0100	2	44	—	1,5754	2	Aeltere Kriegsschulden, mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
4	Beyenheim . .	—	—	430	2	3,0457	4	406	2	0 5182	4	405	3	1,4366	4	Wie zu 3.
5	Bodenrod . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Bönstadt . . .	—	—	—	—	—	—	2180	8	3,1466	4	—	—	—	—	
7	Bruchenbrücken .	—	—	640	3	3,0924	4	680	2	3,5300	4	128	—	2,9718	4	Wie zu 3.
8	Büdesheim . .	—	—	360	1	0,0491	4	1030	2	3,1482	4	184	—	2,7084	4	Wie zu 3.
9	Burggräfenrode .	—	—	—	—	—	—	380	2	0,3615	2	—	—	—	—	
10	Butzbach . . .	—	—	—	—	—	—	2100	3	1,3482	4	1800	3	0,5838	4	Wie zu 3.
11	Fauerbach I. . .	—	—	965	6	3,1631	4	345	2	0,3899	4	370	2	2,0011	4	Wie zu 3.
12	Fauerbach II. .	—	—	—	—	—	—	900	3	1,4076	4	504	2	2,9572	4	Wie zu 3.
												300	4	1,1412	4	Auf die altbürgerlichen Güterbesitzer.
13	Friedberg . . .	—	—	—	—	—	—	1772	2	0,3700	2	—	—	—	-	
14	Großkarben . .	—	—	—	—	—	—	1400	3	3,2273	3	—	—	—	-	
15	Heldenbergen . .	—	—	—	—	—	—	1821	3	3,5716	4	—	—	—	—	
16	Hochweisel. . .	—	—	—	—	—	—	400	3	0,4288	2	—	—	—	—	
17	Höchst	—	—	—	—	—	—	340	2	3,9328	3	260	3	3,9861	3	Wie zu 3.
18	Holzhausen . .	114	—	—	—	—	—	935	4	0,8026	3	—	—	—	—	Ausschlag I. Klasse auf die Atzgeldpflichtigen, mit Ausnahme des Großh. Fiscus.
19	Ilbenstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1270	2	3,2161	4	76	—	2,2054	4	Wie zu 3.
20	Kaichen . . .	—	—	200	1	0,0657	4	660	2	3,0149	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
21	Kirchgöns . . .	—	—	1448	7	2,8008	4	275	1	1,4128	4	152	—	3,2956	4	Wie zu 3.
22	Kleinkarben . .	—	—	—	—	—	—	500	2	2,3426	2	123	—	2,9916	2	Wie zu 3.
23	Kloppenheim . .	—	—	—	—	—	—	680	4	0,0027	3	—	—	—	—	
24	Langenhain . .	—	—	—	—	—	—	253	1	2,9244	2	116	1	0,5268	2	Wie zu 3.
25	Maibach . . .	—	—	—	—	—	—	200	5	1,9479	2	135	3	3,3047	2	Wie zu 3.
26	Melbach . . .	—	—	200	—	2,5945	3	372	—	3,6948	3	760	2	1,0333	3	Wie zu 3.
27	Münster . . .	—	—	—	—	—	—	215	4	2,5145	2	20	—	1,9656	2	Wie zu 3
28	Niedereschbach .	—	—	500	1	3,0646	4	1750	6	0,3324	4	—	—	—	—	
29	Nieder- und Oberflorstadt . . .	—	—	—	—	—	—	2170	5	0,6339	4	2111	7	0,6772	4	Wie zu 3, jedoch wird hierbei der Beitrag der Ortseinwohner in einem Posten angesetzt und nicht erhoben.
30	Niedermörlen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	Niederroßbach .	—	—	—	—	—	—	355	1	2,2263	2	145	—	3,0669	2	Wie zu 3.
32	Niederursel . .	—	—	—	—	—	—	1230	9	1, 715	4	200	—	—	—	Auf die Wiesenbesitzer.
33	Niederweisel . .	—	—	—	—	—	—	1941	3	0,7939	4	a) 975	2	1,2140	4	a) Wie zu 29.
												b) 2027	3	1,3608	4	b) Neuere Kriegskosten, wovon der Beitrag der Ortseinwo?ner ebenfalls nicht erhoben, sondern niedergeschlagen wird.
												c) 1059	1	2,9803	4	c) Zinsen von neueren Kriegsschulden, wovon dieselbe Bemerkung gilt.
34	Niederwöllstadt .	—	—	—	—	—	—	600	1	1,1869	3	200	3	2,7592	3	Auf die Wiesenbesitzer mit Ausnahme der Wiesendistricte obere, untere und mittlere Seewiese, der Pfingstweide, der Breite u. der Kreuzplacken.
35	Oberau . . .	—	—	—	—	—	—	825	12	2,7224	3	—	—	—	—	
36	Obererlenbach .	—	—	—	—	—	—	740	2	3,2266	3	—	—	—	—	
37	Obereschbach .	—	—	—	—	—	—	790	3	0,6649	3	—	—	—	—	
38	Obermörlen . .	—	—	—	—	—	—	772	1	1,2722	4	1310	2	2,0731	4	Wie zu 3.
39	Oberroßbach . .	—	—	—	—	—	—	994	2	3,1082	4	335	1	0,1773	4	Wie zu 3.
40	Oberwöllstadt . .	—	—	300	1	1,1289	3	300	1	0,1606	3	—	—	—	—	
41	Okarben . . .	—		440	1	1,8995	4	674	2	0,4452	4	—	—	—	—	
42	Ockstadt . . .		—	500	1	1,1529	4	781	1	3,4609	4	a) 555	2	0,5194	4	a) Wie zu 3.
												b) 174	2	3,6456	4	b) Auf die Gemarkung Straßheim.
43	Oppershofen . .	—	—	—	—	—	—	538	2	0,5290	3	527	2	2,7992	3	Wie zu 3.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
44	Offenheim . . .	—	—	—	—	—	—	700	3	3,3096	3	172	1	1,7217	3	Wie zu 3.
45	Ostheim . . .	—	—	—	—	—	—	864	3	3,5676	4	340	1	3,7090	4	Wie zu 3.
46	Petterweil . . .	—	—	—	—	—	—	820	2	3,5439	3	—	—	—	—	
47	Pohlgöns . . .	—	—	970	6	3,9740	4	564	3	2,4752	4	191	1	1,1996	4	Wie zu 3.
48	Rendel . . .	—	—	—	—	—	—	500	1	1,2126	4	361	1	0,9255	4	Wie zu 3.
49	Rockenberg . .	—	-	—	—	—	-	600	1	2,2106	2	—	—	—	—	
50	Rodenbach . .	—	—	—	—	—	—	223	2	2,4320	3	232	3	2,7822	3	Wie zu 3.
51	Rödelheim . . .	—	—	2100	4	0,7324	4	800	1	2,2795	4	956	2	1,7226	4	Wie zu 3.
52	Rodheim . . .	381	—	830	1	1,5212	3	1924	2	3,7996	3	500	1	0,0254	3	Parzellenvermessungskosten. Ausschlag I. Klasse wie bei 18.
53	Rommelhausen .	—	—	—	—	—	—	160	4	2,1183	2	—	—	—	—	
54	Södel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
55	Stammheim . .	—	-	—	—	—		1290	4	1,8813	4	—	—	—	—	
56	Steinbach . . .	—	—	100	—	3,2090	4	837	6	0,7694	4	—	—	—	—	
57	Steinfurt . . .	—	—	670	2	2,4118	4	303	1	0,4142	4	678	4	3,7050	4	Wie zu 3.
58	Vilbel	—	—	—	—	—	—	1281	2	0,2694	3	320	0	3,4187	3	Parzellenvermessungskosten.
59	Wisselsheim . .	—	—	400	4	0,9432	3	310	3	0,4145	3	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, unter dem Bemerken, daß, wo zwei Ziele bestimmt sind, die Erhebungen in den Monaten Mai und September, wo drei, noch im Monat October, wo vier, noch im Monat August d. J. statt finden sollen.

Friedberg den 7. Januar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Friedberg.

Küchler.

Dienstnachrichten.

1) Am 10. Februar wurde der Oberpostamts-Secretär Georg August Theodor Rebel dahier als Postmeister zu Worms bestätigt.

2) Am 27. Februar wurde der katholische Pfarrer Caspar Maas zu Vilbel zum Decan des Decanats Vilbel ernannt.

3) Am 28. Februar wurde Reinhold von Eiff in Grünberg als Posterpeditor und Posthalter daselbst bestätigt.

4) An demselben Tage wurde dem Pfarrverweser Georg Jacob Kredel zu Wilsbach, im Kreise Biedenkopf, die evangelische Pfarr- und Schulstelle daselbst übertragen und der Gymnasiallehrer Jacob Aloys Becker zu Bensheim zum Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz ernannt.

5) Am 3. März wurde dem Schullehrer Friedrich Henkel zu Asel die evangelische Schullehrerstelle zu Unterschmitten, im Kreise Nidda, übertragen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 25. Februar wurde der Forstinspector des Forstes Gießen, Forstmeister Dr. Carl Heyer zu Gießen, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt am 31. März 1843.

Inhalt: 1) Verordnung, die Streichfeuerzeuge betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausdehnung des Amtsbezirks des Bezirksthierarztes zu Bensheim auf den Umfang des Kreises Bensheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Veränderung der Baubezirke Bensheim und Heppenheim betr.; — 4) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Stadt Mainz betr.; — 5) Bekanntmachung, die Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Hahnheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, für 1843 betr.; — 6) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Nidda für 1843; — 7) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1843 gehalten werden; — 8) Charactesertheilungen.

Verordnung,

die Streichfeuerzeuge betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche sich der Streichfeuerzeuge bedienen, worunter namentlich die Reib-Zündhölzchen und der Reib-Zündschwamm gehören, haben ihren Vorrath stets in feuersicheren Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuersgefahr schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren. —

§. 2.

Kaufleute, welche Streichfeuerzeuge im Kleinen verkaufen, müssen ihren Vorrath in den Magazinen getrennt von anderen, leicht feuerfangenden Waaren, den in ihren Läden zum Verkauf aus der Hand bestimmten Vorrath aber in feuersicheren Gefäßen, mit gut schließenden Deckeln versehen, aufbewahren.

§. 3.

Weder Fabrikanten noch Kaufleute dürfen Streichfeuerzeuge an Kinder verkaufen oder abgeben.

§. 4.

Der Gebrauch der Streichfeuerzeuge in Ställen, Schennen, Seiler- Schreiner- Zimmer-Werkstätten und überhaupt an solchen Orten, wo feuergefährliches Material, z. B. Hanf, Flachs, Werg, Holz, Stroh u. s. w. aufbewahrt wird, ist durchaus verboten. —

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind mit einer Polizei-Strafe von einem bis zu fünf Gulden zu ahnden. —

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie im Gefängniß mit vierzig Kreuzer für jeden Tag, zu 24 Stunden gerechnet, zu verbüßen.

§. 6.

Von allen eingehenden Geldstrafen erhält der verpflichtete Denunciant ein Drittheil.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 14. März 1843.

(L. S.) **LUDWIG.**

du Thil.

Bekanntmachung, die Ausdehnung des Amtsbezirks des Bezirksthierarztes zu Bensheim auf den Umfang des Kreises Bensheim betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die zu dem Kreise Bensheim gehörigen Orte: Gernsheim, Kleinrohrheim, Eberstadt, Pfungstadt, Eschollbrücken, Eich, Hahn und Niederbeerbach, welche bisher dem Amtsbezirke des Bezirksthierarztes zu Darmstadt zugetheilt waren, dem Districte des für den Kreis Bensheim mit dem Wohnsitze zu Bensheim angestellten Bezirksthierarztes einverleibt werden sollen.

Es wird diese allerhöchste Bestimmung, wonach sich der Amtsbezirk des Bezirksthierarztes zu Bensheim nunmehr auf den ganzen Kreis Bensheim erstreckt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. März 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Veränderung der Baubezirke Bensheim und Heppenheim betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen in Zukunft:

1) die Orte: Schönberg, Zell, Gronau, Elmshausen, Wilmshausen, Reichenbach, Hohenstein,

Lautern, Gadernheim und Ober- und Unterraidelbach mit den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern

dem Baubezirke Bensheim, und

2) die Orte: Virnheim und Lampertheim mit Hüttenfeld und den dazu gehörigen Höfen und einzelnen Häusern

dem Baubezirke Heppenheim angehören; wonach nunmehr beide Baubezirke mit den Kreisen Bensheim und Heppenheim übereinstimmen.

Darmstadt, den 20. März 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Stadt Mainz betreffend.

Nachdem Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz zu gestatten geruht hat, daß die mit Genehmigung dieser höchsten Behörde in Gemäßheit der Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Provinzial-Direction von Rheinhessen vom 3. April 1834, in Nr. 40 des Regierungsblatts, vermittelst Einführung des Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 über die Vergütung der Brandschäden in der Stadt Mainz angeordnete Maßregel in Rücksicht der seitdem eingetretenen Verminderung der Brände nicht mehr fortdauern solle; so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mainz am 8. März 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath für den Stadtbezirk des Kreises Mainz.

Frhr. von Lichtenberg.

Bekanntmachung, die Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Hahnheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, für 1843 betreffend.

Aus Versehen bei Aufstellung der Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz vom 27. December 1842, publicirt in Nr. 4 des Großherzoglichen Regierungsblatts, — wurde die Umlage zweiter Klasse auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner der Gemeinde Hahnheim nur zu 105 Gulden angegeben; was andurch dahin berichtigt wird, daß diese Umlage in der Summe von Dreihundert neun und siebenzig Gulden besteht und somit auch auf einen Gulden Normalsteuerkapital, anstatt 1,507 pf., 1 kr. 1,7360 pf. Beitrag zu leisten ist.

Mainz den 10. März 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.

Schmidt.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körbe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bellmuth	—	—	345	12	2,5248	3	164	5	3,1652	3	—	—		3	
2	Bergheim	—	—	295	4	0,3825	—	170	2	0,5240	—	—	—	—	—	
3	Bermuthshain	—	—	1058	13	0,6008	—	580	6	1,3109	-	—	—	—	—	
4	Berstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	721	2	2,3449	—	Zu Kriegsschulden vor 1807 auf die immersteuerbaren Objecte.
5	Betzenrod	—	—	357	5	2,8473	-	745	8	2,1402	—	92	1	0,9746	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
6	Bingenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	1	3,2400	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
7	Bisses	—	—	—	-	—	—	477	9	0,6658	—	—	—	—	—	
8	Bleichenbach	—	—	—		—	—	2277	10	3,2010	—	—	—	—	—	
9	Blofeld	—	—	—	—	—	—	444	3	3,1381	—	—	—	—	—	
10	Bobenhausen I.	—	—	635	12	3,1444	—	285	4	3,7877	—	—	—	—	—	
11	Borsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
12	Breungeshain	-	—	366	7	3,1401	—	423	7	1,6868	—	33	0	2,6529	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
13	Burkhards	—	-	700	5	2,4640	—	214	1	1,4205	-	—	—			
14	Busenborn	—	—	319	5	0,9100	—	68	0	3,8738	—	—	—	—	—	
15	Crainfeld	—	—	654	6	2,5948	—	445	3	2,3403	—	25	0	0,5943	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
16	Dauernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
17	Echzell	—	—	1000	2	0,4211	—	1444	2	1,8454	—	585	1	1,0949	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
18	Eckartsborn	—	—	—	—	—	—	529	5	3,2430	—	—	—	—	—	
19	Effolderbach	—	—	966	10	3,4695	—	426	4	1,2104	.	185	2	0,3137	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
20	Eichelsachsen	—	—	388	2	0,1786	—	412	1	3,1634	—	26	0	0,5509	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
21	Eichelsdorf	—	-	687	4	2,2861	—	434	2	1,8181	—	70	0	1,7103	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
22	Enzheim	—	—	251	6	3,7706	—	477	8	0,2500	—	—	—	—	—	
23	Eschenrod	—	—	269	2	1,0625	—	640	5	0,0661		13	0	0,4259		Wie Ordn.-Nr. 4.
24	Fauerbach	—	—	181	1	2,4605	—	406	3	0,9454	—	—	—	—	—	
25	Gedern	—	-	640	1	2,9907	—	142	0	1,4421	—	438	1	2,0513	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
26	Geißnidda	—	—	—	—	—	—	472	3	0,7266	—	95	0	3,2426	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
27	Gellnhaar	—		560	5	3,6233	—	225	2	0,4436	—	156	1	2,0724	—	Zu Kriegsschulden vor 1816 auf die immersteuerbaren Objecte.
28	Geitenau	—	—	—	—	—	—	749	3	0,0440	—	425	2	0,1685	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
29	Glashütten	—	—	242	3	3,2205	—	102	1	1,2954	—	24	0	1,2952	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
30	Glauberg	—	—	—	—	—	—	535	3	1,5056	—	30	0	0,8872	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
31	Götzen	—	—	—	—	—	—	176	3	2,0955	—	87	2	0,1527	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
32	Grebenhain	—	—	1404	11	2,7980	—	357	2	2,2796	—	—	—	—	—	
33	Hainchen	—	—	752	8	2,4762	—	694	5	3,9482	—	—	—	—	—	
34	Hartmannshain	—	—	209	5	2,3988	—	284	6	3,2182	-	—	—	—	—	
35	Herchenhain	—	—	—	—	—	—	271	5	2,0012	—	—	—	—	—	
36	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	400	4	2,499	—	—	—	—	—	
37	Hirzenhain	—	—	416	11	1,3477	—	69	0	3,9486	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapita .	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
38	Kaulstoß . . .	—	—	388	11	0,9030	3	194	4	2,8723	3	6	0	0,6610	3	Wie Ordn.-Nr. 4.
39	Kohden . . .	—	—	633	6	1,2028	—	33	0	1,0944	—	246	2	1,7328	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
40	Langd	—	—	—	—	—	—	650	3	0,8977	—	—	—	—	—	
41	Leidhecken . . .	—	—	—	—	—	—	283	2	1,1522	—	200	1	3,9821	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
42	Lindheim . . .	—	—	—	—	—	—	994	4	3,1760	—	—	—	—	—	
43	Lißberg . . .	—	—	316	4	1,8813	—	210	2	0,4264	—	34	0	1,6472	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
44	Michelbach . . .	—	—	550	7	2,5392	—	293	3	3,0504	—	—		—		
45	Michelnau . . .	—	—	420	8	2,1383	—	217	4	0,2147	—	—	—	—	—	
46	Mittelseemen . .	—	—	817	10	0,5694	—	596	5	2,1455	—	19	0	0,7835	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
47	Nidda	—	—	—	—	—	—	1098	2	1,6454	—	835	2	0,7806	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
48	Niederseemen . .	—	—	332	5	1,5806		181	2	1,9743	—	—	—	—	—	
49	Oberlais . . .	—	—	289	3	1,7024	—	276	2	2,2170	—	42	0	1,7648	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
50	Oberschmitten .	—	—	660	8	1,9863	—	379	3	3,0050	—	—	—	—	—	
51	Oberseemen . .	—	—	411	2	2,3323	—	474	2	2,5789	—	—	—	—	—	
52	Oberwiddersheim	—	—	—	—	—	—	366	3	0,0180	—	234	2	2,0642	—	Wie Ordn.-Ne. 4.
53	Ortenberg . . .	—	—	306	1	2,5476	—	830	4	1,1190	—	50	0	1,2312	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
54	Rabertshausen .	—	—	64	1	0,8641	—	432	6	3,4598	—	80	1	1,8456	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
55	Rainrod . . .	—	—	727	4	3,7067	—	440	2	2,3074	—	—	—	—	—	
56	Ranstadt . . .	—	—	—	—	—	—	955	4	1,3283	—	—	—	—	—	
57	Rodheim . . .	—	—	—	—	—	—	151	1	1,9288	—	284	3	0,7445	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
58	Rudingshain . .	—	—	825	9	0,6616	—	510	4	2,6131	—	136	1	1,6264	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
59	Schotten . . .	—	—	—	—	—	—	1526	3	0,8585	—	433	1	0,0397	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
60	Schwickartshausen	—	—	473	6	3,0119	—	232	2	3,4148	—	—	—	—	—	
61	Selters . . .	—	—	—	—	—		629	6	0,1031	—	—	—	—		
62	Sichenhausen . .	—	—	296	7	0,0690	—	199	4	1,2605	—	16	0	1,4704	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
63	Steinberg . . .	—	—	344	6	3,9931	—	159	2	2,3659	—	—	—	—	—	
64	Steinheim . . .	—	—	—	—	—	—	600	3	3,3976	—	—	—	—	—	
65	Stornfels . . .	—		140	2	2,8555	—	400	5	3,3977	—	—	—	—	—	
66	Ulfa	—	—	—	—	—	—	1243	4	2,4703	—	—	—	—	—	
67	Unterschmitten .		—	—	—	—	—	310	2	2,2587	—	310	2	2,7151	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
68	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
69	Usenborn . . .	—	—	510	2	3,468		559	2	3,9833		61	0	2,1123	—	Wie Ordn.-Nr. 4:
70	Volkartshain . .	—	—	440	7	2,7137	—	330	5	2,0355	—	—	—		—	
71	Wallernhausen .	—	—	330	2	1,4258	—	702	3	2,3338	—	115	0	2,6755	—	Wie Ordn.-Nr. 4.
72	Wingershausen .	—	—	320	5	3,8228	—	166	2	1,1873	—	—	—	—		
73	Wippenbach . .	—	—	387	14	2,1300	—	226	6	0,9140	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß für den ganzen Kreis drei Erhebungsziele und zwar auf den 1. Mai, 1. August und 1. October l. J. festgesetzt worden sind.

Nidda den 17. Februar 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

Seitz.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1843 gehalten werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Encyclopädie und Methodologie des theologischen Studiums, vierstündig (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) von 11—12 Uhr, Professor **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Hesse.

Historisch kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments. Fünfstündig von 4—5 Uhr, Derselbe.

Dieselbe. Fünfstündig von 2—3 Uhr, **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Baur.

Erklärung der Genesis. Fünfstündig von 3—4 Uhr, Professor Dr. Knobel.

Erklärung der Psalmen. Fünfstündig von 3—4 Uhr, **Licent theol.** und **Dr. phil.** Baur.

Ueber das Verhältniß des Prophetismus zum Christenthum, verbunden mit Erklärung der wichtigsten hierher gehörigen Stellen. Zweistündig, unentgeltlich **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Baur.

Einleitung in das neue Testament. Specielle Einleitung und Geschichte des Kanons. Fünfstündig von 8—9 Uhr, Professor Dr. Credner.

Erklärung des Evangeliums und der Briefe des Johannes. Fünfstündig von 9—10 Uhr, Professor Dr. Fritzsche.

Kirchengeschichte, zweiter Theil. Fünfstündig von 7—8 Uhr, Professor Dr. Credner.

Kirchengeschichte des Mittelalters. Fünfstündig, Repetent **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Zimmermann.

Geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses der Hierarchie zu den germanischen Völkern. Oeffentlich zweistündig, Derselbe.

Dogmengeschichte. Vierstündig, Derselbe.

Dogmatik, zweite Hälfte. Fünfstündig von 11—12 Uhr, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Comparative Dogmatik. Vierstündig von 10—11 Uhr, Professor Dr. Fritzsche.

Christliche Moral. Fünfstündig von 4—5 Uhr, Professor Dr. Knobel.

Homiletik mit Uebungen im schriftlichen und mündlichen Vortrage. Dreistündig von 10—11 Uhr, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Katechetik mit praktischen Uebungen. Zweistündig von 11—12 Uhr, Professor **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Hesse.

Pädagogik. Zweistündig, **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Baur.

Kirchenrecht. Dreistündig, Repetent **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Zimmermann.

Examinatorium über Dogmatik und Moral. Vierstündig, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Examinatorien über die verschiedenen theologischen Disciplinen. **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Baur.

Katholisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, an den drei ersten Wochentagen Morgens von 6—7 Uhr, Professor Dr. Hartnagel.

Pädagogik, am Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr Morgens, Derselbe.

Die erste Hälfte der Kirchengeschichte wird in acht wöchentlichen Stunden, an den drei ersten Wochentagen von 8—10 Uhr und an den zwei letzten von 9—10 Uhr, vortragen Professor Dr. Fluck.

Patrologie, in zwei wöchentlichen Stunden an den zwei letzten Tagen von 6—7 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Zu einem Examinatorium über beide Vorlesungen ist erbötig Derselbe.

Erklärung des 1. und 2. Briefes Pauli an die Corinther, in vier Stunden wöchentlich, am Montag und Dienstag von 3—4 Uhr und am Donnerstag von 4—6 Uhr Nachmittags, Professor Dr. Lutterbeck.

Erklärung des Evangeliums von Johannes, an den beiden letzten Wochentagen von 4—6 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Das Buch Genesis und die historischen Stücke aus den vier übrigen Büchern des Pentateuchs, an den drei ersten Wochentagen von 7—8 Uhr, öffentlich, Professor Dr. Löhnis.

Die Apostelgeschichte, an den drei letzten Wochentagen von 7—8 Uhr, Derselbe.

Die Einleitung zu den heiligen Schriften des A. T., an den drei letzten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.

Ein Examinatorium über genannte Gegenstände, auf Verlangen, Derselbe.

Die erste Hälfte der Dogmatik verbunden mit der Symbolik der christlichen Confessionen wird vorgetragen in 8 Stunden wöchentlich an den vier ersten Wochentagen von 10—12 Uhr, Professor Dr. L. Schmid.

Ein Examinatorium aus der Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik, verbunden mit schriftlichen Uebungen in denselben, unentgeltlich abzuhalten, ist erbötig Derselbe.

Den zweiten Theil der christlichen Moral, an den drei ersten Wochentagen von 4—6 Uhr, Professor Dr. Kindhäusser.

Die Liturgik in drei Stunden und zwar am Donnerstag Vormittags von 9—10 und am Freitag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Die Pädeutik, in zwei Stunden am Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Ein Examinatorium über Moral, einmal wöchentlich, Derselbe.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie und Methodologie trägt, mit Rücksicht auf Falck's Lehrbuch, 2—3 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Schmidt vor.

Das Naturrecht lehrt Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, Geheimer Justizrath und Professor Dr. Birnbaum.

Die Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts erklärt, mit Rücksicht auf die neueste Ausgabe des Mackeldey'schen Lehrbuchs des heutigen Römischen Rechts, Professor Dr. Sell, täglich von 11—12½ Uhr.

Die Pandecten erläutert, nach dem von Wening-Ingenheimschen Lehrbuche, Geheimer Rath und Professor Dr. von Löhr, täglich von 7—8, 9—10 und 11—12½ Uhr.

Das Römische Erbrecht trägt Professor Dr. Sell, nach der 5. Auflage des von Wening-Ingenheimschen Lehrbuches, täglich von 8—9 Uhr, vor.

Das heutige deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handels-, Wechsel- und Seerechts lehrt, nach der neuen Bearbeitung seines gedruckt mitzutheilenden Conspectus und mit Verweisung auf Eichhorn, Professor Dr. Weiß, täglich von 2—4 Uhr.

Die deutsche Rechtsgeschichte erzählt Derselbe, von 6—7 Uhr Morgens.

Deutsches Bundes- und Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Grolman, täglich von 8—9 Uhr.

Christliches Kirchenrecht trägt Derselbe, täglich von 10—11 Uhr, vor.

Das gemeine deutsche und Großherzogl. Hessische Criminalrecht erklärt, nach Feuerbach's Lehrbuch, 6 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Schmidt.

Den gemeinen deutschen Civilproceß lehrt, nach der neuesten Auflage des von Linde'schen Lehrbuches, Professor Dr. Sell, täglich von 9—10 und Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr.

Den gemeinen deutschen Criminalproceß erklärt mit vergleichender Rücksicht auf das französische Cri-

minalverfahren, nach der neuesten Auflage von Mittermaier's deutschem Strafverfahren, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12½ Uhr, Geheimer Justizrath und Professor Dr. Birnbaum.

Heilkunde.

Aeussere Encyclopädie und Studienlehre der Natur- und Heilkunde lehrt, dreimal wöchentlich von 9—10, oder von 2—3 Uhr, öffentlich Repetent Dr. Wetter.

Eine Uebersicht der verschiedenen Systeme der Heilkunde, von 11—12 Uhr giebt zweimal wöchentlich Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Die vergleichende Anatomie in ihrer nächsten Beziehung auf Physiologie, nach seinem Handbuche (Darmstadt bei Leske), Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 5—6 Uhr, trägt vor Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

Die Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers erläutert Professor und Prosector Dr. Wilbrand, in zwei Stunden wöchentlich.

Ueber Gefäß- und Nervenlehre des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der topographischen Anatomie hält Derselbe Vorträge, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Die Anatomie und Physiologie der Centralgebilde des Nervensystems und der Sinnesorgane lehrt Derselbe, viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden.

Die Physiologie des Menschen, nach seinem Handbuche (Leipzig bei Fleischer), entwickelt an den fünf ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Wilbrand.

Ueber die Physiologie der Verdauung giebt, eine Stunde wöchentlich, einen öffentlichen Vortrag Privatdocent Dr. Hofmann.

Die Entwickelungsgeschichte der menschlichen Frucht erklärt öffentlich, Montags von 6—7 Uhr Morgens, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. von Ritgen.

Die allgemeine Pathologie in Verbindung mit der allgemeinen Therapie lehrt, wöchentlich sechsmal von 10—11 Uhr, Repetent Dr. Wetter.

Die Lehre von den angebornen Mißbildungen stellt Professor Dr. Wernher, viermal wöchentlich, öffentlich dar.

Die allgemeine chirurgische Pathologie lehrt, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Derselbe.

Pharmaceutische Waarenkunde nach natürlichen Familien trägt, viermal wöchentlich von 6—7 Uhr Morgens, Professor Dr. Wilbrand vor.

Pharmacognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs lehrt, viermal wöchentlich von 6—7 Uhr Morgens, Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Unterricht in der speciellen Pharmacie ertheilt, viermal wöchentlich in einer näher zu verabredenden Stunde, Professor Dr. Knapp.

Unterricht in der practischen Pharmacie giebt, viermal wöchentlich in einer näher zu bestimmenden Stunde, Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Pharmakodynamik lehrt, wöchentlich 6 Stunden, Repetent Dr. Wetter.

Pharmakodynamik, nach Vogt's Lehrbuch, lehrt, wöchentlich sechsmal Privatdocent und Physicats-Arzt Dr. Stammler.

Die Arzneimittellehre lehrt, täglich von 4—5 Uhr, Privatdocent Dr. Winther.

Vorträge über die Toxicologie, nach Buchner, hält in vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Die Receptirkunst lehrt Derselbe mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich.

Die Lehre von der Auscultation und Percussion giebt in zwei bis drei Stunden wöchentlich Repetent Dr. Wetter.

Die specielle Pathologie und Therapie der Fieber trägt täglich von 7—9 Uhr vor, Geheimer Medicinal-Rath Professor Dr. Balser.

Die erste Hälfte der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie, wöchentlich in 6 Stunden, trägt von 10—11 Uhr vor, Repetent Dr. Wetter.

Die Geburtshülfe trägt, fünfmal wöchentlich von 6—7 Uhr Morgens vor, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. von Ritgen.

Die operative Chirurgie mit Uebungen an Leichen lehrt, täglich von 9—10 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Die operative Augenheilkunde lehrt Montags und Freitags von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Winther.

Unterricht in der Bandagen- und Instrumentenlehre ertheilt zweimal wöchentlich, von 3—4 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Gerichtliche Heilkunde, viermal wöchentlich, nach Nicolai, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Rebel.

Medicinische Polizei, zugleich mit Rücksicht auf das Medicinalwesen des Großherzogthums Hessen, täglich von 7—8 Uhr Morgens, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. von Ritgen.

Den klinischen Unterricht in der inneren und in der Augenheilkunde setzt in dem akademischen Hospitale von 11—1 Uhr täglich fort, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Balser.

Den klinischen Unterricht in der chirurgischen Abtheilung des akademischen Hospitals leitet täglich von 10—11 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Den geburtshülflich-klinischen Unterricht in der Entbindungs-Anstalt setzt täglich von 1—2 Uhr und bei Geburten fort, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. von Ritgen und verbindet damit ein geburtshülfliches Repetitorium und Examinatorium.

Den Unterricht im geburtshülflichen Exploriren ertheilt Derseбe in zwei Stunden wöchentlich.

Den practischen Unterricht in allen zur Schutzpockenimpfung gehörenden Gegenständen, in Verbindung mit dem Großh. Physicats-Arzte Dr. Weber, ertheilt in dem akademischen Hospitale unentgeltlich, Dienstags und Samstags von 11—12 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Balser.

Die Präparirübungen an injicirten Leichen leitet täglich mehrere Stunden auf dem anatomischen Theater Professor Dr. Wilbrand.

Den practischen Unterricht im gerichtlichen Seciren, verbunden mit Examinatorien über die gesammte Anatomie, ertheilt viermal wöchentlich von 2—3 Uhr, Derselbe.

Der Professor und Assessor der medicinischen Facultät, Kreisthierarzt Dr. Vix wird lehren:

Allgemeine Zoopathologie.
Zoophysiologie.
Zoopharmacologie.
Den practischen Theil der Chirurgie für Thierärzte.

Zu einem Examinatorium über die verschiedenen Fächer der Heilkunde ist bereit Privatdocent Dr. Stammler.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik mit Einleitung in die Philosophie überhaupt, unter Beziehung auf seine Schrift „Organismus der philosophischen Idee" Leipzig 1842, zweimal wöchentlich Mittwochs und Samstags von 4—5 Uhr, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Logik nebst Einleitung in die Philosophie, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Schilling.

Logik, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Krönlein.

Logik mit einer encyclopädischen Uebersicht der Philosophie, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Carriere.

Metaphysik, nebst den Anfängen der Religionsphilosophie, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Schilling.

Psychologie, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Naturrecht und Politik, viermal wöchentlich, an denselben Tagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Aesthetik, zweimal wöchentlich, Dienstags und Donnerstags Abends von 5—6 Uhr, Derselbe.

Propädeutik zur Philosophie, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Krönlein.

Philosophie und Geschichte der Religion, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Carriere.

Ueber Göthe in Verbindung mit einer Erklärung des Faust, zweimal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Ueber das Wesen und die Bedeutung der griechischen Philosophie, öffentlich zweimal wöchentlich, Professor Dr. Schmid.

Ueber die Differenz der Hegel'schen und Schelling'schen Philosophie, öffentlich einmal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der griechischen Ethik, einmal wöchentlich unentgeltlich, Privatdocent Dr. Schilling.

Geschichte der neuesten (nach-Hegel'schen) Philosophie, einmal wöchentlich unentgeltlich, Privatdocent Dr. Krönlein.

Ueber die Principien der Naturphilosophie in steter Verbindung mit Belegen und Nachweisungen derselben in den allgemeinen physicalischen Verhältnissen der Natur überhaupt und unsers Erdkörpers insbesondere, Samstag von 7—8 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath Professor Dr. Wilbrand öffentlich.

Mathematik, Physik, Chemie und Technologie.

Reine Mathematik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Reine Mathematik, nach Umpfenbachs Lehrbuch der reinen Mathematik, in vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Zaminer.

Differential- und Integral-Rechnung, in fünf Stunden wöchentlich, Derselbe.

Wahrscheinlichkeitsrechnung, Donnerstags von 9—10 Uhr öffentlich, Professor Dr. Umpfenbach.

Populäre Astronomie, Mittwochs und Samstags von 6—7 Uhr, Derselbe.

Analytische Geometrie, an den ersten drei Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Analytische Mechanik, an den drei letzten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Feldmeßkunst in Verbindung mit mehrfachen Messungen auf dem Felde, Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr, Derselbe.

Niedere und höhere Feldmeßkunst, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zaminer.

Examinatorien über beliebige Theile der Mathematik und mathematischen Physik, Derselbe.

Experimentalphysik, täglich von 8—9 Uhr, Professor Dr. Buff.

Maschinenlehre, Montag und Donnerstag von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Allgemeine Experimentalchemie, täglich von 11 12 Uhr, Professor Dr. Liebig.

Practischer analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9—4 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Chemie, Mittwochs und Samstags von 7 8 Uhr Morgens, Privatdocent Dr. Kopp.

Der allgemeinen Technologie zweiten Cursus: die Metallurgie, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr oder in einer andern noch zu verabredenden Stunde, Professor Dr. Knapp.

Stöchiometrie und deren Anwendung in der practischen Chemie, zweimal wöchentlich Derselbe.

Die Lehre von der Heizung nach ihren wissenschaftlichen Grundlagen und ihrer practischen Ausführung, zweimal wöchentlich unentgeltlich, Derselbe.

Architectonische Constructionslehre und Compositionsübungen, zwölf Stunden wöchentlich, Professor Dr. H. von Ritgen.

Straßen-, Brücken- und Wasserbau, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Perspective, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Maschinenzeichnen, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Planzeichnen, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Aquarel- und Oelmalen, drei- bis viermal wöchentlich, Derselbe.

Naturwissenschaften.

Botanik, fünfmal wöchentlich Morgens von 7—8 Uhr, in Verbindung mit Excursionen Samstag Nachmittags von 4 Uhr an, trägt nach seinem Handbuche (Darmstadt bei Leske) vor und verbindet damit eine Characterisirung der natürlichen Pflanzenfamilien, sowie die Darstellung ihrer geographischen Verbreitung nach seinem Handbuch (Giessen bei Heyer 1834), Geheimer Medicinal-Rath Professor Dr. Wilbrand.

Physiologie der Pflanzen mit chemischen und mikroskopischen Demonstrationen, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr Morgens, in Verbindung mit practischen Uebungen in der Diagnostik und Characteristik der Pflanzen, Privatdocent Dr. Hofmann.

Characteristik der Gebirgsformationen, vier- bis fünfmal wöchentlich, Professor Dr. von Klipstein.

Förderung und Aufbereitung der nutzbaren Fossilien, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Examinatoria in allen Theilen der Mineralogie ertheilt Derselbe.

Krystallographie, nach Jose, Dienstags und Freitags von 7 – 8 Uhr Morgens, Privatdocent Dr. Kopp.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Allgemeines Staats-Recht und Politik, nach dem erscheinenden siebenten seiner zwölf Bücher vom Staate, täglich von 3—4 Uhr Nachmittags, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Schmitthenner.

Polizeiwissenschaft, Nachmittags von 4—5 Uhr, Derselbe.

Encyclopädie der Forstwissenschaft, vier bis fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr, Forstmeister und Professor Dr. Heyer.

Jagdwissenschaft, wöchentlich viermal von 8—9 Uhr, Derselbe.

Waldbau, sechsmal wöchentlich von 11—12½ Uhr, in Verbindung mit Excursionen, Derselbe.

Waldertragsregelung (Forsttaxation) in Verbindung mit practischen Demonstrationen im Walde, vier- bis fünfmal von 3—4 Uhr, Derselbe.

Klimatologie, viermal wöchentlich, Professor Dr. Zimmer.

Forsteinrichtung und Forsttaxation, sechsmal wöchentlich in Verbindung mit practischen Uebungen im Walde, Derselbe.

Geschichte.

Encyclopädie der historischen Hülfs-Wissenschaften, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Schäfer.

Universalgeschichte, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Römischen Staatsverfassung, zweimal wöchentlich öffentlich, Derselbe.

Philologie.

a) Altclassische.

Platons Politeia nebst einer Einleitung in Platon's Schriften, viermal wöchentlich, Professor Dr. Osann.

Cicero's Verrinische Reden, zweimal wöchentlich, Derselbe.

b) Orientalische.

Hebräische Grammatik, nach eigner Methode, mit schriftlichen Uebungen und Erklärung einzelner Abschnitte aus den Büchern der Könige, fünfmal wöchentlich, Professor Dr. Vullers.

Grammatik der Sanscritsprache, mit besonderer Berücksichtigung der griechischen und lateinischen Grammatik, nebst Erklärung des *Nalópakhyánam*, einer Episode des *Mahábhárata* nach der Ausgabe von Bopp, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Grammatik der persischen Sprache mit Vergleichung des verwandten Sanscrit und Zend, nach seinen **Institutiones linguae Persicae cum Sanscrita et Zendica lingua comparatae, (Giessae 1840),**

verbunden mit der Erklärung seiner **Chrestomathia Schahnamiana (Bonnae 1833)**, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Arabische Grammatik mit Rücksicht auf die Hebräische, nach seinem Leitfaden **Grammaticae Arabicae elementa et formarum doctrina (Bonnae 1832)**, nebst Erklärung der Lockman'schen Fabeln dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung der *Anthologia sanscritica* von Lassen (**Bonn. 1838**), als Fortsetzung des Sanskrit-Lehrcurses, wöchentlich zweimal öffentlich, Derselbe.

Erklärung des *Enchiridion studiosi* von **Borhân-eddin-essernudschi**, nach der Ausgabe von Caspari (**Lips. 1838**), als Fortsetzung des arabischen Lehrcurses, zweimal wöchentlich öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der Literatur des südlichen Europas, viermal wöchentlich, Professor Dr. Adrian.

Erklärung der *Divina commedia* des Dante, viermal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung des Hamlet von Shakspeare, und ausgewählter Dichtungen Lord Byrons, viermal wöchentlich, Derselbe.

Ueber das französische Drama mit Erklärung einzelner Theile aus den Werken **Corneille's**, **Racine's** und **Voltaire's**, viermal wöchentlich, Derselbe.

Deutsche Sprache.

Theorie des Styls, insbesondere des Geschäftsstyls, Montags und Donnerstags von 2—3 Uhr, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Schmitthenner.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags von 3—4 Uhr, und läßt Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr die Alkestis des Euripides erklären.

Cäsars *Bellum civile* läßt Mittwochs und Samstags von 3—4 Uhr Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten: Universitätsstallmeister Dr. Frankenfeld.

In der Harmonielehre, dem Gesang, und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 10—12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird in noch zu bestimmenden Stunden und das naturhistorische Museum Freitags von 1—2 Uhr geöffnet werden.

Das anatomisch-physiologische und pathologische Museum wird den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Charactertheilungen.

1) Am 17. Februar wurde dem Candidaten der evangelischen Theologie Franz Alexander Schwabe zu Darmstadt und

2) am 25. Februar dem Candidaten der evangelischen Theologie Theodor Höfer daselbst der Character als Freiprediger ertheilt.

3) Am 13. März wurde dem ersten Geheimen Registrator bei dem Ministerium des Innern und der Justiz, Archivrath Georg Philipp Heinrich Lindt, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, der Character eines Geheimen Archivraths, sodann

4) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Franz Jacob Weisenbruch zu Auerbach, ebenfalls in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienstführung, der Character eines Kirchenraths verliehen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt am 1. April 1843.

Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 15 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833 und 12. Mai 1835 betreffend.

Von den betheiligten Regierungen des Zollvereins sind, zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens beim Vollzuge der auf Grund des Artikels 15 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833 und 12. Mai 1835 wegen gegenseitiger Begünstigung der Gegenstände des freien Verkehrs in den Schiffahrts-Abgaben bestehenden Vereinbarungen, nähere Verabredungen getroffen worden, in deren Folge Nachstehendes mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. December 1835 (Regierungsblatt 1835 Nr. 55) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) Zu den notorisch außerdeutschen Erzeugnissen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung von einer Befreiung von den Schiffahrts-Abgaben auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen unbedingt ausgeschlossen sind, werden diejenigen gerechnet, welche unter Lit. A. des sub Nr. 1 beigefügten Verzeichnisses namhaft gemacht sind.
2) Bei den in diesem Verzeichnisse unter Lit. B. genannten Gegenständen findet im Falle der Versendung aus einem Hafen des Großherzogthums Hessen, der Königreiche Preußen, Baiern und Württemberg und des Großherzogthums Baden die Befreiung vom Rhein- 2c. Zolle nur dann statt, wenn durch ein Certificat, nach dem Muster Anlage 2, der vereinsländische Ursprung der Waare nachgewiesen wird.
3) Allen im freien Verkehr befindlichen Waaren, deren vorstehend unter 1 und 2 nicht gedacht ist, wird im Falle der Versendung aus einem Hafen eines der vorgenannten Vereinsstaaten die vereinbarte Befreiung von den Schiffahrts-Abgaben ohne weiteren Nachweis ihres Ursprungs zugestanden, es sey denn, daß der außerdeutsche Ursprung aus den die Waaren begleitenden Papieren ersichtlich ist.

4) Mit der Vollziehung dieser Bekanntmachung, welche mit dem 15. April d. J. in Wirksamkeit tritt, ist die Großherzogliche Oberfinanzkammer I. Section und die Großherzogliche Zolldirection, eine jede innerhalb ihres Wirkungskreises, beauftragt.

Darmstadt, den 23. März 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Schleiermacher.

Anlage 1.

Verzeichniß der Waaren,

welche

beim Transport auf dem Rheine und den Nebenflüssen desselben

A. unbedingt als außerdeutsche Erzeugnisse anzusehen sind:

1) Konsumtibilien:

Südfrüchte, Gewürze, außerdeutsche (also mit Ausschluß des Saffran), Muschel- und Schaalthiere aus der See, Heringe und andere Seefische, als Kabliau, Stock- und Klippfisch, Kaffee, Kakao, Oliven, Kapern, Reis, Thee, Arrowroot (Pfeilwurzelmehl), Kolonialzucker.

Anmerkung. Durch die Umsiedung von Kolonialzucker in einem Vereinsstaate wird demselben die Natur eines notorisch außerdeutschen Erzeugnisses nicht benommen.

2) Fettwaaren:

Baumöl, Palmöl, Kokosnußöl, Thran, Wallrath.

3) Farbestoffe:

Farbehölzer, Quercitron, Curcume, Indigo, Indigoteig, Cochenille, Orleans, Gummigutt, Sepia.

4) Gerbestoffe:

Galläpfel, Knoppern, Catechu, Sumach.

5) Spinnmaterialien:

Baumwolle, rohe Seide.

6) Droguerien:

Rhabarber, China-, Cascarill- und Augustura-Rinde, Quassia, Sennesblätter, Koloquinten, Tamarinden, Gummi, Traganth, Manna, Copal, Mastix, Benzöe, Drachenblut, Guajakharz, Storax, Balsame, Gummiharze, Opium, Aloe, Cautschuck, Kampher, Ambra, Moschus, Bibergeil, Hausenblase, Fischhaut, Naphta, Bergöl, Bergtheer, Asphalt, Sassafras, Sassaparill, Jalappa, Borax, Ricinusöl, Citronensaft, Citronensäure, Johannisbrod.

7) Hölzer:

Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, Sandelholz, außereuropäische Tischlerhölzer, ferner Stuhl-, Bambus-, Pfeffer- und Zuckerrohr.

8) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbsgebrauch:

Platina, Perlmutter, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Alabaster, Elfenbein, Fischbein, Schmirgel, Bimsstein, Kreide, Schwämme (Badeschwämme), Kokosnüsse.

B. bedingt als außerdeutsche Erzeugnisse betrachtet werden:

Rübenzucker, Tabacksblätter, Sago, Kaviar, Baumwollengarn, Schwefel, rohe Häute, Zinn, Marmor, Süßholz, rohes Blei, Roheisen, geschmiedetes Eisen aller Art, Stahl, Blech, rohes Kupfer, Harze, Hörner, Krapp, Salpeter, Terpentin, Terpentinöl, Theer.

Anlage 2.

Formular zu Ursprungs-Scheinen.

Die unterzeichnete Handlung erklärt hiermit, die nachgenannten Waaren, deren vereinsländische Abstammung sie versichert, als:

durch . . . an die Handlung . . . . zu . . . . .
versenden zu wollen, und ersucht das Großh. . . Zollamt, den vereinsländischen Ursprung der genannten Waaren, zum Zwecke der Rheinzollfreiheit, hierunter zu bescheinigen.
. . . . . den ten 184

Ursprungs-Bescheinigung.

Nr. des Registers.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hiermit, auf den Grund der vorgelegten Beweismittel, daß die in der vorstehenden Erklärung aufgeführten Waaren vereinsländischen Ursprungs sind.
. . . . . den ten 184
Großherzogliches . . . Zollamt.

Bekanntmachung, die Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle von überseeischen Waaren betreffend.

In Beziehung auf die, bei dem Abschlusse des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 wegen der Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle von überseeischen Waaren getroffene Uebereinkunft haben zwischen den Regierungen der betheiligten Vereinsstaaten weitere Verabredungen statt gefunden, welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben und in deren Gemäßheit nachfolgendes Verhältniß bestehen wird, was man hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Januar vorigen Jahres (Regierungsblatt von 1842 Nr. 5) zur öffentlichen Kenntniß bringt.

1) Von den in der Anlage 1 zur Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Ausführung des Artikels 15 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833 und 12. Mai 1835 betreffend, verzeichneten Waaren wird, wenn solche im freien Verkehr aus Preußen auf dem Rheine über Coblenz weiter versendet werden, an diesem Orte der Preußische Rheinzoll nacherhoben und zwar von den in der Abtheilung A. des erwähnten Verzeichnisses enthaltenen Waaren in allen Fällen, von den in der Abtheilung B. genannten Artikeln dagegen nur dann, wenn deren vereinsländischer Ursprung durch ein Certificat nicht nachgewiesen werden kann.

2) Eine Rückvergütung des Preußischen Rheinzolles findet in den übrigen betheiligten Vereinsstaaten von den in dem unter Nr. 1 gedachten Verzeichnisse enthaltenen Waaren nicht statt, die Fälle in Nr. 3 ausgenommen.

3) Bis auf Weiteres wird im Großherzogthume und in den übrigen oberrheinischen Vereinsstaaten von den unten bezeichneten Artikeln, wenn sie unmittelbar (vergl. unten Lit. a.) für

die nachstehend benannten Fabriken bezogen werden, den Fabrikbesitzern der erweislich bezahlte Preußische Rheinzoll zurückerstattet, und zwar:

von roher Baumwolle an Baumwolle-Spinnereien,
von rohen Tabacksblättern und Stengeln an Tabacksfabriken,
von Schwefel }
von Salpeter } an Schwefelsäurefabriken,
von Baumöl }
von Palmöl } an Seifen- und Lichterfabriken,
von Kokosnußöl }
von rohem Blei an Bleiweiß- und Bleizuckerfabriken,
von Thran }
von Sumach }
von rohen Häuten } an Lederfabriken.
von Knoppern }

Die Rückerstattung des Preußischen Rheinzolles von den vorgedachten Fabrikmaterialien ist jedoch nur dann zulässig, wenn

a) die Waare von dem betreffenden Fabrik-Inhaber entweder unmittelbar vom Auslande oder einer öffentlichen Niederlage (Packhof) im Zollvereine bezogen und im letzteren Falle dargethan wird, daß die Eingangsverzollung auf seine Rechnung erfolgt ist,
und wenn
b) der betreffende Fabrik-Inhaber die Waare in seinem eigenen Geschäfte verarbeitet.

4) Von denjenigen Waaren, welche in dem in Nr. 1 erwähnten Verzeichnisse nicht enthalten sind, findet, gleichfalls bis auf Weiteres im Großherzogthume und in den übrigen oberrheinischen Vereinsstaaten, die Restitution des erweislich bezahlten Preußischen Rheinzolles bei der Eingangs-Verzollung resp. definitiven Eingangs-Behandlung statt, mit Ausnahme jedoch derjenigen Gegenstände, welche als ganz zollfrei in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs begriffen sind.

5) Die vorstehenden Bestimmungen treten in dem Großherzogthume mit dem 15. April dieses Jahres in Wirksamkeit und für den Zeitraum vom 1. Februar 1842 bis zum 15. April dieses Jahres wird die Rückvergütung des erweislich bezahlten Preußischen Rheinzolles sowohl von den unter Nr. 3 bezeichneten Fabrikmaterialien, welche für die daselbst genannten Fabriken aus dem Auslande unmittelbar bezogen und in denselben verarbeitet worden sind, als von allen denjenigen Waaren geleistet, deren definitive Eingangsbehandlung bei einem Großherzoglichen Zollamte statt gefunden hat und bei welchen in der angegebenen Periode eine Nacherhebung des Preußischen Rheinzolles zu Coblenz, wenn Waaren der nemlichen Art im freien Verkehr über diesen Ort hinaus verschifft wurden, nicht in Anwendung gekommen ist.

6) Mit der Vollziehung dieser Bekanntmachung sind die Großherzogliche Oberfinanzkammer I. Section und die Großherzogliche Zolldirection, eine jede innerhalb ihres Wirkungskreises, beauftragt.

Darmstadt, den 23. März 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Schleiermacher.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.		
1	Abenheim	286	6	
2	Alsheim	600	6	
3	Bechtheim	350	6	
4	Eppelsheim	335	6	
5	Gimbsheim	100	6	
6	Hamm mit Eich	287	6	
7	Heppenheim mit Horchheim und Offstein	162	6	Davon 132 fl. auf die Israeliten der drei genannten Gemeinden, 30 fl. aber auf jene von Horchheim allein auszuschlagen.
8	Herrnsheim	40	6	
9	Heßloch mit Monzernheim	150	6	
10	Mettenheim	280	6	
11	Monsheim mit Kriegsheim und Hohensülzen	170	6	
12	Niederflörsheim	66	6	Hiervon sind 26 fl. nach der Kopfzahl der israelitischen Einwohner auszuschlagen.
13	Osthofen mit Rheindürkheim	245	6	
14	Pfeddersheim mit Pfiffligheim und Leiselheim	150	6	
15	Wachenheim mit Mölsheim	38	6	
16	Westhofen mit Gundersheim	72	6	
17	Worms	1960	6	

Sämmtliche Umlagen werden mit Ausnahme da, wo eine Abweichung besonders bemerkt worden (Ordn.-Nr. 12), auf das Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar jedesmal in den ersten zehn Tagen der Monate März, Mai, Juli, September, November und December l. J. statt finden wird. Worms, am 23. Februar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

v. Dalwigk.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim und Zwingenberg	496	7	1,96	2
2	Auerbach	260	7	0,83	2
3	Bensheim	171	9	0,09	3
4	Biblis	696	17	0,45	5
5	Eberstadt	44	4	1,60	1
6	Gernsheim	70	4	3,88	1
7	Großrohrheim	102	6	1,18	2
8	Lorsch, Groß- und Kleinhausen	154	6	1,15	2
9	Pfungstadt und Eschollbrücken	153	4	1,90	1
10	Reichenbach, Elmshausen, Schönberg und Zell	86	8	3,45	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung im Monat März, Mai, Juli, September und October l. J. statt finden soll. Bensheim, am 21. Februar 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. Rüding.

Namensveränderungen.

1) Am 14. Februar wurde dem Peter Jacob Ballat von Fürfeld gestattet, künftig statt seines bisherigen Familiennamens „Ballat" den Familiennamen „Kinsberger" zu führen.

2) Am 3. März wurde dem Conrad Groß von Offenbach, dermalen im zweiten Bataillon des 4. Infanterie-Regiments dienend, gestattet, künftighin statt des Familiennamens „Groß" den Familiennamen „Gläser" führen zu dürfen.

Ertheilung eines Patents.

Am 28. Februar wurde den Mechanikern Nagel und Etzel zu Offenbach für den Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer von fünf Jahren das ausschließliche Recht, die von ihnen erfundene näher beschriebene Einrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webstühlen allein benutzen und in Anwendung bringen zu dürfen, ertheilt.

Ordensverleihungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 5. Februar Seiner Erlaucht dem Grafen Albrecht zu Erbach-Fürstenau das Großkreuz,

am 15. Februar dem k. k. Oesterreichischen Staatskanzleirath Karl Freiherrn von Siber das Komthurkreuz zweiter Klasse, und

dem Königlich Bayerischen Oberlieutenant und Brigade-Adjutanten Friedrich von Weickmann das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

am 18. Februar dem Marquis Wilhelm Alexander Anton Archibald von Douglas und Clydesdale das Großkreuz,

am 1. März dem Kaiserlich Russischen General-Major und Flügel-Adjutanten S. M. des Kaisers, Elias von Frolow, das Commandeurkreuz 1r Classe,

am 3. März dem Großh. Badischen Geheimenrath und Minister-Residenten am Königl. Französischen Hofe Friedrich Gerstlacher und

dem Herzoglich Nassauischen Oberstlieutenant und Flügel-Adjutanten S. D. des Herzogs, Karl Freiherrn von Rettberg, das Commandeurkreuz zweiter Classe, sodann

dem Großh. Badischen Legationsrath Ferdinand Allesina von Schweitzer und

dem Fasanenmeister Gottfried Rievergelter das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigs-Ordens.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 18. März dem Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Rathe Andreas Wilhelm Hesse die Ermächtigung zu ertheilen geruht, das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz des Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

1) Am 7. März wurde der quiescirte Rendant Carl Kuhlmann dahier zum Districts-Steuereinnehmer des Erhebungsdistricts Schaafheim, unter Vorbehalt seines Titels und Ranges als Rendant, ernannt.

2) An demselben Tage wurde der seitherige Rentamtsdiener und provisorische Speicherverwalter Flick zu Gießen zum Domänenboten bei dem Rentamte Gladenbach bestellt.

3) Am 10. März wurde dem Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Dr. Friedrich Lembke dahier die Stelle eines Secretärs bei dem hiesigen peinlichen Gerichte übertragen.

4) An demselben Tage wurden der provisorische Gymnasiallehrer Dr. Hainebach und der Lehramts-Candidat Dr. Rumpf zu Gießen definitiv zu Lehrern an dem Gymnasium daselbst ernannt.

5) Am 11. März wurde dem Schulvicar Johannes Burbaum zu Raunheim, im Kreise Großgerau, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

6) Am 14. März wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Jacob Koch von Marienborn unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufgenommen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 1. März wurde der nachgesuchte wechselseitige Tausch der Oberlieutenante Freiherr von Heimrod vom 1. und Weber vom 4. Infanterieregiment, resp. die Versetzung des Ersteren zum 4. und des Letzteren zum 1. Infanterieregiment genehmigt.

2) Am 8. März wurde der Hauptmann Otto im 3. Infanterieregiment wegen physischer Gebrechlichkeit, auf sein Nachsuchen und unter Ertheilung des Characters als Major, in den Ruhestand versetzt.

3) Am 15. März wurde dem Rittmeister à la suite Freiherrn von Brints-Treuenfeld der Character als Major ertheilt, — sodann der Oberstlieutenant à la suite der Cavalerie Freiherr von Drachenfels zum Oberst dabei ernannt.

4) Am 15. März wurde der Candidat des Finanzfaches Carl Haack zum Accessisten bei dem Rechnungs-Büreau des Kriegsministeriums ernannt.

5) Mit Patenten vom 16. März wurden ernannt: der Oberlieutenant Rebel vom 4. zum Hauptmann im 3. Infanterieregiment, der Lieutenant Kröll vom 2. zum Oberlieutenant im 4. Infanterieregiment und der Cadetcorporal Pfaff vom 4. zum Lieutenant im 2. Infanterieregiment.

Dienstentlassungen.

1) Am 5. März wurde der Kreisgerichtsbote Balthasar Steifensand zu Alzey, auf Nachsuchen, von seinem Dienste entlassen.
2) Am 21. März wurde dem Buchhalter Caspar Friedrich bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, auf sein Nachsuchen, die Entlassung von seiner dermaligen Dienststelle ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 7. März der Districts-Steuereinnehmer Johann Friedrich Daniel Steeg zu Lich und
2) an demselben Tage der Districts-Steuereinnehmer im Erhebungsdistrict Schaafheim, Heinrich Georg Carl Wollweber zu Richen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste katholische Schullehrerstelle zu Waldmichelbach, im Kreise Heppenheim, mit einem Diensteinkommen von 373 fl.;
2) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Kelsterbach, im Kreise Großgerau, mit einem Diensteinkommen von 195 fl. 50 kr., sowie 26 fl. 40 kr. für Heizung des Schullocals;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Watzenborn, im Kreise Gießen, mit einem Einkommen von 503 fl.;
4) die Diaconatsstelle zu Großenlinden und die damit verbundene Pfarrstelle zu Allendorf an der Lahn mit einem Einkommen von 1021 fl., worauf jedoch noch eine temporäre Abgabe von 100 fl. ruht;
5) die evangelische Pfarrstelle zu Hirzenhain, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Einkommen von 514 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla-Ortenberg das Präsentationsrecht zusteht;
6) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Altenbuseck, im Kreise Gießen, mit einem Einkommen von 254 fl. 32 kr. nebst 24 fl. für Heizung des Schullocals;
7) die evangelische Schullehrerstelle zu Obersorg, im Kreise Alsfeld, mit einem Einkommen von 155 fl. ausschließlich der Heizung des Schullocals, welche von der Gemeinde extra besorgt wird;
8) die zweite katholische Schullehrerstelle zu Waldmichelbach, im Kreise Heppenheim, mit einem Einkommen von 175 fl. einschließlich der für die Wohnung zu leistenden Entschädigung, wobei die Heizung des Schullocals von der Gemeinde extra besorgt wird;
9) die evangelische Schullehrerstelle zu Rennertehausen, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 235 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 21. Januar der Schullehrer Georg Friedrich Kiffeberth zu Heppenheim a. d. W.;
2) am 8. Februar der pensionirte Lithograph der Rheinschifffahrts-Centralcommission Anton Philbius in Mainz;
3) am 19. Februar der pensionirte Steuereinnehmer Adam Schneider zu Ippesheim;
4) am 20. Februar der pensionirte Steuereinnehmer und Schullehrer Johannes Andel zu Planig;
5) an demselben Tage der Förster Weber zu Nonrod;
6) am 2. März der pensionirte ehemalige Klostergeistliche in der Abtei Ilbenstadt und seitherige Frühmeßner Friedrich Heller zu Bodenheim;
7) am 5. März der pensionirte Justiz- und Rentamtsbote Johann Koch zu Bisses;
8) am 9. März der Schullehrer Friedrich Baumgärtner zu Sponsheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt am 4. April 1843.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des Staatsvertrags, eine Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Neckar und Maine betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen für 1843; — 3) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim für 1843; — 4) Uebersicht der Beiträge auf einen Gulden Steuerkapital zu den Bedürfnissen der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1843; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Erbach für 1843; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Versetzungen in den Ruhestand; — 8) Concurrenzeröffnungen; — 9) Sterbfälle.

Bekanntmachung

des Staatsvertrags, eine Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Neckar und Maine betreffend.

Nachdem der nachstehende, zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und dem Senate der freien Stadt Frankfurt über eine, von Frankfurt über Darmstadt nach Heidelberg zu erbauende, Eisenbahn zu Carlsruhe am 25. Februar d. J. abgeschlossene, Staatsvertrag seitdem allseitig ratificirt worden ist, so wird solcher hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 31. März 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
und
Der Senat der freien Stadt Frankfurt —

in der Ueberzeugung, daß die Absicht des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Neckar und dem Maine herzustellen — ohne Verabredung neuer Vertrags-Bestimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Commissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Ihren Geheimen Rath Christian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und Ritter des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Ihren Kammerherrn und Ministerialrath Adolph Freiherrn von Marschall, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und des Ordens der Königlich Französischen Ehrenlegion;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Eduard Franz Souchay, Dr. beider Rechte und Ritter des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone,

von welchen der nachstehende Staatsvertrag, unter dem Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen verbinden sich, eine Eisenbahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskosten zu bauen und den Betrieb derselben auf gemeinschaftliche Rechnung verwalten zu lassen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werkstätten und sonstigen Anlagen wird in Darmstadt errichtet. Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut, und den an den Endstationen in Heidelberg und Frankfurt anzulegenden Bahnhöfen soll eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die thunlichst bequeme unmittelbare Ueberlieferung der Personen und Güter auf die an beiden Plätzen vorhandenen, oder noch zu errichtenden Bahnhöfe anderer Bahnen bewerkstelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Heidelberg bis Frankfurt soll zu 56½ Zoll englischen Maßes, im Lichten der Schienen gemessen, angenommen werden.

Artikel 4.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur ein Schienengeleise angelegt werden; dem-

ohngeachtet ist die Kronenbreite des Bahnkörpers gleich Anfangs so anzunehmen und auszuführen, daß später ein zweites Schienengeleise darauf angebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus drei technischen Beamten der drei contrahirenden Staaten eine Commission gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die dabei beobachtet werden sollen. Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Commission bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Beiwerke wird zwar jedem Staate auf seinem Gebiete überlassen; jedoch steht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Kosten des Bahnbaues nebst Brücken und Beiwerken übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiete und es verpflichten sich die hohen contrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung desselben sogleich nach erfolgter Ratification dieses Vertrags beginnen und den Bau selbst von da an binnen drei Jahren vollenden zu lassen.

Artikel 8.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb seines Gebiets Seitenbahnen anzulegen und sie mit der hier vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu setzen, wogegen er für die Aufbringung der Kosten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine solche Seitenbahn in den gemeinschaftlichen Verband aufgenommen werden, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 9.

Für den Betrieb der ganzen Bahn zwischen Heidelberg und Frankfurt wird eine gemeinschaftliche Direction in Darmstadt errichtet, welche die Verwaltung im Allgemeinen zu besorgen, die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen, sowie die Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör und die Anschaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials zu bewirken hat.

Artikel 10.

Diese gemeinschaftliche Direction besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt.

Jedes dieser drei Mitglieder ist zugleich mit der besonderen Aufsicht über die Bahnstrecke auf dem Gebiete seiner Regierung beauftragt.

Artikel. 11.

Ueber die Art der Anstellung und Entlassung aller übrigen Bediensteten bei der Bahn werden die hohen Contrahenten eine besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Alle Angestellten der Bahn werden aus der gemeinschaftlichen Casse nach einem vereinbarten Normal-Etat besoldet.

Artikel 13.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, alle Dienst- und bahnpolizeylichen Verordnungen, sowie alle Dienstinstructionen des Bahnpersonals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart und von denselben gleichförmig erlassen.

Ebenso wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Personen, Thieren und Waaren gemeinschaftlich festgesetzt und es kann daran nur im Einverständniß der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung statt finden.

Extrafahrten kann die Direction – insoweit die Hauptfahrten dadurch nicht gehindert werden — auf eigene Verantwortung anordnen.

Artikel 14.

Von den Kosten der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials übernimmt das Großherzogthum Hessen zwei Drittheile; das übrige Drittheil wird von den beiden anderen Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Alle Einkünfte der Bahn sind Einkünfte der Gemeinschaft und werden innerhalb eines jeden Staates für diese erhoben. Desgleichen werden alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke, sowie für die Unterhaltung und den Ersatz des Betriebsmaterials erwachsenden Kosten als Lasten der Gemeinschaft behandelt.

Der nach Abzug der sämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten verbleibende jährliche Ueberschuß wird unter die drei contrahirenden Staaten nach demjenigen Verhältniß vertheilt, nach welchem von jedem derselben zu den Kosten des Gesammtbauwesens und der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials beigetragen worden ist.

Artikel 16.

Die Bahnbrücken über den Neckar und den Main sollen in solcher Breite hergestellt werden, daß dadurch zugleich eine Passage für Fußgänger gewonnen wird.

Für deren Benützung von solchen Personen und Gegenständen, welche sich nicht auf den Bahnzügen befinden, soll ein mäßiges Brückengeld für gemeinschaftliche Rechnung der drei contrahirenden Staaten erhoben werden. Eine weitere Territorial- oder Local-Auflage von Seiten des betreffenden Staats soll nicht statt finden.

Artikel 17.

Jede der hohen contrahirenden Regierungen ist jederzeit befugt, durch besonders abgeordnete Commissarien vom Bahnbetriebe und der Geschäftsführung im Ganzen oder Einzelnen, sowie von den Rechnungen nach beliebiger Auswahl, Einsicht nehmen zu lassen.

Alljährlich sollen sich Commissarien der hohen contrahirenden Regierungen zu einer Conferenz

vereinigen, welche die von der Direction vorbereitete Abrechnung für's verflossene Jahr endgültig feststellt und die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, über die nicht bereits im Wege der Correspondenz eine Verständigung unter den Regierungen getroffen wurde.

Die Schlußfassungen der Commission unterliegen der Genehmigung der hohen Regierungen.

Artikel 18.

Da der Zweck des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — die Erbauung einer Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Maine betreffend — durch vorstehende Bestimmungen erreicht wird, so wird derselbe hiermit für aufgehoben erklärt.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden sobald als möglich und spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe den 25. Februar 1843.

Eckhardt.	v. Marschall.	Souchay.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl. Normal-steuerkapital.	
		fl.	kr.	kr.	pf.
1	Bingen	1300	—	4	3,4992
2	Gaualgesheim	94	31	7	0,848
3	Oberingelheim mit Niederingelheim	310	—	6	3,168
4	Sprendlingen mit Badenheim	268	36¼	4	3,1080

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und December 1843 statt finden wird.

Bingen den 2. März 1843.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.

Camesasca.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschläge auf das Normalsteuer-kapital.		Beitrag auf einen Gulden Normal-steuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	kr.	pf.	
1	Birkenau	218	53	2	2,276	6
2	Heppenheim	245	55	1	0,468	6
3	Hirschhorn	59	34	1	1,184	6
4	Lampertheim	190	—	0	3,548	6
5	Neckarsteinach	184	36	1	1,792	6
6	Pfaffenberfurth	80	30	2	2,768	6
7	Rimbach	110	23	3	3,3492	6
8	Virnheim	78	28	4	0,782	6

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs gleichen Zielen und zwar im Monat März, Juli, August, September, November und December dieses Jahres statt finden soll.

Heppenheim, den 17. März 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

v. Willich, Kreisraths-Vicar.

Uebersicht der Beiträge auf einen Gulden Steuerkapital zu den Bedürfnissen der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1843.

Nach höchster Bestimmung werden zu Bestreitung der vorgedachten Bedürfnisse auf das Steuerkapital ausgeschlagen:

a)	auf die Judengemeinden der alten und neuen Lande zusammen	777	fl.	—	kr.
b)	„ „ „ der alten Lande allein	84	„	45	„
c)	„ „ „ des früheren Rabbinats Friedberg	283	„	15	„
	Zusammen	1145	fl.	—	kr.

Hierzu ist der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital:

zu a)	für die Gemeinden in den alten und neuen Landen des Rabbinats Gießen	1	kr.	0,2099	pf.
„ b)	„ „ „ der alten Lande allein	—	„	2,2500	„
	letztere haben also zusammen auf 1 fl. Steuerkapital zu tragen	1	kr.	2,4599	pf.
„ c)	für die Gemeinden des früheren Rabbinats Friedberg	—	„	2,4278	„

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Repartition von dem Unterzeichneten Gemeindeweis bewirkt wird, daß die betreffenden Beiträge den Großh. Kreisräthen bekannt gemacht — sodann in die einschlägigen Juden-Gemeinde-Voranschläge aufgenommen — und von den Vorständen in halbjährigen Raten am 1. April und 1. October an den Rechner der Landjudenschaft N. Heß dahier abgeliefert werden.

Gießen den 15. März 1843.

Der Großh. Hess. Provinzial-Commissär der Provinz Oberhessen.

Knorr.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Erbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Normal-Steuer-Capital.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normal-Steuer-Capital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Michelstadt mit Steinbuch	1864,9	434	13	3,8529	4	Die Erhebung erfolgt in den Monaten März, July, August und October.
2	Reichelsheim	2076,6	96	2	3,0951	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 17. März 1843.

Das Großherzogl. Hessische Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Wilkens.

Dienstnachrichten.

1) Am 13. März wurde dem Schullehrer Johannes Stänger zu Winterkasten die evangelische Knabenschullehrerstelle zu Niederramstadt, im Kreise Dieburg, übertragen, sowie der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla und Ortenberg auf die evangelische Schullehrerstelle zu Steinberg, im Kreise Nidda, präsentirte Schulvicar Gustav Spamer daselbst für diese Stelle und der von dem Kreisrathe zu Heppenheim und dem Stadtpfarrer daselbst auf die zweite katholische Schullehrerstelle zu Heppenheim, im Kreise Heppenheim, präsentirte Schulcandidat Peter Anton Müller aus Eppertshausen für diese Stelle bestätigt.

2) Am 14. März wurde der Bezirksthierarzt Dr. August Pfannstiel zu Lauterbach zum Bezirksthierarzt für den Kreis Bensheim mit dem Wohnsitze zu Bensheim ernannt und dem practischen

Thierarzte Dr. Gustav Curtmann zu Schotten die Stelle eines Bezirksthierarztes zu Lauterbach übertragen.

3) Am 17. März wurde der Assessor cum voto bei dem Landgerichte zu Ulrichstein Carl Christian Heinrich Müller in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Büdingen versetzt und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich Brück von Rödgen, dermalen zu Altenschlirf, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Ulrichstein ernannt.

4) Am 23. März wurde dem Schulvicar Jacob Volk zu Friedberg die bisher provisorisch von ihm versehene Schullehrerstelle an den mit dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Friedberg in Verbindung stehenden Musterschulen und dem Schulvicar August Störger zu Friedberg die ebenfalls von ihm seither provisorisch versehene Schullehrerstelle an derselben Schule, sodann der Friederike Lippert zu Mainz die Schullehrerstelle an der zweiten evangelischen Mädchenschule daselbst übertragen.

5) Am 24. März wurde der Actuariats-Gehülfe Johann Friedrich Engel zu Homberg zum Actuar bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

6) Am 28. März wurde der Kreissecretär bei dem Kreisrathe zu Dieburg Dr. Wilhelm Rautenbusch zum Kreisrath des Kreises Heppenheim und der Kreissecretär bei dem Kreisrathe zu Heppenheim, Wilhelm von Willich genannt von Pöllnitz, zum Kreissecretär bei dem Kreisrathe zu Dieburg ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 24. März der Actuar bei dem Landgerichte zu Homberg, Theophil Flor, und

2) am 28. März der Kreisrath des Kreises Heppenheim, Franz Steppes, auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seinen langjährigen Dienstleistungen und unter dem Vorbehalte, ihn nach erlangter Wiederherstellung seiner Gesundheit wieder in den Dienst einzuberufen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Gernsheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 1568 fl. und der Verbindlichkeit, einen Kaplan zu halten und demselben nebst freier Station jährlich 60 fl. Gehalt zu zahlen;

2) die katholische Pfarrstelle zu Steinheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 1529 fl. und der Verbindlichkeit, einen Kaplan zu halten und demselben nebst freier Station jährlich 100 fl. auszuzahlen;

3) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Heppenheim an der Wiese, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 320 fl., nebst 30 fl. für Heizung des Schullocals;

4) die evangelische Schullehrerstelle zu Wiesenbach, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 181 fl., ausschließlich der Heizung des Schullocals, die von der Gemeinde extra besorgt wird.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 6. Januar der pensionirte Schullehrer Rüfer zu Vilbel;

2) am 14. März der evangelische Pfarrer Scriba zu Leihgestern;

3) am 20. März der pensionirte Förster Schmitt zu Niederorke und

4) am 23. März der pensionirte Friedensgerichtsschreiber Johann Rudolph Nepomuk Köhler zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt am 8. April 1843.

Verordnung,

die Vollziehung des Gewerbsteuergesetzes, insbesondere die besonderen Erlaubnißscheine in einzelnen bestimmten Fällen für In- und Ausländer betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Aufrechthaltung der Vorschriften im §. 44 und 45 Unserer Verordnung vom 1. December 1827 über die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827, sowie im §. 8 des Finanzgesetzes vom 26. Juni 1836, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Unternehmer der im §. 44 Unserer Verordnung vom 1. December 1827 genannten öffentlichen Darstellungen, sowie die Gast- und Schenkwirthe, in deren Wirthschaftslocal Tanzmusik gehalten wird, sollen in jedem Falle mit einer Strafe von dem dreifachen Betrage des betreffenden Tarif-Ansatzes nach §. 45 jener Verordnung belegt werden, wenn sie solche Darstellungen oder Belustigungen beginnen oder beginnen lassen, ohne den erforderlichen Erlaubnißschein eingeholt zu haben, oder wenn sie den erhaltenen Erlaubnißschein den zur Aufsicht auf die indirecten Auflagen verpflichteten Personen, sowie den Gendarmen und Polizeibeamten, auf Verlangen, nicht vorzeigen, oder wenn sie die erwähnten Darstellungen und Belustigungen vor der in dem Erlaubnißscheine ausgedrückten Zeit anfangen oder anfangen lassen, oder über diese Zeit hinaus fortsetzen oder fortsetzen lassen.

§. 2.

In gleicher Weise sollen diejenigen, welche einen Gegenstand zur Ausspielung oder Verloosung bringen, ohne hierzu die polizeiliche Erlaubniß erhalten und die nach §. 8 des Finanz-

gesetzes vom 26. Juni 1836 zu entrichtende Stempeltaxe bezahlt zu haben, oder welche den erhaltenen Erlaubnißschein dem im vorhergehenden Paragraphen angeführten Aufsichts- und Polizei-Personal, auf Verlangen, nicht vorzeigen, mit dem dreifachen Betrage der bemerkten Stempeltaxe bestraft werden. Erreicht jedoch diese Strafe die Summe von einem Gulden nicht, so ist der Contravenient mit der Strafe von einem Gulden zu belegen.

§. 3.

Die im §. 1 und 2 festgesetzten Strafen sollen von den zur Aburtheilung der Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirecten Auflagen competenten Gerichtsbehörden und unter Beobachtung des dieserhalb vorgeschriebenen Verfahrens erkannt werden, wenn der Contravenient nicht vorzieht, die Contravention nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 22. Januar 1829 im administrativen Wege erledigen zu lassen. In dem letzteren Falle ist das erforderliche Protocoll von dem Districtseinnehmer, unter Zuziehung des Bürgermeisters oder Ortseinnehmers, aufzunehmen.

§. 4.

Für die Beitreibung der angesetzten Strafen und die Verwandlung der uneinbringlichen Strafen in Gefängnißstrafen gelten die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften in Ansehung der Strafen wegen Contravention gegen die Verordnung über die Tranksteuer und Zapfgebühr.

§. 5.

Von allen, kraft dieser Verordnung angesetzten und wirklich eingegangenen Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

§. 6.

Unsere Verordnung vom 24. September 1829, die Vollziehung des Gewerbsteuergesetzes, insbesondere die Stempelabgabe von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen betreffend, ist hiermit aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 21. März 1843.

(L. S.) LUDWIG.

v. Kopp.

Bekanntmachung,
betreffend den Staatsvertrag wegen Anlage einer Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt.

Nachstehender, zwischen dem Großherzogthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt über die Anlage einer Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt am 12. December v. J. zu Kassel

abgeschlossener und seitdem beiderseits ratificirter, Staatsvertrag wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 7. April 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

Die von Ihren höchsten und hohen Regierungen wegen der Anlage von Eisenbahnen in dem Großherzogthume Hessen und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ernannten Commissarien, nemlich

von Seiten des Großherzogthums Hessen, der Großh. Geheimerath Eckhardt,

und von Seiten der freien Stadt Frankfurt, der Senator Dr. Souchay

haben anheute über die Anlage einer Eisenbahn von Offenbach nach Sachsenhausen den nachfolgenden Staatsvertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen:

Art. I.

Für den Fall, daß sich nicht binnen drei Monaten, von der Ratification dieses Staatsvertrages an gerechnet, eine Actien-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Offenbach nach Sachsenhausen, in Gemäßheit Staatsvertrages vom 10. Januar 1838, gebildet haben sollte, wird die gedachte Bahn auf gemeinschaftliche Kosten der Großherzoglich Hessischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt werden.

Art. II.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen übernimmt den Bau auf ihrem Gebiete. Die Anschaffung des nöthigen Betriebs-Materials geschieht zu gleichen Theilen von den beiden contrahirenden Regierungen. Es bleibt jedoch der Großherzoglich Hessischen Regierung vorbehalten, Sich zu jeder Zeit bis zur Hälfte, gegen Ersatz des von der freien Stadt Frankfurt geleisteten Mehr-Betrags, bei dieser Bahn zu betheiligen.

Art. III.

Es wird ein Stations-Platz bei Offenbach und an dem Hauptthore bei Sachsenhausen errichtet.

Art. IV.

Von dem Stations-Platze bei Sachsenhausen wird ein Schienen-Weg in die Main-Neckar-Bahn geführt, so daß Personen und Güter direct in einer Fahrt und ohne Umladung von Offenbach in den Bahnhof der Main-Neckar-Bahn gelangen.

Art. V.

Die ganze Anlage ist spätestens gleichzeitig mit der von Frankfurt nach Darmstadt zu erbauenden Bahn zu vollenden.

Art. VI.

Jede der contrahirenden Regierungen wird die Bahnlinie auf ihrem Gebiete bestimmen.

Es wird jedoch hierüber, sowie über die Stations-Plätze, das anzuschaffende Betriebs-Material und die Grundsätze des Baues überhaupt durch eine gemeinschaftliche technische Commission eine Verständigung statt finden und den contrahirenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. VII.

Die Oberaufsicht über die ganze Bahn wird von den contrahirenden Regierungen gemeinschaftlich, die Bahn-Polizey dagegen von jeder Regierung auf Ihrem Gebiete geübt werden. Ebenso werden der Fahrten-Plan und der Tarif gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Art. VIII.

Die Unterhaltung der Bahn und ihrer Anlage, sowie des Betriebs-Materials und der Gehalt des anzustellenden Personals wird aus der Einnahme von der Bahn bestritten und der Ueberschuß im Verhältniß der von den contrahirenden Regierungen auf die Anlage der Bahn nebst allem Zubehör verwendeten Kosten vertheilt werden.

Art. IX.

Die Anstellungen des Bahn-Personals werden von jeder Regierung für Ihr Gebiet ertheilt werden. Es wird jedoch über die Stellung, die Zahl und die Gehalte der resp. Beamten noch eine weitere Verständigung statt finden.

Art. X.

Die Ratification dieses Vertrags soll spätestens innerhalb drei Monaten erfolgen.

So geschehen Cassel den 12. December 1842.

Eckhardt.	Souchay.
(L. S.)	(L. S.)

Namensveränderung.

Am 14. März wurde der Catharina Kraft, Pflegetochter des Garde du Corps Peter Beck, gestattet, künftig den Namen „Catharina Beck“ zu führen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 27. März der Schullehrer Morasch zu König;
2) am 3. April der quiescirte Obergerichtsrath Franz Lothar Drey zu Mainz und
3) am 4. April der Obergerichts-Vicepräsident Georg Hallwachs zu Mainz.

Berichtigung.

Die Bemerkung Nr. 4 auf Seite 32 dieses Blattes ist dahin zu berichtigen, daß nicht der Beitrag der Ortseinwohner von Laubach zu sämmtlichen Umlagen III. Klasse auf einen Posten gesetzt und aus dem Ueberschusse I. und II. Klasse bestritten werden, sondern dieses nur bei der Umlage auf die Immersteuerbaren (1406 fl.) geschehen soll.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt am 24. April 1843.

Verordnung,

das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe aneinander, auch sonstige von beiden und den Flossen bei ihrer Fahrt auf dem Maine zu beobachtende Polizei-Vorschriften betreffend.

Die nachstehenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften werden bis zu einer demnächstigen Vereinbarung unter den sämmtlichen Main-Uferstaaten über diesen Gegenstand provisorisch für das Großherzoglich Hessische Mainstromgebiet als Verordnung erlassen und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Artikel 1.

Wenn auf dem Maine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Mainufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Mainufer halten.

Artikel 2.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren durch fünf Schläge auf die Schiffsglocke zu erkennen geben. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff soviel auf die Leinpfad-Seite beilegen, als das Fahrwasser dies gestattet, wogegen das Dampfschiff soviel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

Artikel 3.

Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetesten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

Artikel 4.

Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln, oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar soviel, als das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite ausweichen kann.

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es das im Art. 2. vorgeschriebene Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff soviel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

Artikel 5.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen so viel thunlich auf dem Leinpfadufer beizulegen.

Artikel 6.

Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem anderen, ebenfalls stromaufwärts fahrenden, Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll es das im Art. 2. vorgeschriebene Zeichen geben, worauf das andere Schiff auf derjenigen Seite, wo es sich befindet, sich dem Lande so viel nähert, als es das Fahrwasser zuläßt.

Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung vom anderen Schiffe.

Befindet sich aber das vordere Schiff in der Mitte des Stroms, so weicht dieses, so viel als möglich, nach dem linken Ufer, Stenerbordseite, aus, und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer, Backbordseite, ebenfalls so viel als möglich ist.

Artikel 7.

Wenn ein Dampfschiff stromabwärts einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll es ebenfalls das im Artikel 2. vorgeschriebene Zeichen geben, worauf das vordere Dampfschiff, so viel es das Fahrwasser zuläßt, das linke Ufer, Backbordseite, halten muß, um das vorbei wollende Dampfschiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbeizulassen.

Artikel 8.

Die in den Artikeln 6. und 7. gestattete Vorbeifahrt soll jedoch nur an solchen Stellen, wo das Fahrwasser das Ausweichen ohne Gefahr zuläßt, und dann erlaubt seyn, wenn das vorbeiwollende Schiff unbezweifelt schneller, als das vorfahrende zu fahren vermag, und schneller fahren will.

Artikel 9.

Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Capitäne) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleineren Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder zurufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt, oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge außer Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleineren Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Lasten (400 Centner) Ladungsfähigkeit haben.

Die Belastung aller Fahrzeuge darf aber nur in einem Verhältnisse geschehen, daß mindestens noch acht Zoll des Bords über dem Wasserspiegel stehen.

Artikel 10.

Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen. Ohne ein solches Zeichen gibt das Dampfschiff zu verstehen, daß es gesonnen ist, sich nicht aufzuhalten.

Artikel 11.

An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will. Das Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Eben so müssen die Kahnführer, welche Reisende oder Waaren auf das Dampfschiff bringen wollen, eine Signalflagge aufstecken. Bei Nacht oder während des Nebels bestehen diese Signale statt der Flaggen in Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder still stehen und der Dampf abbläßt, und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn sich zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt hat.

Die in den Kahn gestiegenen Personen aber müssen sich sogleich niedersetzen.

Die Dampfschifffahrtsunternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche nicht nur die erforderliche Mannesstärke haben, sondern sich auch durch ein Zeugniß der einschlägigen Districtspolizeibehörde auszuweisen vermögen, daß sie

1) einen vollkommen tauglichen Kahn besitzen, (die Personenzahl welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und
2) schiffskundige Personen von gutem Leumunde und insbesondere nicht dem Trunke ergeben sind.

Artikel 12.

Wenn die Unternehmer der Dampf- oder der Segelschifffahrt die Gränzen der Fahrt an Stellen, wo sie es räthlich finden, mit Signalstangen oder andern zur Anweisung der Fahrbahn angemessenen Vorrichtungen bezeichnen, so sind die Holzflößer, welche diese Signale durch das Flößen entfernen, gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dieses nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Signale auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen.

Artikel 13.

Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit brennenden Laternen am Maste resp. auf Signalstangen versehen seyn. Bei nebeliger Witterung wird der Schiffsführer (Capitän) außerdem von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

Artikel 14.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste, oder in Ermangelung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn.

Artikel 15.

Die Führer von Floßen haben die Verpflichtung, ihre Fahrt in der Art einzurichten, daß die einzelnen Floße in einer mindestens 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander fahren. Eben so sind die Führer von Floßen gehalten, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Floßen an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen, Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Puncten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten. Zugleich ist den Floßführern untersagt, bei den bemerkten Anlässen je mehr als 3 Floße nebeneinander anzulegen.

Artikel 16.

An Stellen von geringer Tiefe oder schmaler Flußrinne, an sogenannten Rainen oder Furthen, wo das Nebeneinanderfahren von zwei Fahrzeugen unmöglich oder mit Gefahr verbunden ist, muß, sobald ein Fahrzeug in eine solche Stelle schon wirklich eingetreten ist, die nie zu verzögernde Durchfahrt desselben von jedem anderen in Begegnung kommenden Fahrzeuge abgewartet werden.

Dagegen sind die Führer jener Segelschiffe oder Floße, welche noch ober oder unter einer solchen Flußstelle mit einem Dampfschiffe in Begegnung kommen, jederzeit verpflichtet, ihre Fahrt so lange anzuhalten, bis das Dampfschiff zu Berg oder zu Thal die betreffende Stelle passirt hat.

Artikel 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Sieben Gulden, und nach Befund der Umstände mit Gefängnißstrafe belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatz des veranlaßten Schadens.

Unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen kann außer der vorbestimmten Strafe gegen Schiffer, Führer der Dampf- und Segelschiffe oder Floß- und Steuerleute die Suspension auf bestimmte Zeit oder die Entziehung des Patentes erkannt werden.

Diese Zuwiderhandlungen sollen in gleicher Weise, wie solches durch den Art. 22. der Verordnung vom 9. Mai 1840 (Großherzogl. Reg.-Blatt Nr. 13) für den Rhein vorgesehen ist, constatirt, verfolgt und erledigt werden.

Darmstadt den 12. April 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Ricou.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Provinzialstraße von Homberg a/O nach Kirtorf betreffend.

In Folge höchsten Auftrags bringt die unterzeichnete Behörde hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Provinzialstraße von Homberg a/O nach Kirtorf nunmehr vollendet ist und die Erhebung des Chausseegeldes auf derselben vom 1. Juni l. J. an beginnen soll.

Zugleich wird hierbei noch angefügt, daß die Entfernungen auf dieser Straße nachfolgende sind:

Von Homberg bis Appenrod	1700	Klftr.
„ Appenrod bis Erbenhausen	600	„
„ Erbenhausen bis zum Knotenpunkt der Straße von Alsfeld über Kirtorf gegen Marburg	900	„
„ diesem Knotenpunkt bis nach Kirtorf	1300	„
im Ganzen	4500	Klftr.

Darmstadt den 3. April 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer I. Section.

Schmidt.

vt. Giller.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

A) Von den Großh. Assisen- und Specialgerichten:

1) Jacob Steinmann, Maurer aus Osthofen und Valentin Ohnleitner, Schneider in Rheindürkheim, durch Urtheil vom 8. Juni 1842 wegen ausgezeichneter Diebstähle, der erstere zu 5 Jahren Zuchthaus und der letztere zu einer solchen Strafe von 4 Jahren; an diesen Strafen sollen jedoch einem jeden 3 Monate 8 Tage zufolge Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug gebracht werden.

2) Ignaz Thomas, Schreiner aus Mainz, durch Urtheil vom 9. Juni 1842 wegen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

3) Johann Nicolaus Ackermann, früher Johann Müller genannt, Schuhmacher in Bretzenheim, und Jacob Bub, Ziegler in Nierstein, durch Urtheil vom 10. Juni 1842 wegen Diebstahls, jeder zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren, von welcher Strafe die letzten 14 Tage bei einsamer Einsperrung zu verbüßen sind.

4) Mathias Hetzel, Handarbeiter in Sulzheim, durch Urtheil vom 14. Juni 1842 wegen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 13 Monaten, von welcher Strafe die letzten 8 Tage bei einsamer Einsperrung zu verbüßen sind.

5) Peter Egelhof, genannt Illhofer aus Alsheim, Dienstknecht, durch Urtheil vom 15. Juni 1842 wegen Körperverletzung in contumaciam zu 8 Jahren Zuchthausstrafe.

6) Anton Bertrand, Vergolder und Spiegelhändler von Mainz, durch Urtheil vom 15. Juni 1842 wegen betrügerischen Bankerutts in contumaciam zu 10 Jahren Zuchthausstrafe.

7) Philipp Hertell von Guntersblum durch Urtheil vom 1. August 1842 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Correctioshausstrafe, jedoch sind an dieser Strafzeit in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs, 161 Tage in Abzug gebracht worden.

8) Wilhelm Hoffmann, Schreinergeselle von Siegen, durch Urtheil vom 22. August 1842 wegen Verführung und Mißbrauch zur Unzucht zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

9) Johann Schmitt, Taglöhner in Biebelnheim, durch Urtheil vom 23. August 1842 wegen ausgezeichneter Diebstähle zu 3 Jahren Zuchthausstrafe, mit der Schärfung, daß derselbe viermal jedes Jahr während vier Wochen je um den andern Tag bei Wasser und Brod einsam eingesperrt werden soll, und zwar zum erstenmal im dritten Monat seiner Strafe und stets weiter von 3 zu 3 Monaten, so daß die letzte zu verbüßende Schärfung im letzten Monat seiner Freiheitsbeschränkung eintritt; auch soll der Beschuldigte nach überstandener Strafe 5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

10) Carl Philipp Pfannebecker, Schuhmacher aus Oberndorf, durch Urtheil vom 29. November 1842 wegen Verführung und Mißbrauch zur Unzucht in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

11) Nicolaus Michel aus Wackernheim, Ackersbursche, durch Urtheil vom 1. December 1842 wegen Schriftverfälschung, Gebrauchs der verfälschten Schrift und Betrugs, in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren.

B.) Von dem Großh. Obergerichte zu Mainz.

1) Johann Joseph Melchior, Ackers- und Fuhrmann aus Castel, durch Urtheil vom 5. August 1842, wegen Mißhandlung und Verwundung zu 1 Jahre Correctionshausstrafe.

2) Elisabetha Becker, ohne Gewerb aus Rodheim, durch Urtheil vom 20. October 1842, wegen Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schärfung, daß die ersten 4 Wochen jeden halben Jahrs bei Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen; auch soll dieselbe nach erstandener Strafzeit 4 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

3) Christian Holzschier, Schriftgießer aus Frankfurt a. M., durch Urtheil vom 23. December 1842 wegen Diebstahls und Landstreicherei in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, von welcher Strafe die 14 ersten und 14 letzten Tage eines jeden andern Jahrs, nach Ablauf des ersten Jahrs, je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßt werden sollen.

C.) Von dem Großh. Kreisgerichte zu Mainz.

1) Maria, geborne Steigerwald, Wittwe des Maurers Georg Bittel aus Mainz, durch Urtheil vom 4. Mai 1842 wegen Diebstahls zu 1 Jahre Correctionshausstrafe, mit der Schärfung, daß dieselbe während den ersten 3 Monaten der Strafzeit in jedem Monate 3 Tage einsam eingesperrt werden soll.

2) Sebastian Probstfeld, Schneidergeselle aus Mainz, durch Urtheil vom 4. Mai 1842 wegen Mißbrauchs des Zutrauens zu 13 Monaten Correctionshausstrafe, mit der Schärfung, daß derselbe während den ersten 14 Tagen seiner Strafzeit bei Wasser und Brod je um den andern Tag verköstigt und die letzten 8 Tage derselben einsam eingesperrt werden soll.

3) Andreas Schätzel, Schuhmacherlehrling, und Albert Wambsganz, Taglöhner, beide aus Mainz, durch Urtheil vom 13. Mai 1842 wegen Diebstahls, der erstere zu 16 Monaten und der letztere zu 18 Monaten Correctionshausstrafe.

4) Heinrich Schäfer, Schuhmachergeselle aus Bingen, durch Urtheil vom 13. Mai 1842 wegen Realinjurie zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß derselbe während des ersten und letzten Monats seiner Strafzeit in jeder Woche 3 Tage lang einsam eingesperrt und je um den andern Tag bei Wasser und Brod verköstigt werden soll.

5) Heinrich Scholles, Taglöhner von Bodenheim, durch Urtheil vom 20. Mai 1842 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthausstrafe, bei welcher Strafe der Verurtheilte die ersten und letzten 8 Tage je um den andern Tag einsam eingesperrt und bei Wasser und Brod verköstigt werden soll; auch soll derselbe nach erstandener Strafe 5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

6) Jacob Diehl, Taglöhner aus Offenheim, durch Urtheil vom 20. Mai 1842 wegen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt verbüßt werden sollen.

7) Caroline Basche, Dienstmagd aus Zweibrücken, durch Urtheil vom 20. Mai 1842 wegen Diebstahls zu

einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, wovon die ersten und letzten 14 Tage je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsamer Einsperrung verbüßt werden sollen.

8) Philipp Offenloch, Bäckerbursche aus Hambach, durch Urtheil vom 27. Mai 1842 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Correctionshausstrafe.

9) Rosine Schmitt, ohne Gewerbe aus Freimersheim, durch Urtheil vom 17. Juni 1842 wegen Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß dieselbe während 3 Tagen in jedem Monat der Strafzeit einsam eingesperrt und je um den andern Tag bei Wasser und Brod verköstigt werden soll; auch soll die Beschuldigte auf 4 Jahre nach Ablauf der Strafzeit unter Aufsicht der Polizei gestellt werden.

10) Joseph Bieger, Küfer in Mainz, durch Urtheil vom 22. Juni 1842 wegen Landstreicherei, wegen Gebrauchs eines gefälschten Wanderbuchs und wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit der Schärfung, daß die letzten 14 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßt werden soll; auch soll derselbe auf 4 Jahre nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

11) Elisabeth Mader, ohne Gewerb aus Schiersfeld, durch Urtheil vom 20. Juli 1842 wegen Landstreicherei und Diebstahls zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthausstrafe mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 8 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßt werden sollen.

12) Andreas Richtscheid, Taglöhner aus Sulzheim, und Johann Bubach, Maurer von da, durch Urtheil vom 3. August 1842 wegen Diebstahls, der erstere zu 2 Jahren Zuchthausstrafe und der letztere zu 2 Jahren Correctionshausstrafe mit der Schärfung, daß beide die letzten 14 Tage ihrer Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßen sollen; auch soll Andreas Richtscheid auf 5 Jahre nach ausgestandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

13) Christina Schrufft, ohne Gewerbe aus Finkenbach in der bayerischen Rheinpfalz, durch Urtheil vom 3. August 1842 wegen Landstreicherei zur Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

14) Catharina Eigert, ohne Gewerbe aus Castel, durch Urtheil vom 3. August 1842 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Correctionshausstrafe und sollen die letzten 8 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsamer Einsperrung verbüßt werden.

15) Heinrich Rieser, Taglöhner aus Mainz, durch Urtheil vom 31. August 1842 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Correctionshausstrafe mit der Schärfung, daß derselbe jedes Jahr die ersten und letzten 4 Wochen von dieser Strafe je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßen soll.

16) Constantin Kronenberger, Tüncher, und Ludwig Lang, Schlosserlehrling, beide aus Oppenheim, durch Urtheil vom 2. September 1842 wegen Diebstahls, der erstere in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und der letztere zu einer 1jährigen Correctionshausstrafe.

17) Jacob Kees, Schlossergeselle aus Nachtig, Landgerichtsbezirk Trier, durch Urtheil vom 15. October 1842 wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, mit der Schärfung, daß der Beschuldigte die ersten und letzten 8 Tage dieser Strafe bei Wasser und Brod, je um den andern Tag, verbüßen soll, welches Urtheil ebenfalls die Bekanntmachung verordnet hat.

18) Franziska Mayer, Taglöhnerin in Fürfeld, durch Urtheil vom 2. December 1842 wegen Diebstahls und Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßt werden sollen.

19) Jacob Huck, Taglöhner von Niederingelheim, durch Urtheil vom 2. December 1842 wegen Landstreicherei zu 1 Jahr Correctionshausstrafe mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 14 Tage je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsamer Einsperrung, verbüßt werden sollen.

20) Johann Finger, Handarbeiter aus Gaubischofsheim, durch Urtheil vom 6. December 1842 wegen Diebstahls und Betrugs zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 14 Tage dieser Strafe je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßt werden sollen.

21) Christine Dörrscheid, Dienstmagd aus Oberingelheim, durch Urtheil vom 20. December 1842 wegen Landstreicherei und Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit der Schärfung, daß die ersten und letzten Tage je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt verbüßt werden sollen; auch soll dieselbe auf 2 Jahre nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

22) Catharina Klebinger, Näherin in Mainz, durch Urtheil vom 21. December 1842 wegen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 3 Jahren mit der Schärfung, daß die ersten 4 Wochen des ersten und zweiten Jahrs und die ersten und letzten 8 Tage des dritten Jahrs je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt, verbüßt werden sollen.

D.) Von dem Großh. Kreisgerichte zu Alzey.

Ludwig Bauer von Worms durch Urtheil vom 12. August 1842 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Correctionshausstrafe.

Dienstnachrichten.

1) Am 21. März wurde der Revierförster Carl Rumpf im Forstrevier Katzenbach in gleicher Eigenschaft in das Forstrevier Altenstadt, Forsts Friedberg, der Revierförster Carl Aßmus im Forstrevier Grebenhain in gleicher Eigenschaft in das Forstrevier Katzenbach, Forsts Biedenkopf, und der Revierförster Georg Wörißhöffer im Forstrevier Feldkrücken in gleicher Eigenschaft in das Forstrevier Heppenheim, Forsts Heppenheim, versetzt; sodann wurden

2) an demselben Tage folgende Forstcandidaten zu Revierförstern ernannt: Friedrich Böttger aus Gundernhausen für das Forstrevier Feldkrücken, im Forste Schotten, Heinrich Müller aus Gießen für das Forstrevier Eichelsdorf, im Forste Nidda, Wilhelm Hill aus Niedermorstadt für das Forstrevier Grebenhain, im Forste Schotten, Carl Saurmann aus Bechtheim für das Forstrevier Eberstadt, im Forste Jugenheim, Friedrich von Zangen aus Gießen für das Forstrevier Biedenkopf, im Forste Biedenkopf, Wilhelm Königer aus Gießen für das Forstrevier Hirschhorn, im Forste Waldmichelbach, und Ludwig Kekule aus Beßungen für das Forstrevier Dudenhofen, im Forste Seligenstadt.

3) Am 31. März wurde der Revisor bei dem Katasterbureau, Wilhelm Grüninger dahier zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Seligenstadt, — der Forstcandidat Ernst Braun aus Lich zum zweiten Secretär bei der Oberforstdirection und der seitherige Accessist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Julius Petsch dahier zum Calculator bei dieser Kasse ernannt.

4) Am 10. April wurde dem Geometer 2. Klasse August Baur dahier das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Großgerau, dem Geometer 2. Klasse Heinrich Lohnes aus Umstadt das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Dieburg und dem Geometergehülfen Christoph Ries aus Leeheim das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Steuerbezirk Gießen ertheilt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrei Obermörlen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 1309 fl. 20 kr. und mit der Verbindlichkeit, einen Caplan zu halten und demselben nebst freier Station 80 bis 100 fl. Gehalt zu verabreichen;

2) die dritte Knabenschullehrerstelle zu Alsfeld mit einem einschließlich der Wohnungsentschädigung verbundenen Gehalt von 350 fl., zu welcher dem Stadtvorstande zu Alsfeld das Präsentationsrecht zusteht;

3) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Roßdorf, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 320 fl. und 40 fl. für Heizung des Schullocals, wobei jedoch eintretenden Falles eine neue Regulirung der Besoldung resp. eine Verminderung derselben bis auf 300 fl. vorbehalten bleibt;

4) die erste katholische Schullehrerstelle zu Kleinkrotzenburg, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 310 fl. 54 kr. nebst 6 Stecken Kiefernscheidholz und 150 Kiefernwellen zur Heizung der Schulstube, zu welcher dem Geistlichen und Ortsvorstande zu Kleinkrotzenburg das Präsentationsrecht zusteht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt am 13. Mai 1843.

Bekanntmachung,

den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845, insbesondere die Durchgangsabgabe von Getraide rechts der Oder betreffend.

Von der Königlich Preußischen Regierung ist, in Gemäßheit der ihr durch die Zollvereinigungsverträge vorbehaltenen Befugniß — den Umständen entsprechende Abänderungen der Durchgangszollsätze im Abschnitte I der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs eintreten zu lassen — unter Aufhebung der Sätze 10 und 11 dieses Abschnitts bestimmt worden, daß, bis zu anderweiter Regulirung der Durchgangszollsätze von den auf der Weichsel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getraidearten und Hülsenfrüchten, an Durchgangszoll einstweilen nur erhoben werden soll:

1) für Roggen, Gerste und Hafer, auf der Weichsel oder dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig oder Memel, auch durch Elbing oder Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.
2) für Weizen und andere unter Nr. 1 nicht genannte Getraide-Arten, desgleichen für Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und andere Hülsenfrüchte, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.

Es wird dieses hiermit, unter Beziehung auf den in Nr. 35 des Regierungsblatts vom vorigen Jahre verkündeten Vereinszolltarif, bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24. April 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Schleiermacher.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Breuberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkung.
		fl.	kr.	pf.		
1	Habitzheim	157	21	3,3840	4	Die Erhebung der Umlagen erfolgt in den Monaten Mai, Juli, August und October.
2	Hetschbach	104	19	2,3427	4	
3	Höchst mit Mömlinggrumbach	224	10	0,8169	4	
4	Kirchbrombach	71	6	2,8812	4	
5	König	70	8	1,7688	4	
6	Neustadt	155	13	3,9232	4	
7	Oberklingen	121	17	0,9300	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt.
Darmstadt am 31. März 1843.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Wilkens.

Bekanntmachung, die Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1842 betreffend.

Mit höchster Genehmigung bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Deckung der Ausgaben Großherzoglicher Brandversicherungskasse für das Jahr 1842 von Einhundert Gulden Brandversicherungskapital, ausschließlich der 1¼ kr. von jeder Hauptnummer betragenden Repartitions-Gebühren, fünf Kreuzer ein Pfennig zu entrichten sind und die danach sich berechnenden Beiträge der Gebäudeeigenthümer in den ersten zehen Tagen des nächstkünftigen Monats August erhoben werden sollen.

Darmstadt den 4. Mai 1843.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.
Kekulé. Gilmer. Görz.

vt. Heumann.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Großgerau.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	kr.	pf.	
1	Arheilgen	432	30	23	2,2562	6
2	Bischofsheim und Ginsheim	49	37	5	0,3960	2
3	Crumstadt	127	46	11	2,05496	4
4	Dornheim	80	56¼	7	0,59072	3
5	Geinsheim	82	41	9	0,56340	3
6	Gräfenhausen mit Wirhausen, Erzhausen und Weiterstadt	71	41	6	2,9489	3
7	Griesheim	157	—	5	0,3560	4
8	Großgerau mit Kleingerau, Worfelden, Büttelborn, Nauheim und Wallerstädten	178	20	5	2,1184	5
9	Kelsterbach	86	26	16	3,0972	3
10	Langen	17	08	2	0,1583	1
11	Leeheim	20	—	2	1,09276	1
12	Messel	88	16	10	0,9196	3
13	Mörfelden und Walldorf	204	—	19	1,7405	5
14	Rüsselsheim mit Raunheim, Königstädten, Bauschheim, Bischofsheim und Ginsheim	330	—	9	1,6488	6
15	Trebur und Astheim	151	44¼	7	2,15208	4
16	Wolfskehlen, Erfelden und Goddlau	101	40	6	2,7458	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni August, September, October und November 1843 erfolgen soll.

Großgerau, am 10. April 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Großgerau.
Heim.

Bekanntmachung, den Ausschlag einer Kopfumlage in der Gemeinde Eulsbach, Kreises Heppenheim, pro 1843 betreffend.

Zur Bestreitung der in dem Rechtsstreite der Gemeinde Eulsbach gegen die Hubenbauern Adam Hübener, Adam Schneider und Georg Schneider wegen Eigenthums am sogenannten gemeinen Busch entstandenen Proceßkosten soll nach höchster Anordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. November 1836 ein Ausschlag auf die Köpfe der Orts-

bürger, mit Ausnahme der genannten drei Hubenbauern, von 122 Gulden 46½ kr. statt finden, was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Heppenheim, den 28. März 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.
v. Willich, Kreisraths-Vicar.

Uebersicht der für das Jahr 1843, resp. 1844 und 1845 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landbezirke des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Betrag des Ausschlags		Anzahl der Erhebeziele.	Jahre des Voranschlags.	Termin der Erhebungsziele, Monat.	
		auf das Normalsteuerkapital.	nach Klassen.				
		fl.	fl.				
1	Bodenheim	165	—	6	1843	März, Mai, Juli, Aug., Sept., Oct.	
2	Bretzenheim	173	—	6	1843	desgl.	desgl.
3	Ebersheim	60	—	4	1843	März, Juli, Aug., Octbr.	
4	Essenheim	403	—	12	1843 u. 1844	März, Mai, Juli, Aug., Sept., Oct.	
5	Guntersblum	172	—	6	1843	desgl.	desgl.
6	Ludwigshöhe als Filiale von Guntersblum	12	—	3	1843	März, Juli, October.	
7	Hahnheim	140	—	6	1843	März, Mai, Juli, Aug., Sept., Oct.	
8	Hechtsheim	82	—	6	1843	desgl.	desgl.
9	Mommenheim	49	—	6	1843, 1844 u. 1845	Mai u. September.	
10	Oppenheim	325	—	6	1843	März, Mai, Juli, Aug., Sept., Oct.	
11	Sörgenloch	77	—	6	1843	desgl.	desgl.
12	Stadecken	—	104	12	1843, 1844	desgl.	desgl.
13	Waldüllversheim	154	—	12	1843, 1844	desgl.	desgl.
14	Weisenau	227	—	6	1843	desgl.	desgl.

Vorstehende als wahrhaft bescheinigte Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mainz, den 20. März 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.
Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Bezirke Vöhl.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Altenlotheim	157	34	61	3,16	4	Das Normalsteuerkapital ist 153 fl.
2	Eimelrod	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
3	Höringhausen	215	37	12	1,0688	4	
4	Vöhl (mit Basdorf, Marienhagen und Oberwerba)	314	38	8	1,0714	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und November dieses Jahres erfolgen soll. Vöhl, am 10. April 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Bezirks Vöhl.
Zimmermann, Kreisraths-Vicar.

Bekanntmachung, die Umlage IIIr Klasse für die Gemeinde Hausen, Kreises Gießen, für 1843 betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 13. d. M. ist die in dem Großherzogl. Regierungsblatt Nr. 9 für die Gemeinde Hausen, Kreises Gießen, in IIIr Klasse angesetzte Umlage von 480 fl. auf 280 fl. vermindert worden und es verändert sich daher der Beitrag von 6 kr. 3,4182 pf. auf 1 fl. Normalsteuerkapital in 3 kr. 3,9939 pf., was den Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Gießen den 18. März 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Gießen.
Prinz.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Communalumlage IIr Klasse für 1843 der Gemeinde Eberstadt, Kreises Bensheim.

Die durch den Voranschlag der Gemeinde Eberstadt pro 1843 genehmigte und unterm 7. Januar l. J., Regierungsblatt Nr. 5, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Umlage IIr Classe im Betrage von 1600 fl. ist durch eine unvorgesehene Einnahme überflüssig und deßhalb niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bensheim am 25. März 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.
v. Rüding.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzogl. Kreisgerichts zu Alzey vom 27. April 1843 wurden Johann Philipp Kampf, früher Ackersmann, und dessen Sohn Augustin Kampf, beide von Bornheim, Kreises Alzey für abwesend erklärt.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 18. April der Elisabethe Mühlbeck zu Leihgestern, im Kreise Gießen, künftighin den Familiennamen „Diehl“ und
2) am 28. April dem Schneidergesellen Georg Martin Deibel zu Gießen, künftighin den Familiennamen „Vogt“ zu führen.

Promotionen auf der Großherzogl. Landesuniversität.

Die juristische Doctorwürde ist ertheilt worden:

1) am 3. Februar an Heinrich Franz Rudolph Schalk aus Mainz;
2) am 15. April an Carl August Stammler aus Gießen.

Ordensverleihungen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 8. März: dem Grafen Henrich zu Stolberg-Wernigerode das Großkreuz und dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode das Commandeurkreuz 1r Classe,

am 21. März: dem Großh. Badischen Kammerherrn und Ministerialrath im Ministerium des Innern, Adolph Freiherrn Marschall von Bieberstein, das Ritterkreuz 1r Classe, sodann dem Garde du Corps Martin Kröh und

am 26. März: dem Feldwebel Philipp Deiß das Ritterkreuz zweiter Classe des Ludewigs-Ordens.

Dienstnachrichten.

1) Am 13. März wurde von dem Herrn Bischofe von Mainz der Kaplan Reinhard Ewald zum Subregens im bischöflichen Seminar zu Mainz ernannt.
2) Am 4. April wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Heinrich Meyer, dermalen zu Büdingen, zum Kreissecretär bei dem Kreisrathe zu Heppenheim ernannt und der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die zweite katholische Schullehrerstelle zu Urberach, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulcandidat Peter Joseph Müller von Abenheim für diese Stelle bestätigt.
3) Am 7. April wurde der Rechnungs-Revisor bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Rechnungskammer, Conrad Eimer dahier, zum Rechner der Civildiener-Wittwen-Kasse ernannt.
4) An demselben Tage wurde der practische Arzt Dr. Carl Friedrich Renner zu Friedberg zum Physicatsarzt des Physicatsbezirks Friedberg ernannt.
5) Am 10. April wurde der Districts-Steuereinnehmer im Erhebungsdistrict König, Obereinnehmerei Umstadt, Georg Philipp Usinger, in gleicher Eigenschaft in den Erhebungsdistrict Lich, Obereinnehmerei Gießen, versetzt und der frühere reitende Grenzaufseher Ludwig Paul zu König zum Districts-Steuereinnehmer im Erhebungsdistricte König ernannt.
6) Am 12. April wurde dem Steuercommissariats-Gehülfen Eduard von Wurmb zu Büdingen das Patent als Geometer dritter Klasse für den Steuerbezirk Büdingen ertheilt.
7) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Philipp Anton Reis zu Gaualgesheim die katholische Pfarrstelle zu Oberhilbersheim, im Kreise Alzey, und dem Pfarrer Johann Joseph Holl zu Oberhilbersheim die katholische Pfarrstelle zu Gaualgesheim, im Kreise Bingen, übertragen.

8) Am 13. April wurde dem provisorischen Lehrer an der oberen Knaben-Klasse zu St. Peter zu Mainz, Michael Bausemer, diese Schullehrerstelle übertragen.

9) Am 15. April wurde dem Schulvicar Johann Adam Weidmann zu Brandau die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Wallerstädten, im Kreise Großgerau, verliehen.

10) Am 18. April wurde dem Schulvicar Peter Stabel zu Dietersheim die zweite katholische Schullehrerstelle zu Bieber, im Kreise Offenbach, übertragen, sowie der von dem Kammerherrn und Rittmeister à la suite Freiherrn von Löw von und zu Steinfurth auf die evangelische Schullehrerstelle zu Oberflorstadt, im Kreise Friedberg, präsentirte Schullehrer Johannes Roth zu Wisselsheim für diese Stelle bestätigt.

11) An demselben Tage wurde der Gastwirth Joseph Berthold zu Hirschhorn als Posterpeditor daselbst bestätigt.

12) An demselben Tage wurde dem Predigtamts-Candidaten August Lotz von Gedern die Mitprediger- und Rectoratsstelle zu Oberofleiden, im Kreise Alsfeld, übertragen.

13) An demselben Tage wurde der Protokollist bei dem Hofgerichte dahier, August Reitz, zum Secretär und der Schreibstube-Gehülfe Michael Schmitz dahier zum Protokollisten bei dem erwähnten Gerichtshofe ernannt.

14) Am 25. April wurde der Kreissecretär bei dem Kreisrathe zu Offenbach, Theodor Hallwachs, zum Kreissecretär bei dem Kreisrathe des Kreises Grünberg und der Kreissecretär bei dem Kreisrathe zu Grünberg, Friedrich Ludwig Schaaf, zum Kreissecretär bei dem Kreisrathe des Kreises Offenbach ernannt.

15) An demselben Tage wurde der Privatdocent Dr. phil. Hermann Kopp zu Gießen zum außerordentlichen Professor der Physik und Chemie an der Landes-Universität ernannt.

16) Am 27. April wurde dem Schulvicar Valentin Fischer zu Eich, im Kreise Worms, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

17) Am 28. April wurden die characterisirten Postsecretäre Joseph von Siebold und Gustav Carl Berchelmann, sowie der Postassistent Wilhelm Müller dahier zu wirklichen Postsecretären ernannt, ferner der Postpracticant Joseph Mohr dahier als Postassistent bei dem Postamte zu Gießen bestätigt.

18) An demselben Tage wurde dem Beneficiaten und provisorischen Gymnasiallehrer Damian Kamp zu Bensheim die katholische Pfarrstelle zu Weisenau, im Landbezirke des Kreises Mainz, verliehen.

19) Am 2. Mai wurde dem Candidaten der Theologie und bisherigen Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Künzel zu Worms die erledigte Lehrerstelle an der hiesigen Real- und höheren Gewerbschule übertragen, sowie der von den Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach auf die Schullehrerstelle zu Allmenrod, Landrathsbezirks Lauterbach, präsentirte Schullehrer Philipp Wahl zu Salz und der von denselben auf die vereinigte evangelische Schullehrerstelle zu Lardenbach und Kleineichen, im Kreise Grünberg, präsentirte Schullehrer Valentin Weitzel zu Schlechtenwegen, ferner der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die evangelische Schullehrerstelle zu Villingen, im Kreise Hungen, präsentirte Schullehrer Hermann Rappolt zu Röthges für diese Stellen bestätigt.

Militärdienstnachrichten.

Am 29. März wurden, auf geschehenes Nachsuchen, die Oberlieutenante Bichmann vom 3. zum 4., Kuhlmann vom 2. zum 3. und Kröll vom 4. zum 2. Infanterieregiment versetzt.

Charactertheilung.

Am 4. April wurde dem Assessor mit Sitz und Stimme bei dem Oberconsistorium, Julius Carl Wernher, der Character als Oberconsistorialrath ertheilt.

Dienstentlassungen.

1) Am 7. April wurde dem Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrotzenburg die nachgesuchte Entlassung aus der Zahl der Hofgerichts-Advocaten ertheilt.

2) Am 25. April wurde dem Director und ersten Lehrer an der Realschule zu Michelstadt, Dr. Friedrich Zamminer, die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 21. März der Obersteuerbote Winter zu Bingenheim;
2) am 4. April der Postsecretär David Gittel zu Mainz;
3) am 12. April der Schullehrer Georg Guyot zu Rohrbach, im Kreise Dieburg, und
4) an demselben Tage der Schullehrer Jacob Stauß zu Zell, im Kreise Alsfeld.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Leihgestern, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Einkommen von 512 fl.;
2) die neu errichtete zweite katholische Schullehrerstelle zu Kleinauheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 264 fl. nebst vier Stecken Kiefern-Scheitholz zur Heizung des Schulsaals;
3) die neu errichtete dritte evangelische Schullehrerstelle zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, mit einem Gehalte von 200 fl., freiem Logis oder entsprechender Entschädigung dafür, nebst vier Stecken Holz zur Heizung des Schullocals, wozu der Patrimonialgerichtsherrschaft von Gemmingen das Präsentationsrecht zusteht;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Seilrod, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 787 fl.;
5) die evangelische Schullehrerstelle zu Fellingshausen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 247 fl., welcher sich jedoch nach dem Abgange des pensionirten früheren Schullehrers auf 358 fl. jährlich erhöhen wird.

Die auf Seite 36 dieses Blattes unter Nr. 7 enthaltene Concurrenzeröffnung für das Schulrectorat zu Biedenkopf wird hiermit bis auf Weiteres zurückgenommen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 17. Februar Maria Aloisia Rodalo, Oberin des englischen Fräulein-Stiftes zu Mainz;
2) am 7. März der erste Schullehrer zu Battenberg, Präceptor Ludwig Wilhelm Bienhaus;
3) am 24. März der Speicherverwalter Berk zu Alsfeld;
4) am 5. April der pensionirte Lehrer Jakob Ignaz Hartenkeil zu Mainz;
5) am 10. April der evangelische Mädchenschullehrer Wilhelm Graf dahier;
6) am 15. April der quiescirte katholische Pfarrer Johann Michael Geyer zu Mosbach;
7) am 17. April der evangelische Schullehrer Georg Lautenschläger zu Messel;
8) am 22. April der Hauptstaatskasse-Calculator Carl Becker dahier;
9) an demselben Tage der erste Knabenschullehrer G. C. Böhm zu Griesheim;
10) am 26. April der Dompräbendat, geistliche Rath Franz Cölestin Horn zu Mainz;
11) am 2. Mai der pensionirte Postmeister Franz Aloys Lang zu Worms;
12) am 3. Mai der Decan und Pfarrer, geistliche Rath Martin Schwarz zu Heusenstamm.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt am 23. Mai 1843.

Verordnung,

die Errichtung einer gewerblichen Vorschußkasse zu Mainz betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben die von dem Vorstande der Mainzer Localsection des für Unser Großherzogthum bestehenden Gewerbvereins allerunterthänigst nachgesuchte Concession zur Errichtung einer gewerblichen Vorschußkasse zu Mainz unter den in den nachfolgenden Statuten enthaltenen Bestimmungen, kraft dieses, ertheilt, wonach sich unterthänigst zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 7. April 1843.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Statuten

der

gewerblichen Vorschußkasse zu Mainz.

Tit. I.

Gründung, Zweck der Anstalt und Vereinigung derselben mit der Mainzer Industriehalle.

§. 1.

Der Zweck der gewerblichen Vorschußkasse ist, den Mainzer Gewerbsleuten gegen Pfand und mäßige Zinsen Geldvorschüsse zu machen.

§. 2.

Die Anstalt wird von Seiten der Mainzer Localsection des Gewerbvereins für das Großherzogthum Hessen und unter deren Garantie gegründet und mit der Industriehalle in der Art vereinigt, daß beide Institute nur Eine Anstalt unter der Benennung „Industriehalle" bilden sollen.

Tit. II.

Fonds, Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Die zur Errichtung und zum Betriebe der gewerblichen Vorschußkasse nöthigen Fonds sollen nach und nach, wie die Anstalt ihrer bedarf, mittelst Anleihen aufgenommen werden. Die desfalls nöthigen Summen dürfen jedoch nur zu höchstens 4 Procent aufgenommen werden.

§. 4.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht und oberen Leitung der Mainzer Localsection des Gewerbvereins und wird durch die jeweilige Commission, welche der Industriehalle vorsteht, verwaltet. Ebenso versehen diejenigen Personen, welche über die Aufnahme der Gegenstände in die Halle entscheiden, die Obliegenheiten der Taxatoren, und der jeweilige Geschäftsführer, desgleichen der Diener der Industriehalle bekleiden diese Stellen auch bei der gewerblichen Vorschußkasse.

§. 5.

Alle diese Stellen werden unentgeldlich versehen und es ist dabei die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 6.

Auf die Register, Protocolle und Acten der Verwaltungs-Commission der gewerblichen Vorschußkasse sind rücksichtlich der Stempel- und Registrirungsgebühren die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen anwendbar, welche zu Gunsten der öffentlichen Administrationen bestehen.

Tit. III.

Obliegenheiten der Verwaltungs-Commission.

§. 7.

Die Verwaltungs-Commission hat:

1) die nöthigen Anleihen (§. 3) zu machen und darüber Schuldscheine auszustellen, welche jedoch von dem Vorstande der Section, zwei weiteren Mitgliedern der Verwaltungs-Commission und dem Geschäftsführer unterschrieben werden müssen;
2) alle im regelmäßigen Gange der Verwaltung der Anstalt vorkommenden Geschäfte zu erledigen, die Thätigkeit der Taxatoren, des Geschäftsführers und Dieners zu leiten und etwaige Anstände mit den Borgenden zu beseitigen;
3) von Zeit zu Zeit die Bücher einzusehen, sowie die Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe zu prüfen und abzuschließen.

Tit. IV.
Obliegenheiten der Taratoren.
§. 8.

Die Taratoren haben zu bestimmen, ob ein zur Verpfändung angebotener Gegenstand als Pfand annehmbar ist (§. 11) und welchen wahren Werth er in Kauf und Lauf hat.

Hält sich ein Gewerbsmann durch den Ausspruch des Tarators für beschwert, so kann er verlangen, daß noch einmal und zwar von sämmtlichen erwählten Taratoren des betreffenden Gewerbes zusammen, oder in deren Ermangelung von der Verwaltungs-Commission entschieden werde.

Ebenso steht es dieser Commission zu, im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit der Abschätzung des Tarators das Pfand einer zweiten Taration zu unterwerfen.

Tit. V.
Obliegenheiten des Geschäftsführers.
§. 9.

Der Geschäftsführer hat:

1) unter der Leitung der Verwaltungs-Commission die regelmäßigen Geschäfte der Anstalt zu besorgen. Er hat daher sämmtliche Einnahmen zu machen, darüber zu quittiren und damit die Ausgaben der Anstalt zu bestreiten, er hat ordnungsmäßig die nöthigen Bücher zu führen, der Commission jeden Monat ein Verzeichniß der verfallenen Pfänder nebst Angabe der darauf stehenden Schulden zu behändigen und ihr kurz vor der jedesmaligen Versteigerung anzuzeigen, welche Pfänder nachträglich eingelöst, oder für welche die Verpfändung verlängert wurde; ebenso hat er ihr zu Anfang jedes Jahres eine genaue Uebersicht über Einnahme und Ausgabe, sowie über die Leistungen der Anstalt während des verflossenen Jahres zuzustellen;
2) für die ihr anvertrauten Gelder und Pfänder zu haften und seine Caution dient hierfür als Sicherheit. Er ist daher namentlich zum Schadensersatz alsdann verbunden, wenn Pfänder ausgeliefert werden sollten, ohne daß die Anstalt für ihre desfallsigen Ansprüche vollständig befriedigt wäre;
3) den Schaden zu ersetzen, der dadurch erwachsen ist, daß verfallene Pfänder durch seine Schuld nicht zur gehörigen Zeit zur Versteigerung gekommen sind.

Tit. VI.
Obliegenheiten des Dieners der Anstalt.
§. 10.

Der Diener hat die ihm angegebenen verfallenen Pfänder in das zur Versteigerung bestimmte Local zu bringen und außerdem alle ihm aufgetragenen Geschäfte und Gänge zu besorgen, welche die gewerbliche Vorschußkasse betreffen.

Tit. VII.

Von den Geldvorschüssen auf Pfänder.

§. 11.

Nur auf neue, zur Aufnahme in die Industriehalle zulässige, Gegenstände, welche von in Mainz ansässigen Gewerbsleuten selbst gefertigt und deren unbezweifeltes Eigenthum sind, können Geldvorschüsse aus der Vorschußkasse geleistet werden. Das Pfand darf nicht durch die Zeit so viel an Werth verlieren können, daß es, im Falle es später versteigert werden müßte, für den Vorschuß, Zinsen und Kosten der Anstalt, also namentlich auch für die Gebühren der Industriehalle keine hinlängliche Sicherheit bieten würde. Es können daher diejenigen Gegenstände nicht als Pfand angenommen werden, welche einem baldigen Verderb oder Abgang ausgesetzt oder von zu unbeständigem Werthe sind, z. B. Pelz- und wollene Waaren, künstliche Blumen u. d. gl. Es sind ferner noch folgende Gegenstände, als Pretiosen, Gold- und Silberwaaren, Uhren, Leinen- und Wollentuchwaaren, Bettung, Matratzen und Bett-, Fenster- und sonstige Vorhänge, nicht als Pfänder bei der Vorschußkasse anzunehmen.

§. 12.

Damit die Anstalt es vermeiden könne, verlorene oder gestohlene Gegenstände anzunehmen, so ist Jedermann aufgefordert, von derlei Gegenständen, wenn sie sich zur Verpfändung eignen (§. 11), gleich nachdem sie entkommen, dem Geschäftsführer ein Verzeichniß mit genauer Beschreibung zu übergeben, wofür denn zwölf Kreuzer Einschreibgebühren zu zahlen sind.

Der Geschäftsführer darf dann auf solche Gegenstände keinen Vorschuß leisten, widrigenfalls er zu vollständigem Schadensersatz verbunden ist.

Unterbleibt dagegen jene Anzeige, oder erfolgt dieselbe erst nach der Verpfändung, werden ferner die gestohlenen Sachen nicht so, wie sie bezeichnet, sondern in einer anderen Form versetzt, so haben zwar die Pfandhausofficianten den Verpfänder namhaft zu machen, allein das Unterpfand nur gegen Erstattung von Kapital und Zinsen nach vorgängiger Legitimation und nach abgelaufener Versetzzeit an den Eigenthümer auszuhändigen.

§. 13.

Die Anstalt hat für die Erhaltung der ihr übergebenen Pfänder, welche durchaus nicht in Gebrauch genommen werden dürfen, vielmehr alsbald in der Industriehalle zum Verkaufe aufgestellt werden müssen, Sorge zu tragen. Im Falle ein Pfand durch Nachlässigkeit zu Grunde gehen oder abhanden kommen sollte, kann der Eigenthümer den Werth desselben nach Abzug des gemachten Vorschusses, der Zinsen und Kosten verlangen. Die Anstalt hat keines Falles den Schaden zu ersetzen, der durch höhere Gewalt, Zufälle und Ereignisse entstanden ist, deren Abwendung nicht wohl möglich war.

§. 14.

Die Anstalt leiht auf ein Pfand höchstens die Hälfte seines abgeschätzten Werthes.

§. 15.

Alle Vorschüsse tragen vom Tage an, wo sie gemacht wurden, Zinsen zu 5 vom Hundert oder 3 Kreuzer vom Gulden für's Jahr und diese Zinsen werden nach Vierteljahren berechnet, so zwar, daß das laufende Quartal als abgelaufen in Anschlag kommt.

§. 16.

Die Anstalt hat das Recht, ein Pfand so lange zurückzubehalten, bis sie für ihren darauf geleisteten Vorschuß nebst Zinsen und Kosten vollständig befriedigt ist; es geschehe dies nun entweder durch den, welcher den Vorschuß erhielt, selbst, oder aus dem Erlöse des Pfandes in der Industriehalle oder bei öffentlicher Versteigerung. Zahlt der Borgende seine Schuld selbst zurück und beträgt diese mehr als fünfzig Gulden, so muß die desfallsige Quittung, um der Anstalt gegenüber Gültigkeit zu haben, nicht blos vom Geschäftsführer ausgestellt, sondern auch von einem Mitgliede der Verwaltungscommission visirt seyn. Ist aus einem Pfande in der Industriehalle mehr erlöst worden, als die darauf stehende Schuld beträgt, so kann dieser Mehrerlös alsbald in Anspruch genommen werden.

Tit. VIII.

Verlängerung der Verpfändung und Versteigerung der Pfänder.

§. 17.

Nach Ablauf eines Jahres und zwar in dem darauf folgenden Monate müssen die Pfänder eingelöst oder es muß die Verpfändung durch Bezahlung der Zinsen vom verflossenen Jahre verlängert werden, sonst ist die Anstalt befugt, nach vorheriger Bekanntmachung das Pfand gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigern zu lassen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen.

§. 18.

Versäumt derjenige, welchem ein Vorschuß gemacht worden ist, jene Zeit, so kann er zwar noch bis zur Versteigerung sein Pfand einlösen oder die Verpfändung verlängern; er hat aber vor allem die Kosten zu bezahlen, welche die beabsichtigte Versteigerung veranlaßt hat.

§. 19.

Bei Verlängerung einer Verpfändung müssen jene Pfänder, welche einer Werthabnahme unterworfen sind, auf's Neue abgeschätzt werden, und könnte nach dieser Taxation nur ein geringerer Vorschuß erfolgen, als der bereits gemachte (§. 13), so muß vorerst der Mehrbetrag dieses letzteren zurückbezahlt werden.

§. 20.

Die Versteigerungskosten fallen demjenigen, welchem Vorschüsse gemacht wurden, zur Last.

§. 21.

Finden sich bei einer Versteigerung so wenig Liebhaber ein, daß ein Pfand voraussichtlich nicht zu einem angemessenen Preise angebracht werden kann, so soll es aus der Versteigerung zurückgenommen und einer Wiederversteigerung ausgesetzt werden.

Wird bei einer Versteigerung weniger auf ein Pfand geboten, als die Anstalt für Vorschuß, Zinsen und Kosten zu fordern hat, so kann die Verwaltungscommission das Pfand entweder zuschlagen lassen oder neuerdings zur Versteigerung bringen.

§. 22.

Derjenige, welchem ein Vorschuß gemacht worden ist, bleibt der Anstalt zum Ersatze dessen verbunden, was aus seinem Pfande bei der Versteigerung weniger erlöst wurde, als seine Schuld beträgt; dagegen kann er aber auch den etwaigen Mehrerlös alsbald in Anspruch nehmen.

Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1843 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse genehmigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Vermächtnisse der Wittwe Barbara Mathei zu Gaubischofsheim an die Gemeinden Gaubischofsheim und Bodenheim mit 1000 Gulden für jede, wovon die Zinsen alljährlich in den Wintermonaten unter die Ortsarmen jener Gemeinden vertheilt werden sollen;
2) das Legat der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns Christian Gerhard Hast, Maria, geb. Heger zu Gießen, zu Gunsten des Armenfonds zu Gießen im Betrage von 875 Gulden;
3) das Vermächtniß des Bürgers und Wirths Johann Melchior Frech zu Gießen von 100 Gulden an die Armen der Stadt Gießen;
4) das Vermächtniß des Israeliten Sußmann Speier zu Wolfskehlen im Betrage von 200 Gulden, dessen Zinsen theils zu frommen Zwecken, theils zur Vertheilung unter die armen Christen zu Worfelden verwendet werden sollen;
5) das Vermächtniß der Ehefrau des pensionirten Stadtschullehrers Ritsert dahier von 100 Gulden für die Armen dahier;
6) desgleichen des zu Gräfenhausen verstorbenen Israeliten Simon Hirsch zu verschiedenen frommen Zwecken der dortigen Synagoge, zusammen von 150 Gulden;
7) die Schenkung des Bartholomäus Müller zu Bretzenheim im Betrage von 100 Gulden an die dasige katholische Kirche zur Stiftung einer Andacht am Sylvesterabende;
8) das Vermächtniß des Ortsbürgers Carl Ludwig Dietz II. zu Lich zu Gunsten der dasigen Kirche im Betrage von 1000 Gulden, wovon die jährlichen Zinsen unter die Armen daselbst vertheilt werden sollen;
9) die Vermächtnisse des israelitischen Handelsmanns Marcus Reinach zu Mainz:
   a) eines Hauses und 6000 Gulden Kapital zur Errichtung einer Unterrichtsanstalt für arme israelitische Kinder,
   b) einer Stiftung von 1000 Gulden für Rabbinen;
10) das Vermächtniß des Schulrectors J. M. Heußlein zu Steinheim zu Gunsten des dasigen

Armenfonds von 100 Gulden, wovon die jährlichen Zinsen unter die Armen daselbst vertheilt werden sollen;

11) die Schenkung auf den Todesfall von Seiten des Jacob Fulda I. zu Worms an den dasigen Männer-Kranken-Unterstützungs-Verein im Betrage von 500 Gulden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 1. Mai 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

v. Lehmann.

v. Stein.

Bekanntmachung, die Verlegung der Posthalterei zu Schellnhausen nach Ermenrod und Distanz-Bestimmung für die Posthalterei daselbst betreffend.

Unterzeichnete Behörde macht hiermit bekannt, daß höchsten Orts die Verlegung der Posthalterei zu Schellnhausen nach Ermenrod angeordnet und die Distanz

von Ermenrod nach Romrod auf 5/8 Station,
" " " Grünberg auf 1 Station und
" " " Alsfeld auf 1 Station

bestimmt worden ist.

Darmstadt den 8. Mai 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. B. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Bezirks Büdingen.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Büdingen, mit Lorbach, Vonhausen und Wolf	188	10	3,392	4
2	Düdelsheim, mit Rohrbach, Stockheim, Aulendiebach und Glauberg	111	6	—	4
3	Eckartshausen, mit Calbach, Hainchen und Himbach	68	8	1,360	4
4	Langenbergheim, mit Altwiedermus	87	15	2,496	4
5	Niedermorstadt, mit Obermorstadt und Ranstadt	112	10	0,320	4
6	Staden, mit Stammheim	103	8	1,520	4
7	Wenings, mit Bindsachsen und Kefenrod	270	22	3,200	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und October geschehen soll.

Büdingen, am 12. April 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Bezirks Büdingen.

Hoffmann.

Ordensverleihungen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 21. März: dem Senator und Appellations-Gerichts-Rath Dr. Eduard Franz Souchay zu Frankfurt das Komthurkreuz zweiter Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

am 11. April: dem Casernewärter Melchior Schwarz zu Worms das Ritterkreuz zweiter Classe,

am 17. April: dem Fürstlich Reuß-Schleizischen Oberstallmeister Ferdinand Freiherrn von Schmertzing und

dem Fürstlich Reuß-Schleizischen Forstmeister Hermann von Strauch das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigs-Ordens;

am 19. April: dem Superintendenten Friedrich Karl Simon zu Gießen das Ritterkreuz,

am 23. April: dem pensionirten Hofmarschall Karl Ludwig Freiherrn von Boyneburg das Komthurkreuz erster Classe und

am 30. April: dem Königlich Bayerischen Kämmerer und Legationsrath Maximilian Grafen von Marogna das Komthurkreuz zweiter Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

1) Am 1. Mai wurde dem Geometergehülfen Heinrich Vogel zu Schotten das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Bezirk Büdingen ertheilt.

2) Am 2. Mai wurde der Vicepräsident bei dem Kreisgerichte zu Mainz, Dr. Johann Heinrich Levita, zum Mitgliede und Rathe des Obergerichts zu Mainz und der Richter am Kreisgerichte zu Mainz, Dr. Moritz Schmitt, zum Vicepräsidenten dieses Kreisgerichts ernannt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 5. Mai wurde der Oberst Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Commandeur der Gendarmerie, rücksichtlich seiner geschwächten Gesundheitsumstände — auf sein Nachsuchen und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treuen Diensten — in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 29. März der pensionirte Physicatsarzt Dr. Alefeld zu Seligenstadt und

2) am 26. April der Decan und erste reformirte Pfarrer Frey zu Umstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt am 31. Mai 1843.

Bekanntmachung, die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der von der General-Versammlung der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft vom 30. März laufenden Jahres beschlossenen Erhöhung des garantirenden Capitals der Gesellschaft von 2,100,000 Gulden auf 5,250,000 Gulden und zu der zu diesem Behufe statt findenden Emission von 2000 Stück neuer Actien, à 1750 Gulden Jede, die allerhöchste Genehmigung unter der Bedingung zu ertheilen, daß diejenigen Actien neuer Emission, worüber die im Großherzogthume wohnenden Actionäre nicht disponiren, welche also für deren Rechnung von der Direction emittirt werden, ebenfalls nur an Großherzogliche Unterthanen, soweit sich unter ihnen Abnehmer finden, zu emittiren sind.

Dieses wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 2. Mai 1843.

In allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

v. Lehmann.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Octroi-Abgabe von Malz in der Stadt Darmstadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die durch das Reglement vom 24. August 1832

festgesetzte Octroi-Abgabe von Malz in der Stadt Darmstadt aufzuheben geruht, was zur Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 19. Mai 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

v. Lehmann.

v. Rieffel.

Reglement,

die Erhebung der Octroi-Abgabe von Brandwein in der Stadt Darmstadt betreffend.

Aus Veranlassung der neueren Gesetzgebung über Erhebung der Staats-Abgabe vom Brandwein und mit Rücksicht auf die in dem §. 5 des Reglements vom 24. August 1832 wegen Erhebung des Octrois in der Stadt Darmstadt enthaltene Vorschrift haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog hinsichtlich der Octroi-Abgabe vom Brandwein in der Stadt Darmstadt die nachstehenden Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. 1.

Der Octroi wird bei der Bereitung des Brandweins von mehligen Stoffen in der Stadt Darmstadt oder deren Umgebung (innerhalb der Gemarkung) erhoben:

a) von je 100 Maß des Rauminhalts der Maischbütten und für jede Einmaischung mit 11 Kreuzern von denjenigen Brennern, welche mehr als 500 Maß des Rauminhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmaischen, und

b) mit 9 Kreuzern von je 100 Maß des Rauminhalts der Maischbütten von denjenigen Brennern, deren Brennereien nur 7 Monate des Jahres im Gange sind und nicht über 500 Maß des Rauminhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmaischen.

§. 2.

Bei der Bereitung des Brandweins aus nicht mehligen Stoffen wird an Octroi erhoben:

a) von je 20 Maß eingestampften Weintreber, Kernobst oder Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, 1½ Kreuzer, und

b) von je 20 Maß Trauben- oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst, 3 Kreuzer.

§. 3.

Bei der Einfuhr des Brandweins von Außen wird erhoben:

a) von allem ordinären und versüßten Brandwein (Liqueur) für die Ohm 2 fl. 16 kr.,

b) von Spiritus, Arrac, Rum u. s. w. für die Ohm 2 fl. 16 kr. bei einem Weingeistgehalt von 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles.

Uebersteigt der Weingeistgehalt diese 50 %, so erfolgt, mittelst Berechnung, Reduction auf

diese Normalstärke und Erhebung des Octrois von der auf diese Weise ermittelten Quantität nach dem Ansatze von 2 fl. 16 kr. pr. Ohm.

§. 4.

In Gemäßheit des §. 13 des Octroireglements vom 24. August 1832 findet Rückvergütung des nach vorstehenden §. §. bezahlten Octrois, bei nachgewiesener Ausfuhr im Großen, bis auf eine Viertelohm, oder Verwandlung des Brandweins in Essig nach folgenden Bestimmungen statt:

a) von allem ordinären, in der Stadt oder deren Umgebung fabricirten Brandwein 1 fl. 45 kr. für die Ohm;

b) von dergleichen, welcher von Außen eingeführt worden ist, 1 fl. 59 kr. für die Ohm;

c) wer von ausgeführt werdendem Brandwein eine höhere als die unter a und b bestimmte Rückvergütung in Anspruch nehmen will, muß denselben an dem betreffenden Stadtthore zur Revision stellen und dessen Weingeistgehalt ermitteln lassen; dieser wird sodann mittelst Berechnung auf die Normalstärke von 50 % nach Tralles reducirt und von der hiernach berechneten Menge die Rückvergütung mit 2 fl. von in der Stadt und deren Umgebung fabricirtem Brandwein pr. Ohm und mit 2 fl. 16 kr. von eingeführtem Brandwein pr. Ohm geleistet.

§. 5.

Hinsichtlich der Erhebung des in vorstehenden §. §. angeordneten Octrois bleiben die desfallsigen Bestimmungen des Octroi-Reglements vom 24. August 1832 in voller Wirksamkeit und es verfallen diejenigen, welche sich eine Uebertretung zu Schulden kommen lassen, in die in dem genannten Reglement festgesetzten Strafen.

§. 6.

Dem Stadtvorstande bleibt es überlassen, die zur Sicherung der vorstehenden Octroi-Abgabe nöthigen Controle-Maßregeln mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde anzuordnen.

§. 7.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements treten vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

Darmstadt den 19. Mai 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

v. Lehmann.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach pro 1843 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach pro 1843 soll mit höchster Genehmigung ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im Kreise

Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Dietzenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen, im August d. J. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 4. Mai 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Offenbach.
Maurer.

Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Wachenheim mit dem Filial Mölsheim, im Kreise Worms, für 1843 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz werden zur Bestreitung des Gehalts des Religionslehrers zu Wachenheim für das Jahr 1843 noch nachträglich 96 fl. durch Umlagen auf das Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner von Wachenheim und Mölsheim erhoben, was hiermit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Umlage, wie die bereits früher ausgeschlagene, in sechs Zielen geschehen soll.

Worms, am 8. Mai 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Worms.
In Verhinderung des Kreisraths.
Müller, Großherzogl. Kreis-Secretär.

Ordensverleihungen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 1. Mai das Großkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen verliehen:

dem Generallieutenant und Gouverneur der Residenz Reinhard Freiherrn von Dalwigk,
dem wirklichen Geheimenrathe und Finanz-Minister Wilhelm von Kopp,
dem Generallieutenant und Kriegs-Minister Friedrich Karl Christian Freiherrn von Steinling und
dem Oberstallmeister August von Senarclens von Grancy.

Militärdienstnachrichten.

Mit Patenten vom 17. und resp. 18. Mai wurden der Generalmajor à la suite Graf zu Solms-Rödelheim, Erlaucht, und der Graf Albrecht zu Erbach-Fürstenau, Erlaucht, zu Generallieutenanten à la suite ernannt.

Am 17. Mai wurde der Hauptmann Fels, Lazarethverwalter bei dem Lazareth zu Worms, wegen physischer Gebrechlichkeit, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 1. Mai der Rentamtsdiener Müller zu Alsfeld und
2) am 14. Mai der pensionirte Zollbereiter Johann Jacob Henkel dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt am 2. Juni 1843.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Art. 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Brandwein, Bier, Tabak und Malz betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 9. December 1841 (in Nr. 39 des Regierungsblatts) und vom 11. Juli 1842 (in Nr. 25 des Regierungsblatts) werden hierdurch weiter folgende seitdem stattgefundene Veränderungen in dem Stande der Uebergangsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nemlich:

1) auf diesseitigem Gebiete ist zu Schaafheim eine Uebergangsstelle errichtet worden, gegenüber den Königlich Baierischen Uebergangsstellen Aschaffenburg und Großostheim;

2) auf Königlich Baierischem Gebiete sind zu Ohrenbach und Großwelzheim Uebergangsstellen errichtet worden, erstere gegenüber der diesseitigen Uebergangsstelle zu Vielbrunn und letztere gegenüber der zu Seligenstadt; endlich ist

3) die Einfuhr von Bier über die Großherzoglichen Ortseinnehmereien zu Eimelrod und Böhl aus dem Waldeckischen und über die Großherzogliche Ortseinnehmerei zu Höringhausen aus Kurhessen gestattet.

Darmstadt, den 22. Mai 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die Kapital-Aufnahme von Zwei Millionen Gulden zum Bau der Staats-Eisenbahnen betreffend.

Nach vorliegender Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll zu dem Bau der Eisenbahnen im Großherzogthume vorläufig die Summe von Zwei Millionen Gulden zu Vier Procent Zinsen im Wege der öffentlichen Anleihe durch Vermittelung der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse aufgenommen werden.

Es findet diese Kapital-Aufnahme in Gemäßheit des mit den Ständen auf dem letzten Landtage vereinbarten Gesetzes, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen betreffend, vom 16. Juli 1842, statt (Regierungsblatt Nr. 25), durch welches die zu diesem Zwecke aufgenommenen Kapitalien als Staatsschuld anerkannt und ihre Verzinsungs- und Tilgungsfonds, letztere zu mindestens ½ Procent, festgestellt sind, und es wird dieselbe, den ständischen Wünschen entsprechend, mittelst Subscription bewirkt werden.

Das unterzeichnete Ministerium der Finanzen bringt daher die nachstehenden näheren Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, welche in Bezug auf diese Kapital-Aufnahme und die gedachte Subscription für dieselbe festgesetzt worden sind.

1) Ueber die subscribirten Kapitalien werden Obligationen zu 4 Procent ausgefertigt, solche vom Tage der Einzahlung halbjährig verzinst und gegen Zahlung des Nominalwerths abgegeben.

2) Es werden Obligationen, auf Inhaber und dergleichen auf Namen lautend, ausgegeben. Die Ausfertigung der Obligationen auf Inhaber erfolgt in Stücken zu 100 fl., 200 fl., 500 fl. und 1000 fl. — und die Ausfertigung der Obligationen auf Namen in Stücken zu 500 fl., 600 fl., 700 fl., 800 fl., 900 fl. und 1000 fl.

   Beiden Ausfertigungen werden Zinscoupons beigefügt; jedoch kann auf Verlangen die Zinsenzahlung von den Obligationen auf Namen auch gegen besondere Quittung gestattet werden.

3) Die Einzahlung der subscribirten Beträge muß, vom 1. Juli 1843 anfangend, innerhalb der Jahre 1843 und 1844 in stets auf 100 fl. abzurundenden Raten geleistet werden, und zwar entweder bei der Kasse, bei welcher subscribirt worden ist, oder bei der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt, auch können während des Laufs der Jahre 1843 und 1844 die subscribirten Summen auf einmal bezahlt werden.

4) Den Subscribenten ist gestattet, Abschlagszahlungen zu leisten und zwar bei Subscriptionen auf Inhaber in Beträgen von mindestens 100 fl. — und bei Subscriptionen auf Obligationen auf Namen in Beträgen von mindestens 500 fl. Zahlungen über das bemerkte Minimum müssen sich ebenfalls stets auf 100 fl. abrunden. Für den Betrag solcher Abschlagszahlungen wird die gleiche Summe in Obligationen verabfolgt.

5) Sämmtliche Subscriptionen sind bindend; bei Subscriptionen großer Summen muß auf Verlangen eine verhältnißmäßige Sicherheit für die richtige Einzahlung geleistet werden.

6) Der Termin der Subscription endet am 15. September 1843.

Die Subscriptionen können bei der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt, der Großh. Centralkasse in Mainz und bei den sämmtlichen Großh. Obereinnehmereien und Rentämtern gemacht werden, bei welchen Stellen die geeigneten Subscriptionslisten vom 15. Juni an offen liegen werden.

Darmstadt den 29. Mai 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Rothe.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

Von dem Großh. Hofgerichte dahier.

1) Valentin Deboi von Goldbach, Königlich Baierischen Landgerichts Aschaffenburg, wegen Nothzucht in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 30. November 1842.

2) Conrad Decher von Mörfelden wegen verschiedener Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, sodann

3) Johannes Decher das. wegen Miturheberschaft an diesen Diebstählen und wegen Begünstigung eines Diebstahles seines Bruders in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 7. April 1842.

4) Elisabetha Dickmüller von Kirtorf wegen wiederholter Landstreicherei zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht, durch Erkenntniß vom 10. November 1842.

5) Adam Gölz II. von Weiher wegen Verwundung des Philipp Jöst das. in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 29. April 1842.

6) Konrad Heilmann von Haingrund wegen Verwundung des Forstschützen Walter bei Ausübung seines Dienstes in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. November 1839, sodann

7) Michael Rudolph das. wegen desselben Vergehens in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 4. October 1838.

8) Peter Hofmann von Hausen wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 1/2 Jahren, durch Erkenntniß vom 16. December 1842.

9) Mathäus Jacob zu Habitzheim wegen 55 begangener Unterschlagungen, im Werthe von 1208 fl. 58 7/8 kr., welche jedoch bis auf den Restbetrag von 494 fl. 47 1/4 kr. ersetzt worden sind, sowie wegen 6 vollendeter und einer versuchten Fälschung durch Erkenntniß vom 5. Novbr. 1841 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

10) Margaretha Köhler von Alsfeld wegen vollendeten Versuchs zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 4 Monaten, sowie

11) Margaretha, des Gärtners Lorenz Simon Ehefrau in Darmstadt, wegen Beihülfe bei diesem Verbrechen in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. Juni 1842.

12) Sebastian Kuhn von Haingrund wegen verschiedener Diebstähle, Eigenthumsbeschädigung und Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 1jährige Stellung unter polizeiliche Aufsicht, durch Erkenntniß vom 15. October 1842.

13) Ludwig Kumbenhans von Babenhausen wegen widernatürlicher Unzucht in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 23. Januar 1843.
14) Johannes Lenhard vulgo Hensch von Dreieichenhain wegen wiederholten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 1. April 1843.
15) Michael Luft von König wegen wiederholten 3. Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 21. August 1842.
16) Georg Mühlenberg in Darmstadt wegen Straßenraubs in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren, sodann dessen Sohn
17) Friedrich Mühlenberg wegen desselben Verbrechens in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren, durch Erkenntniß vom 6. Mai 1842.
18) Johannes Schäfer von König wegen versuchter Nothzucht in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, unter der Schärfung, daß derselbe viermal im Jahre, jedesmal 14 Tage lang einsam eingesperrt und ihm während dieser Zeit je um den andern Tag die warme Kost entzogen werde, durch Erkenntniß vom 22. April 1843.
19) Catharina Elisabetha Wolf aus Rüsselsheim wegen wiederholter Landstreicherei, Unterschlagung, Verletzung der Amtsehre zweier öffentlichen Beamten, sowie wegen Entweichung aus dem Ortsgefängniß in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 10 Monaten, verbunden mit der Schärfung, daß ihr in jedem Vierteljahre der Strafzeit 14 Tage lang die Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, zu beschränken ist, sodann in 4jährige Stellung unter polizeiliche Aufsicht, durch Erkenntniß vom 7. Sept. 1842.

Dienstnachrichten.

1) Am 28. April wurde der Dr. J. H. Hennes zu Frankfurt a. M. zum Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz ernannt.
2) Am 12. Mai wurde der definitive Accessist bei der Hauptstaatskasse Carl August Schneider zum Calculator bei dieser Kasse ernannt.
3) Am 13. Mai wurde dem Schullehrer Johann Heinrich Zimmer zu Kaulstos die evangelische Schullehrerstelle zu Eschenrod, im Kreise Nidda, und dem Schulvicar Ludwig Hitzel zu Niederroden, im Kreise Offenbach, die zweite katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen, sowie der von den Freiherren von Riedesel auf die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Landenhausen, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schulvicar Carl Friedrich Suppes zu Alsfeld für diese Stelle bestätigt.
4) Am 19. Mai wurde dem Lehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Sprendlingen, Kreises Bingen, Philipp Weimann, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst, und dem Schulvicar Ludwig Gompf zu Schmittlotheim die evangelische Schullehrerstelle zu Daubringen, Kreises Gießen, verliehen.
5) Am 22. Mai wurde dem Schulvicar Heinrich Losekam zu Alsbach, Kreises Bensheim, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 28. April der Lehrer am Gymnasium zu Mainz Johann Hubert Schmitt;
2) am 5. Mai der erste Secretär bei dem peinlichen Gerichte zu Gießen und Rechner der Criminalkasse für die Provinz Oberhessen, Jacob Carl Merk zu Gießen, in seiner Eigenschaft als peinlicher Gerichtssecretär, und
3) am 13. Mai der Schullehrer Johann Ludwig Schäfer zu Hartenrod, im Kreise Biedenkopf.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste reformirte Pfarrstelle zu Umstadt, womit ein Gehalt von 1172 fl. verbunden ist;
2) bei der Hauptstaatskasse eine Accessistenstelle mit der etatsmäßigen Besoldung von jährlich 500 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei dem Gr. Ministerium der Finanzen anzumelden.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt am 17. Juni 1843.

Bekanntmachung,

die weitere Kapital-Aufnahme von 2 Millionen Gulden zum Bau der Staats-Eisenbahnen betreffend.

Zu der Subscription auf die durch die Bekanntmachung vom 29. v. M. zum Zwecke der Ausführung der Eisenbahnen im Großherzogthum eröffnete Anleihe von vorläufig Zwei Millionen Gulden zu 4 Procent Zinsen haben vor der Offenlegung der Subscriptionslisten schon so belangreiche Anmeldungen stattgefunden, daß der Betrag derselben jene Zwei Millionen bei weitem übersteigt.

In Rücksicht hierauf und um die Betheiligung der Angemeldeten und Subscribenten nicht zu sehr beschränken zu müssen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu dem Bau der Eisenbahnen im Großherzogthum alsbald noch eine weitere Anleihe von Zwei Millionen Gulden zu 4 Procent Zinsen, und zwar ebenwohl durch Vermittelung der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse und auf dem Wege der Subscription eröffnet werden soll.

Es findet diese Anleihe in gleicher Weise, wie die erstere, auf den Grund des Gesetzes vom 16. Juli v. J., den Bau und Betrieb der Eisenbahnen betreffend, (Regierungsblatt Nr. 25 de 1842) statt, sie bildet daher, ebenso wie jene, einen Theil der von den Ständen anerkannten Staatsschuld des Großherzogthums und es gelten für sie die nemlichen Vorschriften in Bezug auf ihre Verzinsungs- und Tilgungsfonds.

Das unterzeichnete Ministerium der Finanzen bringt dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verfügt zugleich den Schluß der Subscription, welche in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung auf den 15. September bestimmt war, auf den 19ten laufenden Monats.

Darmstadt, den 15. Juni 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
v. Kopp.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt am 19. Juni 1843.

Bekanntmachung,

die weitere Kapital-Aufnahme von 2 Millionen Gulden zum Bau der Staats-Eisenbahnen betreffend.

Da die mittelst Bekanntmachung vom 15. d. M. zu dem Bau der Eisenbahnen im Großherzogthum eröffnete weitere Anleihe von 2 Millionen Gulden durch die inzwischen stattgefundenen Anmeldungen zur Subscription auf dieselbe nicht nur völlig gedeckt erscheint, sondern ebenwohl schon in bedeutendem Maße überschritten wird, so kann eine weitere Subscription auf dieselbe nicht angenommen werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 19. Juni 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
v. Kopp.

Rothe.

Bekanntmachung, die Distanz-Bestimmung zwischen Brensbach und Erbach resp. Amorbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höchsten Orts die Entfernung zwischen Brensbach und Erbach, auf dem neuen Straßenzuge, auf 1½ Station, von Erbach nach Amorbach aber auf 1¾ Station bestimmt worden ist.

Darmstadt den 31. Mai 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
von Kuder.

vt. B. Bessunger.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theiles der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde in Sprendlingen, Kreises Bingen, für 1842 betreffend.

Durch Beschluß Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz sind die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Sprendlingen für das Jahr 1842 zur Hälfte niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bingen am 16. Mai 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bingen.

In Verhinderung des Kreisraths.

Dr. Westernacher, Großh. Kreis-Secretär.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normal-steuerkapital.		Erhebungs-ziele.
		fl.	kr.	kr.	pf.	
1	Babenhausen	147	28	9	1,3272	4
2	Bürgel und Mühlheim	104	—	5	0,1615	4
3	Heusenstamm, Hausen und Obertshausen	76	—	6	0,7154	4
4	Hergershausen	81	9	8	3,0287	4
5	Münster	45	—	11	0,8132	4
6	Neuisenburg und Sprendlingen	226	—	10	0,000	4
7	Seligenstadt, Kleinkrotzenburg und Froschhausen	551	23	14	2,6524	4
8	Sickenhofen	113	—	14	2,0728	4
9	Steinheim, Dietesheim, Kleinauheim und Hainstadt	162	3	12	2,9054	4
10	Weiskirchen, Hainhausen und Jügesheim	152	—	26	2,0465	4

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, August, September und October d. J. statt finden soll.

Offenbach, den 24. Mai 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Offenbach.

Maurer.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Grünberg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	kr.	pf.	
1	Bobenhausen	140	27	2	2,2674	3
2	Kestrich	134	—	13	0,463	6
3	Londorf, Rüddingshausen, Geilshausen, Odenhausen und Kesselbach	83	—	4	0,6764	3
4	Niederohmen, Merlau	153	—	15	0,464	6
5	Ulrichstein	222	—	2	0,8007	3

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Nachachtung für die Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß die Erhebung der Beiträge bei 1, 3 und 5 zu Anfang der Monate Juli, September und November und bei 2 und 4 zu Anfang der Monate Juli, August, September, October, November und December d. J. statt findet.

Grünberg am 27. Mai 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Grünberg.
Ouvrier.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1843 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach soll nach der besonders aufgestellten und höchsten Orts genehmigten Repartitionsnorm für das Jahr 1843 die Summe von 1307 Gulden 16 Kreuzer aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach, am 24. Mai 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Offenbach.
Maurer.

Dienstnachrichten.

1) Am 19. Mai wurde dem practischen Arzte Dr. G. Friedrich Wittlinger zu Kirtorf, Kreises Alsfeld, die Physicatschirurgenstelle des Physicatsbezirks Homberg übertragen.

2) Am 23. Mai wurde Philipp Frey zu Gießen zum Rentamtsdiener daselbst ernannt.

3) Am 30. Mai wurde dem zweiten Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte zu Großgerau, Matthäus

Brusel, die Stelle eines ersten Landgerichtsdieners und dem Philipp Jacob Orlemann zu Pfeddersheim die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei diesem Landgerichte übertragen.

4) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die erste evangelische Schullehrerstelle zu Niederweisel, im Kreise Friedberg, präsentirte Schulvicar Philipp Albach zu Heldenbergen für diese Stelle bestätigt.

5) Am 1. Juni wurde der Hauptzollamts-Assistent Conrad Scheich zu Mainz zum Beseher bei dem Erhebungsamte der Rheinschifffahrtsgebühren daselbst ernannt.

6) Am 2. Juni wurde der seither bei der Staatsschulden-Tilgungskasse als Schreibgehülfe verwendete Adam Klug aus Gernsheim zum Accessisten bei dem Schreibtische der gedachten Kasse ernannt.

Dienstentlassung.

Am 9. Mai wurde der Speicherverwalter Heinrich Rutz zu Darmstadt in Folge der Aufhebung des herrschaftlichen Fruchtspeichers daselbst, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, seines Dienstes als Speicherverwalter für den Rentamtsbezirk Darmstadt entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 24. Mai der Schullehrer Johann Ludwig Weber zu Stockstadt, im Kreise Großgerau;

2) am 26. Mai der Schullehrer Friedrich Jacob Hellenbein zu Oppenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, sowie der Schullehrer Leonhard Heisel zu Worfelden, im Kreise Großgerau;

3) am 1. Juni der Beseher bei dem Erhebungsamte der Rheinschifffahrtsgebühren zu Mainz, Peter Peuchen, auf Nachsuchen;

4) am 2. Juni der Receptor, Landrath Heinrich Anton Beeke zu Wimpfen, und zwar vom 1. October laufenden Jahres an.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu König, im Landrathsbezirke Breuberg, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 300 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg das Präsentationsrecht zusteht;

2) die evangelische Schullehrerstelle zu Freimersheim, im Kreise Alzey, mit einem Diensteinkommen von 283 fl. nebst 32 fl. für Heizung des Schullocals;

3) die evangelische Schullehrerstelle zu Schlechtenwegen, im Landrathsbezirke Lauterbach, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 235 fl., wozu den Freiherren von Riedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht zusteht.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 15. Mai der Schullehrer Barthel zu Büttelborn, Kreises Großgerau;

2) am 17. Mai der pensionirte Oberförster Eyffert zu Battenberg;

3) am 25. Mai der pensionirte Acciser Peter Schwaab zu Steinheim;

4) am 27. Mai der evangelische Pfarrer Schnödt zu Fürfeld, Kreises Bingen;

5) am 30. Mai der Hauptzollamts-Gehülfe Christian Hoffmann zu Mainz;

6) am 31. Mai der Beneficiat und Pfarrverwalter Nicolaus Joseph Pfeiffer zu Gernsheim und

7) am 1. Juni der evangelische Pfarrer Köhler zu Eschenrod.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt am 30. Juni 1843.

Verordnung,

die Bestimmung der Wagenmeistergebühr und des Schmiergeldes betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung des §. 17 Unserer Extrapostordnung vom 14. September 1812 zu verordnen, wie folgt:

1) Die Posthalter sind verpflichtet, die Chaisen, welche sie zur Beförderung der Extrapostreisenden verwenden, vor der Abfahrt schmieren zu lassen, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung in Anspruch genommen werden darf.

2) Ebenso sind die Posthalter verbunden, die eigenen Wagen der Reisenden, auf deren Verlangen, schmieren zu lassen und hierzu gute Fettschmiere zu verwenden. Die Verwendung sogenannter Pechschmiere zum Schmieren der eigenen Wagen der Reisenden, sowie das Schmieren wider ihren Willen ist untersagt, es hängt vielmehr lediglich von der Bestimmung der Reisenden ab, ob und wie oft sie ihre eigenen Wagen schmieren lassen wollen.

3) Für das Schmieren ihrer eigenen Wagen haben die Reisenden zu entrichten:

a) wenn sie selbst die Schmiere verabreichen, sechs Kreuzer,

b) wenn die Schmiere von dem Posthalter gestellt wird, zwölf Kreuzer.

Findet das Schmieren nicht am Posthause, sondern an einem davon entfernten Gast- oder Privathause statt, so sind in dem Falle sub a. neun Kreuzer, in dem Falle sub b. aber achtzehn Kreuzer Schmiergeld zu entrichten.

4) Eine Wagenmeistergebühr darf, wenn der Wagen nicht geschmiert wird, nur dann von den Reisenden verlangt werden, wenn sie nicht vom Posthause abfahren, oder nicht an demselben umspannen lassen. In diesen beiden Fällen haben sie an die Wagenmeister eine Gebühr von neun Kreuzern zu entrichten.

5) Mehranforderungen und andere Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden im ersten Falle mit Disciplinarstrafen von einem bis drei Gulden und im Wiederholungsfalle nach Befund mit höherer Geldstrafe oder Entlassung vom Postdienste bestraft.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 13. Juni 1843.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Rheinschifffahrts-Central-Commission in Mainz betreffend.

Nachdem zwischen den hohen Rheinuferstaaten beschlossen worden ist, daß die jährliche Versammlung der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz in diesem Jahre am 15. August beginnen soll, so wird solches zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 19. Juni 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

Bekanntmachung,

den Bau der Eisenbahn in der Provinz Starkenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für den Neubau der Eisenbahn in der Provinz Starkenburg die Errichtung einer eigenen Eisenbahnbaudirection, welche ihren Sitz in Darmstadt hat, allergnädigst zu genehmigen geruht. Zum Dirigenten derselben ist der Großherzogliche Oberbaurath Laubenheimer dahier, und zum Oberingenieur der Kreisbaumeister Laubenheimer in Lauterbach ernannt worden. Die ausführenden Beamten sind:

1) für die Sektion Heppenheim, Sektionsingenieur Renner;
2) für die Sektion Bickenbach, Sektionsingenieur Meyer;
3) für die Sektion Darmstadt und den Bau des Centralbahnhofs, Sektionsingenieur Lichthammer;
4) für die Sektion Langen, Sektionsingenieur Lindt jun.;

Ferner sind ernannt worden:

zum Kassier der Eisenbahnbaukasse, der Buchhalter Raupp bei der Hauptstaatskasse;

zum Rechnungsrevisor bei der Eisenbahn-Bau-Direktion, der Calculator Spamer bei der Oberbaudirektion, und

zum Expedienten der Kanzleigehülfe Töpfer bei der Oberbaudirektion.

Darmstadt den 26. Juni 1843.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Rothe.

Promotionen auf der Großherzogl. Landesuniversität.

Die Doctorwürde in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe erhielten:

1) am 18. Februar Carl Briegleb aus Schotten;
2) am 25. März Ferdinand von Herff aus Darmstadt;
3) am 13. April Carl August Wenzel aus Mainz;
4) am 2. Mai Carl Rössing aus Laubach;
5) am 21. Mai Johann Albert Eduard Stammler aus Gießen.

Die Doctorwürde in der Thierarzneikunde erhielt:

am 19. Januar Hermann Supp aus Gernsheim.

Dienstnachrichten.

1) Am 2. Juni wurde der Conservator der anatomisch-pathologischen Sammlung der Landes-Universität, Adam Geisel zu Gießen, zugleich zum Conservator der zoologischen und der mineralogischen Sammlung der Landes-Universität ernannt.

2) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die evangelische Caplanei- und Rectoratsstelle zu Erbach, im Landrathsbezirke Erbach, präsentirte Mitprediger Johann Georg Dingeldein daselbst für diese Stelle bestätigt.

3) Am 9. Juni wurde dem Schulvicar Friedrich Jacob Werner zu Oberrosbach, im Kreise Friedberg, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

4) Am 16. Juni wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Alexander Kraus dahier unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufgenommen.

5) Am 19. Juni wurden die Obersteuerboten Litt zu Reinheim in gleicher Eigenschaft nach Mörfelden, Sames zu Nidda in gleicher Eigenschaft nach Bingenheim und Schreiber zu Vöhl in gleicher Eigenschaft nach Schotten versetzt, sodann wurde dem Domänenboten Storz zu Vöhl zugleich die Obersteuerbotenstelle daselbst übertragen.

6) Am 20. Juni wurde dem Pfarrer Engelbert Kaiser zu Gensingen die katholische Pfarrstelle zu Gernsheim, im Kreise Bensheim, und dem Pfarrer Sebastian Weismantel zu Spiesheim die katholische Pfarrstelle zu Obermörlen, im Kreise Friedberg, übertragen.

7) An demselben Tage wurde der Probator bei der zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur Conrad Gerhard zum Revisor und der Accessist bei der genannten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur Carl Meyer zum Probator bei derselben ernannt.

8) Am 23. Juni wurde dem bisherigen Feldwebel im 1. Bataillon des 1. Infanterieregiments Dietrich Fischer aus Romrod die Stelle eines Kreisdieners bei dem Kreisrathe des Kreises Bingen ertheilt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 7. Juni wurde der Oberstlieutenant Schulz im 1. Infanterieregiment zum Commandeur der Gendarmerie ernannt.

2) Am 8. Juni wurde der Unterarzt Dr. Sebastiani vom 4. Infanterieregiment zum Lazareth zu Friedberg und der Unterarzt Dr. Groß vom Lazareth zu Friedberg zum 4. Infanterieregiment versetzt.

3) Am 14. Juni wurde der Hauptmann Sommer im Großh. Artilleriecorps rücksichtlich seiner geschwächten Gesundheit, auf sein Nachsuchen und unter Ertheilung des Characters als Major, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Fürfelden, im Kreise Bingen, mit einem Diensteinkommen von 984 fl.;

2) die evangelische Schullehrerstelle zu Elbenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 157 fl. 11 kr.;

3) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Mörfelden, im Kreise Großgerau, mit einem Diensteinkommen von 295 fl. 26 kr., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schulsaals.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint fernerhin in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Kreisbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 19. Juni 1843.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 20. Juni 1843.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt am 4. Juli 1843.

Bekanntmachung,
den Verkauf von Früchten und Crescentien auf dem Felde und dem Halme betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Justiz findet sich veranlaßt, die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817 — Nr. 41 der Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1817 —, wonach namentlich alle und jede Contracte, durch welche der Verkäufer seine sämmtlichen, noch nicht geerndteten Früchte oder die Erndte bestimmter Grundstücke gegen einen Aversionalpreis verkauft, eben so auch alle und jede Verkäufe, durch welche die auf gewissen Feldern wachsenden und nach der Erndte zuzumessenden Producte, für einen, gleich bei dem Verkauf bestimmten und zwar geringeren Preis, als in welchem die Früchte damals stunden, verkauft werden, bei Strafe der Nichtigkeit verboten sind, und wonach der Käufer sowohl als Mäkler, jeder mit einer Polizeistrafe von fünfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, belegt werden soll, — hiermit nochmals einzuschärfen.

Darmstadt am 3. Juli 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung,
die beiden Kapital-Aufnahmen von zusammen 4 Millionen Gulden zum Bau der Staats-Eisenbahnen betreffend.

Da die beiden, durch die Bekanntmachungen vom 29. Mai und 15. Juni l. J. zu dem Bau der Eisenbahnen im Großherzogthume eröffneten Anleihen von zusammen 4 Millionen Gulden einen so günstigen Erfolg gehabt haben, daß jener Betrag durch die desfallsigen Subscriptionen um mehr als das Doppelte überschritten wird, so kann die Betheiligung der Subscribenten hier-

nach nur im Verhältniß stattfinden, und ist dieselbe im Allgemeinen auf die Hälfte der subscribirten Beträge und zwar in der Art festgesetzt worden, daß diese Hälfte, wenn sie sich nicht auf Einhundert Gulden abrundet, bis zu den nächsten Hundert Gulden ergänzt werden soll.

Die Direction der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist beauftragt, demgemäß das Erforderliche zu besorgen.

Darmstadt, den 30. Juni 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
v. Kopp.

Rothe.

Bekanntmachung, die Erhebung der Umlagen zu Büdesheim, Kreises Friedberg, betreffend.

Durch ein Versehen ist der Beitrag der Gemeinde Büdesheim zu den Umlagen IIr Classe pro 1843 irrthümlich zu 1 kr. 0,0491 pf. angegeben, während derselbe in Wirklichkeit sich auf 1 kr. 0,1493 pf. berechnet. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 10 des Regierungsblatts von 1843 vom 7. Januar d. J. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Friedberg den 12. Juni 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Friedberg.
In Verhinderung des Kreisraths.
Krach,
Großherzogl. Kreissecretär.

Erhebung in den Adelstand.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 25. Juni d. J. den Oberlieutenant im Garde-Regiment Chevaurlegers, Ferdinand Jäger dahier, für sich und seine ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 10. Juni der pensionirte Ortssteuereinnehmer Philipp Heinrich Veith zu Neckarsteinach;
2) am 12. Juni der pensionirte Forstinspector vom Forste Friedberg, Ph. F. Weihl;
3) am 15. Juni der pensionirte Kanzleisecretär Johannes Zimmer dahier;
4) am 16. Juni der pensionirte Oberteichmeister Georg Friedrich Daniel Reuling zu Bessungen;
5) am 17. Juni der pensionirte Geheime Regierungsrath August Moßdorff zu Mainz;
6) am 18. Juni der pensionirte Hauptzollamts-Assistent Urich zu Gießen;
7) am 21. Juni der Schullehrer Michel zu Himbach, Bezirks Büdingen und
8) am 23. Juni der pensionirte Steuercommissär Knecht zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt am 29. Juli 1843.

Verordnung,

die Competenz der Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen zur Androhung von Strafen in ihren Geboten und Verboten betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem bei Ausführung und Anwendung der im Art. 9, Nr. 24 Unseres Edicts vom 4. Februar 1835 und im §. 12, Nr. 1 der Instruction für die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen vom 27. März 1835 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Androhung von Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote der im §. 12, Nr. 1 jener Instruction bemerkten Art Zweifel über die desfallsige Competenz der Kreisräthe entstanden sind, so finden Wir Uns zur Beseitigung dieser Zweifel bewogen, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unsere Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen sind ebenso, wie Unsere Kreisräthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ermächtigt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen in Gemäßheit des §. 12, Nr. 1 ihrer Dienstinstruction vom 27. März 1835 erlassenen Gebote und Verbote mit Geldstrafen zu bedrohen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 27. Juni 1843.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung,

die Vollziehung des Art. 67 der Neckarschifffahrts-Ordnung betreffend.

In Ausführung des Art. 67 der Neckarschifffahrts-Ordnung (Nr. 6 des diesjährigen Regierungsblatts) ist als Mittelbehörde für wechselseitige Mittheilungen der hohen Neckaruferstaaten in den auf die Neckarschifffahrt bezüglichen Verhältnissen der Großherzogl. Provinzial-Commissär dahier bestellt und, wegen dessen entfernteren Wohnsitzes vom Neckar, für etwaige dringende Fälle der Großherzogl. Kreisrath in Heppenheim zu seinem Delegirten ernannt worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 11. Juli 1843.

Zu allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Ricou.

Bekanntmachung,

die Neckarschifffahrts-Ordnung, insbesondere die Ernennung der Zollrichter betreffend.

In Ausführung der Art. 62 bis 65 der in Nr. 6 des diesjährigen Regierungsblatts publicirten Neckarschifffahrts-Ordnung vom 1. Juli v. J. sind die Großh. Landgerichte zu Wimpfen und zu Hirschhorn, jedes für das zu seinem Gerichtssprengel gehörige Strom- und Ufergebiet des Neckars, zu Zollgerichten erster Instanz, das Großh. Hofgericht dahier aber zum Neckarzollgericht zweiter und letzter Instanz ernannt worden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 11. Juli 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Regulativ

über die Anlegung der Feuerungen zur Vermeidung der Feuersgefahr.

Um die Gefahren, welche aus der Anlegung von Feuerungen in der Nähe von Balken oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen entstehen können, möglichst zu verhüten, werden hierdurch folgende allgemeine Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Es dürfen keine Herde, Kessel, Kasserolen, Backofen, Destillirofen 2c. anders, als an eine Brandmauer von gut gebrannten Backsteinen von 10 Zoll bis 15 Zoll Stärke gesetzt werden.

§. 2.

Bei allen Feuerungsanlagen auf Gebälken muß letzteres bis auf 2 Fuß von der äußersten Grenze der Anlagemauern entfernt und ausgewechselt werden.

§. 3.

Der hierdurch gewonnene Raum ist mit einem scheidrechten Backsteingewölbe, welches nach allen Richtungen einen Schuh größer als die Grundebene der Feuerung ist, auszurollen.

§. 4.

Alles Holzwerk, mit Ausnahme des mit Platten zu belegenden Gebälkes, ist auf eine Entfernung von 2 Fuß bei gewöhnlichen Anlagen und von 5 Fuß bei größeren Anlagen, wie Branntweinbrennereien ꝛc., vom Umfange des Feuerungsraums an gerechnet, wegzulassen.

§. 5.

Alle Feuer- und Schüröffnungen sind mit eisernen Thüren und die Schornsteine von größeren Feuerungen mit Klappen zu versehen.

§. 6.

Die Beobachtung dieses Regulativs wird den dabei betheiligten Personen, insbesondere den Bauunternehmern und Maurern zur Pflicht gemacht; Contraventionen werden mit einer Polizeistrafe von einem bis fünf Gulden geahndet, und außerdem von der Polizeiverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßregeln zur Entfernung der gegen dieses Regulativ vorgenommenen Anlagen ergriffen.

Darmstadt den 23. Juni 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Pfarreien Kirchgöns und Pohlgöns, Kreises Friedberg, zum Decanate Butzbach und die Bildung eines neuen Decanats zu Ulrichstein betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mit Rücksicht auf einige in der Begrenzung der weltlichen Verwaltungsbezirke in der Provinz Oberhessen eingetretene Veränderungen die Zutheilung der bisher zu dem Decanate Großenlinden gehörigen Pfarreien Kirchgöns und Pohlgöns, Kreises Friedberg, zu dem evangelischen Decanate Butzbach zu verfügen, sowie die Bildung eines neuen evangelischen Decanats zu Ulrichstein, Kreises Grünberg, welches die seither zum Decanate Alsfeld gehörigen Pfarreien Meiches, Stumpertenrod und Felda mit Windhausen, ferner die

bisher zum Decanate Schotten gehörigen Pfarreien Sellnrod, Bobenhausen II. und Ulrichstein mit Feldkrücken umfaßt, zu genehmigen geruht.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 11. Juli 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung,

die Organisation der Rentämter, insbesondere die Abtrennung der Orte des Landgerichtsbezirks Biedenkopf von dem Rentamte zu Battenberg und die Zutheilung derselben zu dem Rentamte zu Gladenbach betreffend.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4. d. M. sollen die Orte, welche dermalen den Landgerichtsbezirk Biedenkopf bilden und bisher zu dem Rentamte zu Battenberg gehört haben, von diesem abgetrennt und dem Rentamte zu Gladenbach zugetheilt werden, und wird diese allerhöchste Entschließung vom 1. October l. J. an zur Ausführung kommen.

Darmstadt den 10. Juli 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
v. Kopp.

Schleiermacher.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Bisses	135	7	2,3768	3
2	Crainfeld	255	40	0,1674	3
3	Gedern	311	19	1,8229	3
4	Lindheim	66	28	1,2237	3
5	Nidda	85	9	0,4397	3
6	Oberseemen	70	3	0,1995	3
7	Ortenberg	200	16	1,9612	3
8	Schotten	42	2	2,82	3
9	Usenborn	24	4	2,9162	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Juli, September und November l. J. festgesetzt worden sind.

Nidda, den 26. Juni 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

Seitz.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Biedenkopf.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-kapital.		Erhebungs-ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Allendorf b. B.						
2	Battenberg						
3	Battenfeld	114	15	5	1,48	3	
4	Berghofen						
5	Rennertehausen						
6	Breidenbach	226	41	26	2,40	3	
7	Gladenbach	247	55¼	9	2,27	3	Diese Beträge werden in der Rechnung der isr. Gemeinde von Gladenbach verrechnet.
8	Niederweidbach mit Roßbach	10	30	2	2,82	3	
9	Elmshausen	9	—	3	2,20	3	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in drei Zielen, nemlich in den Monaten August, September und October geschehen soll. Biedenkopf, am 23. Juni 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Biedenkopf.

App.

Bekanntmachung, die Veränderung der Umlagen in der Gemeinde Eichelsdorf, Kreises Nidda, für 1843 betreffend.

Zu Folge Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz haben sich die Umlagen in der Gemeinde Eichelsdorf (Regierungsblatt Nr. 11 d. J.) geändert, wonach in IIr Klasse nicht 687 fl. mit 4 kr. 2,2861 pf. Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital, sondern 887 fl. mit 5 kr. 3,6088 pf. Beitrag — und in IIIr Klasse nicht 434 fl. mit 2 kr. 1,8181 pf. Beitrag, sondern 234 fl. mit 1 kr. 1,2936 pf. Beitrag umgelegt werden.

Nidda den 18. Mai 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

Seitz.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 30. Mai dem Johann Anton Müller zu Budenheim, im Kreise Bingen, künftig den Familiennamen „Schneider";

2) am 2. Juni dem Michael Schließmann von Kleinwelzheim, Kreises Offenbach, statt des seitherigen Vornamens „Michael" den Vornamen „Georg";

3) am 13. Juni dem Johannes Böhler von Heppenheim künftig den Familiennamen „Wächter" und

4) am 27. Juni dem Martin Schmidt aus Gießen künftig den Familiennamen „Müller" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 23. Juni wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Emmerich aus Rodheim zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Großkarben ernannt und dem Gerichtsboten-Gehülfen Philipp Jacob Müller zu Osthofen die Kreisgerichtsbotenstelle zu Alzey verliehen.

2) Am 24. Juni wurde dem Lehrer an der ersten evangelischen Schule zu Leeheim, Kreises Großgerau, Ernst Christian Keilhau, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst und dem Lehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Leeheim, Conrad Perschbacher, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst, sodann dem Schulvicar August Schneider zu Waldmichelbach, Kreises Heppenheim, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

3) Am 26. Juni wurde dem Geometergehülfen Ludwig Böhm aus Griesheim das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Bezirk Großgerau ertheilt.

4) Am 1. Juli wurde dem Kreisdiener bei dem Kreisrathe zu Offenbach, Metzger, die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Offenbach ertheilt.

5) An demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Roth zu Wippenbach die evangelische Schullehrerstelle zu Eckhardsborn, im Kreise Nidda, und dem Schullehrer Wilhelm Reifschneider zu Wernings die evangelische Schullehrerstelle zu Wippenbach übertragen.

6) Am 3. Juli wurde dem Schulvicar Simon Steinheimer zu Neckarsteinach die neu errichtete zweite evangelische Schullehrerstelle zu Wixhausen, im Kreise Großgerau, übertragen.

7) Am 4. Juli wurde der Calculator bei dem Cataster-Bureau der Oberfinanzkammer, Friedrich Weber, zum Rentbeamten des Domanialrentamts Gladenbach ernannt.

8) Am 7. Juli erhielten Patente als Geometer 3r Klasse: der Geometergehülfe Heinrich Kehres zu Niederingelheim für den Kreis Großgerau; Conrad Beck aus Babenhausen für den Kreis Offenbach; Johannes Schrimpf aus Rixfeld für den Landrathsbezirk Lauterbach; der Geometergehülfe Eberhard Müller aus Altenbuseck für den Kreis Gießen; Heinrich Krauskopf aus Königsberg für den Kreis Gießen; Carl Brück aus Albach für den Kreis Gießen; Philipp Schöber aus Herzhausen für den Bezirk Vöhl; der Geometergehülfe Georg Christian Liller zu Mainz für den Steuerbezirk Mainz.

9) Am 10. Juli wurde dem Geometer 2r Klasse Georg Göbel dahier das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Großgerau, dem Geometergehülfen Philipp Arth aus Bermersheim das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Dieburg, dem Geometergehülfen Georg Balzer aus Breidenbach das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Biedenkopf ertheilt; — sodann erhielten Patente als Geometer 3r Klasse: Wilhelm Eberhard aus Großenbuseck für den Kreis Gießen; Ludwig Hedterrich aus Gießen für den Kreis Gießen und der Geometergehülfe Ferdinand Bischoff aus Grünberg für den Kreis Grünberg.

10) Am 11. Juli wurde dem Schullehrer Valentin Ruß zu Heppenheim die zweite katholische Schullehrerstelle daselbst verliehen.

11) Dienstnachricht, die Besetzung der evangelischen Decanate betr.:

A. Provinz Starkenburg.

I. Decanat Darmstadt: Decan, Oberconsistorialrath und Stadtpfarrer Dr. Heinrich Philipp Ludwig.

II. Decanat Langen: Decan, Pfarrer Ludwig Gottlieb Weber.

III. Decanat Zwingenberg: Decan, Pfarrer Wilhelm Christoph Eckstein.

IV. Decanat Michelstadt: Decan, Pfarrer Friedrich Ernst Wilhelm Bauer.

V. Decanat Breuberg: Decan, Pfarrer Ernst Christoph Machenhauer zu König.

B. Provinz Oberhessen.

I. Decanat Gladenbach: Decan, Pfarrer Anton Christian Decher.

II. Decanat Friedberg: Decan, Pfarrer, Kirchenrath Georg Pilger.

III. Decanat Kirtorf: Decan, Pfarrer Wilhelm Rötzel zu Billertshausen.

IV. Decanat Lauterbach: Decan, Pfarrer Heinrich Stamm.

V. Decanat Laubach: Decan, Pfarrer Georg Carl Cellarius zu Lich.

VI. Decanat Gießen: Decan, Stadtpfarrer, Kirchenrath Dr. Philipp Christian Jacob Engel.

VII. Decanat Schlitz: Decan, Pfarrer Ludwig Christian Dieffenbach.

VIII. Decanat Hungen: Decan, Pfarrer Ludwig Marchand zu Bellersheim.

IX. Decanat Großenlinden: Decan, Pfarrer Carl Brück zu Rödgen.

X. Decanat Assenheim: Decan, Pfarrer Ludwig Thudichum zu Rödelheim.

XI. Decanat Gedern: Decan, Pfarrer Carl Wilhelm Emil Bernhard.

XII. Decanat Grünberg: Decan, Pfarrer Hans Christian Ludwig Alexander Oeser zu Londorf.

XIII. Decanat Butzbach: Decan, Pfarrer Wilhelm Blumhof zu Melbach.

XIV. Decanat Ulrichstein: Decan, Pfarrer Carl Christian Ludwig Friedrich Weichard zu Bobenhausen II.

C. Provinz Rheinhessen.

I. Decanat Mainz: Decan, Superintendent und Stadtpfarrer Dr. Friedrich Christian Ronweiler.

II. Decanat Oppenheim: Decan, Pfarrer, Kirchenrath Heinrich Wilhelm Dilg zu Selzen.

Militärdienstnachrichten.

1) Mit Patent vom 21. Juni wurde der Lieutenant Hartmann im Großh. Artilleriecorps zum Oberlieutenant ernannt.

2) Mit Patenten vom 28. Juni wurden ernannt: der Major und Commandeur des 1. Bat. 1. Infanterieregiments Freiherr von Nordeck zur Rabenau zum Oberstlieutenant in diesem Regiment, der Hauptmann Keil vom 2. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 1. Bat. 1. Infanterieregiments und der Lieutenant Brodrück im 3. Infanterieregiment zum Oberlieutenant dabei. Sodann ist an demselben Tage der Hauptmann Kißner vom 3. zum 2. Infanterieregiment versetzt und den Oberlieutenanten Müller und Wüst im Großh. Artilleriecorps der Character als Hauptmann ertheilt worden.

Charactertheilungen.

1) Am 30. Mai wurde dem Gemeinde-Forstschützen Eckhard Winkel zu Dreieichenhain der Character als Förster ertheilt.

2) Am 19. Juni wurde dem Freiprediger, Licentiaten der Theologie Ernst Ludwig Ritsert I. dahier der Character „Schulinspector" verliehen.

Dienstentlassungen.

1) Am 28. Juni wurde der evangelische Schullehrer Johann Heinrich Döring zu Hopfmannsfeld, im Landrathsbezirke Lauterbach, von seiner Schullehrerstelle und
2) am 1. Juli der Landgerichtsdiener Georg Philipp Kern zu Offenbach seines Dienstes entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 8. Juni der Schullehrer Johann Nicolaus Felsing zu Merlau, im Kreise Grünberg;
2) am 23. Juni der Kreisdiener bei dem Kreisrathe des Kreises Bingen, Christian Müller;
3) vom 1. Juli an der Ortseinnehmer Fink zu Großgerau;
4) am 4. Juli der Forstmitaufseher Christoph Walther zu Niederohmen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die dritte Mädchenschullehrerstelle zu Bingen, womit incl. der Wohnungsentschädigung ein Einkommen von 300 fl. nebst 64 fl. für Holz verbunden ist;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Herzhausen, im Bezirke Vöhl, mit einem jährlichen Einkommen von 155 fl. und 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;
3) die katholische Pfarrstelle zu Gensingen, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 665 fl.;
4) die katholische Pfarrstelle zu Spiesheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 646 fl. 58 kr.;
5) die evangelische Mitpredigerstelle zu Zwingenberg mit einem jährlichen Diensteinkommen von 621 fl.;
6) die evangelische Mitprediger- und Conrectoratsstelle zu Erbach mit einem jährlichen Gehalte von 466 fl. 40 kr., zu welcher dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach das Präsentationsrecht zusteht;
7) die evangelische Schullehrerstelle zu Willofs, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 207 fl. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung der Schulstube, zu welcher dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, das Präsentationsrecht zusteht;
8) die erste katholische Schullehrerstelle zu Steinheim, im Kreise Offenbach, mit einem Diensteinkommen von 380 fl., zu welcher dem Ortsgeistlichen und Ortsvorstande zu Steinheim in Verbindung mit dem Großh. Kreisrathe des Kreises Offenbach das Präsentationsrecht zusteht;
9) die evangelische Schullehrerstelle zu Dorndürkheim, im Kreise Worms, womit ein Gehalt von 322 fl. und 40 fl. für Heizung der Schulstube verbunden ist;
10) die Schullehrerstelle an der israelitischen Elementar- und Religionsschule zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 220 fl. einschließlich der Wohnung.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 9. März der Schullehrer Friedrich Baumgärtner zu Sponsheim, Kreises Bingen;
2) am 28. Mai der pensionirte Oberforstmeister Georg Friedrich Wilhelm von Stockhausen dahier;
3) am 21. Juni der Districtseinnehmer Wolz zu Seligenstadt;
4) am 26. Juni der erste Geistliche an der deutsch-reformirten Gemeinde zu Offenbach, Geheimer Kirchenrath Rödiger;
5) am 29. Juni der Calculator bei der Calculatur der Oberfinanzkammer II. Section Friedrich Krebs;
6) am 4. Juli der pensionirte Revierförster Greifenstein zu Bessungen;
7) am 12. Juli der katholische Pfarrer Anton Samer zu Unterschönmattenwag.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt am 7. August 1843.

Reglement
über die Erhebung und Controlirung des städtischen Octrois zu Gießen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine neue Regulirung des der Stadt Gießen bewilligten Octrois allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1.

Vom 1. September 1843 an treten die bisherigen auf die Erhebung und Controlirung des städtischen Octrois zu Gießen sich beziehenden Vorschriften außer Wirksamkeit und es ist sich von diesem Zeitpunkte an nur nach den folgenden Bestimmungen zu achten.

§. 2.

Die in dem beigefügten Tarif enthaltenen Gegenstände sind dem in demselben angegebenen Octroi unterworfen.

§. 3.

Gegenstände, welche diesen Abgaben unterworfen sind, dürfen nur am Neustädter-, am Selzer-, Neuweger- und Wallthor eingeführt, auch müssen die Abgaben, für welche keine besondere Erhebungsstätte besteht, an die Thorschreiber sogleich entrichtet werden.

§. 4.

Alle octroipflichtigen Gegenstände müssen an demjenigen Thore, wo sie zuerst anlangen, angezeigt und mit Ausnahme der Getränke, wovon der Octroi auf dem Hauptzollamte erhoben wird, auch versteuert werden.

§. 5.

Die vor den Thoren in der Gemarkung Gießen wohnenden Personen, welche octroipflichtige Gegenstände empfangen, haben sogleich bei deren Ankunft und ehe dieselben abgeladen, oder in die Hofraithe, oder an den sonstigen Bestimmungsort gebracht werden, den Octroi an demjenigen Thore zu entrichten, dem die Abgabepflichtigen der Eintheilung der Stadt nach angehören. Die Einwohner aus dem Quartier Lit. A. haben sonach am Wallthor, die Einwohner aus Lit. B. am Neuweger=, die Einwohner aus Lit. C. und E. am Selzer= und die Einwohner aus Lit. D. am Neustädter-Thor die erforderlichen Abgabescheine zu lösen und den Octroi sogleich zu entrichten.

Passiren solche Gegenstände ein Thor, so müssen an diesem die Abgaben bezahlt werden.

§. 6.

Ueber alle Octroibaarzahlungen müssen die betreffenden Erheber Bescheinigungen ausstellen und diese den Declaranten augenblicklich behändigen.

Jeder Zahlungspflichtige hat anzugeben, was er zu versteuern hat, und ist für die Richtigkeit der Angabe verantwortlich.

§. 7.

Insofern nicht gleich beim Eingang die Octroiabgabe entrichtet werden muß, tritt bei Erhebung des Octrois im Allgemeinen das Steuer=Executions=Verfahren ein.

§. 8.

Einwohner der Gemarkung Gießen, welche auf eigenen Mühlen oder Maschinen Früchte zum eigenen Gebrauche mahlen und schroten, haben vor dem Beginne der Arbeit an demjenigen Thore Anzeige zu machen und an denjenigen Thorschreiber den Octroi zu entrichten, welchem sie der im §. 5 erwähnten Eintheilung nach angehören.

§. 9.

Die innerhalb der Gemarkung Gießen wohnenden Müller, wenn sie zugleich Bäckerei betreiben, müssen sämmtliche Früchte, welche sie in der Mühle aufnehmen, gleich bei ihrer Einfuhr an dem, dem eingeschlagenen Wege zunächst gelegenen Stadtthore declariren und ebenso das als Mehl oder sonstiges Mühlenerzeugniß davon wieder ausgeführte Quantum an der, der Ausfuhr zunächst gelegenen Thorschreiberei gewissenhaft anzeigen; von dem hiernach innerhalb der Gemarkung consumirt werdenden Mehl haben sie den Octroi nach dem Tarife zu entrichten. Unterlassen die erwähnten Müller, die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen, oder declariren sie unrichtig, so verwirken dieselben eine Strafe von dreißig Kreuzern für jedes entweder gar nicht oder unrichtig declarirte Malter Frucht, beziehungsweise Mühlenfabrikat.

§. 10.

Die in der Stadt Gießen und deren Gemarkung fabricirt werdenden Getränke sind nach den Bestimmungen der jeweiligen Tranksteuer=Gesetze und Verordnungen zu controliren, und der davon

zu entrichtende Octroi ist, gleichzeitig mit der Tranksteuer-Abgabe an den Staat, zu bezahlen, sowie überhaupt bei Allem, was die Erhebung, Controlirung und Rückvergütung des Octrois von Getränken betrifft, im Allgemeinen und soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen entgegenstehen, nach den Tranksteuer-Vorschriften zu verfahren ist.

In allen Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen bei diesen Gegenständen eine Defraudation der Staatsabgaben sich herausstellt, soll auch die Defraudation des zu entrichten gewesenen städtischen Octrois als bewiesen angesehen und bestraft werden.

§. 11.

Weinhändler im Großen haben von demjenigen Wein, welchen sie von ihrem Freilager zur eigenen Consumtion nehmen, ebenso wie jeder Private die Octroiabgabe zu entrichten. Sie sind zu diesem Ende verpflichtet, ihren jährlichen Verbrauch bei dem Octroi-Erheber (der Großherzogl. Ortseinnehmerei) nach Ablauf jeden Jahres und zwar längstens bis zum 10. Januar unaufgefordert zu declariren und die Abgabe davon quartaliter zu entrichten.

Wird die hiernach declarirte eigene Consumtion der Weinhändler von der städtischen Behörde für zu gering gehalten, so tritt eine Abschätzung ein, welche der Erheber des Getränke-Octrois unter Assistenz von zwei durch den Bürgermeister zu bestimmenden Gemeinderathsmitgliedern vornimmt. Das Resultat der Abschätzung wird der Erhebung zu Grund gelegt. Der städtischen Behörde sowohl, als dem Weinhändler steht es frei, jährlich eine solche Abschätzung zu verlangen.

§. 12.

Hinsichtlich der Erhebung und Controlirung der städtischen Abgabe von Schlachtvieh (Lit. A. No. 1—8 des Tarifs) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Alles von außen eingebracht werdende Vieh, es mag zum Schlachten, zur Zucht, oder zur Arbeit bestimmt seyn, darf nur an den im §. 5 bezeichneten Thoren zur Tageszeit eingebracht werden und muß mit einem bei dem Thorschreiber zu erwirkenden Transportscheine versehen seyn;

b) diesen Transportschein muß der Transportant des Viehes, falls das Vieh nicht in der Stadt bleibt, beim Wiederausgang aus derselben an einem der §. 5 bezeichneten Thore abgeben; für jedes Stück Vieh, welches getrennt verkauft wird, ist ein besonderer Schein zu erwirken, ausgenommen jedoch von Schaafen.

Bleibt das Vieh in der Stadt, dann hat der Empfänger desselben den Transportschein noch am Tage des Empfangs an den städtischen Controleur abzuliefern.

c) Soll Vieh an solche Personen, welche zwar nicht in der Stadt, jedoch in der Gemarkung wohnen, abgeliefert werden, so muß der Transportant, insofern er nicht schon, weil er durch die Stadt passirte, einen Transportschein erhielt, an dem zunächst gelegenen Thore sich einen Transportschein, in dem der Declarant und Empfänger genannt ist, ertheilen lassen, der vom Käufer resp. Empfänger des Viehs vor Ablauf desselben Tages an den städtischen Controleur abzuliefern ist.

d) Vieh, welches zum Handel bestimmt und von dem bei der Einführung der Empfänger noch nicht bekannt ist, muß, falls es nicht verkauft oder vertauscht wird, an demselben Tage und an dem nemlichen Thore, wo es einpassirte, wieder ausgeführt und hier der früher erhaltene Thorschein zum Zwecke der Bescheinigung des Wiederausgangs zurückgegeben werden. Der längere Aufenthalt und das Einstellen von Vieh außer den Markttagen in der Stadt oder ihrer Umgebung ist nur dann gestattet, wenn davon vorher, unter Hinterlegung des Transportscheins, bei dem betreffenden Thorschreiber die Anzeige gemacht worden ist.

e) Kauft ein gewerbtreibender Metzger Vieh von Individuen, welche innerhalb der Stadt oder deren Umgebung wohnen, so darf dasselbe nur gegen einen von dem städtischen Controleur auszustellenden Verabfolgungsschein abgeholt und verabfolgt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn das Vieh an demselben Tage (dem Tage des Transports) geschlachtet werden soll, in welchem Falle der vor der Abholung bei dem einschlägigen Thorschreiber einzuholende Schlachtschein die Stelle des Transportscheins vertritt. —

f) Auch für das von den Metzgern selbst gemästete und von ihnen selbst geschlachtet werdende Vieh ist nur der bezeichnete Schlachtschein erforderlich und ebenso genügt dieser für Private, welche selbst gemästetes Vieh in ihre Haushaltungen schlachten.

g) Für alles Vieh, welches von Stadtangehörigen zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche (Bedarf) geschlachtet werden soll, muß vor dem Abschlachten ein Schein an einem der im §. 5 bezeichneten Thore mittelst Entrichtung des Octrois gelößt werden, welcher die Anzahl und Gattung des abzuschlachtenden Viehes und den Tag des Schlachtens enthält.

h) Der Schlachtschein ist nur für den Tag und für die Gattung und Stückzahl der Thiere gültig, auf welche er ausgestellt ist.

i) Das Schlachten bei Nachtzeit (welche eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endigt) ist bei Strafe der Defraudation verboten.

k) Eine Ausnahme von vorstehenden Controlmaßregeln findet nur statt, wenn verunglücktes Vieh sogleich geschlachtet werden muß, in welchem Falle jedoch die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen ist.

§. 13.

Die Uebertretungen der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen sollen, vorbehältlich der verwirkten Defraudationsstrafen, mit folgenden Ordnungsstrafen geahndet werden:

a) Mit Fünf Gulden diejenigen, welche Schlachtvieh ohne Transportschein bei Tagszeit einbringen und mit Sieben Gulden diejenigen, welche dies bei Nachtzeit unternehmen.

b) Mit Einem Gulden diejenigen, welche die erforderlichen Scheine, sobald das Vieh an dem Orte seiner Bestimmung angekommen, oder beim Wiederausgang an den einschlägigen städtischen Beamten entweder gar nicht oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit abliefern.

c) Mit Einem Gulden diejenigen innerhalb der Stadt oder der Stadtumgebung wohnenden

Personen, welche an Metzger Vieh, ohne daß der erforderliche Schein vorgezeigt worden, verabfolgen oder verabfolgen lassen, und mit Fünf Gulden derjenige Metzger, welcher, ohne einen solchen Schein ausgewirkt zu haben, das Vieh abholt oder abholen läßt.

d) Mit Drei Gulden solche Händler, die das in die Stadt gebrachte Vieh daselbst nicht verkauft und es nicht wieder an demselben Tage ausgeführt, oder im Falle eines längeren Aufenthalts und Einstellens in der Stadt die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen unterlassen haben.

§. 14.

Dagegen soll stets als Defraudation angesehen und bestraft werden, wenn Schlachtvieh ohne den erforderlichen Schlachtschein geschlachtet wird, oder wenn der Schlachtschein nicht mit der Schlachtzeit und der Gattung und Stückzahl der geschlachteten Thiere übereinstimmt.

§. 15.

In Ansehung des Durchgangs octroipflichtiger Gegenstände (mit Ausnahme des Schlachtviehes, worüber der §. 12 die nöthigen Bestimmungen enthält,) gelten folgende Vorschriften:

a) Octroipflichtige Gegenstände, deren Verbrauch nicht für Gießen bestimmt ist, sind, wenn solche um die Stadt herum transportirt werden, von einer besonderen Controle mittelst Scheine befreit.

b) Wenn solche Gegenstände durch die Stadt gefahren werden und sich auf einem mit einem Tuche bedeckten Fuhrwerke befinden, oder wenn Getränke mit dem vorgeschriebenen Tranksteuerscheine begleitet sind, so tritt eine gleiche Befreiung ein, es sey denn,

c) daß Fuhrleute, welche octroipflichtige Gegenstände zum Durchgange geladen haben, in der Stadt andere Gegenstände auf- und abladen wollen; in diesem Falle müssen die Fuhrleute die geladenen octroipflichtigen Gegenstände am Thor anmelden und für solche einen Durchgangsschein einholen, welchen sie am Ausgangsthor abzugeben haben, wo er nach genommener Verlässigung des erfolgten Ausgangs seine Erledigung findet. Ebenso sind

d) für offene Ladungen oder Lasten, welche dem Octroi unterliegen, zum Behuf des Durchgangs durch die Stadt bei dem Eingangsthore Durchgangsscheine einzuholen und diese am Ausgangsthore erledigen zu lassen.

e) Frachtfuhrleute, welche in Gießen übernachten, werden bezüglich ihrer Fuhrwerke beaufsichtigt; diejenigen Fuhrleute, welche octroipflichtige Gegenstände zum Durchgange geladen haben und in Gießen nicht über Nacht bleiben, müssen binnen vier Stunden, besondere Fälle ausgenommen, worüber dem Thorschreiber am Eingangsthor Anzeige gemacht werden muß, Gießen verlassen haben.

Ferner dürfen

f) octroipflichtige, zum Durchgange bestimmte Gegenstände nur auf den Hauptstraßen transportirt und bei allenfallsigem Aufenthalt weder abgeladen, noch in einen Hofraum eingeführt werden.

g) Wird der Durchgangsschein am Ausgangsthor nicht erledigt, so tritt die Erhebung des

Octrois von den nicht nachgewiesenen Gegenständen ein und der Inhaber des Durchgangsscheins wird als Defraudant verfolgt und bestraft, wenn ermittelt wird, daß von den zum Durchgang declarirten Gegenständen ein Absatz in der Stadt stattgefunden hat.

§. 16.

Alle octroipflichtigen Gegenstände, für welche beim Ein- und Durchgange eine Bezettelung vorgeschrieben ist, müssen während des Transports mit solcher versehen seyn und müssen diese Scheine auf Verlangen allen Aufsichtspersonen unweigerlich vorgezeigt werden.

§. 17.

Die den Einbringern behändigt werdenden Scheine über bezahlten Octroi müssen von den Empfängern der abgabepflichtigen Gegenstände gleich bei deren Ablieferung eingefordert werden.

Im gegentheiligen Falle haftet der Empfänger, wenn eine Defraudation vorgefallen ist und der Einbringer nicht bestraft werden kann (entweder weil man ihn nicht kennt, oder weil eine Strafe gegen ihn nicht realisirt werden kann) gerade so, als habe er, der Empfänger, die Defraudation begangen.

Die Scheine sind übrigens von den Empfängern drei Monate lang aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

§. 18.

Eine Rückvergütung des bezahlten Octrois findet auf Attestation des betreffenden Erhebers und nach erfolgter Decretur des Großh. Bürgermeisters statt:

a) bei der Ausfuhr von Wein und Obstwein im Großen, d. h. von ¼ Ohm und darüber,
b) von Wein, welcher in Essig verwandelt worden, nach den Tranksteuerverordnungen und unter den von der Finanzverwaltung zur Ausführung derselben angeordneten Maßregeln,
c) bei der Ausfuhr von Brandwein im Großen, d. h. von ¼ Ohm und darüber, und zwar mit 1 fl. 45 kr. für die Ohm.

   Wer von ausgeführtem Brandwein eine höhere Rückvergütung in Anspruch nehmen will, muß denselben an dem betreffenden Stadtthore zur Revision stellen und dessen Weingeistgehalt ermitteln lassen. Dieser wird sodann mittelst Berechnung auf die Normalstärke von 50% nach Tralles reducirt und von der hiernach berechneten Menge die Rückvergütung mit 2 fl. von der Ohm geleistet.
d) Von allem als verunglückt geschlachtetem Vieh, dessen Fleisch von den Fleischbeschauern als ungenießbar erkannt wird.
e) Von dem für die Gendarmerie-Dienstpferde gebraucht werdenden Hafer auf den Grund der darüber von dem commandirenden Gendarmerie-Officier ausgestellten Bescheinigungen.

§. 19.

Die Ortseinwohner sind berechtigt, die Gendarmen, Steueraufseher, Polizeiofficianten, Nachtwächter und sämmtliche städtische Diener aber sind verpflichtet, gegen Unterschleife zu wachen und

die Entdeckten dem Großh. Bürgermeister sogleich anzuzeigen, welcher ein Protocoll darüber aufzunehmen und dasselbe an das Großh. Stadtgericht einzusenden hat, falls nicht der Angeschuldigte vorzieht, im Administrativwege die Aburtheilung erfolgen zu lassen, in welchem Falle solche bezüglich des Octrois von Getränken dem Hauptzollamte, bezüglich des Octrois von anderen Gegenständen aber dem Bürgermeister übertragen und auf stempelfreiem Papier zu erledigen ist.

Die obengenannten Aufsichtspersonen sind ferner berechtigt, wenn sie octroipflichtige Gegenstände antreffen, welche mit den verordneten Scheinen und Quittungen nicht versehen sind, oder mit solchen, welche mit dem Transportgegenstande nicht übereinstimmen, dieselben in Beschlag zu nehmen und vor den Großh. Bürgermeister zu bringen.

Dagegen steht nur den für die Aufsicht über den städtischen Octroi eigends angestellten Personen und den Polizeiofficianten die Befugniß zu, unter Zuziehung einer Urkundsperson (insoferne dieses die Umstände gestatten) die Läden, Waarenkammern, Böden, Keller, Brau- und Brennhäuser, sowie alle Hofraithen auf schriftlichen Befehl des Bürgermeisters zur Tagszeit zu visitiren, um sich zu überzeugen, daß die erforderlichen Scheine richtig eingelößt und keine Defraudationen begangen worden sind. Jedermann ist den Aufsichtspersonen in dieser Beziehung Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Bei wirklich stattfindender Widersetzlichkeit gegen die Aufsichts- oder gegen die mit der Octroi-Erhebung beauftragten Personen, oder wenn wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen dieselben verübt worden sind, treten die allgemein strafgesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

§. 20.

Wer es unternimmt, bei der Ein- und Durchfuhr, sowie beim Verbrauche octroipflichtiger Gegenstände der Stadt die ihr gebührenden Octroiabgaben zu entziehen, begeht eine Defraudation.

§. 21.

Die Aburtheilung über alle Defraudationen oder andere Anzeigen ist, wenn sich der Angeschuldigte nicht der Aburtheilung im Administrativwege nach §. 19 unterwirft, ohne Unterschied der Person und mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel dem Großh. Stadtgerichte Gießen übertragen.

§. 22.

Die Defraudationen zur Tagszeit werden mit dem zehnfachen, alle zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang anfangend und eine Stunde vor Sonnenaufgang endigend) begangenen aber mit dem zwanzigfachen Betrage der defraudirten Abgabe bestraft und die Verurtheilten zugleich zur Nachzahlung des zu entrichten gewesenen Octrois angehalten. Die defraudirten Gegenstände bleiben, insoweit dieselben wegen gleichzeitiger Defraudation der Abgabe an den Staat nicht schon in Beschlag genommen sind, bis zur Bezahlung des Octrois und der Strafe in Arrest.

§. 23.

Sind die im §. 22 erwähnten arretirten Gegenstände einem schnellen Verderben ausgesetzt, so hat das Großh. Stadtgericht und beziehungsweise der Großh. Bürgermeister den Werth derselben innerhalb 24 Stunden, von der Zeit der demselben geschehenen Anzeige an gerechnet, unter möglicher Zuziehung der Betheiligten, auf angemessene Weise durch Sachverständige ermitteln zu lassen und dem Angeschuldigten freizustellen, solche gegen baare Hinterlegung des Werths innerhalb 24 Stunden zurückzunehmen. Unterläßt dieses der Angeschuldigte, so wird vom Großh. Stadtgericht und beziehungsweise von dem Großh. Bürgermeister nach den für den Verkauf von dergleichen Gegenständen gewöhnlichen Normen deren Versteigerung gleichbald verfügt, für welchen wirklichen Erlös dann nur die Verwaltung verantwortlich ist.

§. 24.

Die allenfalls entstehenden Aufbewahrungskosten werden auf erfolgte richterliche Decretur von der Stadtkasse vorgelegt.

§. 25.

Sobald irgend eine Uebertretung gegen die Vorschriften dieses Reglements die Unterschlagung der Octroiabgaben möglicherweise zur Folge haben konnte, so soll die Absicht zu defraudiren immer vorausgesetzt und ein Gegenbeweis nicht zugelassen, vielmehr die Uebertretung als Defraudation bestraft werden.

Alle sonstigen nicht schon besonders bedrohten Zuwiderhandlungen gegen eine oder die andere der vorstehenden Bestimmungen sind für jeden einzelnen Fall mit einer Ordnungsstrafe von dreißig Kreuzern bis drei Gulden zu ahnden.

§. 26.

Die Berufung des Angeschuldigten darauf, daß die Contravention nicht von ihm selbst, sondern von seinen Leuten begangen worden, befreit denselben keineswegs von Strafe, indem in dieser Beziehung jeder für die Handlungen seiner Angehörigen, seines Gesindes und der von ihm beauftragten Personen zu haften hat.

§. 27.

Dagegen befreit von Strafe:

a) der Beweis, daß eine physische Unmöglichkeit vorhanden gewesen, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen;
b) der Beweis, daß der Angeschuldigte in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch die Angestellten der städtischen Verwaltung selbst gehindert worden ist;
c) der Beweis, daß die Handlungen oder Unterlassungen, auf welche die Anschuldigungen gegründet worden, unwahr und nicht vorhanden gewesen sind.

§. 28.

Durch die angesetzten Strafen soll den Contravenienten mehr nicht als die Hälfte ihres Ver-

mögens entzogen und diejenige Summe, welche die Hälfte des Vermögens übersteigt, ebenso, wie die ganze Summe, im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit, durch Gefängnißstrafe, und zwar für einen Gulden ein Tag Gefängniß gerechnet, verbüßt werden; es darf jedoch die Gefängnißstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Das Großh. Stadtgericht hat die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verfügen und für deren Vollzug zu sorgen.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafe verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung betrifft, bei den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822.

§. 29.

Alle von dem Richter erkannt werdenden, oder bei dem Administrativverfahren nachgegebenen Ordnungs- oder Defraudationsstrafen werden der Großh. Steuereinnehmerei zur Erhebung für den Fiscus überwiesen und erhält der Angeber von den baar eingehenden Beträgen die Hälfte.

§. 30.

Für alle Contraventionsfälle wird die Verjährungszeit auf drei Monate dergestalt festgesetzt, daß eine vor länger als drei Monaten begangene Contravention, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

§. 31.

Dem Stadtvorstande bleibt es überlassen, in den Schranken der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und vorbehältlich der einzuholenden ausdrücklichen Genehmigung des Großh. Kreisraths, die ihm zur Sicherung des Einkommens nöthig scheinenden Maßregeln zu treffen, eine zweckmäßige Controle anzuordnen, die Transport-, Durchgangs- und andere Scheine zu entwerfen und in der erforderlichen Menge drucken und stempeln zu lassen, die Manualien einzurichten, das Verwaltungspersonal anzustellen, mit Instructionen zu versehen und jenes bei Großh. Stadtgericht in Pflichten nehmen zu lassen.

§. 32.

Gegenwärtiges Reglement bleibt so lange in Wirksamkeit, bis es im Ganzen oder in einzelnen Theilen abgeändert wird.

Uebrigens erleiden weder durch dasselbe noch durch den Tarif die bereits bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen eine Aenderung, mit Ausnahme des Polizeireglements vom 27. Juli 1828, welches ebenwohl unter die Bestimmung des §. 1 dieses Reglements fällt.

Darmstadt, am 21. Juli 1843.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Tarif
über den städtischen Octroi der Stadt Gießen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung des octroipflichtigen Gegenstandes.	Betrag des Octrois. fl.	kr.
	A. Vom Schlachtvieh.		
1	Von einem Ochsen ohne Rücksicht auf seine Pfundzahl	5	—
2	„ „ Fasselochsen „ „ „ „ „	3	30
3	„ einer Kuh „ „ „ „ „	3	30
4	„ einem Rind oder Stier	2	—
5	„ „ Stoppelkalb d. h. von einem Kalb, das ausgesäugt hat und noch unter einem Jahr ist	1	15
6	„ „ Säugkalb, Hammel, Schaaf	—	20
7	„ „ Schwein	—	40
8	„ „ Spanferkel	—	4
	B. Von geräuchertem und gedörrtem Fleisch, Würsten, Zungen, Eutern ꝛc. pr. Pfund	—	¾
	C. Von Wildpret.		
1	Von einem Hirsch, Spießer, Schmalthier	1	—
2	„ „ Wildkalbe unter 40 Pfund	—	20
3	„ „ Reh	—	15
4	„ „ wilden Schwein	—	45
5	„ „ Haasen	—	2
6	„ zerlegtem Wildpret pr. Pfund	—	¼
	D. Von Getränken.		
	I. Von Wein.		
1	Von der Ohm Traubenwein	2	40
2	„ „ „ Obstwein	—	40
3	„ Wein in Bouteillen, die nicht über eine halbe Maß halten, und in gewöhnlichen Mineralwasser-Krügen pr. Bouteille oder Krug	—	2
	II. Von Brandwein.		
	1) Bei der Bereitung des Brandweins in der Stadt Gießen oder deren Umgebung (innerhalb der Gemarkung)		
	a. aus mehligen Stoffen		
	α) von je 100 Maß des Rauminhalts der Maischbütten und für jede Einmaischung mit	—	11
	von denjenigen Brennern, welche mehr als 500 Maß des Rauminhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmaischen, und		
	β) mit	—	9
	von je 100 Maß des Rauminhalts der Maischbütten von denjenigen Brennern, deren Brennereien nur 7 Monate des Jahres im		

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung des octroipflichtigen Gegenstandes.	Betrag des Octrois. fl.	kr.
	Gange sind und nicht über 500 Maß des Rauminhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmaischen;		
	b. aus nicht mehligen Stoffen		
	α) von je 20 Maß eingestampften Weintreber, Kernobst oder Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art .... und	—	1½
	β) von je 20 Maß Trauben- oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst	—	3
	2) Bei der Einfuhr des Brandweins von Außen wird erhoben:		
	a) Von allem ordinären und versüßten Brandwein (Liqueure) für die Ohm	2	—
	b) Von Spiritus, Arac, Rum u. s. w. für die Ohm bei einem Weingeistgehalt von 50% nach dem Alkoholometer von Tralles	2	—
	Uebersteigt der Weingeistgehalt diese 50%, so erfolgt, mittelst Berechnung, Reduction auf diese Normalstärke und Erhebung des Octrois von der, auf diese Weise ermittelten Quantität nach dem Ansatz von 2 fl. pr. Ohm.		
	III. Von Bier.		
1	Von der Ohm Bier, auswärts fabricirt	—	10
2	„ Bier in Flaschen und Krügen, pr. Flasche oder Krug	—	½
	E. Von Brennmaterial und Nutzholz.		
1	Laubholz vom Stecken Scheid- Prügel- und Klotzholz	—	12
2	Nadelholz „ „ „ „ „ „	—	8
3	Stockholz ohne Unterschied ob Laub- oder Nadelholz pr. Stecken	—	6
4	Laubholzwellen von einem Wagen rc., bespannt mit einem Pferde oder einem Ochsen	—	6
5	Dergleichen, bespannt mit einer Kuh	—	4
6	Nadelholzwellen von einem Wagen, Karn, bespannt mit einem Pferde oder einem Ochsen	—	4
7	Dergleichen, bespannt mit einer Kuh	—	3
8	Bauholz, sowie Werkholz und Nutzholz, welches nicht im Klafter oder Steckenmaß eingeführt wird, ist frei.		
9	Steinkohlen pr. Centner	—	1½
10	Braunkohlen pr. Centner	—	¾
11	Torf von einer Fuhre, mit zwei Pferden oder Ochsen bespannt	—	6
12	„ „ „ „ mit zwei Kühen bespannt	—	4
	Für jedes weitere Pferd rc. 6 und 4 kr.		
	F. Von Früchten und den daraus gewonnenen Erzeugnissen.		
1	Von einem Malter Mehl, geschältem Haser, Krüße rc. zu 144 Pfund mit Sack	—	12
2	„ „ „ Malz zu 130 Pfund	—	8
3	„ „ „ Hirse und geschälter Gerste zu 200 Pfund	—	12
4	Waizenmehl und Roggenmehl von jeder Quantität unter 18 Pfund	—	2
5	Von einem Malter Haser, pr. Malter zu 130 Pfund	—	4

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Burggräfenrod	80	14	2,5008	3	
2	Fauerbach I., Butzbach, Hochweisel und Langenheim	50	4	2,664	3	
3	Fauerbach II.	136	8	2,4192	3	Der Voranschlag ist für 3 Jahre gestellt und kommt jedes Jahr ⅓ zum Ausschlag.
4	Heldenbergen	189	6	3,6028	3	
5	Höchst a/N	50	7	0,1160	3	
6	Niederwöllstadt	58	8	2,2350	3	
7	Rodheim	125	19	1,2200	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt, unter dem Bemerken, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, September und October d. J. statt finden soll.

Friedberg, den 7. Juli 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Friedberg.

Küchler.

Ertheilung eines Patents.

Am 10. Juli wurde dem Commerzienrath C. W. Delius zu Versmold, in der Provinz Westphalen im Königreiche Preußen, auf die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den ganzen Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht zur Ausübung der von ihm nach der übergebenen Beschreibung erfundenen Bereitung eines künstlichen Asphalts aus Torf in Verbindung mit Theer und gewissen Oelen ertheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 11. Juli wurde dem seither zur Befähigung bei der Haupt-Staats-Kasse zugelassenen Accessisten Friedrich Hoppe dahier die bei dieser Kasse vakante etatsmäßige Accessistenstelle übertragen.

2) An demselben Tage wurde die Anstellung des Kreisdieners Metzger als zweiter Landgerichtsdiener zu Offenbach auf sein Nachsuchen zurückgenommen und dem Landgerichtsdiener-Substituten bei dem Landgerichte zu Offenbach, Mathias Lemser, die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners daselbst ertheilt.

3) Am 12. Juli wurde dem Schullehrer Johannes Faust zu Neubamberg die katholische Schullehrerstelle zu Sörgenloch, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen.

4) Am 13. Juli wurde dem Schulvicar Peter Ignaz Seibert zu Großzimmern, Kreises Dieburg, die erste katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

5) Am 14. Juli wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Hitzkirchen, im Bezirke Büdingen, präsentirte Pfarrer Friedrich Georg Sartorius zu Neu-Isenburg für diese Stelle bestätigt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt am 17. August 1843.

Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1843 sind von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse genehmigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkungen des Philipp Knapp zu Oberliebersbach an die katholische Kirche zu Mörlenbach von 100 Gulden, zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes und eines Jahrtagsamtes, — und von 150 Gulden zur Abhaltung einer täglichen Andacht nach dem Diöcesangesangbuch in der Allerseelenoctav; —
2) das Legat der Wittwe des Ortsbürgers Georg Geil zu Dittelsheim zu Gunsten der dasigen evangelischen Kirche, im Betrage von 200 Gulden; —
3) die Stiftung der Elisabetha Thiel zu Osthofen von 100 Gulden an den katholischen Kirchenfonds zu Oppenheim zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes; —
4) die Stiftung der Familie Utsch zu Nierstein an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 Gulden zur Abhaltung zweier Seelenämter; —
5) das Legat des Isaac Rosenberg zu Höringhausen zu Gunsten der dasigen israelitischen Religionsgemeinde im Betrage von 100 Gulden, wovon die Zinsen alljährlich an die Armen vertheilt werden sollen; —
6) die Schenkung einer Schuldverschreibung über 250 Gulden von Seiten des Dr. jur. Carl Friedrich Gustav Hauch zu Offenbach an die dasige katholiche Kirche zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses für seinen verstorbenen Vater, den Fürstlich Isenburgischen Hofrath Dr. Hauch; —
7) das Legat des verstorbenen Salomon Friedberg zu Bingen Namens seines interdicirten, nun ebenfalls verstorbenen Sohnes Salomon, zu Gunsten der israelitischen Religionsgemeinde daselbst im Betrage von 400 Gulden, wovon die Zinsen jährlich an arme Israeliten vertheilt werden sollen; —
8) das Legat der ledig verstorbenen Charlotte Grau zu Alsfeld im Betrage von 200 Gulden für die dasigen Armen.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 24. Juli 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1841 in dem Großherzogthume Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsgelder.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1841 aufgestellte, am 6. Juli 1843 von Großherzoglicher Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 17. Juli 1843.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.

Gilmer. Görz.

Heumann.

Einnahme.		fl.	kr.
A.) Kassevorrath aus voriger Rechnung.			
Nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1842, Seite 358, sind vorräthig geblieben und kommen hier in Einnahme		81335	25¼
Summe an Kassevorrath aus voriger Rechnung		81335	25¼
B.) An Rückständen aus vorderen Jahren.			
Nichts.			
C.) An ausgeschriebenen Geldern.			
Rechnungsjahr 1841.			
Aus der Provinz Oberhessen.			
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	37116 fl. 48 kr.		
Repartitionsgebühren	1068 „ 8¾ „		
Ueberschüsse	12 „ 40 „	38197	36¾
Aus der Provinz Starkenburg.			
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	43467 fl. 50¼ kr.		
Repartitionsgebühren	851 „ 22½ „		
Ueberschüsse	12 „ 46¼ „	44331	59¼
Aus der Provinz Rheinhessen.			
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	35918 fl. 54½ kr.		
Repartitionsgebühren	690 „ 40 „		
Ueberschüsse	5 „ 12½ „	36614	47
Summe an ausgeschriebenen Geldern		119144	23¼
D. An aufgenommenen Kapitalien.			
Nichts.			

	fl.	kr.
E. An zurückbezahlten Depositen.		
Nach voriger Rechnung, Seite 341 des Großh. Regierungsblatts von 1842, sind bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse in deposito verblieben ..... 28000 fl.		
Deponirt wurden:		
Am 25. October 1840 ..... 11800 fl.		
„ 7. November 1840 ..... 21000 fl.		
„ 30. November 1840 ..... 6000 fl.		
38800 fl.		
Summe 66800 fl.		
Hiervon sind im Jahr 1841 zurückempfangen worden ..... 45800 fl.	45800	—
und bleiben also am Ende des Jahres 1841 bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse deponirt ..... 21000 fl.		
Summe an zurückempfangenen Depositen	45800	—

F. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.

Von den Depositen.

Bemerkung: Nach dem Gesetz über die Depositen vom 20. October 1821, im Regierungsblatt Nr. 50 von 1821, werden die Depositen nach Ablauf von 60 Tagen vom Tage der Hinterlegung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 3 Procent verzinst.

									fl.	kr.
Von den zurückbezahlten	3500 fl.	vom	16. November	1839	bis	27. Januar	1841		126	—
„ „ „ „	7000 fl.	„	16. „	1839	„	17. Februar	1841		263	40
„ „ „ „	10500 fl.	„	16. „	1839	„	23. März	1841		427	—
„ „ „ „	7000 fl.	„	16. „	1839	„	26. April	1841		303	54
„ „ „ „	2800 fl.	„	25. October	1840	„	26. April	1841		42	28
„ „ „ „	6000 fl.	„	25. „	1840	„	24. Mai	1841		105	—
„ „ „ „	3000 fl.	„	25. „	1840	„	17. Juni	1841		58	15
„ „ „ „	6000 fl.	„	30. November	1840	„	17. Juni	1841		99	—
Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien									1425	17

	fl.	kr.
G. Aus verschiedenen Quellen.		
Von Adam Siefert aus Olfen, wegen Confiscation und Herausgabe empfangener Brandversicherungs-Gelder	65	8
Summe aus verschiedenen Quellen	65	8
Hauptwiederholung.		
A. Kassevorrath aus voriger Rechnung	81335	25¼
B. An Rückständen aus vorderen Jahren	—	—
C. An ausgeschriebenen Geldern	119144	23¼
D. An aufgenommenen Kapitalien	—	—
E. An zurückbezahlten Depositen	45800	—
F. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1425	17
G. Aus verschiedenen Quellen	65	8
Hauptsumme aller Einnahmen	247770	13½

Ausgabe.

A. An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten.

I. In der Provinz Oberhessen.

a. Im Kreise Alsfeld.

		fl.	kr.
Wegen des am 12. Januar 1841 zu Niederstoll entstandenen Brandschadens:			
1. dem Gr. Bürgermeister Döring zu Niederstoll, als Curator des Georg Schwarz daselbst	668 fl. — kr.		
2. demselben, als Curator des Sebastian Alles daselbst	568 „ — „		
3. dem Johannes Quanz daselbst	10 „ 30 „		
4. an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	1253	30
Wegen des am 14. Juni 1841 zu Uellershausen entstandenen Brandschadens:			
1. dem Kammerrath Schäffer zu Schlitz für die Gräflich Görtzische Standesherrschaft	760 fl. — kr.		
2. dem Heinrich Kreutzer zu Uellershausen	93 „ — „		
3. dem Heinrich Wahl daselbst	42 „ 51¼ „		
4. dem Johannes Kiehm daselbst	1 „ 45 „		
5. dem Johannes Eirich daselbst	1 „ 30 „		
6. an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	906	6¼
Dem Johannes Hedderich in Melchiorsgrund, Gemeinde Hopfgarten, wegen des am 12. August entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten		11	—
Summe im Kreise Alsfeld		2170	36¼

b. Im Kreise Biedenkopf.

	fl.	kr.
Dem Johann Ludwig Nassauer zu Friedensdorf wegen des am 2/3. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	22	—
Der Jacob Jodts jun. Wittwe zu Niederhörle wegen des am 21. Juli 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	14	37½
Dem Wilhelm Weber sen. zu Biedenkopf wegen des am 16. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	19	38½
Dem Georg Steuber auf der Oberlinspher Mühle bei Bromskirchen wegen des am 24. Dezember 1841 entstandenen Brandschadens nebst 11 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	40	30
Summe im Kreise Biedenkopf	96	46

c. Im Bezirke Büdingen.

		fl.	kr.
Wegen des am 22. Juni 1841 zu Langenbergheim entstandenen Brandschadens:			
1. dem Johannes Maurer daselbst	320 fl. — kr.		
2. dem Johannes Schmidt daselbst	280 „ — „		
3. an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	607	—
Summe im Bezirke Büdingen		607	—

d. Im Kreise Friedberg.

		fl.	kr.
Wegen des am 30. Januar 1841 zu Rödelheim entstandenen Brandschadens:			
1) dem Johann Heinrich Heidt daselbst	1710 fl. 20 kr.		
2) dem Christian Marx daselbst	76 „ — „		
3) dem Gottlieb Bettzieg daselbst	26 „ — „		
4) dem Gustav Förster daselbst	23 „ — „		
5) dem Georg Kiedaisch daselbst	31 „ 30 „		
6) dem Carl Strack daselbst	25 „ — „		
7) dem August Kraft daselbst	3 „ 20 „		
8) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	4 „ — „	1899	10
Wegen des am 19/20. März 1841 zu Oberrosbach entstandenen Brandschadens:			
1) dem Gr. Rentamtmann Buß zu Friedberg für Gr. Forst-Fiscus	3625 fl. 51¼ kr.		
2) dem Gemeinderechner Bingmann zu Oberrosbach für die Stadt Oberrosbach	2048 „ 22 „		
3) dem Johannes Buch II. daselbst	33 „ 38 „		
4) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	5714	51¼
Wegen des am 26. März 1841 zu Kaichen entstandenen Brandschadens:			
1) dem Wachtmeister Georg Hahn daselbst	4333 fl. 55 kr.		
2) dem Philipp Dirlam daselbst	78 „ 20 „		
3) dem Heinrich Roth daselbst	20 „ — „		
4) der Johannes Weitzels Wittwe daselbst	5 „ 25 „		
5) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	4444	40
Wegen des am 13. September 1841 zu Niedereschbach entstandenen Brandschadens:			
1) dem Ortsbürger Philipp Schevenck daselbst, als Curator des Philipp Fingel IV. daselbst	488 fl. 33¼ kr.		
2) dem Kirchenrechner der Kirche daselbst	3 „ — „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	498	33¼
Wegen des am 27. October 1841 zu Rödelheim entstandenen Brandschadens:			
1) dem Wilhelm Hieronimus daselbst, als Curator des Johann Hohenberger daselbst	737 fl. — kr.		
2) dem Christoph Rosenkranz daselbst	44 „ — „		
3) dem Friedrich Plöcker daselbst	10 „ — „		
4) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	4 „ — „	795	.
Summe im Kreise Friedberg:		13352	14¼

e. Im Kreise Giessen.

		fl.	kr.
Wegen des am 26. Juni 1841 zu Daubringen entstandenen Brandschadens:			
1) dem Friedrich Weimer daselbst	50 fl. — kr.		
2) dem Mathäus Schwalb daselbst	440 „ — „		
3) dem Wilhelm Braun daselbst	470 „ — „		
4) dem Bürgermeister Bieser daselbst, als Curator des Georg Adolph Grölz daselbst	95 „ 50 „		
5) demselben als Curator des Heinrich Jahres daselbst	120 „ 50 „		
6) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	1183	40

	fl.	kr.
Wegen des am 12. August 1841 zu Steinbach entstandenen Brandschadens:		
1) dem Heinrich Haas jun. daselbst .... 120 fl. — kr.		
2) dem Johannes Leinweber daselbst .... 885 „ 45 „		
3) dem Gerson Katz daselbst .... 475 „ — „		
4) dem Paulus Keßler daselbst .... 110 „ — „		
5) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 4 „ — „	1594	45
Wegen des am 16. Dezember 1841 zu Steinbach entstandenen Brandschadens:		
1) dem Johannes Schneider daselbst .... 35 fl. — kr.		
2) dem Gr. Bürgermeister Horn daselbst, als Curator des Georg Ludwig Schäfer daselbst .... 109 fl. 20 „		
3) demselben, als Curator des David Katz daselbst .... 109 „ 20 „		
4) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 4 „ — „		
257 „ 40 „		
5) dem Gr. Kreissecretär Dr. Spamer zu Giessen Diäten wegen Leitung der Taxationen .... 3 „ — „	260	40
Summe im Kreise Giessen	3039	5
f. Im Kreise Grünberg.		
Dem Peter Röder zu Niederohmen wegen des am 29. Januar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	155	30
Dem Lorenz Göbel zu Ermenrod wegen des am 18. Juni 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	237	—
Dem Gr. Steuereinnehmer Kreuder zu Grünberg wegen des am 1. September 1841 durch einen Blitzstrahl entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	8	40
Dem Johannes Neunobel zu Stangenrod wegen des am 16. September 1841 entstandenen Brandschadens nebst 4 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	198	45
Summe im Kreise Grünberg	599	55
g. Im Kreise Hungen.		
Dem Adam Diehl zu Villingen wegen des am 21. März 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	805	20
Wegen des am 1. Dezember 1841 zu Trais-Horloff entstandenen Brandschadens:		
1) dem Johannes Karl Momberger daselbst .... 691 fl. — kr.		
2) dem Ludwig Friedrich Raab daselbst .... 11 „ — „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	709	—
Summe im Kreise Hungen	1514	20
h. Im Kreise Nidda.		
Dem Commerzienrath Schneider auf der Papiermühle bei Unterschmitten wegen des am 14. Mai 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	528	40
Dem Peter Bopp zu Grebenhain wegen des am 16. Juni 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	94	54¼
Summe im Kreise Nidda	623	34¼

i. Im Bezirke Voehl.	fl.	kr.
Dem Jost Heinrich Vesper zu Marienhagen wegen des am 13. Mai 1841 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 kr. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	19	30
Dem Gr. Bürgermeister Knoche zu Marienhagen wegen des am 6/7. Juli 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	2407	—
Summe im Bezirke Voehl	2426	30

k. Im Landrathsbezirke Lauterbach.

	fl.	kr.
Dem Gr. Bürgermeister Sill zu Salz für die Gemeinde Radmühl wegen des am 18/19. Januar 1841 zu Radmühl entstandenen Brandschadens nebst 4 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	854	—
Dem Conrad Dietz zu Heisters als Curator des Paul Holzapfel zu Wünschenmoos wegen des am 24/25. Februar 1841 zu Wünschenmoos entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	1192	—
Wegen des am 12. März 1841 zu Rixfeld entstandenen Brandschadens: 1) dem Georg Eichenauer daselbst ... 33 fl. — kr. 2) dem Andreas Fölsing daselbst ... 2 „ — „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	42	—
Wegen des 26/27. März 1841 zu Steinfurt entstandenen Brandschadens: 1) dem Gr. Bürgermeister Dietz zu Heisters, als Curator des Johannes Ochs zu Steinfurt ... 500 fl. — kr. 2) dem Melchior Hoffmann daselbst ... 7 „ — „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	514	—
Wegen des am 5. Juni 1841 zu Schlechtenwegen entstandenen Brandschadens: 1) dem Ortsbürger Heinrich Jost daselbst, als Curator des Johannes Dechert daselbst ... 370 fl. — kr. 2) dem Heinrich Kaiser daselbst ... 50 „ — „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	427	—
Wegen des am 28. Juni 1841 zu Herbstein entstandenen Brandschadens: 1) dem Columban Ruhl daselbst ... 990 fl. — kr. 2) dem Wendelin Leinberger daselbst ... 495 „ — „ 3) dem Christoph Vetter daselbst ... 790 „ — „ 4) dem Jacob Hanzenröder daselbst ... 840 „ — „ 5) dem Lorenz Kübel daselbst ... 66 „ — „ 6) dem Thomas Traudt daselbst ... 10 „ 38 „ 7) dem Magnus Schneider daselbst ... 60 „ — „ 8) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	3258	38
Dem Christoph Vetter zu Herbstein wegen des am 28. Juni 1841 entstandenen Brandschadens	70	—
Wegen des am 6. September 1841 zu Ilbeshausen entstandenen Brandschadens: 1) dem Heinrich Löffler daselbst ... 1031 fl. — kr. 2) dem Heinrich Eschenröder daselbst ... 5 „ — „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	1043	—

	fl.	kr.
Wegen des am 26. November 1841 zu Engelrod entstandenen Brandschadens:		
1) dem Ortsbürger und Gemeindeeinnehmer Andreas Stürz daselbst, als Curator des Johannes Gieß I. daselbst .... 523 fl. 20 kr.		
2) dem Johannes Stehr daselbst .... 7 „ — „		
3) dem Johannes Wolf daselbst .... 5 „ — „		
4) dem Heinrich Ruppel daselbst .... 4 „ — „		
5) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	546	20
Dem Gemeinderechner Johannes Eurich zu Rösberts, als Curator des Wilhelm Euler daselbst wegen des am 6. Dezember 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	14	—
Summe im Landrathsbezirk Lauterbach	7960	58
Wiederholung.		
a. Im Kreise Alsfeld	2170	36¼
b. „ „ Biedenkopf	96	46
c. „ Bezirke Büdingen	607	—
d. „ Kreise Friedberg	13352	14¼
e. „ „ Giessen	3039	5
f. „ „ Grünberg	599	55
g. „ „ Hungen	1514	20
h. „ „ Nidda	623	34¼
i. „ Bezirke Vöhl	2426	30
k. Im Landrathsbezirke Lauterbach	7960	58
Summe in der Provinz Oberhessen	32390	59¾

II. In der Provinz Starkenburg.

a. Im Kreise Bensheim.

	fl.	kr.
Dem Martin Back zu Hofheim wegen des am 25. Januar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	31	26¼
Dem Gr. Bürgermeister Bach zu Alsbach, als Curator des Philipp Bröder II. daselbst wegen des am 31. October 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	734	1
Wegen des am 6. Dezember 1841 zu Reichenbach entstandenen Brandschadens:		
1) dem Gr. Bürgermeister Lampert daselbst, als Curator des Joseph Oppenheimer daselbst .... 60 fl. — kr.		
2) demselben, als Curator der Benjamin Meyer's Wittwe daselbst 6 „ 45 „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	73	45
Summe im Kreise Bensheim	839	12¼

b. Im Kreise Darmstadt.

	fl.	kr.
Dem Pfandhaus-Magazinsverwalter Georg Fey zu Darmstadt wegen des am 3. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	50	57
Wegen des am 30/1. April/Mai zu Darmstadt entstandenen Brandschadens:		
1) der Bäckermeister Wilhelm Theodor Dittert's Wittwe daselbst 289 fl. 37½ kr.		
2) der Michael Krönnerich's Wittwe daselbst .... 8 „ 30 „		
3) dem Schmiedmeister Andreas Schmidt daselbst .... 5 „ 12 „		
4) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 2 „ — „	305	19½

	fl.	kr.
Wegen des am 9. Mai 1841 zu Darmstadt entstandenen Brandschadens: 1) dem Gr. Rechnungsrath Frank daselbst .... 195 fl. — kr. 2) der Wittwe des Gr. Hofraths Hesse das. .... 151 „ 17½ „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 2 „ — „	348	17½
Dem Garde du Corps Corporal Ruths zu Darmstadt wegen des am 28. Mai 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	20	—
Der Catharina, Philipp Best's Wittwe zu Darmstadt wegen des am 29. Mai 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten.	14	2½
Summe im Kreise Darmstadt	738	36½
c. Im Kreise Dieburg.		
Dem Gemeinderath Leonhard Ruths zu Asbach, als Curator des Jacob Hofferbert daselbst wegen des am 28/29. März 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	487	—
Wegen des am 6/7. Mai 1841 zu Niedermodau entstandenen Brandschadens: 1) Dem Gr. Bürgermeister Matthes zu Niedermodau, als Curator des Johann Nicolaus Schott daselbst .... 480 fl. — kr. 2) dem Johannes Fischer daselbst .... 1 „ — „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	488	—
Dem Gr. Bürgermeister Hoffmann zu Fränkisch-Crumbach, als Curator der Tobias Heldmann's Wittwe daselbst wegen des am 26. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	602	—
Dem Johannes Brenner zu Großzimmern wegen des am 9. September 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	1815	—
Dem Gr. Bürgermeister Schönig zu Mosbach, als Curator des Peter Deboy daselbst wegen des am 6. November 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	520	—
Summe im Kreise Dieburg	3912	—
d. Im Kreise Großgerau.		
Dem Carl Bärsch zu Königstädten wegen des am 28/29. Januar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	24	30
Der Frau Schrimpf auf der Hohenaue bei Trebur wegen des am 6. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	3193	42
Wegen des am 26/27. März 1841 zu Ginsheim entstandenen Brandschadens: 1) dem Michael Rauch daselbst modo dessen Sohn Friedrich Rauch daselbst .... 998 fl. 15 kr. 2) dem Jost Traupel I. daselbst .... 7 „ 30 „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	1012	45
Wegen des am 26. Juli 1841 zu Rüsselsheim entstandenen Brandschadens: 1) dem Joh. Sittmann daselbst, Mitglied des Gemeinderaths, als Curator des Baptist Engel daselbst, welcher die Annahme der ihm angewiesenen **32 fl.** verweigert hat .... Nichts. 2) demselben als Curator des Philipp Wolf daselbst .... 32 fl. 30 kr. 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 9 „ 15 „ 41 „ 45 „ dem Gr. Kreisrath Heim zu Großgerau wegen Untersuchung dieses Brandes 3 „ — „	44	45

		fl.	kr.
Dem Jacob Ruckelshaußen zu Wallerstädten wegen des am 25. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.= und Abschätz.=Kosten		117	—
Wegen des am 2/3. November 1841 zu Trebur entstandenen Brandschadens:			
1) dem Zacharias Lösch I. daselbst	340 fl. 26½ kr.		
2) dem Heinrich Engel jun. I. daselbst	4 „ — „		
3) an Besicht.= und Abschätz.=Kosten	7 „ — „	351	26½
Wegen des am 15/16. Dezember 1841 zu Rüsselsheim entstandenen Brandschadens:			
1) dem Jacob Hummel III. daselbst	287 fl. 50 kr.		
2) dem Johannes Schildgen II. daselbst	1673 „ 36½ „		
3) dem Apotheker Friedrich Hoffmann daselbst	40 „ — „		
4) dem Jacob Trebur III. daselbst	16 „ — „		
5) an Besicht.= und Abschätz.=Kosten	7 „ — „	2024	26½
Summe im Kreise Großgerau		6768	35½

e. Im Kreise Heppenheim.

	fl.	kr.
Der Hirschwirth Johann Joseph Kumpf's Wittwe zu Hirschhorn wegen des am 12. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. Besicht.= und Abschätz.=Kosten	22	51½
Dem Franz Eck zu Oberlaudenbach, als Curator des Johannes Steinmann daselbst wegen des am 11. Mai 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.= und Abschätz.=Kosten	390	40
Dem Ortsbürger Conrad Heim zu Waldmichelbach, als Curator des Adam Hoffmann II. daselbst wegen des am 19. Mai 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.= und Abschätz.=Kosten	32	—
Dem Philipp Jungmann zu Neckarsteinach, als Curator des Jacob Bock daselbst wegen des am 25. Juni 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.= und Abschätz.=Kosten	777	11
Summe im Kreise Heppenheim	1222	42½

f. Im Kreise Offenbach.

		fl.	kr.
Dem Johannes Kämmerer zu Obersthausen wegen des am 26. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.= und Abschätz.=Kosten		22	—
Dem Gr. Bürgermeister May zu Bürgel, als Curator des Wilhelm Ebeling daselbst wegen des am 6. März 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.= und Abschätz.=Kosten.		2765	—
Wegen des am 12. Juli 1841 zu Babenhausen entstandenen Brandschadens:			
1) dem Gr. Bürgermeister Korn daselbst, als Curator des Karl Rödel daselbst	547 fl. — kr.		
2) dem Salomon Idstein daselbst	96 „ 25½ „		
3) dem Peter Rauch daselbst	50 „ — „		
4) an Besicht.= und Abschätz.=Kosten	7 „ — „	700	25½
Wegen des am 10. November 1841 zu Offenbach entstandenen Brandschadens:			
1) dem Fabrikanten Emil Ihm daselbst	873 fl. 40 kr.		
2) dem Jacob Grein daselbst	7 „ — „		
3) an Besichtigungs= und Abschätzungskosten	2 „ — „	882	40

				fl.	kr.
Wegen des am 18. November 1841 zu Babenhausen entstandenen Brandschadens:					
1) dem Balthasar Willand daselbst	55 fl.	—	kr.		
2) dem Heinrich Geißler daselbst	166 „	—	„		
3) dem Johannes Tiefenbrucker daselbst	101 „	20	„		
4) dem Adam Fendt daselbst	2 „	—	„		
5) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	—	„	331	20
Wegen des am 11. Dezember 1841 zu Seligenstadt entstandenen Brandschadens:					
1) der Joseph Reiß Wittwe daselbst	16 fl.	40	kr.		
2) dem Johann Georg Stenger III. daselbst	25 „	—	„		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5 „	—	„	46	40
Summe im Kreise Offenbach				4748	5¼

g. Im Bezirke Wimpfen.

Wegen des am 26. Dezember 1841 zu Wimpfen entstandenen Brandschadens:					
1) dem Kaufmann Friedrich Langer zu Wimpfen am Berg	75 fl	—	kr.		
2) dem Johann Dietrich Barth daselbst	100 „	—	„		
3) dem Gemeindeeinnehmer Friedrich Börg daselbst, als Curator des Balthasar Müller daselbst	135 „	—	„		
4) demselben für Christoph Ehebala daselbst	1380 „	—	„		
5) demselben für Mathäus Küntzel daselbst	880 „	—	„		
6) demselben für Georg Bränchle daselbst	880 „	—	„		
7) demselben für Lazarus Bär daselbst	700 „	—	„		
8) demselben für Ludwig Knießel daselbst	700 „	—	„		
9) demselben für Gottlieb Ebner daselbst	997 „	—	„		
10) demselben für Friedrich Leyh daselbst	700 „	—	„		
11) demselben für Gottlieb Bayer daselbst	980 „	—	„		
12) demselben für Friedrich Münch daselbst	360 „	—	„		
13) dem Heinrich Fuldner daselbst	379 „	—	„		
14) dem Johann Christoph Haug daselbst	34 „	22½	„		
15) dem Friedrich Kaufmann daselbst	121 „	20	„		
16) dem Gemeinderechner Friedrich Börg daselbst, als Curator des Friedrich Bullinger sen. daselbst	350 „	—	„		
17) demselben für Friedrich Strack daselbst	200 „	—	„		
18) demselben für Friedrich Knießel daselbst	200 „	—	„		
19) demselben für denselben	275 „	—	„		
20) dem Friedrich Greiner daselbst	17 „	30	„		
21) dem Lorenz Härlein zu Wimpfen	11 „	40	„		
22) dem Reinhard Saam daselbst	11 „	40	„		
23) dem Johann David Münch daselbst	57 „	30	„		
24) demselben	62 „	30	„		
25) dem Ludwig Münch und dem Friedrich Michel daselbst	25 „	—	„		
26) dem Friedrich Legeler daselbst	15 „	—	„		
27) dem Gendarmen Adam Stapp daselbst	20 „	—	„		
28) dem Friedrich Bullinger II. daselbst	20 „	—	„		
29) dem Jacob Münch daselbst	30 „	—	„		

		fl.	kr.
30) dem Gemeindeeinnehmer Friedrich Börg daselbst, als Curator des Nathan Dreifuß daselbst	25 „ — „		
31) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „ — „	9744	32¼
Summe im Bezirke Wimpfen		9744	32¼
h. Im Landrathsbezirke Breuberg.			
Dem Gr. Bürgermeister Schäfer zu Fürstengrund, als Curator des Peter Helmstädter daselbst wegen des am 29. Januar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		1207	—
Dem Gr. Bürgermeister Fatter zu Bölstein, als Curator des Adam Blumenschein daselbst wegen des am 25. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		657	—
Dem Lorenz Büchner zu König wegen des am 13. Juli 1841 entstandenen Brandschadens nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		111	15¾
Wegen des am 20/21. Juli 1841 zu Vielbrunn entstandenen Brandschadens:			
1) dem Adam Körber II. daselbst	10 fl. — kr.		
2) dem Adam Groh daselbst	10 „ — „		
3) dem Georg Adam Seeger daselbst	797 „ — „		
4) dem Gr. Bürgermeister Groh daselbst, als Curator des Georg Adam Groh daselbst	1750 „ — „		
5) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	2574	—
Dem Ortsbürger Adam Saul zu Haingrund als Curator des Adam Walter III. daselbst wegen des am 5/6. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		1172	—
Wegen des am 3. October 1841 zu Vielbrunn entstandenen Brandschadens:			
1) dem Gr. Bürgermeister Groh daselbst, als Curator:			
a. des Conrad Serwa daselbst	396 fl. — kr.		
b. des Adam Dosch daselbst	394 „ — „		
c. des Conrad Kriegbaum daselbst	50 „ — „		
2) dem Heinrich Weihrich daselbst	— „ 20 „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	847	20
Dem Bürgermeister Groh zu Vielbrunn, als Curator des Leonhard Steiger daselbst wegen des am 15. Dezember 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		73	40
Summe im Landrathsbezirk Breuberg		6642	15¾
i. Im Landrathsbezirke Erbach.			
Dem Peter Beisel zu Hainbrunn wegen des am 24. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		11	—
Wegen des am 27. März 1841 zu Langenbrombach entstandenen Brandschadens:			
1) dem Adam Hoffarth daselbst	1059 fl. 5½ kr.		
2) dem Peter Schanz daselbst	143 „ 34¼ „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	1209	39¾
Wegen des am 12. April 1841 zu Hetzbach entstandenen Brandschadens:			
1) dem Georg Hieronimus daselbst	166 fl. 40 kr.		
2) der Adam Hoffmann's Wittwe daselbst	25 „ — „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	198	40

	fl.	kr.
Wegen des am 28. Mai 1841 zu Hetzbach entstandenen Brandschadens: 1) dem Beigeordneten Wilhelm Michel daselbst, als Curator: a. des Joachim Schmidt daselbst .... 1175 fl. — kr. b. des Johann Heß daselbst .... 800 „ — „ 2) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	1982	—
Dem Ortsbürger Adam Michel II. daselbst, als Curator des Adam Seipp daselbst wegen des am 9. September 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	757	—
Dem Hammerbesitzer Wilhelm Kröber zu Steinbach wegen des am 24. November 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	327	—
Summe im Landrathsbezirk Erbach	4485	19¾
Wiederholung:		
a. Im Kreise Bensheim	839	12¼
b. „ „ Darmstadt	738	36¾
c. „ „ Dieburg	3912	—
d) „ „ Großgerau	6768	35¼
e) „ „ Heppenheim	1222	42¼
f) „ „ Offenbach	4748	5¾
g) „ Bezirke Wimpfen	9744	32¼
h) „ Landrathsbezirke Breuberg	6642	15¾
i) „ Landrathsbezirke Erbach	4485	19¾
Summe in der Provinz Starkenburg	39101	20¼

III. In der Provinz Rheinhessen.

a. Im Kreise Alzey.

	fl.	kr.
Dem Gr. Polizei-Commissär Werner zu Alzey, als Curator des Leonhard Lang III. daselbst wegen des am 8. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	52	26¼
Dem Gr. Bürgermeister Philipp Heinrich Schneider zu Wallertheim, als Curator des Johann Friedrich Weinheimer sen. daselbst wegen des am 25. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	97	—
Wegen des am 6. März 1841 zu Biebelnheim entstandenen Brandschadens: 1) dem Jacob Arnold jun. daselbst .... 6 fl. 51 kr. 2) der Johann Diehl I. Wittwe daselbst .... 4 „ 10 „ 3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	18	1
Wegen des am 24. Mai 1841 zu Offenheim entstandenen Brandschadens: 1) dem Gr. Beigeordneten Friedrich Braun daselbst, als Curator des Friedrich Corell II. daselbst .... 500 fl. — kr. 2) dem Adam Kopf II. daselbst .... 768 „ — „ 3) dem Adam Kopf I. daselbst .... 14 „ 32½ „ 4) dem Gr. Beigeordneten Friedrich Braun daselbst, als Curator des Adam Bleininger daselbst .... 290 „ — „ 5) dem Heinrich Kopf IV. daselbst .... 50 „ — „ 6) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten .... 7 „ — „	1629	32½

	fl.	kr.
Dem Christoph Schweitzer zu Alzey wegen des am 24. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	38	24
Dem Melchior Friedrich zu Undenheim wegen des am 24. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	57	—
Wegen des am 9. September 1841 zu Obersaulheim entstandenen Brandschadens:		
1) dem Heinrich Machenheimer daselbst ... 275 fl. — kr.		
2) dem Wilhelm Boller daselbst ... 2735 „ — „		
3) dem Philipp Best daselbst ... 636 „ 50¾ „		
4) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	3653	50¾
Dem Conrad Schlosser zu Alzey wegen des am 15. Dezember 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	89	30
Summe im Kreise Alzey	5635	23¾

b. Im Kreise Bingen.

	fl.	kr.
Wegen des am 6. März 1841 zu Bingen entstandenen Brandschadens:		
1) dem Gemeinderathsmitglied Jacob Penrich daselbst, als Curator des Philipp Stuhlträger daselbst ... 415 fl. 30 kr.		
2) dem Friedrich Eckes sen. daselbst ... 50 „ — „		
3) dem Franz Holzemer II. daselbst ... 50 „ — „		
4) dem Carl Scheuer daselbst ... 40 „ — „		
5) der Jacob Hauck Wittwe daselbst ... 5 „ — „		
6) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 2 „ — „	562	30
Dem Heinrich Reckert zu Dietersheim wegen des am 16/17. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	52	—
Dem Franz Appel zu Heidesheim wegen des am 28. August 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	8	24
Dem Beigeordneten Kaster zu Dietersheim, als Curator des Jacob Fickinger daselbst wegen des am 8/9. September 1841 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 kr. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	230	30
Wegen des am 13. September 1841 zu Niederingelheim entstandenen Brandschadens:		
1) dem Gr. Bürgermeister Jung daselbst, als Curator:		
a. des Georg Friedrich Horth daselbst ... 386 fl. 45 kr.		
b. des Friedrich Carl Schmidt daselbst ... 245 „ — „		
2) dem Johann Adam Roos daselbst ... 4 „ — „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	642	45
Dem Gr. Bürgermeister Jung zu Niederingelheim als Curator des Friedrich Carl Schmidt daselbst wegen des am 13. September 1841 entstandenen Brandschadens	50	—
Wegen des am 24/25. September 1841 zu Heidesheim entstandenen Brandschadens:		
1) dem Martin Bieger daselbst ... 280 fl. 30 kr.		
2) dem Conrad Heinrich daselbst ... 30 „ — „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten ... 7 „ — „	317	30
Dem Gr. Bürgermeister Jung zu Niederingelheim, als Curator des Johann Philipp Schweikard daselbst wegen des am 29. September 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten	285	20

		fl.	kr.
Dem Johann Wahnsiedler zu Wöllstein wegen des am 5. October 1841 entstandenen Brandschadens nebst 6 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		16	30
Summe im Kreise Bingen		2165	29
c. Im Kreise Mainz, Stadt-Bezirk.			
Der Ludwig Friedrich Clauers Wittwe zu Mainz wegen des am 7. Januar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		22	—
Wegen des am 29. Juli 1841 zu Mainz entstandenen Brandschadens:			
1) dem Gr. Bürgermeister Metz daselbst, als Präsident der Verwaltung des Schulfonds daselbst	25 fl. — kr.		
2) der Johann Burkhard's Wittwe daselbst	25 „ — „		
3) dem Johann Ernst daselbst	217 „ 51½ „		
4) dem Johann Elsenmüller daselbst	1125 „ — „		
5) dem Jacob Nestel und Kinder daselbst	192 „ 18½ „		
6) dem Christoph und Ludwig Falk daselbst	7 „ — „		
7) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	2 „ — „	1594	10
Wegen des am 11. August 1841 zu Mainz entstandenen Brandschadens:			
1) dem Ignatz Hasenstab und Jacob Rohascheck daselbst, als Vormünder der Johann Philipp Nerking'schen Kinder daselbst	4168 fl. 53½ kr.		
2) dem Markus Randsburg daselbst für Lazarus Randsburg's Erben daselbst	1771 „ 46½ „		
3) dem Moises Oppenheim daselbst für Daniel Oppenheim's Erben daselbst	1733 „ 1½ „		
4) dem Dr. Johann Heinrich Levita daselbst	8 „ — „		
5) dem Jacob Stumpf daselbst	15 „ — „		
6) dem Florian Kupferberg daselbst	48 „ 53½ „		
7) dem Peter Kirschstein daselbst	25 „ — „		
8) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	4 „ — „	7774	35
Wegen des am 10/11. September 1841 zu Mainz entstandenen Brandschadens:			
1) dem Banquier Samuel Goldschmidt jun. daselbst, als Curator des Nathan Engel daselbst	2553 fl. — kr.		
2) dem Jacob Manheim daselbst	26 „ 55½ fr.		
3) dem Gr. General-Einnehmer Ruland daselbst für den Mainzer Universitäts-Fonds	43 „ 5 „		
4) dem Bürger und Handelsmann Jacob Kraus daselbst, als Rechner der Gesellschaft Ludwig zur Eintracht daselbst	8 „ — „		
5) dem Adam Klein daselbst	13 „ — „		
6) der Elisabetha Seemann, Wittwe	3 „ — „		
7) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	4 „ — „	2651	½
Dem Specereyhändler Bernard Betz daselbst wegen des am 22. November 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		52	—
Wegen des am 30/31. Dezember 1841 zu Mainz entstandenen Brandschadens:			
1) der Franz Buchold Wittwe daselbst	150 fl. — kr.		
2) dem Johann Bergolth daselbst	152 „ 51 „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	2 „ — „	304	51
Summe im Kreise Mainz, Stadt-Bezirk		12398	36½

d. Im Kreise Mainz, Land-Bezirk.		fl.	kr.
Wegen des am 11. Januar 1841 zu Weisenau entstandenen Brandschadens:			
1) dem Gr. Beigeordneten Jung daselbst, als Curator des Georg Börn daselbst	527 fl. 24 kr.		
2) der Peter Joseph Krapp Wittwe daselbst	65 „ — „		
3) dem Jacob und Simon Krapp II. daselbst	21 „ — „		
4) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	4 „ — „	617	24
Dem Salomon Deutsch zu Niederolm wegen des am 5. Februar 1841 entstandenen Brandschadens nebst 6 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		32	20
Wegen des am 18. März 1841 zu Essenheim entstandenen Brandschadens:			
1) dem Johann Hepp daselbst	280 fl. 20 kr.		
2) dem Lorenz Jungblut daselbst	21 „ 25¾ „		
3) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	308	45¾
Dem Kirchenrechner Raquet zu Oppenheim für die evangelische Gemeinde zu Dalheim wegen des am 11. April 1841 zu Dalheim entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		13	—
Dem Gemeindeeinnehmer Paul Ludwig zu Gonsenheim für die Gemeinde daselbst wegen des am 2. October 1841 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 kr. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		119	—
Wegen des am 15. October 1841 zu Hechtsheim entstandenen Brandschadens:			
1) dem Pancraz Lemb daselbst	805 fl. 55 kr.		
2) dem Wilhelm Kerz V. daselbst	16 „ — „		
3) der Kaspar Klein III. Wittwe daselbst	14 „ — „		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	842	55
Wegen des am 22/23. November 1841 zu Guntersblum entstandenen Brandschadens:			
1) dem Gr. Bürgermeister Becht zu Guntersblum, als Curator des Christian Rippel daselbst	451 fl. — kr.		
2) dem Michael Reichert daselbst	15 „ 30 „		
3) dem Wilhelm Weis daselbst	9 „ — „		
4) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	7 „ — „	482	30
Dem Gemeinderathsmitglied Friedrich Schuch zu Nierstein, als Curator des Johann Schröder resp. Joh. Kröhl daselbst wegen des am 15. Dezember 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besicht.- und Abschätz.-Kosten		854	—
Summe im Kreise Mainz, Land-Bezirk		3269	54¾
e. Im Kreise Worms.			
Wegen des am 14. Januar 1841 zu Worms entstandenen Brandschadens:			
1) dem Georg Christian Rang daselbst	1125 fl. — kr.		
2) dem Philipp Baudel daselbst	485 „ — „		
3) dem Reinhard Hoffmann daselbst	821 „ 20 „		
4) dem Heinrich Lolfink daselbst	10 „ — „		
5) dem Beigeordneten Peter Binder daselbst, als Curator der Joh. Georg Lamm I. Wittwe daselbst	15 „ — „		
6) dem Heinrich Baierthal daselbst	20 „ — „		
7) dem Georg Friedrich Meirner daselbst	10 „ — „		
8) an Besicht.- und Abschätz.-Kosten	4 „ — „	2490	20

	fl.	kr.
Wegen des am 15. Januar 1841 zu Worms entstandenen Brandschadens:		
1) dem Beigeordneten Peter Binder daselbst, als Curator der Johann Georg Lamm I. Wittwe daselbst .... 235 fl. — kr.		
2) dem Philipp Bandel daselbst .... 454 „ 32½ „		
3) dem Johann Dietrich Kayser I. daselbst .... 20 „ — „	709	32½
Dem Franz Knili daselbst, als Vormund der Franz Joseph Pisolls Erben daselbst wegen des am 29/30. April 1841 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	329	30
Dem Gr. Bürgermeister Georg Jacob Hirsch zu Alsheim, als Curator des Friedrich Koch daselbst wegen des am 19. Mai 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	92	—
Dem Gr. Bürgermeister Reichert zu Mettenheim als Curator des Philipp Gundermann auf der Sandwoogsbrücke bei Mettenheim wegen des am 7 Juni 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2367	—
Wegen des am 21. Juni 1841 zu Eich entstandenen Brandschadens:		
1) dem Leonhard Kemmeter daselbst .... 107 fl. 30 kr.		
2) dem Jacob Drach daselbst .... 87 „ — „		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .... 7 „ — „	201	30
Wegen des am 27/28. Juni 1841 zu Gundersheim entstandenen Brandschadens:		
1) dem Jacob Diehl daselbst .... 266 fl. 40 kr.		
2) dem Jacob Hochspeier daselbst .... 133 „ 20 „		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .... 7 „ — „	407	—
Dem Michael Seiler zu Horchheim wegen des am 12/13. Juli 1841 entstandenen Brandschadens nebst 7 Besicht.- und Abschätz.-Kosten	57	—
Summe im Kreise Worms	6653	52½
Wiederholung.		
a. Im Kreise Alzey	5635	23½
b. „ „ Bingen	2165	29
c. „ „ Mainz, Stadtbezirk	12398	36½
d. „ „ Mainz, Landbezirk	3269	54½
e. „ „ Worms	6653	52½
Summe in der Provinz Rheinhessen	30123	16½
Wiederholung.		
I. In der Provinz Oberhessen	32390	59½
II. „ „ „ Starkenburg	39101	20½
III. „ „ „ Rheinhessen	30123	16½
Summe an vergüteten Brandschäden ꝛc.	101615	36½

II. An abgetragenen Kapitalien.

Nichts.

III. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.

	fl.	kr.
Nach Seite 62 der Rechnung	5828	—
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	5828	—

	fl.	kr.
Nach Seite 63 voriger Rechnung, Regierungsblatt Nr. 26 vom 30 Juli 1842 waren am 31. Dezember 1840 zu verzinsen	145700	—
Im Laufe des Jahres 1841 wurden weder Kapitalien aufgenommen noch abgetragen	—	—
Es bleibt also für 1841 der unveränderte Kapitalstand zu verzinsen von	145700	—
IV. An Besoldungen und Pensionen.		
1. Besoldungen.		
Im Gesammtbetrage	1926	—
2. Pensionen.		
Im Gesammtbetrage	295	—
Summe an Besoldungen und Pensionen	2221	—
V. An Repartitionsgebühren.		
Im Gesammtbetrage	2610	11¼
Summe an Repartitionsgebühren	2610	11¼
VI. An Erhebgebühren.		
Im Gesammtbetrage	4729	41¼
Summe an Erhebgebühren	4729	41¼
VII. An Hausmiethe.		
Im Gesammtbetrage	126	51
Summe an Hausmiethe	126	51
VIII. An zufälligen Ausgaben.		
Für Schreibmaterialien und Druckerarbeit	229	40
„ Buchbinderarbeit	9	12
An Copialgebühren	7	—
„ Porto und Botenlohn	2	55
„ Deserviten und Auslagen	44	26
„ Retarationsgebühren	87	6
„ Nachläßen	6	38¼
„ Diäten und Remunerationen	390	26
Summe an zufälligen Ausgaben	777	23¼
Laut Verfügung Großh. Brandassecurations-Commission vom 24 August 1831 ist der Hauptrechner der Brandversicherungskasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei gedachter Commission, die in der Kasse vorräthigen Gelder bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.		
Hiernach sind deponirt worden:		
am 23. August 1841	15000	—
„ 1. September 1841	22000	—
„ 3. September 1841	2600	—
Summe an Depositen	39600	—

Wiederholung.

		fl.	kr.
I.	An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten	101615	36¼
II.	„ abgetragenen Kapitalien	—	—
III.	„ Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	5828	—
IV.	„ Besoldungen und Pensionen	2221	—
V.	„ Repartitionsgebühren	2610	11¼
VI.	„ Erhebgebühren	4729	41¼
VII.	„ Hausmiethe	126	51
VIII.	„ zufälligen Ausgaben	777	23¼
IX.	„ Depositen	39600	—
	Hauptsumme aller Ausgaben	157508	43¼

Vergleichung.

	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	247770	13¾
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	157508	43¼
Unterschied	90261	30½

Dieser Rest besteht:
in liquidirten Ausständen — —
in baarem Vorrath 90261 fl. 30½ kr.

zusammen wie oben 90261 fl. 30½ kr.

welchen Kassenvorrath man zu den Ausgaben des Jahres 1842 verwendet hat, indem dermalen auf die pro 1842 auszuschreibenden Beiträge noch keine Erhebung statt gehabt hat, — und kommt diese Summe in der folgenden Rechnung wieder in Einnahme.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 31. März 1843 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt, den 31. März 1843. Bader.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 6. Juli 1843.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer
Ludwig.

Eckhard.

Anlage
der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1841.

Auszug
aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1842 und 1843.

1842.

Einnahme.

		fl.	kr.
1)	Vorrath voriger Rechnung	90261	30½
2)	An aufgenommenen Kapitalien	—	—
3)	„ eingesendeten Beiträgen	—	—
4)	„ Depositen	60600	—
5)	„ Zinsen	1629	59½
6)	„ Insgemein	31	32
	Summe der Einnahme	152523	2

				fl.	kr.
		Ausgabe.			
1)	An	Brandschäden	139842 fl. 18¼ kr.		
2)	„	abgetragenen Kapitalien	— „ — „		
3)	„	Zinsen	5828 „ — „		
4)	„	Besoldungen und Pensionen	2179 „ 45 „		
5)	„	Bureaumiethe	130 „ — „		
6)	„	Depositen	— „ — „		
7)	„	Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retarationsgebühren	1323 „ 4¼ „	149303	7¼
		Verglichen, bleibt reiner Vorrath von		3219	54¼
		1843.			
		Einnahme.			
1)		Vorrath von 1842		3219	54¼
2)	An	aufgenommenen Kapitalien		—	—
3)	„	Beiträgen		—	—
4)	„	Depositen		—	—
5)	„	Zinsen		—	—
6)	„	Insgemein		—	—
		Summe der Einnahme		3219	54¼
		Ausgabe.			
1)	An	Brandschäden	2505 fl. 43½ kr.		
2)	„	abgetragenen Kapitalien	— „ — „		
3)	„	Zinsen	— „ — „		
4)	„	Besoldungen und Pensionen	343 „ — „		
5)	„	Bureaumiethe	32 „ 30 „		
6)	„	Depositen	— „ — „		
7)	„	Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retarationsgebühren	308 „ 47 „	3190	¼
		Verglichen, bleibt Vorrath am heutigen Tag		29	54

Darmstadt, den 31. März 1843.

Bader.

Der wirkliche Vorrath von 29 fl. 54 kr., mit dem allgemeinen Tag- und Kassebuch übereinstimmend, steht richtig.

Heumann,
Brand-Assecurations-Commissions-Secretär.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt am 4. September 1843.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1840.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1840 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.			fl.	kr.
Einnahme			4945341	52¼
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Kassevorrath voriger Rechnung incl. fl. 3. ¼ kr. in Folge Revisions-Abschluß	1930970	54¼		
2) Activkapitalien und Zinsen davon	2200	59		
3) Zuschuß aus anderen Kassen	587167	10¾		
4) Kaufschillinge und Zinsen davon	15657	20¼		
5) Reste aus der Verwaltung bis Ende 1820	5645	54¼		
6) Depositen	433653	13		
7) Cautionen	121315	—		
8) Besonderer Kapital-Tilgungsfond	43500	—		
9) Rente-Ablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten	1128762	46¾		
10) Dergleichen wegen nicht fiscalischer Grundrenten	550298	31¼		
11) Verschiedene Quellen	76170	1¾		
12) Ersatz auf die, der Großh. Cabinetskasse von den Ständen bewilligten fl. 800,000	50,000	—		
	4945341	52¼		
Ausgabe			3567566	01¼
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Zinsen von Passiv-Kapitalien	165177	1		
2) Abgetragene jährlich verzinsliche, und unverzinsliche, neu liquid gewordene Kapitalien	61377	8		
3) Zurückbezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6¼ Mill.				
Zu übertragen	226554	9		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	226554	9		
Gulden, welche bei der 1. bis 12. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deßhalb als unverzinslich in dem Stande der Staatsschuld nachgeführt wurden	3559	—		
4) Zurückgezahlter Betrag auf die 13. Verloosung dieses Anlehens	182898	—		
5) Depositen	371826	51		
6) Cautionen	132546	21		
7) Renten-Ablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten	936948	13½		
8) Dergl. wegen nicht fiscalischer Grundrenten	1162994	59¾		
9) Insgemein	118	9		
10) Auf die der Großh. Cabinetskasse von den Ständen bewilligten fl. 800,000	540579	46¼		
11) Verwaltungskosten	9540	31¾		
	3567566	01¼		

Vergleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahme ist	4945341	52¼
Die Ausgabe ist	3567566	1¼
Ist Vorrath Ende 1840	1377775	51

welcher verzinslich angelegt worden ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo solcher in Gemäßheit der beiden Gesetze über die Ablösung der Grundrenten d. d. 27. Juni 1836 zu Vorschüssen an die rentepflichtigen Gemeinden verwendet werden kann.

II. Stand der Staatsschuld.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Ende 1839 war der Stand der liquidirten Staatsschuld			11502206	34⅚
nämlich:				
in unverzinslichen Kapitalien	24211	57⅓		
„ Kapitalien à 3%	1021658	40		
„ dergleichen à 3½ %	1605400	—		
„ dergleichen à 4 %	8842019	17½		
„ dergleichen à 5 %	8916	40		
	11502206	34⅚		
Im Jahre 1840 wurden an liquid gewordenen Schulden zur baaren Zahlung überwiesen			3461	22½
			11505667	57⅓
Die Staatsschuld hat sich im Jahre 1840 weiter um folgende Beträge vermehrt:				
1) Der unverloosbaren Schuld sind zugegangen	666	40		
2) Eingelieferte Depositen	433653	16¼		
3) „ Cautionen	121315	—		
4) Nicht erhobener Betrag von der 13. Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche als unverzinslich zugehen	17802	—		
5) Mehrbetrag des Kapitalwerths des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden am 1. Januar 1841	231000	—		
Zu übertragen	804436	56¼	11505667	57⅓

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	804436	56½	11505667	57⅛
6) Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen in 4procentigen Obligationen auf Namen entrichtet wurden	456436	32¼		
	1260873	28¾		
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahre 1840 vermindert:				
1) Durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher, neu liquid gewordener Kapitalien	11812	14		
2) Durch zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6¼ Millionen Gulden, welche bei der 1. — 12. Verloosung herausgekommen sind, aber nicht erhoben wurden	3559	—		
3) Durch zurückgezahlte Depositen	371826	51		
4) „ „ Cautionen	132546	21		
5) „ „ Kapitalien à 4 % an Berechtigte nicht fiscalischer Grundrenten	65886	37¼		
Summe Abgang	585631	03¼		
Hiermit verglichen die Summe des Zugangs	1260873	28¾		
Ergiebt sich Vermehrung der Staatsschuld			675242	25½
welche aber durch gleichzeitige Vermehrung der Staatsactivkapitalien während 1840 um fl. 1,314,366. 39½ kr. (siehe deßhalb die am Schlusse dieser Uebersicht angefügte Vergleichung) wieder mehr als ausgeglichen wird.				
Die definitiv überwiesene Staatsschuld beträgt daher Ende 1840			12180910	22⅝
und theilt sich diese Summe:				
a) in unverzinsliche Kapitalien			33204	6¼
b) „ Kapitalien à 3 %			1083485	5½
c) „ „ à 3½ %			1605400	—
d) „ „ à 4 %			9452337	51 $\frac{1}{12}$
Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Januar 1841 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6¼ Millionen Gulden enthalten.				
e) in Kapitalien à 5 %			6483	20
Dieselben bestehen aus unaufkündbaren und liquid gewordenen Kapitalien; welch' letztere, wegen mangelnder Legitimation, nicht erhoben wurden.			12180910	22⅝

Eine Vergleichung der Activen und Passiven der Staatsschuldentilgungs-Kasse Ende 1840 ergiebt übrigens folgendes Resultat:

I. Die Activen betragen:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aeltere Staatsactivkapitalien	21050	—		
2) Staatsactivkapitalien, ausgeliehen nach Maßgabe der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, die Grundrentenablösung betr.	6145881	10¾		
3) Ausstehende Domänenkaufschillinge	43534	23½		
4) Kassevorrath, nach Seite 2 dieser Uebersicht	1377775	51		
Summe der Activen Ende 1840	7588241	25¼	7588241	25¼
Zu Ende 1839 betrugen die Activen	6273874	45¾		
Im Jahre 1840 haben sich die Activen vermehrt um	1314366	39½		
Zu übertragen			7588241	25¼

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag			7588241	25⅔
II. Die Passiven betragen:	fl.	kr.		
1) Definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1840	11452317	35¾		
2) Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungskapitalien mittelst 4procentiger Obligationen auf Namen entrichtet wurden	728592	47½		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Depositen ꝛc.	222856	05½		
			12403766	28¾
Anmerkung. Die Zinsen von Depositen werden gesetzlich erst bei Abtragung der Kapitalien bezahlt.				
Verglichen, ist Stand der Passiven oder eigentliche Schuld, Ende 1840			4815525	03 1/12

Darmstadt am 27. Juli 1843.

Die Direction der Großherzoglich Hessischen Staatsschulden-Tilgungskasse.

Schenck. Frhr. v. Breidenbach z. B.

Balser.

Bekanntmachung, die Umlage in der Gemeinde Lumda, Kreises Grünberg betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz soll in der Gemeinde Lumda zur Bestreitung von Wegbaukosten nachträglich die Summe von 250 Gulden in dritter Klasse umgelegt werden, was man unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten bringt, daß der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital 2 kr. 3,3076 pf. beträgt und daß die Erhebung in zwei Zielen, im Monate September und December l. J. statt finden soll.

Grünberg, den 18. Juli 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Grünberg.

In Abwesenheit des Kreisraths.

Hallwachs, Großherzogl. Kreis-Secretär.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von zwei Fünftheilen der für 1843 in der Gemeinde Beedenkirchen zu erhebenden Umlage IIIr Klasse betreffend.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 7. Januar l. J., pos. 4, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 21. l. M. die Erhebung der zwei Fünftheile der in der Gemeinde Beedenkirchen mit 583 Gulden in IIIr Klasse vorgesehenen und bereits ausgeschlagenen Umlagen niedergeschlagen worden ist, und sonach nur 349,8 Gulden in drei Zielen, Monat März, September und October, erhoben werden.

Bensheim am 25. Juli 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.

In Abwesenheit des Kreisraths

de Beauclair, Großherzogl. Kreis-Secretär.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von zwei Drittheilen der für 1843 in II. Klasse für die Gemeinde Effolderbach genehmigten Communalumlagen betreffend.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz hat durch Entschließung vom 11. Juli l. J. gestattet, daß von den für die Gemeinde Effolderbach für 1843 in II. Klasse genehmigten Communalumlagen zwei Drittheile niedergeschlagen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nidda, den 21. Juli 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

Seitz.

Bekanntmachung, die Aufstellung eines Supplementar-Voranschlags für die Gemeinde Ginsheim für 1843 betreffend.

Nach dem für die Gemeinde Ginsheim für 1843 aufgestellten und von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Supplementar-Voranschlag sollen in III. Klasse 928 fl. 26 kr. ausgeschlagen und in sechs monatlichen Zielen, vom Monat August d. J. anfangend, erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und noch bemerkt, daß sich der Beitrag von 1 fl. Normalsteuerkapital einschließlich der Registerfertigungs- und Erhebungsgebühren auf

3 kr. 0,8592 pf.

berechnet. Großgerau den 3. August 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Großgerau.

In Abwesenheit desselben.

Trapp, Großherzogl. Kreissecretär.

Uebersicht der für das Jahr 1843 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alsfeld.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.	
1	Kirtorf mit Lehrbach	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
2	Homberg mit Maulbach und Niederofleiden	124	30¼	11	2,7914	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, nämlich in den Monaten August, September und November erfolgen soll. Alsfeld am 11. August 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alsfeld.

Fuhr.

Ordens-verleihungen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 5. Juli: dem Oberfeldwebel Leonhard Haack das Ritterkreuz 2r Classe,

am 8. Juli: dem K. K. Oesterreichischen wirklichen Kämmerer und Feldmarschall-Lieutenant Karl Grafen von Auersperg, statt des bisher getragenen Commandeurkreuzes 2r Classe, das Commandeurkreuz 1r Classe
des Ludewigs-Ordens, und
dem Grafen Heinrich II. zu Reuß-Köstritz das Großkreuz,
sodann

am 7. August: dem Herzoglich Nassauischen Geheimenrath und Ministerial-Kanzlei-Director Emil August Freiherrn von Dungern das Komthurkreuz 1r Classe,
dem Herzoglich Nassauischen Geheimenrath und Regierungspräsidenten Dr. Georg Möller und
dem Herzoglich Nassauischen Referendär und Director der Zehnt-Ablösungs-Commission Ferdinand Vollpracht das Komthurkreuz 2r Classe
des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

1) Am 21. Juli wurde der Accessist bei der Calculatur der zweiten Section der Oberfinanzkammer, Friedrich Riedel dahier, zum Calculator und der seitherige Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist Heinrich Ludwig Kolb zum Accessisten bei der erwähnten Calculatur ernannt.

2) An demselben Tage wurde der Rechnungskammer-Justificatur-Gehülfe Peter Schäfer dahier zum Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur ernannt.

3) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, präsentirte Pfarrer Carl Conrad Conschuh zu Geinsheim für diese Stelle bestätigt.

4) An demselben Tage wurde der Friedensrichter des Bezirks Osthofen, Joseph Gottlieb Greby daselbst, zum Richter bei dem Kreisgerichte zu Mainz, — der Friedensrichter des Bezirks Pfeddersheim, Heinrich Anton Tourelle daselbst, zum Friedensrichter des Bezirks Osthofen, und der Ergänzungsrichter und Gehülfe des Untersuchungsrichters für den Bezirk des Kreisgerichts zu Mainz, Heinrich Fischer daselbst, zum Friedensrichter des Bezirks Pfeddersheim ernannt.

5) An demselben Tage wurde der characterisirte Post-Secretär Balthasar Voigt dahier zum wirklichen Post-Secretär ernannt.

6) Am 22. Juli wurde der Untergerichtsschreiber bei dem Kreisgerichte zu Mainz, Jacob Reiling, zum Ergänzungsrichter bei dem genannten Kreisgerichte ernannt; zugleich wurden demselben bis auf anderweite Verfügung die Functionen eines unter eigener Verantwortlichkeit arbeitenden Gehülfen des Untersuchungsrichters für den Bezirk des Kreisgerichts zu Mainz übertragen.

7) An demselben Tage wurde der seitherige Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist Peter Back zum Accessisten bei der Calculatur der zweiten Section der Oberfinanzkammer ernannt.

8) Am 25. Juli wurde Friedrich Habicht zu Engelrod, Landrathsbezirks Lauterbach, als Posterpeditor und Posthalter daselbst bestätigt, sodann der Post-Secretär Eduard Schön zu Worms in gleicher Eigenschaft an das Oberpostamt dahier versetzt, der Postassistent Rudolf von Jungenfeld zu Mainz zum wirklichen Post-Secretär daselbst ernannt und der Postpracticant Carl Müller von Nidda, dermalen zu Heppenheim, als Postassistent zu Worms bestätigt.

9) Am 31. Juli wurde dem Schullehrer Johann Ebner zu Lengfeld das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt.

10) Am 4. August wurde dem Freiprediger und Lehrer an der ersten Stadtknabenschule dahier, August Schuhknecht, die zweite evangelische Pfarrstelle zu Babenhausen, im Kreise Offenbach, übertragen.

11) Am 10. August wurde dem Geometergehülfen Johannes Schneider aus Albig das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Grünberg ertheilt.

12) Am 11. August wurde dem Maler Trautschold zu Gießen die Stelle eines Lehrers in der Zeichnen- und Malerkunst an der Landes-Universität Gießen übertragen.

13) Am 14. August wurde dem Schulcandidaten Adam Huth dahier die neu errichtete vierte evangelische Schullehrerstelle zu Bessungen, im Kreise Darmstadt, und dem Schulvicar Ludwig Klein zu Holzhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Beedenkirchen, im Kreise Bensheim, übertragen.

14) Am 19. August wurde dem Schulvicar Peter Kaiser zu Neuhausen die zweite katholische Schullehrerstelle zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, übertragen und der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erste evangelische Schullehrerstelle zu Falkengesäß, im Landrathsbezirke Erbach, präsentirte Schulvicar Adam Rock daselbst für diese Stelle bestätigt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 5. Juli wurde dem Hauptmann Hauß im 2. Infanterieregiment, auf Nachsuchen, die Lazarethverwalterstelle bei dem Lazareth zu Worms übertragen.

2) Mit Patenten vom 19. Juli wurden ernannt: der Oberlieutenant Winter im 2. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment, der Lieutenant Herzinger im 1. zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment; sodann die Cadetcorporale Scriba I. im 4. zum Lieutenant im 1. Infanterieregiment, Spieß im 3. Infanterieregiment zum Lieutenant in diesem Regiment und Bickel von der Fußartillerie zum Lieutenant dabei (mit Patenten vom 19., 21. und 23. Juli).

3) Am 4. August wurde dem Obersten Grafen von Lehrbach der Character als Generalmajor und am 8. August dem Oberlieutenant Freiherrn von Dörnberg im Garderegiment Chevauxlegers der Character als Rittmeister ertheilt.

4) Am 9. August wurde der Oberst Freiherr von Röder von Diersburg, Commandeur des 3. Infanterieregiments, auf sein Nachsuchen und unter Ertheilung des Characters als Generalmajor, in den Ruhestand versetzt.

5) An demselben Tage wurde dem Oberlieutenant und Lazarethverwalter Fuhr zu Friedberg der Character als Hauptmann ertheilt.

6) Es sind ernannt worden: der Oberstlieutenant Keim im 3. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur dieses Regiments; der Major Gerlach, Commandeur des 2. Bataillons 4. Infanterieregiments, zum Oberstlieutenant im 3. Infanterieregiment; der Major Schmidt, Chef der 3. Section des Kriegsministeriums, zum Oberstlieutenant; der Hauptmann Dingeldey im 2. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 4. Infanterieregiments; der Oberlieutenant von Bellersheim vom 1. zum Hauptmann im 2. Infanterieregiment; der Lieutenant Hauß vom 4. zum Oberlieutenant im 1. Infanterieregiment und der Cadetcorporal Winter vom 3. zum Lieutenant im 4. Infanterieregiment. (Die Patente datiren sich vom 16. August, dasjenige des Oberstlieutenants Schmidt aber vom 18. August.)

7) Am 25. August wurde der Oberst à la suite und Flügeladjutant Graf Georg zu Isenburg-Philippseich zum Generalmajor à la suite ernannt.

8) Am 26. August wurde der nachgesuchte wechselseitige Tausch der Oberlieutenante Gandenberger vom 4. und Hauß vom 1. Infanterieregiment, resp. die Versetzung des Ersteren zum 1. und des Anderen zum 4. Regiment genehmigt.

Dienstentlassungen.

1) Am 4. August sind in Folge der Aufhebung des herrschaftlichen Fruchtspeichers zu Lißberg die auf Widerruf angestellt gewesenen Speicherverwalter Georg Brauer und Fruchtmesser Lais jun. da-

selbst, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ihren Dienstleistungen, ihrer Dienste als Speicherverwalter resp. Fruchtmesser für den Rentamtsbezirk Nidda entlassen worden.

2) Am 8. August wurde der evangelische Pfarrer Kreß zu Wolf, im Bezirke Büdingen, von seinem Dienste entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 24. Juli der Amtsdiener bei dem Kreisrathe zu Wimpfen, Jacob Heßler;
2) am 14. August der Schullehrer Georg Wilhelm Gumbinger zu Bensheim und
3) am 19. August die Lehrerin Anna Weishahn an der ersten Mädchenschule zu St. Emmeran in Mainz.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Heusenstamm, im Kreise Offenbach, mit einem Diensteinkommen von 1400 fl., jedoch mit der Verpflichtung, einen Caplan zu halten, zu welcher Stelle dem Grafen von Schönborn-Wiesentheid das Präsentationsrecht zusteht;
2) die katholische Pfarrstelle zu Unterschönmattenwag, im Kreise Heppenheim, womit ein Diensteinkommen von 687 fl. 50 kr. verbunden ist;
3) die erste evangelische Knabenschullehrerstelle zu Oberramstadt, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 315 fl., nebst 4 Stecken Buchenscheitholz zur Heizung des Schullocals;
4) die evangelische Mädchenschullehrerstelle zu Homberg a. d. Ohm, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 201 fl. 48 kr. nebst 4 Stecken Buchenscheitholz zur Heizung der Schulstube;
5) die katholische Schullehrerstelle zu Kloppenheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 217 fl. nebst 40 fl. für Heizung des Schulzimmers;
6) die reformirte Pfarrstelle zu Neuisenburg, im Kreise Offenbach, mit einem Dienstgehalte von 596 fl., wozu der Gemeinde Neuisenburg das Präsentationsrecht zusteht;
7) die evangelische Pfarrstelle zu Geinsheim, im Kreise Großgerau, mit einem Dienstgehalte von 652 fl., wozu dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein das Präsentationsrecht zusteht;
8) die mit einer Lehrerin zu besetzende Schullehrerstelle an der ersten Mädchenschule zu St. Emmeran zu Mainz mit einem jährlichen Diensteinkommen von 400 fl. nebst freier Wohnung.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 5. April der pensionirte Grenzförster Frölich zu Rainrod;
2) am 28. Juni der pensionirte Hauptmann Düringer;
3) am 1. Juli der pensionirte Schullehrer Adam Becker zu Obereisenhausen, im Kreise Biedenkopf;
4) am 15. Juli der Unterförster Georg Günther zu Buchenberg;
5) am 20. Juli der pensionirte Landrath Wilhelm Heß dahier;
6) am 26. Juli der Hauptzollamts-Assistent Bergmann zu Mainz;
7) am 30. Juli der pensionirte Fruchtmesser Johannes Löwer zu Homberg;
8) am 1. August der Rentamtsdiener Ludwig Keller zu Battenberg;
9) am 6. August der pensionirte Major Hallwachs;
10) am 8. August der pensionirte Rentamtmann Johann Conrad Bender dahier;
11) am 20. August der pensionirte Förster Jakob Nikolai zu Bessungen und
12) am 22. August der pensionirte Kanzleidiener Franz Joseph Vorhauer zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt am 9. September 1843.

Inhalt: 1) Reglement, die Erhebung der Octroiabgabe von Brandwein in der Stadt Offenbach betr.; — 2) Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse; — 3) Ordensverleihung; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Versetzung in den Ruhestand; — 6) Concurrenzeröffnungen; — 7) Sterbfälle.

Reglement,

die Erhebung der Octroiabgabe von Brandwein in der Stadt Offenbach betreffend.

Aus Veranlassung der neueren Gesetzgebung über Erhebung der Staatsabgabe vom Brandwein haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, hinsichtlich der Octroi-Abgabe vom Brandwein in der Stadt Offenbach nachstehende Bestimmungen, unter Abänderung der desfallsigen Vorschriften in dem Octroi-Reglement vom 19. Juli 1834, zu genehmigen geruht:

§. 1.

Der in der Stadt Offenbach fabricirte Brandwein unterliegt der Octroi-Abgabe:

1) bei der Bereitung aus mehligen Stoffen, als Kartoffeln, Getraide, Mehl ꝛc., nach dem Rauminhalte der Maischbütten von 3½ kr. für je 20 Maß benutzten Maischraum. Landwirthschaftliche Brennereien, welche nicht länger als 7 Monate des Jahrs im Gange sind und täglich nicht über 500 Maß Maischraum benutzen, haben nur eine Abgabe von 2¾ kr. für jede 20 Maß des Rauminhalts der Maischbütten und für jede Einmaischung zu entrichten.

2) Bei der Bereitung aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu verwendeten Materialien und zwar:

   a) für jede 20 Maß eingestampfte Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 2¼ kr.;

   b) für jede 20 Maß Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst 4½ kr.

Die Controlirung dieser Abgabe geschieht nach denselben Normen und durch dieselben Register, welche zur Sicherung der Maischbütten- und Brandwein-Material-Steuer in der Verordnung vom 20. September 1842 vorgeschrieben sind. Die Ortseinnehmerei zu Offenbach wird zum Zwecke der Erhebung derselben monatlich Auszüge aus den fiscalischen Controle-Registern an den Stadtvorstand mittheilen, welcher hiernächst die Erhebung von den Pflichtigen durch den städtischen Rechner besorgen läßt.

In allen Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Defraudation der Maischbütten- oder Brandwein-Material-Steuer sich herausstellt, soll auch die Defraudation des zu entrichten gewesenen Octrois als erwiesen angenommen und nach §. 24 des Octroi-Reglements vom 19. Juli 1834 bestraft werden.

§. 2.

Der in der Stadt eingehende Brandwein unterliegt einer Octroiabgabe von 3 fl. pr. Ohm bei einer Normalstärke von 50% nach **Tralles**. Brandwein von geringerer oder höherer Stärke entrichtet eine nach dem Normalsatz verhältnißmäßig geringere oder höhere Abgabe. Nicht wägbare mit Zucker versetzte Brandweine unterliegen derselben Abgabe, wie Brandwein zu 50% nach **Tralles**. Die Controlirung dieser Abgabe erfolgt unmittelbar an den im §. 3 des Octroi-Reglements vom 19. Juli 1834 bezeichneten Eingangsstationen, zu welchem Behufe der in die Stadt eingehende Brandwein diesen zur Verwiegung vorzuführen ist. Auf Grund des darüber ausgefertigten Transportscheins ist die Abgabe unmittelbar bei der Einlage an den städtischen Rechner zu entrichten.

§. 3.

Für alle erwiesene Ausfuhren von Brandwein in Quantitäten nicht unter 10 Maß und für allen zu Essig verwendeten Brandwein wird der entrichtete Octroi von 3 fl. pr. Ohm zu 50% Alkoholgehalt nach **Tralles** zurückvergütet. Die Rückvergütung für Brandwein von geringerer oder höherer Stärke wird nach dem Normalsatz von 3 fl. für die Ohm zu 50% berechnet.

Die Ausfuhr von Brandwein wird nur dann als erwiesen betrachtet, wenn solche auf Grund gesetzlicher Tranksteuer-Scheine erfolgt, der Brandwein einer der im §. 3 des Octroi-Reglements vom 19. Juli 1834 bezeichneten Eingangsstationen zur Verwiegung vorgeführt und von dieser die Ausfuhr bescheinigt worden ist.

§. 4.

Bei der Durchfuhr von Brandwein durch die Stadt Offenbach sind die Bestimmungen im §. 19 des Octroi-Reglements vom 19. Juli 1834 zu beachten.

§. 5.

Wer es unternimmt, der Stadt den schuldigen Octroi beim Eingang von Brandwein zu entziehen, seye es, durch unterlassene Anmeldung bei der Eingangsstation oder durch die Einfuhr von Brandwein auf anderen als den im §. 3 des Octroi-Reglements vom 19. Juli 1834 bezeichneten Straßen, ingleichem wer bei Brandwein-Ausfuhren durch unrichtige Declaration des Inhalts der Gefäße oder der Stärke des Brandweins eine ihm gar nicht oder in geringerem Maße gebührende Rückvergütung zu erlangen sucht, unterliegt der Strafe der Defraudation nach §. 24 des mehrbezeichneten Octroi-Reglements.

§. 6.

Die nöthigen Maßregeln zur Ausführung dieser am 1. October 1843 in Wirksamkeit tretenden

Bestimmungen hat der Stadtvorstand in Gemäßheit des §. 32 des Octroi-Reglements vom 19. Juli 1834 anzuordnen.

Darmstadt, am 29. August 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Verzeichniß vollzogener durch das Großh. Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse.

A. Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Gießen.

1. Dorothea Einhäuser von Rödchen, wegen großen Diebstahls und Betrugs, durch Urtheil vom 14. November 1840 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
2. Heinrich Ritzel von Gelnhaar, wegen Wilddieberei, durch Urtheil vom 9. März 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
3. Durch Urtheil vom 24. Februar 1842:
   a) Heinrich Blöser von Lauterbach, wegen durch Einsteigen qualifizirten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten;
   b) Margaretha Wiegel von da, wegen desselben Verbrechens, sodann wegen 35 Hausdiebstähle, zum Nachtheile ihres Dienstherrn begangen, welche letztere zwar als erste und einfache Diebstähle erscheinen, jedoch bezüglich des Werths des Entwendeten die zum großen Diebstahle erforderliche Summe übersteigen, ferner wegen Theilnahme an mehreren zum Nachtheile ihrer Dienstherrschaft begangenen Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren;
   c) Katharina Kräuter von da, wegen 37 Diebstähle zum Nachtheile ihrer Dienstherren in den Jahren 1837 bis 1840, welche sämmtliche Diebstähle zwar als einfache und erste erscheinen, jedoch zusammen die zu dem großen Diebstahl erforderliche Summe übersteigen, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten;
   d) Barbara Blöser von da, wegen durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, sodann wegen 9 einfacher kleinen Diebstähle, sowie wegen subsequenter Theilnahme an 9 Diebstählen, wovon der eine als qualificirt erscheint, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten;
   e) Katharina, Johannes Wiegels Wittwe von da, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.
4. Heinrich Mifar von Merkenfritz, wegen Falschmünzerei, durch Urtheil vom 11. November 1842 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche Strafe jedoch allerhöchsten Orts auf Wohlverhalten zur Hälfte erlassen worden ist.
5. Andreas Luft von Ilbeshausen, wegen qualificirter Brandstiftung, durch Urtheil vom 25. November 1842 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
6. Adam Stahl II., vormaliger Gemeinderechner zu Burggräfenrod, wegen betrügerischen Banquerouts, Täuschung der ihm vorgesetzten Behörde und Unterschlagung eingenommener Gelder, durch Urtheil vom 21. März 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

7. Friedrich Reichert von Altwiedermus, wegen Meineids, durch Urtheil vom 20. Januar 1843 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.
8. Katharina Reuter von Oberrosbach, wegen Unterschlagung zum Nachtheile verschiedener Personen durch Urtheil vom 3. Mai 1842 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
9. Sebastian Heinrich von Grebenhain, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Nov 1842 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
10. Rosine Meyer von Gießen, wegen einfachen Diebstahls, welcher jedoch als dritter Rückfall erscheint, durch Urtheil vom 24. Januar 1841 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren.
11. Durch Urtheil vom 22. November 1842:
    a) Johannes Lepper sen. von der Langwiesenmühle bei Niederohmen, wegen Brandstiftung, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;
    b) dessen Ehefrau, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
12. Durch Urtheil vom 29. November 1842:
    a) Christine, Heinrich Eckhards Ehefrau von Holzmühl, wegen Brandstiftung, in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren;
    b) deren Ehemann, Heinrich Eckhard, wegen Begünstigung dieses Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
13. Gr. Criminalgerichts-Secretär Franz zu Gießen, wegen Verfertigung falschen Stempelpapiers, durch Urtheil vom 1. October 1842 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.
14. Jakob Lang von Angersbach, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 8. December 1842 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
15. Johannes Muth von Freiensteinau, wegen verschiedener Diebstähle, durch Urtheil vom 21. Jan. 1843 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
16. Johannes Rühl von Bobenhausen, wegen Mißhandlung seines Kindes, durch Urtheil vom 31. Jan. 1843 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, wovon in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches 2 Monate in Abzug kommen.
17. Heinrich Falk, Michels Sohn, von Ulrenhausen, wegen 5 Entwendungen, welche als kleine wiederholte Diebstähle erscheinen, durch Urtheil vom 31. Januar 1843 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
18. Heinrich Christ von Eichelsdorf, wegen eines ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. Febr. 1843 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten und nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren.
19. Valentin Reinwald von Sandlofs, wegen Entwendung, Fälschung und Landstreicherei, durch Urtheil vom 7. März 1843 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren.
20. Conrad Beck I. von Gelnhaar, wegen wiederholter Wilddieberei, durch Urtheil vom 1. März 1843 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
21. Franz Dietz von Niedermörlen, wegen wiederholter Landstreicherei, durch Urtheil vom 7. März 1843 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, welche zu Anfang jeden Vierteljahrs 4 Wochen lang durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod zu schärfen ist, sodann nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren.
22. Peter Weitzel von Allendorf bei Neustadt in Kurhessen, wegen einfachen Betrugs und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. März 1843 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, welche viermal durch Be-

schränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und zwar während des 1ten, 4ten, 7ten und 10ten Monats zu schärfen ist.

23. Jost Bipp von Steinheim, Landgerichts Nidda, wegen einfachen Diebstahls, versuchten Betrugs und Landstreicherei, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, wovon jedoch 3 Wochen in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen, unter Schärfung der Strafe in den beiden ersten Jahren durch vierteljährig ein Monat lange einsame Einsperrung unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren.

24. Kaspar Bopp von Diebach am Haag, wegen versuchten Betrugs und kleinen Diebstahls, welche Verbrechen als erster Rückfall erscheinen, durch Urtheil vom 21. März 1843 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten.

25. Christian Feik von Schlitz, wegen mehrerer theils einfachen, theils kleinen Diebstähle, welche als Rückfälle zu betrachten sind, durch Urtheil vom 11. April 1843 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod zu Anfang eines jeden Vierteljahres der Strafzeit während der Dauer von 4 Wochen.

26. Heinrich Maul von Schotten, wegen Diebstahls, Schriftfälschung, Unterschlagung und Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod zu Anfang eines jeden Vierteljahrs 4 Wochen lang je um den andern Tag, durch Urtheil vom 4. Mai 1843.

27. Margaretha Queckbörner von Atzenhain wegen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost je um den andern Tag und zwar zu Anfang eines jeden Vierteljahres 4 Wochen lang, von welcher Strafe jedoch 4 Wochen in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen, durch Urtheil vom 9. Mai 1843.

28. Johannes Klein von Schrecksbach, Kurhess. Amts Neukirchen, wegen zweier einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 18. Mai 1843 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie durch einsame Einsperrung.

29. Margaretha Draudt von Obermockstadt, wegen wiederholter Landstreicherei, durch Urtheil vom 23. Mai 1843 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche während der beiden ersten Jahre vierteljährig durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag 4 Wochen lang, sowie durch einsame Einsperrung während der angegebenen Zeit zu schärfen ist, sodann nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren.

30. Kaspar Schäfer von Guntersktirchen, wegen wiederholter Landstreicherei und zweier Diebstähle, die als wiederholte kleine Diebstähle zu betrachten sind, durch Urtheil vom 30. Mai 1843 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost 4 Wochen lang zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sodann nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während vier Jahren.

31. Georg Wolf von Inhaiden, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 24. April 1843 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, mit Schärfung der Strafe während 4 Jahren und zwar im 1ten, 4ten, 7ten und 10ten Monat eines jeden Strafjahres durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sodann nach verbüßter Strafe zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren.

II. Von Gr. Hess. Landgericht Gießen.

1. Balthasar Happel von Lollar, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 28. Mai 1843 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

2. Kaspar Damaskus von Watzenborn, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Juni 1843 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

III. Von Gr. Heſſ. Stadtgericht Gießen.

1. Conrad Lotz von Allendorf an der Lumda, wegen kleinen Diebſtahls, durch Urtheil vom 13. Juni 1842 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, mit der Schärfung, daß Condemnat in dem erſten Jahre den 3ten, 6ten, 9ten und 12ten Monat, im 2ten Jahre den 6ten und 12ten Monat der Strafzeit je um den andern Tag bei Waſſer und Brod und während der hervorgehobenen Monate ununterbrochen allein einzukerkern ſey.
2. Johannes Söhnchen von Kraftſolms, wegen mehrerer kleiner Diebſtähle, durch Urtheil vom 20. Dezember 1842 in eine Correctionshausſtrafe von 14 Monaten.
3. Suſanne Faber von Nidda, wegen Diebſtahls, durch Urtheil vom 9. Dezember 1842 in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten.
4. Conrad Schmidt von Frohnhauſen, im Kurheſſiſchen, wegen ausgezeichneten und einfachen Diebſtahls, durch Urtheil vom 21. März 1843 in eine Correctionshausſtrafe von 14 Monaten mit Schärfung bei Waſſer und Brod.

IV. Von Gr. Heſſ. Landgericht Großfarben.

Johannes Hühn aus Gruben, Kurheſſ. Amts Burghaun, wegen Diebſtahls, durch Urtheil vom 23. Jan. 1843 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre.

V. Von Gr. Heſſ. Frhrl. Riedeſel. Landgericht Lauterbach.

Valentin Bauer von Lauterbach, wegen Unterſchlagung durch Urtheil vom 22. October 1842 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre.

VI. Von Gr. Heſſ. Landgericht Nidda.

Peter Schnabel, ledig, von Oberſchmitten, wegen ausgezeichneten Diebſtahls, durch Urtheil vom 10. Jan. 1843 in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahr.

VII. Von Gr. Heſſ. Gräfl. Stolberg'ſchen Landgericht Ortenberg.

Heinrich Rüb von Steinberg, wegen zum zweitenmal verübter Landſtreicherei, durch Urtheil vom 20. Juni 1843 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

VIII. Von Gr. Heſſ. Landgericht Ulrichſtein.

Conrad Ruhl, ledig, von Preungeshain, wegen ausgezeichneten Diebſtahls und begangener Unterſchlagungen, durch Urtheil vom 1. Auguſt 1842 in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahre.

B. Provinz Rheinheſſen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Aſſiſengerichte.

1. Bernard Chriſt, Taglöhner von Oerheim, durch Urtheil vom 6. Februar 1843 wegen ausgezeichneten Diebſtahls zu einer Correctionshausſtrafe von 2 Jahren mit der Schärfung, daß die erſten und letzten 14 Tage dieſer Strafe je um den andern Tag bei Waſſer und Brod und einſam eingeſperrt verbüßt werden ſollen.
2. Franz Andreas Born, Geſchäftsmann in Mainz, durch Urtheil vom 8 Februar 1843 wegen mehrfacher Schriftverfälſchungen zu einer Zuchthausſtrafe von 6 Jahren, mit der Schärfung, daß derſelbe während der erſten und letzten 8 Tage der Strafzeit einſam eingeſperrt und nach ausgeſtandener Strafe 5 Jahre unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden ſoll.
3. Paul Hauſer, Küfer aus Würzburg, zuletzt in Mainz in Arbeit, durch Urtheil vom 24. April 1843 wegen mehrerer ausgezeichneter Diebſtähle zu 1 Jahr Correctionshausſtrafe, mit der Schärfung, daß die erſten und letzten acht Tage je um den andern Tag bei Waſſer und Brod und einſam eingeſperrt verbüßt werden ſollen.

4. Jacob Heinen, Fuhrknecht aus Ockenheim, zuletzt in Mombach in Diensten, durch Urtheil vom 25. April 1843 wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 1 Jahr Correctionshausstrafe.

5. Leonhard Vollmer, früher Kreisbote, dermalen Schuhmacher aus Worms, durch Urtheil vom 26. April 1843 wegen Schriftverfälschung, Unterschlagung und Betrugs zu einer Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

6. Jacob Weitzel, Bäcker und Wirth aus Oberingelheim, dermalen flüchtig, durch Urtheil vom 26. April 1843 wegen Nothzucht in contumaciam zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Obergerichte.

7. Georg Becker, Taglöhner von Ludwigshöhe, durch Urtheil vom 30. Januar 1843 wegen einfachen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

8. Katharina Pint, Dienstmagd aus Bittburg, durch Urtheil vom 10. Februar 1843 wegen einfachen Diebstahls und des wissentlichen Gebrauchs eines falschen Dienstzeugnisses zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schärfung, daß die ersten 14 und die letzten 8 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt verbüßt werden sollen.

9. Wilhelm Metzger, Metzgerbursche aus Hachenburg, durch Urtheil vom 10. Februar 1843 wegen fortgesetzten Diebstahls zum Nachtheile seines Dienstherrn zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schärfung, daß die ersten 3 Wochen und die letzten 14 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt verbüßt werden sollen.

10. Joseph Kreutzer, Metzger aus Oppenheim, durch Urtheil vom 5. Mai 1843 wegen Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, wovon jedoch 6 Wochen zufolge Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommen; zugleich wurde verordnet, daß Kreutzer nach erstandener Strafe 1 Jahr unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

11. Carl Andreas Wild aus Frankfurt am Main, Apothekergehülfe, durch Urtheil vom 12. Mai 1843 wegen einfachen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr 4 Monat mit der Schärfung, daß derselbe während der ersten und letzten 14 Tage des ersten Jahrs und der letzten 14 Tage des letzten Monats seiner Strafzeit einsam eingesperrt und je um den andern Tag bei Wasser und Brod verköstigt werden solle.

12. Florian Fleck, Taglöhner aus Ockenheim, durch Urtheil vom 19. Mai 1843 wegen kleinen Diebstahls im Rückfalle zu 1 Jahr Correctionshaus mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt verbüßt werden sollen.

13. Magdalena Kraus, ohne Gewerbe von Ensheim, durch Urtheil vom 26. Mai 1843 wegen Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit der Schärfung, daß die Beschuldigte während der ersten 4 Tage eines jeden Monats einsam eingesperrt und je um den andern Tag bei Wasser und Brod verköstigt, und nach ausgestandener Strafzeit 3 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

14. Wilhelm Becker, Schuhmacher aus Linden bei Gießen, durch Urtheil vom 30. Juni 1843 wegen einfachen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 8 Tage eines jeden Quartals bei einsamer Einsperrung und je um den andern Tag bei Wasser und Brod verbüßt werden sollen; jedoch kommen an obiger Strafe 3 Monate zufolge Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug.

III. Von dem Gr. Kreisgerichte zu Mainz.

15. Anna Maria Steber, Dienstmagd aus Stammheim, durch Urtheil vom 17. Januar 1843 wegen Landstreicherei und Verheimlichung ihrer Niederkunft zu einer Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

16. Franziska Halbritter, Handarbeiterin in Mainz, durch Urtheil vom 18. Januar 1843 wegen kleinen Diebstahls im Wiederholungsfalle in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit der Schärfung, daß dieselbe während der ersten 14 Tage und der letzten 8 Tage ihrer Strafzeit einsam eingesperrt und je um den andern Tag bei Wasser und Brod verköstigt werden soll.

17. Johann Bried, Kellner aus Rappoltsweiler bei Kollmar, dermalen ohne bekannten Aufenthaltsort, durch Urtheil vom 10. Februar 1843 in contumaciam wegen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit der Schärfung, daß die ersten und letzten 8 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt verbüßt werden sollen.

18. Elisabetha Rauschkolb, ohne Gewerb aus Mettenheim, durch Urtheil vom 22. Februar 1843 wegen Landstreicherei zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit der Schärfung, daß die ersten 14 und die letzten 8 Tage der Strafzeit je um den andern Tag bei Wasser und Brod und einsam eingesperrt verbüßt und die Beschuldigte nach Ablauf ihrer Strafzeit 2 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

19. Christian Wilhelm Herzog, früher Herz genannt, Handlungsreisender aus Erwitt, zuletzt in Mainz in Diensten, dermalen ohne bekannten Aufenthaltsort, durch Urtheil vom 10. Mai 1843 wegen Unterschlagung in contumaciam zu einer Correctionshausstrafe von 23 Monaten.

IV. Von dem Gr. Kreisgerichte zu Alzey.

20. Jakob Schmitt, Taglöhner von Freimersheim, durch Urtheil vom 7. April 1843 wegen mehrerer einfachen Diebstähle zu 1 Jahr Correctionshausstrafe.

Ordensverleihung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 20. August dem Gräflich Erbach-Fürstenauischen Kammerdirector Hermann von Plönnies das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

1) Am 21. Februar 1842 wurde von Seiten der Freiherren von Riedesel der vorhinige Polizeisoldat Karl Ullmann von Darmstadt zum Landrathsdiener bei dem Landrathe zu Lauterbach bestellt.
2) Am 22. August wurde dem katholischen Pfarrer Johann Baptist Englert zu Hirschhorn die katholische Pfarrstelle zu Steinheim, im Kreise Offenbach, übertragen.
3) Am 29. August wurde der evangelische Pfarrer Carl Ludwig Schmidt zu Büdingen zum Decan des evangelischen Decanats Büdingen ernannt und der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die dritte Lehrerstelle an der Realschule zu Michelstadt präsentirte Schulcandidat Theodor Litt aus Worms für diese Stelle bestätigt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 18. August wurde der Förster Peter Winkler zu Unterschönmattenwaag in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schullehrerstelle zu Rheindürkheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 207 fl., worauf jedoch eine temporäre, an den pensionirten früheren Schullehrer zu entrichtende, jährliche Abgabe von 40 fl. haftet;
2) die obere katholische Mädchenschulstelle zu Büdesheim, im Kreise Bingen, welche mit einer Schullehrerin zu besetzen ist, mit einem jährlichen Einkommen von 328 fl. nebst 30 fl. für die Schulheizung.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 27. Juli der Schullehrer Jost Clemens zu Simmersbach und
2) am 20. August der pensionirte Stallmeister Friedrich Wilhelm Huth dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt am 25. September 1843.

Verordnung,

die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die mancherlei Nachtheile zu beseitigen, welche sich nach gemachten Erfahrungen aus dem Bestehen von mehreren separaten geistlichen Wittwenkassen in Unserem Großherzogthume mit ganz verschiedenartigen Statuten ergeben haben, um ferner eine innigere Vereinigung der Geistlichen in den drei Provinzen Unseres Großherzogthums zu bewirken und um endlich den Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen eine, Unserer landesväterlichen Intention entsprechende, bessere Versorgung zu gewähren, — haben Wir nach Beseitigung der entgegen gestandenen Hindernisse Uns gnädigst bewogen gefunden, die Vereinigung der vier geistlichen Wittwenkassen, welche als öffentliche Anstalten bisher in Unserem Großherzogthume bestanden haben, in eine „allgemeine geistliche Wittwenkasse" zu verfügen, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den zu dieser Anstalt berechtigten und verpflichteten Personen.

§. 1.

Mitglieder dieser Anstalt sollen seyn:

a) sämmtliche definitiv angestellte evangelische Geistliche des Großherzogthums;

b) diejenigen definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen, deren Stellen durch Theologen zu besetzen sind;

c) der Haupt-Rechner der Anstalt.

Wo in dieser Verordnung von „Geistlichen" als Mitgliedern der Wittwenkasse, oder von

deren Stellen die Rede ist, gilt dieß auch von den Volksschullehrern der so eben erwähnten Gattung, oder deren Stellen.

§. 2.

Jeder künftig neu angestellt werdende evangelische Geistliche ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, dieser Anstalt beizutreten.

§. 3.

Seine Berechtigung und Verpflichtung beginnt mit dem Tage, an welchem er das ihm übertragene Amt antritt, sie endigt mit dem Tage, an welchem er als Mitglied stirbt, oder sonst aufhört, eine Stelle zu bekleiden, welche die Theilnahme an der Anstalt bedingt.

§. 4.

Die letzte Bestimmung des §. 3 findet keine Anwendung auf mit Pension in Ruhestand versetzte Geistliche; diese haben die vor ihrer Quiescirung geleisteten Beiträge fortzuentrichten und bleiben Mitglieder.

Aendern sich jedoch die Verhältnisse, in welche ein solcher Geistlicher durch seine Quiescirung eingetreten ist, später in einer Weise, die auch bei einem activen Geistlichen die Theilnahme an der Anstalt aufgehoben haben würde, z. B. durch Eintritt in einen anderen öffentlichen Dienst, durch Auswanderung und dergleichen, so hören Rechte und Verbindlichkeiten auf.

§. 5.

Wird ein Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen seines Dienstes entsetzt oder entlassen, so hört er auf, Mitglied der Anstalt zu seyn. — Die Ehefrau oder Kinder desselben sind jedoch aufzufordern, sich innerhalb drei Monaten zu erklären, ob sie die von demselben bisher entrichteten Beiträge fortleisten wollen, durch welche Erklärung sie sich den Anspruch auf eine Pension erhalten.

Eine Nichtentrichtung dieser Beiträge während zwei Jahren hat übrigens den Verlust dieses Anspruchs zur Folge, und ändern sich die Verhältnisse eines solchen Geistlichen, oder seiner Angehörigen später in einer Weise, welche auch bei anderen Geistlichen den Anspruch auf Pension aufgehoben haben würde, so findet das in dem zweiten Absatze des §. 4 Verordnete analoge Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fonds der Anstalt.

§. 6.

Die Fonds der Anstalt sind folgende:

1) das Kapitalvermögen und die sonstigen Activen und Rückstände der bereits bestehenden vier geistlichen Wittwenkassen des Großherzogthums, sowie die davon anfallenden Zinsen.

2) Beiträge des Staats; dieser leistet fort, was bisher als Entschädigung für früher bezogene Kollateralgelder aus Staatsmitteln an die geistliche Wittwenkasse der Provinz Starkenburg und der alten Lande der Provinz Oberhessen mit jährlich 410 Gulden 35 Kreuzer entrichtet wurde, und leistet weiter einen jährlichen Zuschuß von Sechstausend Gulden.

3) Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds; dieser leistet fort, was er bereits bisher zu den verschiedenen geistlichen Wittwenkassen des Großherzogthums mit jährlich 2110 Gulden beigetragen hatte, und leistet weiter die nach dem Bedürfnisse erforderlichen Zuschüsse.
4) Erträgnisse erledigter geistlicher Stellen nach Maßgabe der in §. 7 — 10 folgenden Bestimmungen.
5) Leistungen der Mitglieder und zwar nach Maßgabe der in §. 11 — 20 folgenden Bestimmungen.
6) Sonstige Einnahmen, z. B. Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zugewendet werden u. s. w.

§. 7.

Hinsichtlich der Erträgnisse erledigter geistlicher Stellen (§. 6, Ziffer 4) sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Wird eine geistliche Stelle durch einen Sterbfall erledigt, so haben die hinterlassene Wittwe, oder die hinterlassenen pensionsfähigen Waisen des Verstorbenen das Einkommen der erledigten Stelle vom ersten Quartale nach dem Ableben des Mitglieds zu beziehen — (Sterbequartal); es wird dieses von dem ersten Tage nach dem Ableben an berechnet, und sind mehrere berechtigte Relicten vorhanden, so theilen sie sich in den Genuß nach den nemlichen Grundsätzen, welche nach §. 23, 25, 26 und 30 gegenwärtiger Verordnung von der Vertheilung der Pensionen gelten sollen.

Die Wittwenkasse dagegen soll das Einkommen der erledigten Stelle von dem hierauf folgenden zweiten Quartale (Wittwenkasse-Quartal) beziehen.

Sind jedoch weder eine Wittwe, noch pensionsfähige Waisen vorhanden, so fällt auch das erste (Sterbe-) Quartal der Wittwenkasse zu.

In jedem dieser Fälle ist die Stelle ein halbes Jahr lang offen zu halten.

§. 8.

2) Das vorbezeichnete Einkommen an Sterbe- und Wittwenkasse-Quartalien soll sich auf alles dasjenige erstrecken, was der verstorbene Geistliche an Gehalt bezogen hat, und es sind von diesem Einkommen nur die jährlichen Beiträge zur Wittwenkasse (§. 16) und die sonstigen auf der Stelle etwa ruhenden Lasten, ferner die Kosten der Besoldungsadministration und die Kosten der interimistischen Versehung der Stelle, soweit diese Lasten und Kosten auf das Einkommen aus den bezeichneten Quartalien fallen, in Abzug zu bringen.

§. 9.

3) Um jedoch die Kosten der interimistischen Versehung der Stelle sowohl im Interesse der Hinterlassenen eines verstorbenen Geistlichen, als demjenigen der Wittwenkasse möglichst zu mindern, sind die Geistlichen nach den hierüber bestehenden Vorschriften, wie bisher, verpflichtet, die mit der erledigten Stelle verbundenen Geschäfte während der bezeichneten

Quartalien lediglich gegen den Bezug der reglementsmäßig bestimmten Vergütungen zu versehen, und ist eine derartige interimistische Versehung des Dienstes wegen vorliegender ganz besonderer Verhältnisse nicht zulässig, erheischt es vielmehr die Nothwendigkeit, in anderer Weise für die Bedürfnisse des Dienstes zu sorgen, so darf für dessen interimistische Versehung während der beiden ersten Quartalien nur in besonderen Fällen und nach ausdrücklicher Bestimmung Unseres Oberconsistoriums eine höhere Remuneration stattfinden, als eingetreten seyn würde, wenn es bei der oben bezeichneten Regel geblieben wäre.

§. 10.

Wird eine geistliche Stelle in anderer Weise, als durch Sterbfall erledigt, oder bleibt eine durch Sterbfall erledigte Stelle länger als ein halbes Jahr unbesetzt, so soll die Wittwenkasse den hierdurch vacant gewordenen Gehalt der Stelle, demnach die gesammten Intercalargefälle derselben, nach Abzug der im §. 8 bezeichneten Lasten und Kosten, insolange beziehen, bis die Stelle wieder besetzt wird.

§. 11.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen in Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen und sind dergestalt nach Klassen zu erheben, daß sämmtliche Stellen mit Rücksicht auf die davon abhängenden dotationsmäßigen Gehalte in fünf Klassen eingetheilt werden, deren jede eine gleiche Anzahl von Stellen enthält und in deren mittlere die etwa überschießenden Stellen einzureihen sind.

§. 12.

Die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge werden für die einzelnen Klassen folgendermaßen festgesetzt:

Klasse.	Eintrittsgeld.	Jährliche Beiträge.
I.	240 fl.	30 fl.
II.	200 "	25 "
III.	160 "	20 "
IV.	120 "	15 "
V.	80 "	10 "

Unser Oberconsistorium wird demnächst eine Bekanntmachung erlassen, aus welcher hervorgeht, welcher Klasse jede Stelle angehört.

§. 13.

Wird ein Mitglied von einer in niederer Klasse stehenden Stelle auf eine, einer höheren Klasse angehörende Stelle versetzt, so ist es verbunden, den Unterschied zwischen dem Eintrittsgelde der niederen und höheren Klasse nachzuzahlen. Das Nemliche gilt, wenn ein Mitglied zwar auf seiner bisherigen Stelle verbleibt, jedoch einer der Fälle eintritt, in welchen nach §. 18 eine Steigerung der klassenmäßigen Beiträge stattfindet.

§. 14.

Bei allen nach Erscheinung dieser Verordnung neu angestellt werdenden, zum Eintritte be-

rechtigten und verpflichteten Mitgliedern gelten die Normalsätze des Eintrittsgeldes nur bis zum vierzigsten Lebensjahre. Hatten dieselben zur Zeit ihrer Anstellung das vierzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt, so ist von ihnen vom vierzigsten bis zum fünfzigsten Lebensjahre das normalmäßige Eintrittsgeld ein und ein halbmal, nach zurückgelegtem fünfzigsten Lebensjahre aber doppelt zu entrichten.

§. 15.

Kein Geistlicher, welcher neu angestellt, oder auf eine in höherer Klasse stehende Stelle versetzt worden ist, darf sein neues Amt antreten, bevor er sich über vollständige Leistung des von ihm nach §. 11 bis 14 zu entrichtenden Eintrittsgeldes ausgewiesen hat. Sollte ihm jedoch hierin ausnahmsweise eine Frist bewilligt werden, so hat er den Rückstand mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§. 16.

Die jährlichen Beiträge sind von den zur Theilnahme an der Anstalt berechtigten und verpflichteten Mitgliedern zu entrichten und auch aus den Besoldungen während des Sterbequartals zu leisten.

§. 17.

Wenn eine Stelle ganz eingeht, cessiren auch die Beiträge und zwar von dem Zeitpunkte des Eingehens der Stelle an. Neu errichtete geistliche Stellen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 11 und 12 vom Dienstantritte des ersten Inhabers an mit Beiträgen angezogen.

§. 18.

Wird eine geistliche Stelle in Folge einer Veränderung der Dotation derselben, oder in Folge einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision der Klassificirung der Stellen in eine andere Klasse versetzt, so tritt von dem auf die Versetzung folgenden Jahre ab normalmäßige Steigerung oder Ermäßigung der Beiträge ein.

§. 19.

Die Entrichtung der jährlichen Beiträge soll in zwei Terminen geschehen, welche für die erste Hälfte des Jahrs auf den 1. April, für die zweite Hälfte des Jahrs auf den 1. October festgesetzt werden.

§. 20.

Wenn ein Mitglied die jährlichen Beiträge zur vorgeschriebenen Zeit nicht pünktlich entrichtet, oder andere Schuldigkeiten zur Wittwenkasse nicht zeitig abführt, so ist Unser Oberconsistorium ermächtigt, die Berichtigung des Rückstandes aus dem Dienst- oder Ruhegehalte des betreffenden Mitglieds zu verfügen.

§. 21.

Restitution dessen, was ein Mitglied nach den Normen der §. §. 12 — 14 an Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen zur Kasse entrichtet hat, findet nicht statt; namentlich wird auch demjenigen Mitgliede nichts restituirt, welches auf eine Stelle versetzt wird, die einer niederen Klasse, als die bisher von ihm bekleidete Stelle, angehört.

Nur wenn ein Geistlicher in ein anderes öffentliches Amt übertritt, welches ihn zum Eintritte in eine andere Wittwenkasse nöthigt, soll ihm dasjenige, was er an Eintrittsgeldern zur Kasse entrichtet hat, jedoch ohne Zinsenvergütung, zurückgegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Pensionen.

§. 22.

Die Größe einer Pension wird auf Zweihundert fünfzig Gulden festgesetzt und zwar ohne Unterschied, ob ein Mitglied nur eine Wittwe, oder nur pensionsfähige Kinder (§. 24), oder eine Wittwe und pensionsfähige Kinder hinterläßt, und ob Kinder aus derselben Ehe, oder aus verschiedenen Ehen des Mitgliedes abstammen.

§. 23.

Hinterläßt ein Mitglied eine Wittwe entweder ohne Kinder, oder nur mit Kindern aus ihrer Ehe mit demselben, so hat sie die ganze Pension zu beziehen.

§. 24.

Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Ableben zwar keine Wittwe, aber leibliche eheliche Kinder, von welchen ein Vierteljahr nach seinem Ableben (§. 7) eines oder das andere das 21te Lebensjahr noch nicht überschritten hat, so ist ein solches Kind, oder mehrere derselben, zu einer Pension berechtigt.

§. 25.

In diesem Falle ist die Pension unter die pensionsfähigen Kinder, diese mögen aus derselben oder aus verschiedenen Ehen abstammen, nach Köpfen zu theilen, und deren Auszahlung erfolgt an diejenige Person, welche die Erziehung der Waisen leitet, oder deren Vermögen verwaltet.

§. 26.

Hinterläßt ein Mitglied, welches in verschiedenen Ehen gestanden hat, neben pensionsfähigen Kindern aus einer früheren Ehe, aus letzter Ehe eine Wittwe, sey dieß mit oder ohne pensionsfähige Kinder aus deren Ehe mit dem Mitgliede, so wird die Pension unter alle pensionsfähige Relicten aus jeder Ehe nach Köpfen, jedoch dergestalt getheilt, daß die hinterbliebene Wittwe — mag sie nur mit Stiefkindern, oder auch mit eigenen Kindern concurriren — stets eine doppelte Portion erhält.

§. 27.

Die Pensionen beginnen mit dem Tage nach Ablauf des Sterbequartals (§. 7) und werden in vierteljährigen Raten ausbezahlt.

Die Pensionen der Hinterlassenen der mit Pension in Ruhestand versetzten Geistlichen (§. 4), sowie der entsetzten oder entlassenen Geistlichen (§. 5) beginnen mit dem Tage nach dem Ableben eines solchen Geistlichen.

§. 28.

Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) mit dem Tage des Ablebens der Wittwe;

2) mit dem Tage, an welchem sich die Wittwe wieder verheurathet;
3) wenn sich die Wittwe durch schlechte Aufführung der Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt unwürdig macht, worüber Unser Oberconsistorium, vorbehältlich des Recurses an Unser Ministerium des Innern und der Justiz, zu entscheiden hat.

In allen diesen Fällen treten jedoch die aus der Ehe der Wittwe mit dem verstorbenen Mitgliede abstammenden Kinder, soweit sie überhaupt pensionsfähig sind, in den Genuß der Pension ein.

§. 29.

Die Pensionen der pensionsberechtigten Kinder hören auf:
1) mit dem Ableben sämmtlicher pensionsfähiger Kinder des verstorbenen Mitglieds;
2) mit dem Tage, an welchem das jüngste pensionsfähige Kind eines verstorbenen Mitglieds das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
3) für das betreffende Kind:
a. durch Verheurathung, durch Anstellung im öffentlichen Dienste mit einem der vollen Pension (§. 22) wenigstens gleichkommenden Gehalte und durch Auswanderung;
b. durch schlechte Aufführung, in welchem Falle die Bestimmungen im §. 28 Ziffer 3 Anwendung finden.

§. 30.

Tritt einer der in den §. §. 28 und 29 bezeichneten Fälle, in welchen die Berechtigung zum Pensionsbezuge aufhört, ein, so gilt die allgemeine Regel, daß dessen Antheil den übrigen Relicten in dem nemlichen Verhältnisse zuwächst, wie diese nach obigen Normen alsdann berechtigt gewesen seyn würden, wenn der ausgefallene Participant gar nicht vorhanden gewesen wäre.

§. 31.

Eine Ehescheidung, welche wenigstens bezüglich des Ehemannes eine Auflösung des ehelichen Bandes herbeiführt, benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf Pension; die aus der aufgelösten Ehe abstammenden Kinder des Mitglieds sind jedoch nach dessen Tode pensionsfähig.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 32.

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt steht, unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz, Unserem Oberconsistorium zu, welches auch die erforderlichen Einnahme- und Ausgabe-Decreturen zu ertheilen hat und bei welchem die nöthige Controle geführt wird.

§. 33.

Zur Kasse-Verwaltung wird in jeder Provinz Unseres Großherzogthums ein Rechner bestellt, von welchen der am Sitze der geistlichen Wittwenanstalt angestellte Rechner die Hauptrechnung führt. Alle drei Rechner sind Unserem Oberconsistorium unmittelbar untergeben.

§. 34.

Jeder Rechner der neuen Anstalt hat eine, mit Rücksicht auf die Größe des Fonds festzusetzende, genügende Caution zu leisten.

§. 35.

Die jährliche Rechnungsablage hat nach den über Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen bereits bestehenden, oder noch erlassen werdenden Vorschriften zu erfolgen; die Rechnung ist jedoch vor deren Einsendung an die Revisionsbehörde Unserem Oberconsistorium zur Einsichtsnahme vorzulegen. Die Rechnungsresultate sind von demselben alljährlich durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 36.

Die Kapitalien dürfen nicht anders, als im Inlande und gegen genügende Sicherheit, — namentlich bei Privaten nur gegen amtlich ausgefertigte hypothekarische Schuldverschreibungen, ausgeliehen werden.

§. 37.

Die Schuldverschreibungen, Cautions-Instrumente und andere werthvolle Documente, welche sich auf die Anstalt beziehen, sind unter der Aufsicht des Oberconsistoriums aufzubewahren und in doppelten Verschluß zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 38.

Diese neu gegründete Anstalt soll sich gleich den bisherigen geistlichen Wittwenkassen aller derjenigen Privilegien zu erfreuen haben, welche milde Stiftungen überhaupt, insbesondere Wittwenkassen überhaupt, in Unserem Großherzogthume genießen.

§. 39.

Ihren Gerichtsstand weisen Wir derselben hiermit vor Unserem Hofgerichte der Provinz Starkenburg an.

§. 40.

Von Zeit zu Zeit, und längstens alle zehn Jahre, soll Unser Oberconsistorium eine Untersuchung des Zustandes und der Kräfte dieser Anstalt eintreten lassen, um mit Rücksicht auf das hieraus sich ergebende Resultat desto sicherer ermessen zu können, was zur festeren Begründung derselben erforderlich, oder zur vollständigeren Erfüllung ihres wohlthätigen Zwecks zulässig erscheint.

Sechster Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 41.

Die durch den §. 2 gegenwärtiger Verordnung bestimmte Verpflichtung zur Theilnahme

an der Anstalt tritt bei den bereits angestellten Geistlichen nicht ein, vielmehr steht es diesen frei, ob sie beitreten wollen oder nicht.

Will jedoch einer derselben an den Wohlthaten der neuen Anstalt keinen Antheil nehmen, so hat er diesen seinen Entschluß Unserem Oberconsistorium vor dem 1. December 1843 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls angenommen wird, als sey er der neuen Anstalt mit dem Tage des Eintritts ihrer Wirksamkeit (§. 46) beigetreten. Eine Abänderung des einmal erklärten Nichtbeitritts nach diesem Termin ist unzulässig.

§. 42.

Wer von bereits angestellten Geistlichen der neuen Anstalt beitritt, erwirbt hierdurch, — falls er bisher bereits vollberechtigtes Mitglied einer der bestehenden geistlichen Wittwenkassen war, — gegen Aufgebung seiner bisherigen Rechte und Auflösung seiner bisherigen Verpflichtungen, alle diejenigen Ansprüche auf Versorgung seiner Hinterlassenen, welche die neue Anstalt gewährt.

Eine Nachzahlung hat ein solcher Geistlicher bei seinem Eintritte nicht zu leisten; nur wenn er demnächst auf eine Stelle versetzt wird, deren normalmäßiges Eintrittsgeld mehr beträgt, als er an Eintrittsgeldern und was diesen gleich steht, also allen Leistungen außer den jährlichen Beiträgen und etwaigen Verzugszinsen, bereits entrichtet hat, muß er den Unterschied nachzahlen.

§. 43.

Wer von bereits angestellten Geistlichen nicht beitritt, hat für immer seine bisherigen Leistungen fortzusetzen und ebenso haben seine Hinterlassenen nur dasjenige anzusprechen, was die Wittwenkasse, welcher er bisher angehörte, ihnen zu leisten verpflichtet war und bei ihrer Fortdauer nachhaltig an Pension zu leisten im Stande gewesen wäre.

Hiernach erhalten die Relicten derselben:

a) in den alten Landen der Provinz Oberhessen = 134 fl.
b) in den neuen Landen derselben . . . = 100 fl.
c) in der Provinz Starkenburg . . . = 188 fl.
d) in der Provinz Rheinhessen . . . = 177 fl.

§. 44.

Was in den §. §. 41—43 verordnet worden, gilt auch von denjenigen Geistlichen, welche zwar Mitglieder einer der bereits bestehenden geistlichen Wittwenkassen sind, dermalen aber keine Stelle bekleiden, welche die Theilnahme an dem Institute, welchem sie angehören, bedingt, vorausgesetzt übrigens, daß sie bisher bereits vollberechtigt waren.

Treten derartige Mitglieder der neuen Anstalt bei und sind als Geistliche nicht mehr in Activität, so haben sie diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Stelle, die sie zuletzt bekleidet haben, nach den neuen Normen (§. 12) zu entrichten sind; sind sie aber als Geistliche noch activ, so haben sie im Beitrittsfalle diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Stelle, die sie dermalen bekleiden, oder auf welche sie etwa künftig versetzt werden, nach den neuen Normen (§. 12) zu entrichten sind.

Was diejenigen unter den Geistlichen letzterer Kategorie anlangt, welche bisher Mitglieder verschiedener geistlichen Wittwenkassen waren, sodann was die nicht vollberechtigten Mitglieder dieser Institute betrifft, so bleibt es vorbehalten, die eigenthümlichen Verhältnisse derartiger Mitglieder nach Maßgabe ihrer bisherigen Verpflichtungen und bereits erworbenen Rechte speciell zu regeln.

§. 45.

Bezüglich der Pensionen der bereits vorhandenen Wittwen und Waisen tritt die neue Anstalt dergestalt in die Verbindlichkeiten der bisherigen geistlichen Wittwenkassen ein, daß denselben, mit Berücksichtigung des Unterschieds zwischen vollberechtigten und nicht vollberechtigten Wittwen, aus der neuen Anstalt dasjenige verabreicht werden soll, was das betreffende Institut an Pension nachhaltig zu leisten vermag. Außerdem soll diesen Wittwen und Waisen aus neuen allgemeinen Mitteln, welche der neuen Anstalt zufließen, eine angemessene Zulage gegeben werden.

Hiernach erhalten die vorhandenen Wittwen und Waisen im Ganzen nachstehende Pensionen:

a) in den alten Landen der Provinz Oberhessen	165	fl.
b) „ „ neuen „ „ „ „	130	„
c) in der Provinz Starkenburg . . .	225	„
d) „ „ „ Rheinhessen . . .	205	„

§. 46.

Die Wirksamkeit dieser neuen Anstalt soll mit dem Eintritte des Jahrs 1843 dergestalt beginnen, daß diejenigen Geistlichen, welche bisher bereits Mitglieder einer der bestehenden geistlichen Wittwenkassen waren und in dem Zeitraume zwischen dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung und dem im §. 41 derselben bestimmten Tage die dorten vorgeschriebene Anzeige nicht machen, bezüglich ihrer Verbindlichkeiten und Ansprüche so angesehen werden sollen, als seyen sie der neuen Wittwenkasse-Anstalt mit dem 1. Januar 1843 beigetreten. Bei denjenigen Mitgliedern der bisherigen geistlichen Wittwenkassen, welche im Jahre 1843 vor der Publication dieser Verordnung gestorben sind, wird zu Gunsten ihrer Relicten, gegen Nachzahlung der Beiträge für das Jahr 1843 nach den neuen Normen, angenommen, daß sie ebenfalls beigetreten seyen.

§. 47.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Statuten der bisherigen geistlichen Wittwenkassen aufgehoben, mit Ausnahme der im §. 43 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

§. 48.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 8. September 1843.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betreffend.

Mit Bezug auf den Art. 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 19. März 1836 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom 1. des kommenden Monats October an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt den 4. September 1843.

Großherzoglich Hessisches Kriegs=Ministerium.
Frhr. v. Steinling.

Scriba.

Bekanntmachung, die von den Theilnehmern der Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1844 zu zahlende Einlage betreffend.

Mit Bezug auf den §. 8 der Statuten der Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in diese Anstalt für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1844 zu zahlen ist, 95 fl. (fünf und neunzig Gulden) beträgt.

Die Einlagen können vom 1. des kommenden Monats October an zur Assecuranzkasse dahier bezahlt werden.

Darmstadt den 4. September 1843.

Großherzoglich Hessisches Kriegs=Ministerium.
Frhr. von Steinling.

Scriba.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen in dem Forste Reinheim für das Jahr 1843 betreffend.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Reinheim angestellten Unterförster, in deren Schutzbezirke sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern die in der nachstehenden summarischen Ueberſicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1843 zu entrichten, welches hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monat October dieses Jahres geschehen soll.

Dieburg den 2. September 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Dieburg.
Kritzler.

Summarische Uebersicht der zur Bezahlung der oben angegebenen Besoldungen in den Gemarkungen nachstehender Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl. Rauhsteuerkapital der Privatwaldungen.	
		fl.	kr.	kr.	pf.
1	Allertshofen	2	52	2	1,88
2	Billings	1	3	8	2,44
3	Brandau	2	11	1	2,67
4	Ernsthofen	3	1	2	2,28
5	Frankenhausen	6	50	2	0,68
6	Großbieberau	15	7	3	0,73
7	Herchenrode	7	53	3	3,16
8	Horbohl	1	3	—	3,86
9	Kleinbieberau	—	8	—	2,73
10	Lichtenberg und Obernhausen	—	8	2	3,43
11	Lützelbach	1	15	2	2,95
12	Meßbach	9	—	8	2,44
13	Neunkirchen	3	55	3	0,8
14	Neutsch	21	49	3	0,5
15	Niedermodau	8	30	3	0,94
16	Niederramstadt	4	41	1	2,18
17	Niedernhausen	5	41	8	2,44
18	Nonrod	3	8	8	2,44
19	Obermodau	—	51	2	2,41
20	Oberramstadt	—	55	2	3,23
21	Rodau	10	37	2	3,56
22	Steinau	2	24	2	2,47
23	Wersau und Bierbach	1	7	17	2,53

Ordensverleihungen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 25. August dem Bischofe von Mainz, Dr. Petrus Leopold Kaiser,
das Commandeurkreuz 1r Classe,
dem Hauptmann Christian Schmidt im 4. Infanterieregiment,
dem Hauptmann Heinrich Rühl im 1. Infanterieregiment,
dem Hauptmann Friedrich von Willich im 2. Infanterieregiment und
dem Stabsquartiermeister Wilhelm Vollhard
das Ritterkreuz 1r Classe des Ludewigs-Ordens;
den Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts-Räthen Hermann Felix Ludwig Benner, Georg Friedrich Wilhelm Hermann Klingelhöffer und Johann Friedrich Schenck,
dem Kirchenrath Heinrich Wilhelm Dilg,
dem Auditeur 1r Classe Wilhelm Hoffmann,
dem Rittmeister Johann Wetterhahn in der Gendarmerie und
dem Kaufmann Jacob Neus zu Mainz
das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt am 9. October 1843.

Verordnung,

die Beschneidung der israelitischen Kinder betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Beschneidung israelitischer Knaben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, welche rücksichtlich der dazu erforderlichen technischen Fertigkeit von dem Physicatsarzte ihres respectiven Wohnorts geprüft worden sind, in dieser Prüfung bestanden haben und welchen ein physicatsärztliches Zeugniß darüber ausgestellt worden ist.

§. 2.

Die Beschneidung kann nicht anders als in Gegenwart eines zur Praxis in der Heilkunde befugten und verpflichteten Arztes und wenn derselbe die Operation nach der Beschaffenheit des Falls für ungefährlich erachtet, vorgenommen werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind gegen denjenigen, welcher die Beschneidung veranlaßt hat, mit einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Gulden, gegen den Beschneider selbst aber mit einer solchen von zehn bis fünfzig Gulden, vorbehältlich der allenfalls nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verwirkten Strafe, zu ahnden. Uneinbringliche Geldstrafen werden, für den Tag 40 kr. gerechnet, im Gefängniß verbüßt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 1. September 1843.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Resultate der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1842 bis 1. April 1843 betreffend.

Dem Art. 41 des Gesetzes vom 19. März 1836 zufolge werden die Hauptresultate der über die Verwaltung der Einstandskasse aufgestellten siebenten Rechnung, welche die Periode vom 1. April 1842 bis zum 1. April 1843 umfaßt, nach nunmehr erfolgter Abhör derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Einnahmen der Einstandskasse waren in der gedachten Periode folgende:

			fl.	kr.
1)	Rezeß aus voriger Rechnung (siehe die Bekanntmachung vom 19. September 1842 im Regierungsblatt Nr. 32)		8056	35¼
2)	Vertretungssummen			
	a) für 478 Militärpflichtige (darunter 449 bei der Staatsassecuranzkasse für die Stellvertretung versichert) à 250 fl.	119500 fl.		
	b) für Soldaten, welchen nach Art. 32 des Gesetzes vom 19. März 1836 gestattet wurde, sich vertreten zu lassen	4900 fl.	124400	—
3)	Verfallene Einstandssummen und Prämien		2054	12
4)	Zinsen a) von den Vertretern mit den Einstandssummen (nach Art. 2 des Gesetzes) bezahlt	65 fl. 6¼ kr.		
	b) aus der Staatsschuldentilgungskasse von angelegten Geldern	25690 fl. 39¾ kr.	25787	2¼
	c) von den verfallenen Einstandssummen und Prämien	31 fl. 16¼ kr.		
5)	Abgetragene Capitalien		14000	—
		Zusammen	174297	50¼

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der erwähnten Periode folgende:

			fl.	kr.
A. Für die Einsteher von 1837.				
1) Prämien. Von den (nach der Bekanntmachung vom 19. September 1842) in der Einstandskasse stehen gebliebenen 1086 fl. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 576 fl. in der Kasse verzinslich stehen.		510 fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den (nach jener Bekanntmachung) in der Einstandskasse gestandenen 83530 fl. 30 kr. wurden zurückbezahlt . . . . . . und blieben also 8981 fl. verzinslich stehen.		74549 fl. 30 kr.	80003	59½
3) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	62 fl. 44¾ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . .	4881 fl. 44¾ kr.	4944 fl. 29½ kr.		
B. Für die Einsteher von 1838.				
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 1236 fl. 12 kr. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 1137 fl. 12 kr. verzinslich stehen.		99 fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 88982 fl. 30 kr. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 85588 fl. 30 kr. verzinslich stehen.		3394 fl. — kr.	7094	56¼
3) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	49 fl. 11 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . .	3552 fl. 45¼ kr.	3601 fl. 56¼ kr.		
C. Für die Einsteher von 1839.				
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 1169 fl. 48 kr. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 1076 fl. 48 kr. verzinslich stehen.		93 fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 91633 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieben 85931 fl. verzinslich stehen.		5702 fl. — kr.	9478	30¾
3) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	47 fl. 41½ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . .	3635 fl. 49¼ kr.	3683 fl. 30¾ kr.		

			fl.	kr.
D. Für die Einsteher von 1840.				
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 1134 fl. 36 kr. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 954 fl. 48 kr. verzinslich stehen.	179 fl.	48 kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 95976 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieben 93568 fl. verzinslich stehen.	2408 fl.	— kr.	6475	48¼
3) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . . 46 fl. 17 kr. b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandss. 3841 fl. 43¼ kr.	3888 fl.	—¼ kr.		
E. Für die Einsteher von 1841.				
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 1667 fl. 48 kr. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 1240 fl. verzinslich stehen.	427 fl.	48 kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 104748 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieben 101222 fl. verzinslich stehen.	3526 fl.	— kr.	8220	34¼
3) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . . 66 fl. 55¼ kr. b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandss. 4199 fl. 51 kr.	4266 fl.	46¼ kr.		
F. Für die Einsteher von 1842.				
1) Handgeld an 523 Einsteher à 10 fl. . . . . (Nach der Bekanntmachung vom 19. September 1842 wurden 521 Einsteher gestellt, außerdem war an 2 wieder abgegangene Einsteher das Handgeld bezahlt worden und konnte von denselben nicht ersetzt werden.)	5230 fl.	— kr.		
2) Prämien für die Exrapitulanten-Einsteher. Diese betragen (nach der Bekanntmachung vom 19. Sept. 1842) 4848 fl. für die Exrapitulanten mit Patent und 7902 fl. für die Exrapitulanten ohne Patent, zusammen . 12750 fl. Hiervon sind in der Einstandskasse verzinslich stehen geblieben . . . . 1884 fl. und es wurden ausbezahlt	10866 fl.	— kr.	21134	40½
3) Einstandssummen für 523 Einsteher (siehe die Bekanntmachung vom 19. September 1842) . 107973 fl. Hiervon stehen noch verzinslich in der Einstandskasse . . . . 105350 fl. und sind an und für Einsteher, welche in der Rechnungsperiode wieder abgegangen sind, bezahlt worden . .	2623 fl.	— kr.		
4) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . . 254 fl. 26 kr. b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandss. 2161 fl. 14½ kr.	2415 fl.	40½ kr.		

	fl.	kr.
G. In der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt . .	39000	—
H. Verwaltungskosten und Insgemein	1262	35
Zusammen .	172671	4¼
III. Die Vergleichung der Einnahmen	174297	50¼
mit obigen Ausgaben ergiebt den Kassevorrath von	1626	45¾

IV. Das Vermögen der Einstandskasse besteht, außer vorstehendem Kassevorrath, in den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Capitalien, nämlich

		fl.	kr.
1) aus der 1. bis 6. Rechnung (siehe die Bekanntmachung vom 19. September 1842) 599000 fl., wovon nach I. 5. oben abgetragen wurden 14000 fl. also noch	585000 fl.	624000	—
2) aus der 7. Rechnung, nach II. G. oben	39000 fl.		
Mithin im Ganzen .		625626	45¾

Die Verwendung des zur Stellung von Einstehern für 1843 bestimmten Fonds geht aus Nachstehendem hervor:

A. Die Bestandtheile dieses Fonds sind folgende:

		fl.	kr.
1) Nach der Bekanntmachung vom 19. September 1842, Regierungsblatt Nr. 32 blieben nach Stellung der Einsteher für 1842 noch übrig		481	43¼
2) Die für 1843 bezahlten Vertretungssummen betrugen nach dem Obigen (I. 2.) .		124400	—
3) Die verfallenen Einstandssummen und Prämien (I. 3.)		2054	12
4) An Zinsen sind oben (I. 4.) vereinnahmt	25787 fl. 2¼ kr.		
Sodann waren nach der Bekanntmachung vom 19. Sept. 1842 (A. 4. b.) an Zinsen noch in der Kasse . .	9457 fl. 28 kr.		
Von diesen	35244 fl. 30¼ kr.		

sind an die Einsteher von 1837 — 1842

a) bezahlt worden nach	II. A. 3.	4944 fl.	29½ kr.	32559 fl. 10¼ kr.	
" " "	II. B. 3.	3601 fl.	56½ kr.		
" " "	II. C. 3.	3683 fl.	30¼ kr.		
" " "	II. D. 3.	3888 fl.	—¼ kr.		
" " "	II. E. 3.	4266 fl.	46¼ kr.		
" " "	II. F. 4.	2415 fl.	40¼ kr.		
b) noch zu bezahlen . . .		9758 fl.	47 kr.		

	fl.	kr.
Mithin bleiben zu verwenden .	2685	20¼
Dieß giebt die Summe von	129621	15¾
Davon abgezogen die Verwaltungskosten und Insgemein	1262	35
so beträgt der zur Stellung der Einsteher für 1843 bestimmte Fonds .	128358	40¾

B. Es mußten durch Einsteher ersetzt werden:

1) 478 Militärpflichtige pro 1843 mit 6 und resp. 5jähriger Dienstzeit (I. 2. a.).

2) 43 Soldaten, welche die Vertretungssumme bezahlt haben (I. 2. b.), sodann 9 Einsteher, deren Einstandssummen nach I. 3. verfallen oder einbehalten worden sind, (darunter 3 Deserteure, 2 Selbstmörder, 1, welcher zur Ausstoßung aus dem Militär verurtheilt worden, 2, welche wegen Fehler,

die schon vor ihrem Eintritt in das Militär bestanden, entlassen worden und 1, der als Einsteher angenommen, aber wieder freigegeben worden war).

Diese 52 Individuen hatten am 1. April 1843 noch 67 resp. 27 = 94 Dienstjahre.

C. Bei der Completirung des Jahres 1843 sind 530 Einsteher gestellt worden. — Die Prämien für Exapitulanten berechneten sich nach dem gesetzlich bestimmten Fonds so, daß bei voller 6jähriger Dienstzeit die einfache Prämie 27 Gulden, die doppelte 54 Gulden beträgt.

Nach den einzelnen Kategorien wurden gestellt:

	Diese erhalten							
	Handgeld	Einstandssumme	Prämien				Zusammen	
			doppelte		einfache			
1) Exapitulanten und zwar	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) mit Patent: 96 auf 6 Jahre. Diese erhalten	960	20640	5184	—	—	—	26784	—
1 „ 4 „ „ „	10	172	43	12	—	—	225	12
5 „ 3 „ „ „	50	645	162	—	—	—	857	—
4 „ 2 „ „ „	40	344	86	24	—	—	470	24
3 „ 1 „ „ „	30	129	32	24	—	—	191	24
b) ohne Patent: 272 „ 6 „ „ „	2720	58480	—	—	7344	—	68544	—
— „ 4 „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
3 „ 3 „ „ „	30	387	—	—	48	36	465	36
8 „ 2 „ „ „	80	688	—	—	86	24	854	24
4 „ 1 „ „ „	40	172	—	—	21	36	233	36
1 „ 6 (der für seinen Bruder eingestanden)	—	—	—	—	27	—	27	—
2) Nichtexapitulanten 134 auf 6 Jahre. Diese erhalten	1340	28810	—	—	—	—	30150	—
Zusammen 530 (resp. 531) Einsteher .	5300	110467	5508	—	7527	36	128802	36
Nach A beträgt der disponible Fonds . . .	—	—	—	—	—	—	128358	40¼
Es sind also mehr aufgewendet worden . . welche bei der Completirung von 1844 ersetzt werden.	—	—	—	—	—	—	443	55¾

Anmerkung. Für die unter B. 1 erwähnten 478 Militärpflichtigen sind ohne Unterschied, ob dieselben 6 oder 5 Jahre zu dienen hatten, 478 Einsteher mit 6jähriger Dienstzeit gestellt worden. Die noch bleibenden Einsteher haben zusammen eine Dienstzeit von 203 Jahren, es werden also (da nach B. 2. die vertretenen Soldaten, so wie diejenigen Einsteher, deren Einstandssummen verfallen sind, nur 94 Dienstjahre hatten) für die Gesammtheit 109 Dienstjahre oder 18⅙ Mann mit 6jähriger Dienstzeit gewonnen.

Darmstadt, am 22. September 1843.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Frhr. v. Steinling.

Beck.

Bekanntmachung, die Distanz-Bestimmung zwischen Niederingelheim und Kreuznach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung zwischen Niederingelheim und Kreuznach auf 3¼ Meilen oder 1⅝ Station festgesetzt worden ist.

Darmstadt, den 13. September 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
von Kuder.

vdt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage II. Klasse in der Gemeinde Heegheim, Bezirks Büdingen, für 1843 betreffend.

In Gemäßheit Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 28. April 1843 ist ein Ziel der nach der Uebersicht der Umlagen für 1843, Nr. 8 des dießjährigen Regierungsblatts, zu erhebenden Umlage II. Klasse der Gemeinde Heegheim von 439 Gulden, mit 109 Gulden 45 Kreuzer niedergeschlagen worden, welches man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Büdingen am 24. August 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Bezirks Büdingen.
Hofmann.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage III. Klasse der Gemeinde Düdelsheim, Bezirks Büdingen, für 1843 betreffend.

In Gemäßheit Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 28. April 1843 ist ein Ziel der nach der Uebersicht der Umlagen für 1843 in Nr. 8 des dießjährigen Regierungsblatts zu erhebenden Umlage III. Klasse der Gemeinde Düdelsheim von 1852 Gulden, mit 463 Gulden niedergeschlagen worden, welches man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Büdingen am 24. August 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Bezirks Büdingen.
Hofmann.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Ziels der Umlage II. Klasse der Gemeinde Haingründau für 1843 betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz soll ein Ziel der Umlage II. Klasse der Gemeinde Haingründau für 1843 von 1579 fl. (Nr. 8 des Regierungsblatts d. J.) mit 394 fl. 45 kr. niedergeschlagen werden, was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Büdingen, den 4. September 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Bezirks Büdingen.
Hofmann.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Giessen im Winterhalbjahre 1843/44 gehalten und am 23. October allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, vierstündig von 10 — 11 Uhr, Licent. theol. und Dr. phil. Baur.

Einleitung in das alte Testament, fünfstündig von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Knobel.

Erklärung des Jesaia, fünfstündig von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Grammatische Erklärung von 4 Mos. 22 ff., einstündig von 2 — 3 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Erklärung der Psalmen, fünfstündig von 2 — 3 Uhr, Professor Licent. theol. und Dr. phil. Hesse.

Biblische Theologie des alten Testaments, fünfstündig von 11 — 12 Uhr, Dr. Baur.

Erklärung des Evangeliums des Matthäus, mit besonderer Berücksichtigung des Markus und Lukas, fünfstündig von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Credner.

Erklärung der kleinen Paulinischen Briefe, mit Ausnahme der Hirtenbriefe, fünfstündig von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Fritzsche.

Kirchengeschichte, letzter Theil. Fünfstündig von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Credner.

Dieselbe, von der Reformation bis auf die Gegenwart, Repetent Licent. theol. und Dr. phil. Zimmermann.

Dogmatik, erster Theil, fünfstündig von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Fritzsche.

Examinatorium über Dogmatik, dreistündig in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Patristik, dreistündig, Repetent Licent. theol. und Dr. phil. Zimmermann.

Die Einwirkung der Kirche des Mittelalters auf Staat, Sitte, Wissenschaft und Kunst, Derselbe.

Symbolik, dreistündig von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Katechetik, zweistündig, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Diefenbach.

Pastorallehre und Liturgik, dreistündig von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Evangelisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf die Stellung künftiger Pfarrherrn im Großherzogthum Hessen, nach kurzen Dictaten, zweistündig, Professor Dr. von Grolman.

Kirchenrecht, dreistündig von 3 — 4 Uhr, Professor Licent. theol. und Dr. phil. Hesse.

Kirchenrecht, dreistündig, Repetent Licent. theol. und Dr. phil. Zimmermann.

Pädagogik und Didaktik, vierstündig von 4 — 5 Uhr, Professor Licent. theol. und Dr. phil. Hesse.

Pädagogik, nach seinem Grundriß der Erziehungslehre, Gießen bei Ricker 1843, dreistündig von 4 — 5 Uhr, Licent. theol. und Dr. phil. Baur.

Homiletik mit practischen Uebungen, dreistündig von 3 — 4 Uhr, Professor Licent. theol. und Dr. phil. Hesse.

Zu Examinatorien erbietet sich Licent. theol. und Dr. phil. Baur.

Katholisch-theologische Fakultät.

Religionsphilosophie als allgemeine Einleitung zur Apologetik des Christenthums wird dreimal wöchentlich, Montags von 8 — 9, Dienstags von 1 — 2 und Mittwochs von 11 — 12 Uhr, vortragen Professor Dr. Hartnagel.

Apologetik des Christenthums, fünfmal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Kirchliche Archäologie, in zwei wöchentlichen Stunden, Montags und Dienstags von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Fluck.

Die zweite Hälfte der Kirchengeschichte, in zehn wöchentlichen Stunden, außer Samstag täglich von 4 — 6 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Ein Examinatorium über beide Vorlesungen unentgeltlich zu halten, erbietet sich Derselbe.

Die Psalmen wird, an den vier ersten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, erklären Professor Dr. Löhnis.

Das Buch der Weisheit, an den fünf letzten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Lutterbeck.

Die Propheten Joel, Amos, Obadja und Jona, zweimal wöchentlich, Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Die Einleitung ins neue Testament wird an den zwei letzten Wochentagen von 10 — 11 Uhr vortragen Professor Dr. Löhnis.

Die kleineren Briefe des heil. Apostel Paulus wird an den drei letzten Wochentagen von 11 — 12 Uhr erklären Derselbe.

Auf Verlangen wird ein Examinatorium über seine Vorlesungen veranstalten Derselbe.

Den Brief an die Hebräer wird dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr erklären Professor Dr. Lutterbeck.

Die zweite Hälfte der Dogmatik wird in sechs Stunden wöchentlich, täglich von 9 — 10 Uhr, vortragen Professor Dr. L. Schmid.

Ueber die Stundenzahl und Zeit, in welcher über Moral und Pastoral wird gelesen werden, wird noch eine besondere Anzeige erfolgen.

Rechtswissenschaft.

Die Propädeutik der Rechtswissenschaft (mit Einschluß der allgemeinen Grundsätze der juristischen Hermeneutik) lehrt nach der zweiten Bearbeitung seines Conspectus der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Mittwochs und Samstags von 9 — 10 und 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Weiß.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, in 2 bis 3 Stunden wöchentlich, trägt Privatdocent Dr Schmidt vor.

Geschichte der Rechtsphilosophie von Hugo Grotius bis auf unsere Zeit, eine Stunde wöchentlich, publice, Derselbe.

Das Naturrecht, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, Professor Dr. Weiß.

Geschichte und Characteristik der deutschen Rechtszustände und Gesetzgebungen seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Sonnabends von 3—4 und 4—5 Uhr, Derselbe.

Ueber die legislativen Richtungen und Resultate der neuesten Zeit in Deutschland liest Privatdocent Dr. Seitz, einmal wöchentlich, unentgeltlich.

Die Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts trägt, mit Rücksicht auf das Mackeldey'sche Lehrbuch, vor, Geheimer Rath und Professor Dr. von Löhr, täglich von 11—12½ Uhr.

Die Pandecten erläutert, nach von Wening-Ingenheim's Lehrbuche (5te Ausgabe), Professor Dr. Sell, täglich von 10—11 und 11—12½ Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—5 Uhr.

Das Römische Erbrecht lehrt Geheimer Rath und Professor Dr. von Löhr, täglich von 8—9 Uhr.

Das gemeine deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handlungs-, Wechsel- und Seerechts, entwickelt, nach Eichhorn's Einleitung, Professor Dr. von Grolman, täglich von 9—11 Uhr.

Das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten lehrt, täglich von 3—4 Uhr, Geheimer Justizrath und Professor Dr. Birnbaum.

Die deutsche Staaten- und Rechtsgeschichte erzählt, nach von Lindelof's Lehrbuche, Professor Dr. v. Grolman, täglich 8—9 Uhr.

Ueber Latinität des Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsquellen liest einmal wöchentlich, publice, Derselbe.

Das heutige deutsche Kirchenrecht trägt, nach der dritten Bearbeitung seines Conspectus (Gießen 1840), Professor Dr. Weiß an den ersten fünf Wochentagen von 4—5 Uhr vor.

Das Kirchenrecht der christlichen Confessionen lehrt Privatdocent Dr. Seitz in 6 Stunden wöchentlich.

Das gemeine deutsche Criminalrecht in Vergleichung mit dem französischen und neuen Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuche erläutert Geheimer Justizrath und Professor Dr. Birnbaum, täglich von 11—12½ Uhr.

Den gemeinen deutschen Civilproceß erörtert, nach der neuesten Auflage des von Linde'schen Lehrbuches, Privatdocent Dr. Seitz, in 9 Stunden wöchentlich.

Den gemeinen deutschen Criminalproceß erklärt mit vergleichenden Hinblicken auf das französische Strafverfahren, nach Müller's Lehrbuche, Derselbe, in 5 Stunden wöchentlich.

Zu Examinatorien über die gesammte Rechtswissenschaft oder einzelne Disciplinen erbietet sich Derselbe.

Heilkunde.

Aeussere Encyclopädie und Studienlehre der Natur- und Heilkunde, Mittwochs, Freitags und Samstags von 10—11 Uhr, öffentlich, Repetent Dr. Wetter.

Geschichte der Heilkunde, täglich von 8—9 Uhr Morgens, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Nebel.

Allgemeine und vergleichende Physiologie, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Wilbrand.

Entwickelungsgeschichte der Thiere und Menschen, 4 Stunden wöchentlich von 12—1 Uhr, Professor Dr. Bischoff.

Naturgeschichte des Menschen, öffentlich, zwei Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Nebel.

Naturgeschichte des Menschen, wöchentlich zwei Stunden von 6 — 7½ Uhr Abends, Privatdocent **Dr. Hofmann.**

Gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausnahme der Osteologie und Syndesmologie, an Leichen und Präparaten, täglich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor **Dr. Wilbrand.**

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers, Montags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, Professor und Prosector **Dr. Wilbrand.**

Anatomie des Gehirns, des Rückenmarks und der Sinnesorgane, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Samstags von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Histologie, mit Uebungen in anatomischen Untersuchungen, unter Benutzung des Mikroskops, öffentlich, zwei Stunden wöchentlich von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Pathologische Anatomie, täglich von 9 — 10 Uhr, Professor **Dr. Wernher.**

Physiologie unter Rücksicht auf Pathologie, mit Demonstrationen, fünf Stunden wöchentlich von 2 — 3 Uhr, Privatdocent **Dr. Hofmann.**

Allgemeine Pathologie gestützt auf Physiologie, viermal wöchentlich von 6 — 7 Uhr, Assistenzarzt **Dr. Winther.**

Allgemeine Pathologie, nach Friedländer, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor **Dr. Nebel.**

Allgemeine Pathologie, in Verbindung mit allgemeiner Therapie, täglich von 2 — 3 Uhr, Repetent **Dr. Wetter.**

Pathologische Semiotik, viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Geographie der Krankheiten, öffentlich, eine Stunde wöchentlich von 12 — 1 Uhr, Privatdocent **Dr. Hofmann.**

Den medicinisch-practischen Theil der Pharmakologie (Pharmakodynamik) trägt, viermal wöchentlich von 5 — 6 Uhr Abends, vor, Professor **Dr Phoebus.**

Arzneiverordnungslehre, mit Uebungen im Receptschreiben, auch practischen Demonstrationen in einer Apotheke, dreimal wöchentlich von 7 — 8 Uhr Abends, Derselbe.

Diätetik, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Ueber die Heilquellen Deutschlands, eine Stunde wöchentlich von 11 — 12 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Pharmakodynamik, wöchentlich sechsmal von 4 — 5 Uhr, Privatdocent und Physicats-Arzt **Dr. Stammler.**

Pharmacognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr Morgens, Privadocent **Dr. Mettenheimer.**

Medicinisch-pharmaceutische Receptirkunst, wöchentlich zweimal von 7 — 8 Uhr Morgens, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie der Entzündungen und der acuten Exantheme, täglich von 8 — 9 und 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor **Dr. Balser.**

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, täglich von 4 — 5 Uhr, Professor **Dr. Wernher.**

Psychiatrie, täglich von 7 — 8 Uhr Morgens, Geheimer Medicinal-Rath und Professor **Dr. v. Ritgen.**

Pathologie und Therapie der Kinder-Krankheiten, wöchentlich fünfmal von 5 — 6 Uhr, Repetent **Dr. Wetter.**

Medicinische Polizei und Gesetzeskunde, täglich von 9 — 10 Uhr Morgens, Geheimer Medicinal-Rath und Professor **Dr. von Ritgen.**

Den klinischen Unterricht in der inneren und Augenheilkunde ertheilt im akademischen Hospital täglich von 11 — 1 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor **Dr. Balser.**

Klinisch chirurgischen Unterricht ertheilt im akademischen Hospitale, täglich von 10 — 11 Uhr Professor Dr. Wernher.

Die geburtshülfliche Klinik, nebst geburtshülflichem Repetitorium, täglich von 5 — 6 Uhr und bei Geburten, leitet in der Entbindungsanstalt, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. von Ritgen.

Die geburtshülflichen Explorirübungen leitet Derselbe wöchentlich zweimal.

Den practischen Unterricht in allen zur Schutzpockenimpfung gehörenden Gegenständen ertheilt in Verbindung mit dem Gr. Physicats-Arzte Dr. Weber, in dem academischen Hospitale, Dienstags und Samstags von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Balser.

Präparirübungen an frischen Leichen auf dem anatomischen Theater leitet täglich mehrere Stunden Professor und Prosector Dr. Wilbrand.

Präparirübungen an injicirten Leichen leitet Derselbe daselbst mehrere Stunden täglich.

Practischen Unterricht im gerichtlichen Seciren ertheilt Derselbe auf dem anatomischen Theater und in den vier klinischen Anstalten bei Gelegenheit von Leicheneröffnungen; zugleich verbindet er hiermit ein bezügliches Examinatorium, viermal wöchentlich von 2 — 3 Uhr.

Encyclopädie der Thierheilkunde lehrt Professor Medicinalkollegs-Assessor und Kreisthierarzt Dr. Vix, 2 Stunden wöchentlich von 11 — 12 Uhr.

Gesammte Anatomie der Hausthiere, von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Operative Zoochirurgie, 4 Stunden wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Specielle Therapie und Pathologie, 4 Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Anleitung zum Seciren, 6 Stunden wöchentlich von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Anleitung zum Operiren, 4 Stunden wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Diätetik, 2 Stunden wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Formulare Receptirkunst, 2 Stunden wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Knochen- und Bänderlehre, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik mit Einleitung in die Philosophie überhaupt, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags von 5 — 6 Uhr, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Logik nebst Einleitung in die Philosophie, Mittwochs und Samstags von 4 — 5 oder 5 — 6 Uhr, Privatdocent Dr. Schilling.

Logik, wöchentlich zweimal, Privatdocent Dr. Krönlein.

Logik mit einer encyclopädischen Uebersicht der Philosophie, wöchentlich dreimal (die dritte Stunde ist zu einer gemeinschaftlichen Besprechung bestimmt) Privatdocent Dr. Carriere.

Psychologie, wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Abends von 5 — 6 Uhr, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr, Privatdocent Dr. Schilling.

Psychologie, wöchentlich viermal, Privatdocent Dr. Carriere.

Naturrecht, wöchentlich viermal, Derselbe.

Ueber das akademische Leben und Studium (Hodogetik), zweimal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der Philosophie bis auf die Gegenwart, mit besonderer Beziehung auf die religionsphilosophischen Lehren und die Entwickelung der Wissenschaft und Kunst überhaupt, viermal wöchentlich, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Geschichte und Characteristik der vornehmsten Epochen und Werke der deutschen Nationalliteratur,

besonders seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in Verbindung mit den Grundzügen der Literar-Aesthetik, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6 — 7 Uhr Abends, Derselbe.

Ueber das Wesen der griechischen Philosophie, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Schmid.

Geschichte der Philosophie von Cartesius bis Hegel, wöchentlich dreimal, Privatdocent Dr. Krönlein.

Ueber Göthe's Dichtungen, einmal wöchentlich, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Carriere.

Mathematik, Physik, Chemie und Technologie.

Reine Mathematik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Abends von 6 -- 7 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Dieselbe, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zamminer.

Die niedere Analysis oder Algebra, an den drei ersten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Trigonometrie und Polygonometrie, an den drei letzten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Höhere Analysis, an den drei ersten Wochentagen von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Die Anwendung der höheren Analysis auf die Lehre von den krummen Linien und Flächen, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Populäre Astronomie, in Verbindung mit der mathematischen und physischen Geographie, nach Herschel, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr, Derselbe.

Angewandte Mathematik, an den ersten vier Wochentagen von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Buff.

Die Lehre von der Elektrizität, Montags und Donnerstags Abends von 4 — 5, Derselbe.

Die Lehre vom Licht durch Versuche und an Zeichnungen erläutert, unentgeltlich, Donnerstags von 5 — 6 Uhr, Privatdocent Dr. Zamminer.

Meteorologie, unentgeltlich, Samstags von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Kopp.

Theoretische Chemie, zweimal wöchentlich, öffentlich, Professor Dr. Liebig.

Practischer analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, Derselbe.

Stöchiometrie und allgemeine theoretische Chemie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 — 5 Uhr, mit unentgeltlichen stöchiometrischen Uebungen, in noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Kopp.

Chemie angewandt auf Agricultur und Physiologie, viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Privatdocent Dr. Fresenius.

Allgemeine Technologie mit Demonstrationen an Zeichnungen, Modellen ꝛc., fünfmal wöchentlich, Montags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr, Professor Dr. Knapp.

Agrikulturchemie, mit Berücksichtigung von Schubler's Lehrbuch, wöchentlich zweimal, Vormittags, Derselbe.

Die Lehre von der Heitzung, öffentlich, wöchentlich einmal, Derselbe.

Descriptive Geometrie, viermal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. H. von Ritgen.

Civilbau (Compositionsübungen), sechsmal wöchentlich von 2 — 4 Uhr, Derselbe.

Straßen-, Brücken- und Wasserbau, dreimal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Bau der Eisenbahnen, einmal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Maschinenzeichnen, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Planzeichnen, dreimal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Aquarell- und Oelmalen, drei- bis viermal wöchentlich, Derselbe.

Naturwissenschaften.

Unterricht im Untersuchen kryptogamischer Gewächse ertheilt Samstags von 2 — 3 Uhr, und wenn es die Witterung erlaubt, auf Excursionen von 1 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath Professor Dr. Wilbrand.

Mineralogie, an den ersten 4 bis 5 Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. von Klipstein.

Bodenkunde, in drei noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Naturgeschichte des Thierreichs, nach seinem Handbuche, fünfmal wöchentlich Nachmittags von 3 — 4 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath Professor Dr. Wilbrand.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyclopädie der Staatswissenschaften, viermal wöchentlich Abends von 5 — 6 Uhr, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Schmitthenner.

Naturrecht, nach dem vierten seiner zwölf Bücher vom Staate, viermal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Finanzwissenschaft, von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Forststatik, viermal wöchentlich von 2 — 3 Uhr, Forstmeister und Professor Dr. Heyer.

Forst-, Schutz- und Sicherheits-Polizei, viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Encyclopädie der Jagd- und Fischereiwissenschaft, viermal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Waldwerthberechnung, zweimal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Zimmer.

Landwirthschaft, fünfmal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, Derselbe.

Examinatorien über Waldbau, Forsteinrichtung und Forsttaxation, viermal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte.

Universalgeschichte, fünfmal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, Professor Dr. Schäfer.

Geschichte der neueren Zeit, viermal wöchentlich, Derselbe.

Philologie.

a) Altclassische.

Römische Literaturgeschichte, vier Stunden wöchentlich, Professor Dr. Osann.

Pindar's Pythische Oden, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Archäologie, zwei Stunden wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Adrian.

b) Orientalische.

Hebräische Grammatik, nach eigner Methode, mit schriftlichen Uebungen und Erklärung einzelner Abschnitte aus dem Pentateuch, fünfmal wöchentlich, Professor Dr. Bullers.

Erklärung des Hohen Liedes, verbunden mit einem Examinatorium über hebräische Grammatik, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Syrische Grammatik mit Rücksicht auf die verwandten Dialecte, nach Uhlemann's Elementarbuch der syrischen Sprache (Berlin 1829), verbunden mit Uebungen im Uebersetzen, viermal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung des Korans, als Fortsetzung des arabischen Lehrcurses, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Grammatik der Sanscritsprache, mit besonderer Berücksichtigung der griechischen und lateinischen Grammatik, nebst Erklärung des Nalôpakhyânam, einer Episode des Mahâbhârata nach der Ausgabe von Bopp, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung der **Anthologia sanscritica** von Lassen (Bonn. 1838), als Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcurses, wöchentlich zweimal, öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Dante's **Divina Commedia**, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Adrian.

Shakspeare's **Merchant of Venice** und Lord Byron's **Childe Harold Canto I. et II.**, viermal wöchentlich, Derselbe.

Racine's **Phèdre** und **Iphigénie**, viermal wöchentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags von 3 — 4 Uhr, und läßt Montags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr ausgewählte Gedichte des Catull erklären.

Arrian de expeditione Alexandri läßt Mittwochs und Samstags von 3 — 4 Uhr Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten: Universitätsstallmeister Dr. Frankenfeld.

In der Harmonielehre, dem Gesang, und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Zeichnen: Universitätszeichenmeister Trautschold.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay

---

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 10 — 12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird in noch zu bestimmenden Stunden und das naturhistorische Museum Freitags von 1 — 2 Uhr geöffnet werden.

Das anatomisch-physiologische und pathologische Museum wird den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Samstags von 2 — 3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Ertheilung eines Patents.

Am 19. September wurde dem Bürger und Kaufmann Franz Braun zu Mainz für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer von fünf Jahren das ausschließliche Recht, die von ihm erfundene und näher beschriebene Vorrichtung zum Auf- und Nach-Füllen des Weines und anderer geistigen Flüssigkeiten allein anfertigen und verkaufen zu dürfen, ertheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 4. September wurde dem vormaligen Grenzaufseher Joseph Carl Welde zu Wimpfen am Berg die Stelle eines Amtsdieners bei dem Kreisrathe zu Wimpfen übertragen;
2) am 8. September wurde der evangelische Pfarrer Carl Conrad Conschuh zu Sprendlingen zum Decan des Decanats Offenbach, im Kreise Offenbach, ernannt und der von dem Geistlichen und

Ortsvorstande zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, auf die erste katholische Schullehrerstelle daselbst präsentirte Schulcandidat Anton Hengen, dermalen zu Badenheim, für diese Stelle bestätigt;

3) am 12. September wurde der Professor Dr. Schmid zu Gießen zum Rector der Landesuniversität für das Jahr von Michaelis 1843 bis dahin 1844 ernannt;

4) am 22. September wurden der Professor Dr. Theodor Bischoff zu Heidelberg zum ordentlichen Professor der Medicin, insbesondere der Physiologie, sowie der practische Arzt Dr. med. Philipp Phöbus zu Nordhausen zum ordentlichen Professor der Medicin an der Landesuniversität Gießen ernannt und in der erwähnten Eigenschaft berufen.

Dienstentlassung.

Am 8. September wurde der Schullehrer Eckel von Obersaulheim von seinem Schulamte entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Es sind erledigt:

1) die Stelle eines Brückenmeisters bei der fliegenden Brücke zu Oppenheim; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Oberbaudirection anzumelden;

2) die Lehrerstelle an der ersten Stadtknabenschule dahier mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. nebst freier Wohnung im jährlichen Geldanschlage von 150 fl.;

3) die evangelische Pfarrei Königsberg, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 512 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 29. März der pensionirte Landrichter Staudinger zu Gießen;

2) am 26. Juli der emeritirte evangelische Schullehrer Gottfried Kraft zu Lengfeld;

3) am 17. August der Schullehrer Richber zu Oberweidbach, Kreises Biedenkopf;

4) am 21. der Brückenmeister Heinrich Schmitt zu Oppenheim;

5) am 9. September der Lehrer an der ersten höheren Mädchenschule dahier, Schulinspector Ernst Ludwig Ritsert I. dahier; und

6) am 13. der Hofgerichtsrath Eduard Weber II. zu Gießen.

Berichtigung.

Bei der Verordnung vom 8. September l. J., die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend (Seite 257—266 dieses Blattes), ist Folgendes zu berichtigen: §. 30 Zeile 2 muß es statt „dessen Antheil" heißen: „des Ausfallenden Antheil"; §. 38 Zeile 3 fällt nach den Worten „insbesondere Wittwenkassen" das Wort „überhaupt" weg.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt am 10. October 1843.

Gesetz,

die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Schwierigkeiten, welche nach der in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung der richtigen und vollständigen Fortführung der Grundbücher entgegenstehen, zu beseitigen, und um zugleich die Kosten, welche durch die zu diesem Zwecke nothwendigen Maßregeln veranlaßt werden, mittelst theilweiser Befreiung von der Einregistrirung zu vermindern, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Uebertragungen von Immobiliar-Eigenthum, welche durch Privatacte erfolgen, erhalten erst durch die geschehene Einregistrirung Wirksamkeit gegen Dritte. Dieses gilt auch dann, wenn sie bereits auf andere Art als durch Einregistrirung ein gewisses Datum erlangt haben.

Artikel 2.

Zum Behufe der Einregistrirung muß mit dem Privatacte über die in demselben beschriebenen Grundstücke ein Grundbuchsauszug dem Rentmeister vorgelegt werden.

Artikel 3.

Stimmt die in dem Privatacte enthaltene Bezeichnung der durch diesen Act übertragenen Grundstücke mit dem Grundbuchsauszuge nicht genau überein, so hat der Rentmeister den Privatact demjenigen, der ihn zur Einregistrirung vorgelegt hat, sammt dem von ihm visirten Grundbuchsauszuge zurückzugeben und die Einregistrirung so lange zu verweigern, als die Recti-

fication besagter Bezeichnung nicht auf eine glaubhafte Weise mit Zustimmung beider Contrahenten statt gehabt hat. Der Rentmeister muß diese Verweigerung und zwar in obiger Weise motivirt auf dem Privatacte vermerken.

Artikel 4.

Bedarf aber der solchen Privatact producirende Mitcontrahent der Einregistrirung zum Behufe einer gegen seinen Mitcontrahenten wegen Rectification dieses Acts zu erhebenden Klage, so hat der Rentmeister die Einregistrirung zwar vorzunehmen, jedoch in der auf dem Acte über die Registrirungsgebühr auszustellenden Quittung die Vormerkung zu machen, daß wegen unrichtiger Bezeichnung des in dem Privatacte erwähnten Grundstücks die Einregistrirung gegen Dritte wirkungslos sey. Klagen dieser Art sollen als dringend bezeichnet werden, und der Kreisgerichtspräsident auf eingereichte Bittschrift gehalten seyn, die Vorladung auf kurze Tagfahrt zu gestatten.

In diesem Falle hat sich der Rentmeister der Aufnahme des Besitzwechsels zu enthalten.

Artikel 5.

Es bleibt den Contrahenten unbenommen, einen unter Privatunterschrift errichteten Uebertragungsact dadurch, daß die Betheiligten den Act, begleitet von dem erforderlichen Grundbuchsauszuge, unter Anerkennung ihrer Unterschriften bei einem Notar hinterlegen, selbst vor statt gehabter Einregistrirung zu einem authentischen zu erheben. In diesem Falle wird die Transscription der erfolgten Mutation auf dem Grundbuche gerade so, wie die gewöhnlichen vor einem Notar errichteten Uebertragungsacte, behandelt. Der Notar kann den Privatact nur dann in Verwahr nehmen, wenn er sich überzeugt hat, daß die darin enthaltene Bezeichnung der Grundstücke mit dem Grundbuchsauszuge übereinstimmt.

Artikel 6.

Liegen die übertragenen Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen, welche besondere Grundbücher haben, so ist aus jedem dieser Bücher ein Auszug der betreffenden Grundstücke nöthig.

Artikel 7.

Der Rentmeister hat außer der durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen, auf den Privatact zu setzenden Erwähnung der geschehenen Einregistrirung auch auf dem Grundbuchsauszuge die statt gehabte Uebertragung der Grundstücke durch diesen Act besonders zu bemerken und den Grundbuchsauszug, nebst dem Acte selbst, der Parthie, auf deren Ansuchen die Einregistrirung geschehen ist, zurückzugeben.

Artikel 8.

Die den Uebertrag von Immobiliar-Eigenthum betreffenden bereits errichteten Privatacte behalten die Wirksamkeit, welche ihnen die bisherigen Gesetze beilegen, insofern sie entweder nach Vorschrift des Art. 1328 des bürgerlichen Gesetzbuchs ein gewisses Datum erhalten haben, oder in Monatsfrist vom Tage an, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, erhalten werden.

Im entgegengesetzten Falle sind auf diese Acte nach Ablauf obiger Frist die in den vorstehenden Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Artikel 9.

Ueber den Wechsel von Immobiliar-Eigenthum, welcher durch Einregistrirung der desfallsigen Privat- oder Notariatsacte zur Kenntniß des Rentmeisters gelangt, hat dieser zum Behufe des Ab- und Zuschreibens im Grundbuche sofort ein Verzeichniß über die in jenem Acte bezeichneten Grundstücke aufzustellen.

Artikel 10.

Werden dem Rentmeister Zwangsversteigerungsprotocolle oder obsiegliche Urtheile über Vindications- und Distractionsklagen zum Zwecke der Einregistrirung vorgelegt, so hat derselbe zwar die darin beschriebenen Grundstücke in jenes Mutations-Verzeichniß aufzunehmen; er hat aber dabei zu bemerken, daß diese Grundstücke streitig seyen.

In Gemäßheit dieser Verzeichnung ist die bezügliche Mutation in das Grundbuch einzutragen, dem betreffenden Eintrage aber beizufügen, daß die Grundstücke streitig seyen.

Wenn ein Auszug aus dem Grundbuche bezüglich eines Grundstücks begehrt wird, bei welchem das Wort „streitig" steht, so muß der Ortsvorstand diesen Auszug zwar ertheilen, jedoch immer unter der Vormerkung, daß dieses Grundstück streitig sey.

Ist die gerichtliche Entscheidung, worauf der Güterwechsel beruht, rechtskräftig geworden, so haben die Betheiligten, denen daran gelegen ist, daß der Zusatz „streitig" in dem Grundbuche beseitigt werde, dem Rentmeister diese Rechtskraft nachzuweisen. Letzterer nimmt, nachdem solches geschehen, die Mutation definitiv in das Verzeichniß auf ohne den Zusatz „streitig", woraufhin das Wort „streitig" von der betreffenden Behörde im Grundbuche zu streichen ist.

Artikel 11.

Bei Zwangsversteigerungen, welche zu einem Rangordnungsverfahren Anlaß geben, hat der Kreisgerichtsschreiber, wenn er den provisorischen Status dem Rentmeister zur Einregistrirung vorlegt, demselben zugleich das dem Rangordnungsverfahren zum Grund gelegte Zwangsversteigerungsprotocoll, zum Zwecke der im Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes dem Rentmeister befohlenen Amtshandlung, vorzulegen. In Gemäßheit dieses Protocolls hat dann der Rentmeister die bezüglichen Grundstücke definitiv in das Mutations-Verzeichniß aufzunehmen, insofern er dieselben nicht bereits früher darin auf den Nachweis der Rechtskraft des Zuschlagsprotocolls aufgenommen hat.

Artikel 12.

Die in dem Art. 9, 10 und 11 erwähnten Mutations-Verzeichnisse werden von der Einregistrirung befreit, und werden auf freies Papier ausgefertigt.

Artikel 13.

Auch die Grundbuchsauszüge werden von der Einregistrirung befreit, jedoch nur insoweit sie in Gemäßheit der Art. 1, 3 und 4 Unserer Verordnung vom 22. October 1841 beigebracht werden müssen.

Artikel 14.

Es ist den Contrahenten gestattet, bei den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wodurch Grundeigenthum übertragen wird, in dringenden Fällen von denjenigen Grundbuchsauszügen Gebrauch zu machen, welche die Ortsvorstände laut Art. 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. October 1830 gegen die Gebühr von 2 Kreuzern für die Parcelle, auf freiem Papiere zu ertheilen befugt sind, jedoch müssen diese Auszüge gleichzeitig mit dem darauf gestützten Uebertragungsacte dem Rentmeister vorgelegt werden, welcher dieselben je nach der Zahl der Parcellen nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung vom 22. October 1841 für Stempel zu visiren hat.

Artikel 15.

Die im 2. Absatze des Art. 3 der Verordnung vom 22. October 1841 enthaltene Bestimmung, wonach bei Eigenthumsklagen der mit diesen zu producirende Grundbuchsauszug bei der ersten vor Gericht statt findenden Verhandlung von dem Gerichtsschreiber in Verwahrung genommen, darüber ein Act errichtet und das Datum desselben am Rande eines jeden in der Sache zu erlassenden Urtheiles notirt werden soll, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 16.

Die Beamten, welche Ausfertigungen der in eben dieser Verordnung erwähnten Uebertragungsacte zu ertheilen haben, werden angewiesen, solchen Ausfertigungen nur auf besonderes Verlangen der Interessenten Abschriften der Grundbuchsauszüge beizufügen.

Artikel 17.

Sowohl die in gegenwärtigem Gesetze, als auch die in Unserer Verordnung vom 22. October 1841 enthaltenen Vorschriften über die Grundbuchsauszüge kommen in denjenigen Gemarkungen, deren Grundbücher noch nicht legalisirt sind, erst von dem Tage an zur Anwendung, welcher nach erfolgter Legalisation des Grundbuchs von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz bestimmt und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird.

Hingegen die Bestimmungen der Artikel 1, 7, 8, 9 und 12, mit Ausnahme dessen, was sich im Artikel 7 auf Grundbuchsauszüge bezieht, treten auch sofort in diesen Gemarkungen in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 3. October 1843.

(L. S.) **LUDWIG.**

du Thil.

Bekanntmachung, die Aufstellung eines Supplementar-Voranschlags für die Gemeinde Ginsheim, Kreises Großgerau, für 1843 betreffend.

Da der Gemeindeeinnehmer zu Ginsheim von der in der Bekanntmachung vom 3. d. M. (Regierungsblatt Nr. 27 von 1843) erwähnten Umlage, und zwar von den Beiträgen des

Großherzogl. Fiscus nur drei Procent, von den der übrigen Pflichtigen aber vier Procent Hebgebühren zu beziehen hat, so berechnet sich der Beitrag von 1 fl. Steuerkapital

des Ersteren auf 3 kr. 0,84692 pf.,

der Letzteren auf 3 kr. 0,98048 pf.,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Großgerau, den 19. September 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Großgerau.

Heim.

Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzogl. Landes-Waisenanstalt für das Jahr 1842.

Die nachfolgende Rechnungs-Uebersicht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 26. September 1843.

Der Großh. Heff. Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

v. Rabenau.

Einnahme.		fl.	kr.
	A. Ordentliche Einnahme.		
I.	Von Gebäuden und Grundstücken	405	30
II.	Von abgegebenen Naturalien	500	4¼
III.	Grundzinsen	—	—
IV.	Kapitalzinsen	3503	22¼
V.	Zuschuß aus anderen Kassen: a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder u. s. w. 1570 fl. — kr. b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land 27933 fl. 10¼ kr.	29503	10¼
VI.	Milde Gaben und Verehrungen	9853	52¼
VII.	Illaten der Kinder	956	57
VIII.	Von Lotterien	2	42
IX.	Verschiedene Einnahmen	428	9¼
	Summe der ordentlichen Einnahme	45153	47¼
	B. Außerordentliche Einnahme.		
X.	Kassevorrath	—	—
Xa.	Ausstände aus vordern Jahren	566	30
XI.	Zurückempfangene Kapitalien	13552	2
XII.	Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII.	Verkauf von Häusern und Gütern	2510	48
XIV.	Loskauf von Grundzinsen	—	—
XV.	Vermächtnisse und Stiftungen	—	—
	Summe der außerordentlichen Einnahme	16629	20

Hauptwiederholung.	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme	45153	47¾
B. Außerordentliche Einnahme	16629	20
Summe aller Einnahmen	61783	7¾

Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgabe.

Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.

		fl.	kr.
I.	Grundlasten	5	16
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	100	32½
III.	Kapitalzinsen	450	—
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—
V.	Kassenverwaltung	1339	12
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	61	30
VII.	Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	7	20
VIII.	Für Sammelbüchsen	32	52
	Summe des I. Kapitels	1996	42½

Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.

		fl.	kr.
IX.	Besoldungen	—	—
X.	Fuhr- und Taglohn	44	44½
XI.	Pensionen, Wartgelder	219	—
	Summe des II. Kapitels	263	44½

Kapitel III. Kosten für die Erziehung u. Verpflegung der Waisen.

		fl.	kr.
XII.	Pfleggelder	37723	9¾
XIII.	Unterstützungen	3870	11
XIV.	Aerztliche Behandlungen und Arzneien	487	47
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbnißkosten	64	15
	Summe des III. Kapitels	42153	22¾

Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.

		fl.	kr.
XVII.	Kosten der Gebäude	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke	—	—
	Summe des IV. Kapitels	—	—

Kapitel V. Verschiedene Ausgaben

		fl.	kr.
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust	44	23½
XX.	Allerlei	51	17
	Summe des V. Kapitels	95	40½

Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.

		fl.	kr.
Kapitel I.	Verwaltungskosten und Lasten	1996	42¼
„ II.	Besoldungen, Taglohn, Pensionen	263	44¾
„ III.	Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	42153	22⅞
„ IV.	Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	—	—
„ V.	Verschiedene Ausgabe	95	40½
	Summe der ordentlichen Ausgabe	44509	30¼

B. Außerordentliche Ausgabe.

		fl.	kr.
XXI.	Zurückbezahlte Kapitalien	89	26¼
XXII.	Ausgeliehene Kapitalien	16327	42
XXIII.	Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV.	Ueberzahlung aus voriger Rechnung	358	50¾
	Summe der außerordentlichen Ausgabe	16775	59¼

Hauptwiederholung.

		fl.	kr.
A.	Ordentliche Ausgabe	44509	30¼
B.	Außerordentliche Ausgabe	16775	59¼
	Summe aller Ausgaben	61285	29½

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Gesammteinnahme beträgt	61783	7¾
Die Gesammtausgabe oben	61285	29½
Verglichen bleibt Rest	497	38¼
Die Liquidation beträgt	1048	34
Folglich ist Ueberzahlung	550	55¾

Darmstadt am 21. September 1843.

Otto.

Am Schlusse des Jahrs 1841 waren Waisen vorhanden:		1147
Zugegangen sind im Jahr 1842:		
a) In der Provinz Starkenburg	138	332
b) „ „ „ Oberhessen	72	
c) „ „ „ Rheinhessen	41	
d) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten	81	
Mithin wurden im Jahr 1842 verpflegt		1479 Waisen.
Entlassen wurden:		
a) In der Provinz Starkenburg	134	309
b) „ „ „ Oberhessen	62	
c) „ „ „ Rheinhessen	38	
d) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten	75	
Es verblieben daher am Schlusse des Jahrs 1842		1170 Waisen.

Darmstadt am 21. September 1843.

Der Waisen-Inspector Otto, als Rechner.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landes-Universität zu Gießen sind am Schlusse des Sommer-Semesters 1843 Preismedaillen zuerkannt und ertheilt worden:

1) dem **Stud. phil.** Joh. Baptist Cäsar Killian aus Bensheim der erste Preis;
2) dem **Stud. phil.** Joh. Keller aus Bensheim der zweite Preis;
3) dem **Stud. juris** Theodor von Helmolt aus Gießen der dritte Preis.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 12. September dem Caspar Schmidt zu Seckmauern, künftig den Namen „Horn“ und
2) am 22. September dem Isaak Salomon Becherbach zu Bodenheim, sowie den großjährigen Söhnen desselben, Salomon Becherbach, Jacob Becherbach I. und Jacob Becherbach II. daselbst, künftig den Familiennamen „Salm“ führen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

1) Am 15. September wurde dem Kaplan Heinrich Jacquerê zu Ockstadt die katholische Pfarrstelle zu Spiesheim, im Kreise Alzey, und dem Pfarrer Johann Baptist Specht zu Weinheim die katholische Pfarrstelle zu Gensingen, im Kreise Bingen, übertragen.
2) Am 23. September wurde dem Schullehrer Peter Joseph Lippert zu Eppertshausen die fünfte katholische Schullehrerstelle zu Virnheim, im Kreise Heppenheim, übertragen, und der von dem Geistlichen und Ortsvorstande zu Kleinkrotzenburg auf die erste katholische Schullehrerstelle zu Kleinkrotzenburg, im Kreise Offenbach, präsentirte Schullehrer Johann Baptist Hofmann zu Habitzheim für diese Stelle, sowie der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die zweite evangelische Schullehrerstelle zu König, im Landrathsbezirke Breuberg, präsentirte Schulcandidat Georg Neubauer zu König für diese Stelle bestätigt.
3) Am 2. October wurde dem Schullehrer Philipp Dörsam in Spiesheim das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Alzey ertheilt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 19. September wurde der Obereinnehmer, Steuerrath Franz Wilhelm Stockhausen dahier auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnung.

Die Stelle eines Obereinnehmers dahier mit dem etatsmäßigen Gehalte ist erledigt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großh. Oberfinanzkammer I. Section anzumelden.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 16. September der katholische Schullehrer Andreas Schönauer zu Bechtolsheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt am 27. October 1843.

Bekanntmachung,

die Trennung der Orte Ober- und Niedermörlen von dem Landgerichts- und Physicats-Bezirke Friedberg und deren Zutheilung zu dem Landgerichts- und Physicats-Bezirke Butzbach betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß die Orte Obermörlen, mit der sogenannten Hasselhecke, und Niedermörlen mit ihren Gemarkungen und den dazu gehörigen Mühlen und einzelnen Häusern von dem Landgerichts- und Physicats-Bezirke Friedberg getrennt und dem Landgerichts- und Physicats-Bezirke Butzbach zugetheilt werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Januar 1844 in Vollzug treten wird.

Darmstadt am 4. October 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung,

die Trennung des Orts Ilbenstadt von dem Landgerichtsbezirke Großkarben und dem Physicatsbezirke Altenstadt und dessen Zutheilung zu dem Landgerichts- und Physicats-Bezirke Friedberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu verfügen geruht, daß der Ort Ilbenstadt mit seiner Gemarkung und den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern von dem Landgerichtsbezirke Großkarben und dem Physicatsbezirke Altenstadt getrennt und dem Landgerichts- und Physicats-Bezirke Friedberg zugetheilt werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe am 1. Januar 1844 in Vollzug treten wird.

Darmstadt am 4. October 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung,

die Classification der zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums berechtigten und verpflichteten Stellen betreffend.

In Gemäßheit der Vorschrift, welche der §. 12 der Verordnung vom 8. v. M., die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse betreffend, enthält, wird die Classification der zu dieser Anstalt berechtigten und verpflichteten Stellen nachstehend zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Darmstadt am 10. October 1843.

Großherzoglich Hessisches Oberconsistorium.

v. Lehmann.

vt. Schüler.

Erste Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Beedenkirchen	Bensheim	28	Neunkirchen	Dieburg
2	Bickenbach	"	29	Niedermodau	"
3	Eberstadt	"	30	Niederramstadt	"
4	Gronau	"	31	Oberramstadt	"
5	Großrohrheim	"	32	Reinheim	"
6	Oberbeerbach	"	33	Roßdorf	"
7	Pfungstadt	"	34	Umstadt, 1. reformirte Pfarrei	"
8	Reichenbach	"	35	" 2. " "	"
9	Schwanheim	"	36	Michelstadt, 1. Pfarrei	Erbach
10	Kirchbrombach	Breuberg	37	Reichelsheim	"
11	König	"	38	Arheilgen	Großgerau
12	Sandbach	"	39	Bischofsheim	"
13	Seckmauern	"	40	Grießheim	"
14	Vielbrunn	"	41	Großgerau	"
15	Bessungen	Darmstadt	42	Königstädten	"
16	Darmstadt, Superintendentur	"	43	Langen	"
17	" 1. Pfarrei	"	44	Nauheim	"
18	" 2. "	"	45	Raunheim	"
19	" 3. "	"	46	Rüsselsheim	"
20	" , Hofprediger	"	47	Trebur	"
21	" , Garnisonsprdger	"	48	Wirhausen	"
22	Altheim	Dieburg	49	Wolfskehlen	"
23	Brensbach	"	50	Birkenau	Heppenheim
24	Fränkisch Crumbach	"	51	Rimbach	"
25	Großbieberau	"	52	Babenhausen, 1. Pfarrei	Offenbach
26	Gundernhausen	"	53	Offenbach, 1. lutherische Pfarrei	"
27	Lengfeld	"			
	B. Provinz Oberhessen.				
54	Alsfeld, 1. Pfarrei	Alsfeld	62	Hitzkirchen	Büdingen
55	Billertshausen	"	63	Obermorstadt	"
56	Hartershausen	"	64	Staden	"
57	Kirtorf	"	65	Altenstadt	Friedberg
58	Oberofleiden	"	66	Florstadt	"
59	Battenfeld	Biedenkopf	67	Höchst an der Nidder	"
60	Dautphe	"	68	Niederwöllstadt	"
61	Gladenbach, 1. Pfarrei	"	69	Oberroßbach, 1. Pfarrei	"

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	Ferner **B. Provinz Oberhessen.**				
70	Rodheim, 1. Pfarrei	Friedberg	80	Freyenstein	Lauterbach
71	Gießen, Superintendentur	Gießen	81	Lauterbach, 1. Pfarrei	„
72	„ 1. Pfarrei	„	82	Niedermoos	„
73	„ 2. „	„	83	Dauernheim	Nidda
74	Großenlinden, 1. Pfarrei	„	84	Echzell, 1. Pfarrei	„
75	Kirchberg	„	85	Gedern, 1. „	„
76	Rodheim	„	86	Rodheim	„
77	Londorf	Grünberg	87	Schotten, 1. Pfarrei	„
78	Lich, 1. Pfarrei	Hungen	88	Wallernhausen	„
79	„ 2. Pfarrei	„			
	C. Provinz Rheinhessen.				
89	Alzey, 1. Pfarrei	Alzey	94	Eich	Worms
90	Schornsheim	„	95	Osthofen	„
91	Wörrstadt	„	96	Pfeddersheim	„
92	Wöllstein	Bingen	97	Worms, 1. Pfarrei	„
93	Mainz, Superintendentur	Mainz			

Zweite Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Eschollbrücken	Bensheim	14	Biebesheim	Großgerau
2	Niederbeerbach	„	15	Crumstadt	„
3	Nordheim	„	16	Dornheim	„
4	Höchst	Breuberg	17	Egelsbach	„
5	Rimhorn	„	18	Goddelau	„
6	Darmstadt, 4. Pfarrei	Darmstadt	19	Kelsterbach	„
7	Schaafheim	Dieburg	20	Leeheim	„
8	Umstadt, 1. lutherische Pfarrei	„	21	Mörfelden	„
9	Wersau	„	22	Stockstadt	„
10	Beerfelden, 1. Pfarrei	Erbach	23	Lampertheim	Heppenheim
11	Erbach	„	24	Lindenfels	„
12	Michelstadt, 2. Pfarrei	„	25	Waldmichelbach	„
13	Rothenberg	„	26	Babenhausen, 2. Pfarrei	Offenbach

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	Ferner **A. Provinz Starkenburg.**				
27	Dietzenbach	Offenbach	30	Offenbach, 1. reformirte Pfarrei	Offenbach
28	Dudenhofen	"	31	Sprendlingen	"
29	Dreyeichenhain	"	32	Wimpfen, 1. Pfarrei	Wimpfen
	B. Provinz Oberhessen.				
33	Romrod	Alsfeld	54	Bobenhausen II.	Grünberg
34	Schlitz, 1. Pfarrei	"	55	Felda	"
35	" 2. "	"	56	Grünberg, 1. Pfarrei	"
36	Battenberg	Biedenkopf	57	Merlau	"
37	Breidenbach, 1. Pfarrei	"	58	Ulrichstein	"
38	Gladenbach, 2. "	"	59	Griedel	Hungen
39	Hartenrod	"	60	Hungen, 1. Pfarrei	"
40	Hatzfeld	"	61	Wetterfeld	"
41	Büdingen, 1. Pfarrei	Büdingen	62	Engelrod	Lauterbach
42	Bönstadt	Friedberg	63	Frischborn	"
43	Butzbach, 1. Pfarrei	"	64	Stockhausen	"
44	Hochweisel	"	65	Berstadt	Nidda
45	Melbach	"	66	Burkhards	"
46	Münster	"	67	Glauberg	"
47	Obereschbach	"	68	Herchenhain	"
48	Rendel	"	69	Leidhecken	"
49	Rödelheim	"	70	Oberwiddersheim	"
50	Steinfurt	"	71	Schwickartshausen	"
51	Vilbel	"	72	Ulfa	"
52	Großenlinden, 2. Pfarrei	Gießen	73	Obernburg	Vöhl
53	Langgöns	"	74	Vöhl	"
	C. Provinz Rheinhessen.				
75	Albig	Alzey	87	Oberingelheim	Bingen
76	Armsheim	"	88	Siefersheim	"
77	Bechtolsheim	"	89	Sprendlingen	"
78	Flonheim	"	90	Mainz, Mitprediger	Mainz Stdtbez.
79	Framersheim	"	91	Derheim	Mainz
80	Kettenheim	"	92	Guntersblum	"
81	Odernheim	"	93	Oppenheim	"
82	Partenheim	"	94	Bechtheim	Worms
83	Wallertheim	"	95	Mettenheim	"
84	Wendelsheim	"	96	Niederflörsheim	"
85	Fürfeld	Bingen	97	Worms, 2. Pfarrei	"
86	Niederingelheim	"			

Dritte Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Auerbach	Bensheim	12	Großbieberau, Diaconat	Dieburg
2	Jugenheim	„	13	Großzimmern	„
3	Seeheim	„	14	Langstadt	„
4	Zwingenberg	„	15	Oberramstadt, Mitprediger	„
5	Darmstadt, Hofdiaconat	Darmstadt	16	Spachbrücken	„
6	„ , Hauptrechner der geistl. Wittwenk.	„	17	Ueberau	„
7	„ , 1. Knabenschule 1. Abtheilung	„	18	Umstadt, 2. lutherische Pfarrei	„
8	„ , 1. Knabenschule 2. Abtheilung	„	19	Beerfelden, 2. Pfarrei	Erbach
9	„ , 1. höhere Mädchenschule 1. Abtheilung	„	20	Ginsheim	Großgerau
10	„ , 1. Mädchenschule 1. Abtheilung	„	21	Gräfenhausen	„
11	„ , 1. Freipred. an der Garnisonsschule	„	22	Weiterstadt	„
			23	Neckarsteinach	Heppenheim
			24	Götzenhain	Offenbach
			25	Offenbach, 2. reformirte Pfarrei	„
			26	Offenthal	„
			27	Sickenhofen	„
	B. Provinz Oberhessen.				
28	Eudorf	Alsfeld	47	Gießen, 1. Mädchenschule	Gießen
29	Biedenkopf	Biedenkopf	48	„ , 2. „	„
30	Bromskirchen	„	49	„ , 1. Knabenschule	„
31	Dodenau	„	50	Großenbuseck	„
32	Eckelshausen	„	51	Hermannstein	„
33	Obereisenhausen	„	52	Heuchelheim	„
34	Eckartshausen	Büdingen	53	Meiches	Grünberg
35	Rohrbach	„	54	Niederohmen	„
36	Wenings	„	55	Oberohmen	„
37	Wolf	„	56	Queckborn	„
38	Bruchenbrücken	Friedberg	57	Sellnrod	„
39	Butzbach, 2. Pfarrei	„	58	Stumpertenrod	„
40	Friedberg, 2. Lehrer an der Musterschule	„	59	Wölfersheim	Hungen
41	Kleinkarben	„	60	Altenschlirf	Lauterbach
42	Langenhain	„	61	Lauterbach, 2. Pfarrei	„
43	Ostheim	„	62	Bingenheim	Nidda
44	Peterweil	„	63	Bräungeshain	„
45	Södel	„	64	Crainfeld	„
46	Crumbach	Gießen	65	Echzell, 2. Pfarrei	„
			66	Eichelsdorf	„

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	Ferner **B. Provinz Oberhessen.**				
67	Geißnidda	Nidda	71	Nidda, 2. Pfarrei	Nidda
68	Hainchen	"	72	Ranstadt	"
69	Lindheim	"	73	Wingershausen	"
70	Nidda, 1. Pfarrei	"	74	Höringhausen	Vöhl
	C. Provinz Rheinhessen.				
75	Bibelnheim	Alzey	88	Wonsheim	Bingen
76	Ensheim	"	89	Dalheim	Mainz
77	Flomborn	"	90	Dienheim	"
78	Niederwiesen	"	91	Hahnheim	"
79	Obersaulheim	"	92	Mommernheim	"
80	Offenheim	"	93	Nierstein	"
81	Appenheim	Bingen	94	Selzen	"
82	Badenheim	"	95	Stadecken	"
83	Engelstadt	"	96	Gimbsheim	Worms
84	Freilaubersheim	"	97	Hangenweisheim	"
85	Horweiler	"	98	Heppenheim, an der Wiese	"
86	Jugenheim	"	99	Wachenheim	"
87	Steinbockenheim	"	100	Westhofen	"

Vierte Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Alsbach	Bensheim	11	Kleestadt	Dieburg
2	Hahn	"	12	Rohrbach	"
3	Zwingenberg, Mitprediger	"	13	Umstadt, Mitprediger	"
4	Oberklingen	Breuberg	14	Erbach, Kaplanei	Erbach
5	Darmstadt, 1. höhere Mädchenschule 2. Abtheilung	Darmstadt	15	Güttersbach	"
			16	Reichelsheim, Kaplanei	"
6	" 2. höhere Mädchenschule 1. Abtheilung	"	17	Bauschheim	Großgerau
			18	Büttelborn	"
7	" 2. höhere Mädchenschule 2. Abtheilung	"	19	Geinsheim	"
			20	Trebur, Diaconat	"
8	" 1. Mädchenschule 2. Abtheilung	"	21	Neuisenburg	Offenbach
			22	Offenbach, französisch reformirt	"
9	" 2. Mädchenschule 1. Abtheilung	"	23	Wimpfen, 2. Pfarrei	Wimpfen
			24	" , Rectorat	"
10	" 2. Freipred. an der Garnisonsschule	"			

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	B. Provinz Oberhessen.				
25	Alsfeld, 2. Pfarrei	Alsfeld	52	Rödgen	Gießen
26	Brauerschwend	"	53	Steinbach	"
27	Fraurombach	"	54	Waldgirmes	"
28	Homberg	"	55	Wieseck	"
29	Maulbach	"	56	Großeneichen	Grünberg
30	Niedergemünden	"	57	Winnerod	"
31	Oberbreidenbach	"	58	Wirrberg	"
32	Frohnhausen	Biedenkopf	59	Bellersheim	Hungen
33	Holzhausen	"	60	Freyenseen	"
34	Oberhörlen	"	61	Gambach	"
35	Büdingen, 2. Pfarrei	Büdingen	62	Gonterskirchen	"
36	" , 3. "	"	63	Grüningen	"
37	Düdelsheim	"	64	Holzheim	"
38	Assenheim	Friedberg	65	Langsdorf	"
39	Beyenheim	"	66	Lardenbach	"
40	Butzbach, Rectorat	"	67	Münzenberg, 1. Pfarrei	"
41	Fauerbach II.	"	68	Ruppertsburg	"
42	Kaichen I	"	69	Wohnbach	"
43	Kirchgöns	"	70	Angersbach	Lauterbach
44	Niedereschbach	"	71	Landenhausen	"
45	Niederursel	"	72	Maar	"
46	Oberau	"	73	Bleichenbach	Nidda
47	Oberroßbach, 2. Pfarrei	"	74	Eschenrod	"
48	Okarben	"	75	Lißberg	"
49	Offenheim	"	76	Ulfenborn	"
50	Allendorf an der Lumda	Gießen	77	Volkartshain	"
51	Hausen	"	78	Kirchlotheim	Vöhl
	C. Provinz Rheinhessen.				
79	Bornheim	Alzey	89	Zotzenheim	Bingen
80	Hillesheim	"	90	Essenheim	Mainz
81	Köngernheim	"	91	Waldülversheim	"
82	Niedersaulheim	"	92	Blödesheim	Worms
83	Udenheim	"	93	Dittelsheim	"
84	Wolfsheim	"	94	Eppelsheim	"
85	Bosenheim	Bingen	95	Hochheim	"
86	Gensingen	"	96	Hohensülzen	"
87	Großwinternheim	"	97	Pfiffligheim	"
88	Planig	"			

Fünfte Klasse.

A. Provinz Starkenburg.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
1	Hähnlein	Bensheim
2	Georgenhausen	Dieburg
3	Beerfelden, Mitprediger	Erbach
4	Erbach, ″	″
5	Michelstadt, ″	″
6	Dornheim ″	Großgerau
7	Großgerau, Mitprediger	Großgerau
8	Messel	″
9	Walldorf	″
10	Wallerstädten	″
11	Hammelbach	Heppenheim
12	Offenbach, 2. lutherische Pfarrei	Offenbach

B. Provinz Oberhessen.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
13	Alsfeld, Rectorat	Alsfeld
14	Bernsburg	″
15	Burggemünden	″
16	Ehringshausen	″
17	Grebenau	″
18	Heidelbach	″
19	Homberg, Kaplanei	″
20	Hopfgarten	″
21	Kirtorf, Kaplanei	″
22	Lehrbach	″
23	Obergleen	″
24	Oberofleiden, Rectorat	″
25	Queck	″
26	Schwarz	″
27	Udenhausen	″
28	Wahlen	″
29	Biedenkopf, Conrectorat	Biedenkopf
30	″ , Rectorat	″
31	Breidenbach, 2. Pfarrei	″
32	Buchenau	″
33	Derbach	″
34	Gladenbach, Rectorat	″
35	Lixfeld	″
36	Niederwaidbach	″
37	Simmersbach	″
38	Wallau	″
39	Wilsbach	″
40	Haingründ	Büdingen
41	Altenstadt, Kaplanei	Friedberg
42	Büdesheim	″
43	Burggräfenrode	Friedberg
44	Butzbach, Conrectorat	″
45	Großkarben	″
46	Niederroßbach	″
47	Niederweisel	″
48	Polgöns	″
49	Rodheim, 2. Pfarrei	″
50	Steinbach	″
51	Altenbuseck	Gießen
52	Beuern	″
53	Königsberg	″
54	Leihgestern	″
55	Reiskirchen	″
56	Watzenborn	″
57	Ermenrod	Grünberg
58	Grünberg, 2. Pfarrei	″
59	″ , Rectorat	″
60	Eberstadt	Hungen
61	Ettingshausen	″
62	Hungen, 2. Pfarrei	″
63	Laubach, 1. ″	″
64	″ , 2. ″	″
65	Münster	″
66	Münzenberg, 2. Pfarrei	″
67	Muschenheim	″
68	Obbornhofen	″
69	Traishorlof	″
70	Villingen	″
71	Hopfmannsfeld	Lauterbach
72	Ilbeshausen	″

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Kreis oder Bezirk
	Ferner **B. Provinz Oberhessen.**				
73	Lauterbach, Rectorat	Lauterbach	81	Laugd	Nidda
74	Wallenrod	"	82	Mittelseemen	"
75	Busenborn	Nidda	83	Oberseemen	"
76	Echzell, Rectorat	"	84	Ortenberg	"
77	Gedern, Kaplanei	"	85	Schotten, 2. Pfarrei	"
78	Gelnhaar	"	86	" , Rectorat	"
79	Heuchelheim	"	87	Selters	"
80	Hirzenhain	"	88	Eimelrod	Vöhl
	C. Provinz Rheinhessen.				
89	Alzei, 2. Pfarrei	Alzey	94	Dalsheim	Worms
90	Eichloch	"	95	Dorndürkheim	"
91	Dolgesheim	Mainz	96	Kriegsheim	"
92	Harrheim	"	97	Monsheim	"
93	Alsheim	Worms			

Bekanntmachung, die Distanz-Bestimmung zwischen Worms, Heppenheim, Fürth und Erbach betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Distanz zwischen Worms und Heppenheim . . . . auf $2\frac{3}{4}$ Meilen = $1\frac{3}{8}$ Station,
zwischen Heppenheim und Fürth . . . . „ $1\frac{3}{4}$ „ = $\frac{7}{8}$ „
„ Fürth „ Erbach . . . . „ $3\frac{1}{2}$ „ = $1\frac{3}{4}$ „
bestimmt worden ist. Darmstadt den 26. September 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Distanz-Bestimmung zwischen Erbach und Amorbach betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß höchsten Orts die Entfernung zwischen Erbach und Amorbach auf 3 Postmeilen oder $1\frac{1}{2}$ Station bestimmt worden und die desfallsige Bestimmung vom 31. Mai d. J. hiermit aufgehoben ist.

Darmstadt den 27. September 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Distanz-Bestimmung zwischen Fürth und Brensbach, sowie zwischen Fürth und Darmstadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung zwischen Fürth und Brensbach

auf 2¼ Meilen oder 1⅛ Station,

zwischen Fürth und Darmstadt über Lindenfels und durch das Modau-Thal

auf 6¾ Meilen oder 3⅜ Stationen

bestimmt worden ist. Darmstadt den 28. September 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Distanz-Bestimmung zwischen Darmstadt und Erbach über Dieburg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanz zwischen Darmstadt und Erbach über Dieburg folgendermaßen bestimmt worden ist:

1) von Darmstadt nach Dieburg 2¼ Meilen = 1⅛ Station;
2) „ Dieburg „ Höchst 2½ „ = 1¼ „
3) „ Höchst „ Erbach 2¼ „ = 1⅛ „

Darmstadt den 28. September 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition und eines Poststalles zu Engelrod betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Engelrod eine Posterpedition und ein Poststall errichtet und die Distanz von Engelrod nach

Lauterbach zu 2 Meilen = 1 Station,
Schotten „ 2¼ „ = 1⅛ „
Grünberg „ 3¾ „ = 1⅞ „
Ermenrod „ 3 „ = 1½ „

bestimmt worden ist. Darmstadt den 28. September 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Dienstnachrichten.

1) Am 19. September ist der Post-Assistent Wilhelm Alefeld in der Eigenschaft als Post-Secretär bei dem Oberpostamte zu Darmstadt — und der Post-Practicant Ferdinand Welcker in der Eigenschaft als Post-Assistent bei dem Postamte zu Mainz bestätigt worden.

2) An demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Anton Röder zu Obermörlen die katholische Pfarrstelle zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, übertragen.

3) Am 29. September wurde dem Pfarrer Johann Christian Philipp Eckhard zu Niederweidbach, im Kreise Biedenkopf, die Diaconatsstelle zu Großenlinden und die damit verbundene Pfarrstelle zu Allendorf an der Lahn, im Kreise Gießen, verliehen.

4) Am 30. September wurde dem Schullehrer Christian Kühn zu Seeheim die evangelische Schullehrerstelle zu Holzhausen, im Kreise Biedenkopf, übertragen.

5) Am 3. October wurde dem Pfarrer Johann Baptist Sieglitz zu Oberwöllstadt die katholische Pfarrstelle zu Unterschönmattenwag, im Kreise Heppenheim, und dem Pfarrvicar Ferdinand Christian Carl Wilhelm Zimmermann zu Götzenhain die evangelische Pfarrstelle zu Niedereschbach, im Kreise Friedberg, übertragen.

6) Am 4. October wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erste evangelische Mädchenschullehrerstelle zu Michelstadt, im Landrathsbezirke Erbach, präsentirte Schullehrer Christian Schwinn zu Steinbach für diese Stelle bestätigt.

7) Am 9. October wurde der Schullehrer Franz Philipp Schmitt zu Wöllstein, im Kreise Bingen, auf die erste katholische Schullehrerstelle zu Waldmichelbach, im Kreise Heppenheim, versetzt.

8) An demselben Tage wurde der Assistent Georg Wilhelm Kiefer bei der Ortseinnehmerei und der Chausseegeld-Erhebung zu Vilbel zum Controleur bei derselben ernannt.

9) Am 10. October wurde dem Schullehrer Franz Müller, dermalen Schulvicar zu Jügesheim, die erste katholische Schullehrerstelle zu Astheim, im Kreise Großgerau, übertragen und der von dem Freiherrn Preuschen von und zu Liebenstein und dem Freiherrn von Varicourt auf die evangelische Schullehrerstelle zu Messel, im Kreise Großgerau, präsentirte Schullehrer Georg Ludwig Glock zu Offenthal für diese Stelle bestätigt.

10) Am 12. October wurde dem Jacob Kirch aus Bodenheim das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Mainz ertheilt.

Dienstentlassung.

Am 4. October wurde der Schullehrer Ludwig Schäfer zu Stumpertenrod, im Kreise Grünberg, von seinem Schulamte entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schullehrerstelle zu Obersaulheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 335 Gulden incl. der Heizungskosten;

2) die evangelische Schullehrerstelle zu Hohstadt, im Bezirke Wimpfen, mit einem jährlichen Einkommen von 230 Gulden 29 Kreuzer und 4 Stecken Holz zur Heizung der Schulstube.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 9. Juli der Landrichter Georg Heinzerling zu Hirschhorn;

2) am 25. September der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Balz zu Bechtheim und

3) am 10. October der pensionirte Kreisrathsdiener Jacob Heßler zu Wimpfen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt am 9. November 1843.

Bekanntmachung,

das Verbot der Verbreitung der in Zürich und Winterthur erschienenen Schrift: „der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig" betreffend.

Die Verbreitung der im Verlage des literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur anonym erschienenen Schmähschrift: „der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig" wird hiermit bei Vermeidung der Confiscation und einer Polizeistrafe von Zehn Gulden für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar untersagt.

Darmstadt am 8. November 1843.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Stein.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt am 13. November 1843.

Bekanntmachung,

das Zulassen und Ausgeben der in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinenden Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragenden sonstigen Druckschriften politischen Inhalts betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli 1832, betreffend Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere Mißbrauch der Presse, wird hierdurch verordnet: daß jede Uebertretung des in dem erwähnten Bundesbeschlusse enthaltenen Verbots, falls der Contravenient dadurch sich nicht zugleich eines, eine höhere Strafe nach sich ziehenden, Vergehens schuldig macht, mit einer Polizeistrafe von fünf Gulden für jedes ausgegebene Exemplar belegt werden soll.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, für die strenge Handhabung dieser Verordnung besorgt zu seyn.

Darmstadt am 25. October 1843.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1843 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse genehmigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Stiftung des Jacob Schmitt II. zu Finthen im Betrage von 100 Gulden für die dasige katholische Kirche zur Abhaltung von zwei Anniversarien;

2) die Stiftung einer Ungenannten für die katholische Kirche dahier, bestehend in einem Diamanten-Schmucke im ungefähren Werthe von 1400 Gulden zunächst zur Verzierung der Monstranz;

3) die Stiftung der Wittwe des dahier verstorbenen Landgräflichen Kammerdieners Friedrich Braßler, Ernestine, geb. Gödke von Adlersberg, für die hiesige katholische Kirche im Betrage von 240 Gulden zur jährlichen Abhaltung von acht stillen heiligen Messen;

4) das vergleichsweise auf 100 Gulden fixirte, der Stadtkirche zu Gießen für die dasigen Armen ausgesetzte Vermächtniß der Wittwe des vormaligen Regierungssecretärs Hofmann daselbst, einer geb. Hast;

5) die Stiftung der Wittwe Barbara Mathei zu Gaubischofsheim im Betrage von 100 Gulden für die katholische Kirche zu Bodenheim zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses für die Eltern ihres verlebten Ehemannes;

6) das Vermächtniß der Wittwe des Peter Mai zu Bürgel, im Kreise Offenbach, für die dasige katholische Kirche im Betrage von 400 Gulden;

7) die Stiftung des Moses Cahn zu Worms im Betrage von 100 Gulden an den dasigen Verein der Brennmaterialien-Vertheilung unter israelitische Arme;

8) die Stiftung des Freiherrn von Wiesenhütten im Betrage von 200 Gulden für die Armen zu Niederweisel;

9) die Stiftung der Louise Marschall, geb. Brauer, zu Offenbach für die Armen daselbst im Betrage von 200 Gulden;

10) die Stiftung des Jacob Pfeiffer II. zu Finthen im Betrage von 150 Gulden für die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung dreier Jahrgedächtnisse, sowie im weiteren Betrage von 50 Gulden für den Werner'schen Armenfonds, wovon die jährlichen Zinsen unter die Armen vertheilt werden sollen.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 26. October 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Schott.

Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes der Domanial-Receptur Wimpfen von Wimpfen nach Kürnbach betreffend.

Nachdem der Sitz der Domanial-Receptur Wimpfen, in Folge allergnädigster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, von Wimpfen nach Kürnbach verlegt worden ist, so wird solches hierdurch öffentlich und zur Nachachtung aller, welche es angeht, bekannt gemacht.

Darmstadt den 19. October 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Zaide.

Bekanntmachung, die Organisation der Rentämter betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. Juli l. J. (Nr. 24 des Regierungsblatts) mit dem 1. d. M. die Abtrennung des Landgerichtsbezirks Biedenkopf von dem in Battenberg befindlichen Rentamte Biedenkopf zur Ausführung gekommen ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu bestimmen geruht, daß jenes Rentamt künftig nicht mehr Rentamt Biedenkopf, sondern nach dem Orte seines Sitzes Rentamt Battenberg genannt werden soll.

Darmstadt den 30. October 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Schleiermacher.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1841.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.			fl.	kr.
Einnahme			4622643	42
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Kassevorrath voriger Rechnung nach dem Revisions-Abschluß	1377776	54¼		
2) Activkapitalien und Zinsen davon	23095	39		
3) Zuschuß aus anderen Kassen	593648	10		
4) Kaufschillinge und Zinsen davon	14028	38¼		
5) Reste aus der Verwaltung bis Ende 1820	2441	42¾		
6) Depositen	382092	06¼		
7) Cautionen	147355	—		
8) Angelegte Kapitalien, den Corporationen ꝛc. gehörig	500	—		
9) Besonderer Kapitaltilgungsfond	43500	—		
10) Rente-Ablösungsgelder von fiskalischen Grundrenten:				
a) für Rechnung Großh. Staatsschuldentilgungskasse	568584	34		
b) „ „ des Großh. Hausvermögens	757771	14¼		
11) Rente-Ablösungsgelder von nicht fiskalischen Grundrenten	643878	27		
12) Verschiedene Quellen	67307	54½		
13) Ersatz auf die, von den Ständen der Großh. Cabinetskasse bewilligten fl. 800,000 (Rest)	663	21¾		
	4622643	42		
Ausgabe			3778690	09¼
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Zinsen von Passivkapitalien	272681	39¼		
2) Abgetragene jährlich verzinsliche und unverzinsliche, neu liquid gewordene Kapitalien	128753	28¼		
Zu übertragen	401435	7½		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	401435	7¾		
3) Zurückbezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Mill. Gulden, welche bei der 1. bis 13. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen sind, aber nicht erhoben und deßhalb in dem Stande der Staatsschuld als unverzinslich nachgeführt wurden	13931	—		
4) Depositen	586437	¼		
5) Cautionen	181426	02		
6) Rente-Ablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse	359862	08½		
b) „ „ des Großh. Hausvermögens	757771	14¼		
7) Rente-Ablösungsgelder von nicht fiskalischen Grundrenten	1128558	08¾		
8) Ausgeliehene Kapitalien	75000	—		
9) Insgemein	5210	04¼		
10) Auf die von den Ständen der Großh. Cabinetskasse bewilligten fl. 800,000 bezahlt (Rest)	259420	13¾		
11) Verwaltungskosten	9639	10		
	3778690	09½		

Vergleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahme ist	4622643	42
Die Ausgabe ist	3778690	09½
Ist Vorrath Ende 1841	843953	32½

welcher verzinslich angelegt worden ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo solcher zu Vorschüssen an die rentepflichtigen Gemeinden, nach Maßgabe der beiden Gesetze, d. d. 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, verwendet werden kann.

II. Stand der Staatsschuld.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Ende 1840 war der Stand der liquidirten Staatsschuld			12180910	22⅚
nämlich:				
1) in unverzinslichen Kapitalien	33204	06¼		
2) „ Kapitalien à 3 %	1083485	5½		
3) „ „ à 3½ %	1605400	—		
4) „ „ à 4 %	9452337	51 1/12		
5) „ „ à 5 %	6483	20		
	12180910	22⅚		
Im Jahre 1841 wurden an liquid gewordenen Schulden zur baaren Zahlung neu überwiesen			31663	47½
			12212574	10⅓
Die Staatsschuld hat sich im Jahre 1841 weiter um folgende Beträge vermehrt:				
1) eingelieferte Depositen	382092	06¼		
2) „ Cautionen	147355	—		
Zu übertragen	529447	06¼	12212574	10⅓

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	529447	06¼	12212574	10¼
3) neu angelegte Kapitalien, den Corporationen ꝛc. gehörig, ...	500	—		
4) Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen in 4procentigen Obligationen auf Namen entrichtet wurden ...	502367	08¼		
	1032314	14¼		
Anmerkung. Die Differenz des Geldwerthes des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Mill. Gulden, welche sich für die Periode vom 1. Jannar 1841 bis 1. Juli 1842 ergiebt, kommt in der Rechnung für 1842, als dahin gehörig, in Ansatz.				
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahre 1841 vermindert:				
1) Durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher, neu liquid gewordener Kapitalien ...	128753	28½		
2) Durch zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 13. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen sind, aber früher nicht erhoben wurden ...	13931	—		
3) Durch zurückgezahlte Depositen ...	586437	¼		
4) „ „ Cautionen ...	181426	02		
5) „ „ Kapitalien à 4 % an Berechtigte nicht fiskalischer Grundrenten ...	60099	21¼		
Summe Abgang	970646	52		
Hiermit verglichen die Summe des Zugangs ...	1032314	14¼		
Ergiebt sich Vermehrung der Staatsschuld ... welche indessen durch die gleichzeitige Vermehrung der Staatsactivkapitalien während 1841 um fl. 794,378. 40¼ kr. (siehe deßhalb die am Schlusse der Uebersicht angefügte Vergleichung) wieder mehr als ausgeglichen wird.			61667	22¼
Die definitiv überwiesene Staatsschuld beträgt daher Ende 1841 ... und theilt sich diese Summe:			12274241	32¼
a) in unverzinsliche Kapitalien ...			26183	25¼
b) in Kapitalien à 3 % ...			882566	58
c) „ „ à 3½ % ...			1505400	—
d) „ „ à 4 % ... Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Januar 1841 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.			9857607	49 7/11
e) in Kapitalien à 5 % ... Dieselben bestehen aus unaufkündbaren und liquid gewordenen Kapitalien, welch' letztere, wegen mangelnder Legitimation, nicht erhoben wurden.			2483	20
			12274241	32¼

Vergleichung der Activen und Passiven der Staatsschuldentilgungkasse, Ende 1841:

	fl.	kr.		
I. Die Activen betragen:				
1) Aeltere Staatsactivkapitalien ...	75190	—		
Zu übertragen	75190	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	75190	—		
2) Staatsactivkapitalien, ausgeliehen nach Maßgabe der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend	7369635	59¼		
3) Ausstehende Domänenkaufschillinge	31918	30		
4) „ Activen der aufgehobenen Hauptrestenkasse	61922	04		
5) Kassevorrath nach Seite 2 dieser Uebersicht	843953	32½	8382620	05¾
	8382620	05¾		
Ende 1840 betrugen die Activen	7588241	25¼		
Im Jahre 1841 haben sich die Activen vermehrt um	794378	40½		
II. Die Passiven betragen:	fl.	kr.		
1) Definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1841	11103380	58¼		
2) Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst 4 % Obligationen auf Namen entrichtet wurden	1170860	34½		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Depositen ꝛc.	103556	23½	12377797	56¼
Anmerkung. Die Zinsen von Depositen werden gesetzlich erst bei Abtragung der Kapitalien bezahlt.				
Verglichen ist Stand der Passiven oder eigentliche Staatsschuld, Ende 1841			3995177	50½

Darmstadt am 20. October 1843.

Die Direction der Großherzoglich Hessischen Staatsschulden=Tilgungskasse.

Schenck. Frhr. v. Breidenbach z. B.

Balser.

Bekanntmachung, die Einführung eines Brief=Post=Couriers zwischen Heppenheim und Darmstadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. November d. J. der früher bestandene Brief=Post=Courier zwischen Heppenheim und Darmstadt wieder ins Leben tritt und mit diesem täglich Personen, Briefe und Päckereien befördert werden.

Darmstadt den 30. October 1843.

Großherzoglich Hessische Ober=Post=Inspection.

In Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds:

v. Starck.

vt. Bessunger.

Dienstnachrichten.

1) Am 7. October wurde der Repetent **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Georg Zimmermann zu Gießen zum Lehrer an dem städtischen Gymnasium zu Worms ernannt und der provisorische Lehrer an dem erwähnten Gymnasium Heinrich Pfaff nunmehr definitiv als Lehrer an diesem Gymnasium angestellt.

2) Am 10. October wurde dem Correctionshaus-Verwalter Julius Ciszewsky zu Mainz die Stelle eines Verwalters in dem neuen Arrest- und Justizhause daselbst und dem Arresthaus-Verwalter Wilhelm Loos zu Mainz die Stelle eines Verwalters im Correctionshause daselbst übertragen.

3) Am 13. October wurde dem Pfarrverweser Friedrich Ludwig Frank zu Büdingen die evangelische Pfarrstelle zu Sellnrod, im Kreise Grünberg, dem Pfarramts-Candidaten Philipp August Vietor zu Zwingenberg die evangelische Pfarrstelle zu Wahlen, im Kreise Alsfeld, dem Pfarrvicar Carl Ludwig Friedrich Wilhelm Wolf zu Königsberg die evangelische Pfarrstelle zu Leihgestern, im Kreise Gießen, und dem Pfarrvicar Friedrich Heinrich Welker zu Kirchberg die evangelische Pfarrstelle zu Watzenborn, im Kreise Gießen, übertragen, sowie der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla-Ortenberg auf die evangelische Pfarrstelle zu Hirzenhain, im Kreise Nidda, präsentirte Pfarrvicar Wilhelm Weitzel daselbst für diese Stelle bestätigt.

4) Am 17. October wurde der Revierförster Walther van der Hoop im Forstreviere Zwingenberg zum Forstinspector des Forstes Jugenheim ernannt.

5) An demselben Tage wurde der Landgerichts-Assessor Ferdinand Melsheimer zu Großgerau zum Landrichter am Landgerichte zu Hirschhorn, sodann der Kreissecretär bei dem Kreisrathe des Kreises Hungen, Ludwig Dittmar, zum Kreissecretär bei dem Kreisrathe des Kreises Offenbach und der Kreissecretär bei dem Kreisrathe zu Offenbach, Friedrich Ludwig Schaaf, zum Kreissecretär bei dem Kreisrathe des Kreises Hungen ernannt.

6) An demselben Tage wurde der bisherige provisorische Registratur-Gehülfe Heinrich Größer zu Gießen definitiv zum Gehülfen in der Registratur und bei dem Protokolle des Hofgerichts der Provinz Oberhessen, sowie der Hofgerichts-Schreibstube-Gehülfe Eduard Wilhelm Weidig zu Gießen zum zweiten Kanzlisten und der Hofgerichts-Schreibstube-Gehülfe Philipp Böger daselbst zum dritten Kanzlisten bei dem erwähnten Hofgerichte ernannt.

7) Am 20. October wurde dem Decan und Pfarrer Wilhelm Rötzel zu Billertshausen, im Kreise Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle zu Nauheim, im Kreise Großgerau, übertragen.

8) Am 21. October wurde der katholische Pfarrer Kronenberger zu Wimpfen zum ordentlichen geistlichen Mitgliede der Bezirks-Schul-Commission für den Bezirk Wimpfen ernannt.

9) An demselben Tage wurde der von den Freiherren von Gemmingen auf die neu errichtete dritte evangelische Schullehrerstelle zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, präsentirte Schullehrer Johann Schmitt zu Bleichenbach für diese Stelle bestätigt.

10) Am 24. October ist der Ortseinnehmer Wilhelm Schlößmann zu König als Postexpeditor daselbst bestätigt worden.

11) Am 26. October wurde dem Schulvicar Johann Wesp zu Aulendiebach die evangelische Schullehrerstelle zu Rommelhausen, im Kreise Friedberg, übertragen.

12) An demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Gärtner aus Köngernheim das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Landbezirk des Kreises Mainz ertheilt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 15. September wurden der Unterarzt Dr. Weyland vom 1. Infanterieregiment und der Unterarzt Dr. Becker vom 2. Infanterieregiment zu dem Lazareth dahier und dagegen von diesem der Unterarzt Dr. Reuling zum 1. Infanterieregiment und der Unterarzt Dr. Thurn zum 2. Infanterieregiment versetzt.

2) Am 27. September wurde der Hauptmann Petry im 2. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

3) Mit Patenten vom 12. October wurden der Oberlieutenant Frey vom 1. zum Hauptmann im 2. Infanterieregiment, der Lieutenant Zimmermann I. im 1. Infanterieregiment zum Ober-

lieutenant dabei und der Cadetcorporal Schenck im 1. Infanterieregiment zum Lieutenant in diesem Regiment ernannt.

Dienstentlassung.

Am 13. October wurde der zweite evangelische Pfarrer Dr. Lorenz Diefenbach zu Laubach, auf Nachsuchen, von seiner bisherigen Pfarrstelle entbunden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 17. October der Hofgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretär Johann August Landmann zu Gießen, auf sein Nachsuchen;
2) am 20. October der Steuercommissär Jacob Leuchtweiß zu Oppenheim, auf sein Nachsuchen;
3) am 21. October der Schullehrer Heinrich Wilhelm Stock zu Freiensteinau, im Landrathsbezirke Lauterbach;
4) am 26. October der Schullehrer Franz Bausemer zu Gonsenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit belobender Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Queckborn, im Kreise Grünberg, mit einem Diensteinkommen von 755 Gulden;
2) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Berstadt, im Kreise Nidda, mit einem Gehalte von 264 Gulden 38 Kreuzer, welcher sich jedoch nach dem Abgange des Lehrers an der ersten Schule daselbst um weitere 48 Gulden 29 Kreuzer erhöhen wird;
3) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Essenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 400 Gulden, einschließlich der Vergütung von 40 Gulden für vier Stecken Holz zur Heizung der Schulstube;
4) die neu errichtete evangelische Schullehrerstelle zu Niederflorstadt, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 274 Gulden 40 Kreuzer und 25 Gulden 20 Kreuzer für Heizung des Schullocals;
5) die Stelle eines Steuercommissärs zu Oppenheim mit dem damit verbundenen Gehalte; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei Großh. Oberfinanzkammer I. Section anzumelden;
6) die evangelische Pfarrstelle zu Bechtheim, Kreises Worms, mit einem Gehalte von 1012 Gulden;
7) die evangelische Schullehrerstelle zu Gimbsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 255 Gulden und 27 Gulden für Heizung des Schullocals;
8) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Gräfenhausen, im Kreise Großgerau, mit einem Gehalte von 413 Gulden 26 Kreuzer, nebst 27 Gulden für Heizung des Schullocals;
9) die evangelische Pfarrstelle zu Dauernheim, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 2052 Gulden;
10) die dritte Elementarschullehrerstelle zu Butzbach mit einem jährlichen Gehalte von 350 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 7. October der Kirchenrath und Pfarrer Kolb zu Dauernheim;
2) am 9. October der pensionirte Landgerichtsdiener Michel zu Nidda;
3) am 15. October der Generallieutenant à la suite Freiherr von Prettlack;
4) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Köhler zu Kaichen;
5) am 22. October der pensionirte Oberstlieutenant Krauß.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt am 28. November 1843.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten für die Staats- und Provinzialstraßen pro 1844 betreffend.

§. 1.

Nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 16. Juli v. J. beläuft sich die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1844 auf 1,934,940 fl., daher nach Abzug der von den Steuerpflichtigen zu Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuer von 108 fl. die auszuschlagende Summe auf

1,934,832 fl.

welche nach Maßgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapitalien auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

Normalsteuerkapitalien:			Steuerbezirke.	Steueransätze.					
Personal-Steuer.	Gewerb-Steuer.	Grund-Steuer.		Personal-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
73,960	27,179	437,507	Alzei	10,084	4	3,705	8	59,653	7
40,680	13,392	124,581	Battenberg . .	5,546	7	1,826	0	16,986	5
103,410	27,500	310,899	Bensheim . . .	14,099	8	3,749	6	42,390	8
104,550	45,446	439,670	Bingen . . .	14,255	3	6,196	5	59,948	6
51,080	11,551	223,419	Büdingen . . .	6,964	7	1,575	0	30,463	0
71,300	24,802	342,554	Butzbach . . .	9,721	7	3,381	8	46,706	9
253,290	107,902	524,787	Darmstadt . .	34,535	9	14,712	3	71,554	2
108,520	38,762	325,303	Gießen . .	14,796	6	5,285	2	44,354	8
36,990	8,308	124,931	Gladenbach . .	5,043	6	1,132	8	17,034	2
86,320	20,469	526,530	Großgerau . .	11,769	7	2,790	9	71,791	9
59,580	15,949	218,123	Grünberg . .	8,123	7	2,174	6	29,740	9
76,470	14,546	318,696	Heppenheim . .	10,426	6	1,983	3	43,453	9
54,890	18,924	220,092	Herbstein . . .	7,484	2	2,580	3	30,009	3
41,200	22,270	149,523	Hirschhorn . .	5,617	6	3,036	5	20,387	3
80,290	25,877	391,594	Hungen . . .	10,947	5	3,528	3	53,393	5
35,100	8,309	163,021	Kirtorf . . .	4,785	9	1,132	9	22,227	8
50,670	12,718	180,962	König . . .	6,908	8	1,734	1	24,674	0
50,220	9,344	240,522	Langen . . .	6,847	4	1,274	0	32,795	0
68,170	21,263	262,255	Lindenfels . .	9,294	9	2,899	2	35,758	2
321,170	277,795	693,511	Mainz . . .	43,791	2	37,877	1	94,559	6
40,780	18,574	152,200	Michelstadt . .	5,560	3	2,532	5	20,752	3
90,880	22,097	380,844	Nidda	12,391	4	3,012	9	51,927	7
60,040	14,875	286,144	Oberingelheim .	8,186	4	2,028	2	39,015	5
79,340	46,356	160,721	Offenbach . . .	10,817	9	6,320	6	21,914	2
68,080	24,035	404,877	Oppenheim . .	9,282	6	3,277	2	55,204	6
66,510	16,763	434,137	Osthofen . . .	9,068	6	2,285	6	59,194	2
66,050	22,070	242,134	Romrod . . .	9,005	9	3,009	2	33,014	8
19,020	6,351	77,683	Schlitz . . .	2,593	4	866	0	10,592	0
44,850	10,957	138,555	Schotten . . .	6,115	3	1,494	0	18,891	8
59,270	14,193	203,038	Seligenstadt . .	8,081	4	1,935	2	27,684	0
74,490	18,965	302,581	Umstadt . . .	10,156	6	2,585	9	41,256	6
84,900	27,583	478,269	Vilbel . . .	11,576	0	3,760	9	65,211	5
13,210	3,983	64,656	Vöhl	1,801	2	543	1	8,815	8
67,240	14,571	416,615	Wörrstadt . .	9,168	1	1,986	7	56,805	1
102,820	49,188	461,141	Worms . . .	14,019	4	6,706	7	62,876	2
2,705,340	1,062,867	10,422,075	Summe	368,870	7	144,920	9	1,421,040	4
14,190,282 fl.				1,934,832 fl.					

§. 2.

Die Großh. Steuercommissäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normal-Steuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 3.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt Nr. 51.) vollzogen.

§. 4.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staats-Kunststraßen auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapitals Ein Heller und somit im Ganzen die Summe von

59126,2 fl.

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 5.

Zugleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830 und des §. 8 des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1836 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzial-Kunststraßen auf jeden Gulden Normal-Steuerkapital:

a)	in der Provinz	Starkenburg	ein	Beitrag	von	3	pf.,
b)	" " "	Oberhessen	"	"	"	3	pf.,
c)	" " "	Rheinhessen	"	"	"	1½	pf.,

und somit nach Verhältniß des Gesammtsteuerkapitals im Ganzen:

a)	in der Provinz	Starkenburg	die	Summe	von	58130,6	fl.,
b)	" " "	Oberhessen	"	"	"	57900,2	fl.,
c)	" " "	Rheinhessen	"	"	"	30673,9	fl.,

ausgeschlagen und ebenfalls mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 6.

Die Vertheilung dieser, in den vorhergehenden §§. 4 und 5 angegebenen Summen auf die Steuerbezirke, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften.

§. 7.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt.

Die Großh. Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 8.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1844 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich angegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 9.

Die Nachlaßgesuche bei Todesfällen müssen ebenfalls innerhalb der drei ersten Monate nach dem Todestage des betreffenden Steuerpflichtigen bei dem Steuercommissär abgegeben werden, und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 10.

Nach Ablauf der, nach den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Fristen wird die Großh. Oberfinanzkammer ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen.

Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt den 14. November 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Kopp.

Jaide.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition zu König betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Errichtung einer Post-Expedition zu König Allerhöchst landesherrlich genehmigt worden ist.

Darmstadt den 4. November 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

In Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds:

v. Starck.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition zu Reichelsheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Reichelsheim eine Posterpedition errichtet worden ist.

Darmstadt den 10. November 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage der israelitischen Religionsgemeinde zu Obernheim und Köngernheim für 1843 und 1844 betreffend.

Um den Gehalt des demnächst angestellt werdenden Religionslehrers aufzubringen, ist eine weitere Umlage von 83 Gulden nöthig geworden, was hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Umlage im Jahr 1844 in 6 Zielen erhoben werden soll.

Alzey den 28. October 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alzey.

Müller.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 17. October dem Heinrich Carl Ritter aus Badenrod, künftig den Namen seines Adoptivvaters „Delp“,

2) am 3. November dem Johann Jacob Menges von Schöllenbach, Sohn der Wittwe des Gräflich Erbach-Fürstenauischen Hofjägers Küchler, künftig den Familiennamen „Küchler“ und dem Ludwig Madler zu Offenbach, künftig den Familiennamen „Eichholz“,

3) am 14. November dem Hofkapellmeister Aron Ganz zu Mainz, künftig statt des seitherigen Vornamens „Aron“ den Vornamen „Adolph“ zu führen.

Ertheilung eines Patents.

Am 23. October wurde dem Chemiker Franz Bernagaud zu Mainz auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht ertheilt, das von ihm erfundene, näher beschriebene Leuchtgas allein bereiten und verkaufen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

1) Am 3. October wurden die Privatdocenten **Dr. phil.** Gustav Schilling zu Gießen und **Dr. phil.** Friedrich Zamminer daselbst zu außerordentlichen Professoren der Philosophie an der Landesuniversität ernannt.

2) Am 24. October wurde der erste peinliche Richter bei dem Criminalgerichte zu Gießen, Hofgerichtsrath Friedrich Röllner daselbst, zum Mitgliede und Rathe des Hofgerichts der Provinz Oberhessen und der Gerichts-Accessist Jacob Wolf zu Mainz zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Friedensgericht des zweiten Bezirks Mainz ernannt.

3) Am 26. October wurde dem Schulvicar Ludwig Braun zu Biedenkopf die evangelische Schullehrerstelle zu Fellingshausen, im Kreise Gießen, übertragen.

4) Am 27. October wurden der Calculator bei dem Katasterbureau Franz Dionysius Langheinz zum Revisor, der seitherige Kataster-Geometer Jacob Rau und der seitherige Gehülfe bei dem Kataster-Bureau Joseph Trapp dahier zu Calculatoren bei dem Katasterbureau ernannt.

5) An demselben Tage wurde der Privatdocent **Licent. theol.** und **Dr. phil.** Gustav Baur zu Gießen zum Repetenten bei der evangelisch-theologischen Facultät der Landesuniversität ernannt.

6) Am 31. October wurde der Ortseinnehmer Friedrich Volk zu Reichelsheim als Postexpeditor daselbst bestätigt.

7) Am 3. November wurde der von dem Herrn Bischofe **Dr.** Petrus Leopold Kaiser zu Mainz dem bisherigen Pfarrer Johann Baptist Stratmann zu Bensheim ertheilten Nomination als seitherer Domkapitular die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

8) An demselben Tage wurde der Substitut des Kammer-Anwalts in der Provinz Starkenburg, Hofgerichts-Advocat Reinhard Carl Theodor Eigenbrodt dahier, zum juristischen Mitgliede der Eisenbahnbaudirection der Provinz Starkenburg ernannt.

9) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die Landrichterstelle zu Laubach präsentirte bisherige Stadtgerichtsassessor Gustav Adolph Brumhard zu Gießen für diese Stelle bestätigt.

10) Am 4. November wurde dem Schullehrer Georg Schmidt zu Wiesenbach und Buchenau die evangelische Schullehrerstelle zu Battenfeld, im Kreise Biedenkopf, und dem Schulvicar Johann Wagner zu Pleitersheim die evangelische Schullehrerstelle zu Freimersheim, im Kreise Alzey, übertragen.

11) Am 6. November wurde der von dem Grafen von Schönborn-Wiesentheid auf die katholische Pfarrstelle zu Heusenstamm, im Kreise Offenbach, präsentirte Pfarrer Johann Baptist Engelding zu Freimersheim für diese Stelle bestätigt.

12) Am 13. November wurde dem Geometer 2r Klasse Johann Philipp Mößinger aus Armsheim, dermalen zu Erbesbüdesheim, das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt.

13) An demselben Tage wurde dem Schulvicar Philipp Gerkhardt zu Nack, im Kreise Alzey, die erledigte Gemeinde-Schullehrerstelle daselbst übertragen.

14) Am 14. November wurden der Prosector bei dem anatomischen Theater und außerordentliche Professor bei der medicinischen Facultät der Landesuniversität Dr. Julius Wilbrand und der außerordentliche Professor bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität Dr. Hugo von Ritgen zu Gießen zu ordentlichen Professoren bei den genannten Facultäten ernannt.

15) Am 17. November wurde der Revierförster Wilhelm Linß zu Niederramstadt zum Revierförster des Forstreviers Zwingenberg ernannt.

Charactertheilungen.

1) Am 3. November wurde dem beständigen Substituten des Kammeranwaltes in der Provinz Starkenburg, Hofgerichts-Advocaten Reinhard Carl Theodor Eigenbrodt dahier, der Character eines Justizrathes und

2) am 8. November dem evangelischen Pfarrer Heinrich Carl Ebenau zu Florstadt, im Kreise Friedberg, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und segensreichen Amtsführung, der Character eines Kirchenrathes verliehen.

Dienstentlassung.

Am 7. November wurde der Domänenbote Allendorf dahier seines Dienstes entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 1. September der Landrichter Ernst Wilhelm Geyger zu Laubach;

2) am 27. October der Unterförster Peter Schneider zu Heimertshausen und

3) am 4. November der Schullehrer Anton Lippert an der ersten Knabenschule zu St. Ignaz in Mainz.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Framersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 1149 Gulden;

2) die evangelische Pfarrstelle zu Niederweidbach, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 624 Gulden;

3) die katholische Pfarrstelle zu Oberwöllstadt, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 562 Gulden;

4) die Domänenbotenstelle zu Darmstadt mit einem fixen Gehalte von 200 Gulden nebst dem Bezug der ordnungsmäßigen Gebühren bei vorkommenden Pfändungen rc.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der Großherzogl. Oberfinanzkammer II. Section zu melden;

5) die katholische Pfarrstelle zu Weiskirchen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 1441 Gulden, zu welcher Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen das Präsentationsrecht zusteht;

6) die katholische Schullehrerstelle zu Nordheim, im Kreise Bensheim, womit ein Diensteinkommen von 177 Gulden nebst 24 Gulden zur Heizung des Schullocals verbunden ist;

7) die Lehrerstelle an der dritten höheren Töchterschule zu Darmstadt mit einem Gehalte von 500 Gulden nebst freier Wohnung oder einer Vergütung von 150 Gulden;

8) die Lehrerstelle an der ersten höheren Stadtmädchenschule 1. Abtheilung dahier mit einem jährlichen Gehalte von 800 Gulden, nebst freier Wohnung oder einer Vergütung dafür von 150 Gulden und einer weiteren jährlichen Remuneration von 100 Gulden für den Fall der Uebertragung des französischen Sprachunterrichts;

9) die katholische Schullehrerstelle zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 218 Gulden 51 Kreuzer nebst 4 Stecken Buchenscheitholz zur Heizung des Schullocals, zu welcher Stelle dem Freiherrn von Wambolt zu Aschaffenburg das Präsentationsrecht zusteht;

10) die Stelle eines Revierförsters des Forstreviers Niederramstadt, im Forste Reinheim, mit dem etatsmäßigen Gehalte; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei Großh. Oberforstdirection anzumelden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 17. Januar die Staats-Pensionistin, Wittwe des verstorbenen Notärs Egli, Franziska, geborne Bowinkel, zu Oppenheim;

2) am 27. September der pensionirte Mädchenschullehrer Johannes Jung zu Homberg an der Ohm;

3) am 4. November der katholische Pfarrer und Decan Conrad Ludwig Wann zu Heidesheim;

4) am 5. November der Geheimerath und pensionirte Oberbaudirector Dr. Claus Krönke dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt am 15. December 1843.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiete, insbesondere eine desfalls mit dem Fürstenthume Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft betr.; — 2) Bekanntmachung, den Postcours zwischen Frankfurt und Lauterbach betr.; — 3) Bekanntmachung, die Umlage in der Gemeinde Blitzenrod, Landrathsbezirks Lauterbach, für 1843 betr.; — 4) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzogl. Domanialwaldungen betr.; — 5) Ordens-Verleihungen; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Versetzung in den Ruhestand; — 8) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiete, insbesondere eine desfalls mit dem Fürstenthume Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem die nachstehende Erklärung:

Großherzoglich Hessische Ministerialerklärung,
betreffend
eine Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Waldeck wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile:

In Folge höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen stellt das unterzeichnete Ministerium folgende förmliche Erklärung aus:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der Nacheile gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit in dem Fürstenthume Waldeck beauftragten Behörden, sowie deren hierzu nach den Fürstlich Waldeckischen Gesetzen befugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen über die Landesgrenze hinaus in dem Großherzoglich Hessischen Gebiete, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und zu verhaften, jedoch unter der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich an die nächste Polizeibehörde, in deren Bezirke die Verhaftung erfolgt ist, abzuliefern. Letztere wird denselben, falls er nicht Großherzoglich Hessischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Fürstlich Waldeckischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Großherzoglich Hessischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Fürstlich Waldeckische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Ortspolizeibeamten zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protocoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protocolls ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch dem zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Ortspolizeibeamten gestattet seyn.

Art. 3.

Es wird in obigen Fällen jedoch vorausgesetzt, daß der verfolgende Beamte oder Diener zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, sofern ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Art. 4.

Die gehörige Bekanntmachung und Handhabung der aus Vorstehendem sich ergebenden Uebereinkunft soll, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Waldeckischen Landes-Regierung ausgewechselt seyn wird, angeordnet werden.

Darmstadt, den 13. October 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

gegen eine entsprechende Erklärung der Fürstlich Waldeckischen Landes-Regierung ausgewechselt worden und somit die darin enthaltene Uebereinkunft zwischen beiden Staaten abgeschlossen ist, so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 30. November 1843.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

Bekanntmachung, den Postcours zwischen Frankfurt und Lauterbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zwischen Frankfurt und Lauterbach bestandene tägliche Postverbindung für die Wintermonate in der Weise fortbestehen

wird, daß die Eilwagen von Frankfurt am Montag, Mittwoch und Freitag frühe abgehen und am Dienstag, Donnerstag und Samstag Morgens in Lauterbach eintreffen; von Lauterbach aber an letzteren Tagen Nachmittags wieder abgehen und am nächsten Tage Morgens in Frankfurt eintreffen. Darmstadt, den 25. November 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
v. Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Umlage in der Gemeinde Blitzenrod, Landrathsbezirks Lauterbach, für 1843 betreffend.

Durch ein Versehen ist in der Bekanntmachung vom 30. Januar 1843, Regierungsblatt Nr. 9, bei der Gemeinde Blitzenrod ein Ausschlag von 255 Gulden in III. Klasse angesetzt worden. Diese Umlage findet nicht statt, sondern die in der II. Klasse ad 110 Gulden — und die in I. ad 39 Gulden, — was zur Nachricht der Interessenten hiermit bekannt gemacht wird.

Gießen, den 24. October 1843.

Das Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.
Knorr.

Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 3 des Reglements vom 7. December 1840 (Nr. 29 des Regbl.) und der Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 4. d. M. wird der nachstehende Tarif mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Der nachstehende Tarif gilt für alle auf Rechnung des Jahres 1844 geschehende Brennholzabgaben aus der Hand, daher
   a) hinsichtlich der unmittelbaren Abgaben aus den Großherzogl. Domanialwaldungen sogleich nach gegenwärtiger Bekanntmachung,
   b) hinsichtlich des Großherzogl. Brennholzmagazins zu Darmstadt mit Anfang des Kalenderjahres 1844.
2) Der Unterschied der Güteklassen der beiden ersten Holzartenabtheilungen des Prügelholzes im Großherzogl. Brennholzmagazin zu Darmstadt besteht darin, daß zur ersten Klasse das stärkere Stangen- und Stammprügelholz, zur zweiten das schwächere Stangen- und das Astprügelholz gerechnet wird.

Darmstadt, den 8. December 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst-Direction.
v. Klipstein.

vt. Zeitz.

Tarif der Brennholz-Preise für die

Nr.	Namen der Reviere und Forste.	Scheidholz. 1 Stecken. Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn. fl.	kr.	Obstbaum, Ulme, Birke, Akazie. fl.	kr.	Eiche. fl.	kr.	Nadelholz. fl.	kr.	Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide. fl.	kr.
	Provinz Oberhessen.										
1	Die Reviere Altenlotheim, Forsts Vöhl, und Elbrighausen, Forsts Battenberg	2	24	2	—	2	—	1	30	1	20
2	Das Revier Asel, Forsts Vöhl; die übrigen Reviere des Forsts Battenberg	3	12	2	30	2	30	2	—	1	30
3	Die Reviere Dauphe, Biedenkopf, Breidenbach, Katzenbach, Forsts Biedenkopf; das Rev. Grebenhain, Forsts Schotten	3	48	3	8	3	—	2	12	1	48
4	Das Revier Feldkrücken, Forsts Schotten	4	24	3	48	3	12	3	—	2	42
5	Die Reviere Grebenau, Romrod und Windhausen, Forsts Romrod	5	—	4	—	3	20	3	—	2	42
6	Die Reviere Rainrod und Eichelsachsen, Forsts Schotten	5	12	4	—	3	24	3	6	2	42
7	Das Revier Gladenbach, Forsts Biedenkopf	5	24	4	—	3	24	3	6	2	42
8	Die Reviere Homberg, Maulbach, Hainbach, Wahlen, Forsts Burggemünden; die Reviere Badenrod, Eudorf, Alsfeld, Forsts Romrod; — das Revier Eichelsdorf, Forsts Nidda	5	24	4	6	3	30	3	6	2	42
9	Das Revier Weidbach, Forsts Biedenkopf; die Reviere Langd und Ortenberg, Forsts Nidda	5	48	4	24	3	48	3	24	3	12
10	Das Revier Königsberg, Forsts Gießen; die Reviere Grünberg und Niederohmen, Forsts Burggemünden	6	32	4	54	4	24	4	—	3	24
11	Das Revier Buseck, Forsts Gießen; Rev. Hochweisel, Forsts Friedberg; Rev. Bingenheim, Forsts Nidda	7	—	5	36	4	54	4	54	4	—
12	Das Revier Schiffenberg, Forsts Gießen	7	24	6	—	5	24	5	24	5	—
13	Das Revier Oberroßbach, Forsts Friedberg	7	48	6	40	5	48	5	24	5	—
14	Das Revier Altenstadt, Forsts Friedberg	8	48	7	—	6	12	5	36	5	12
15	Das Revier Eschbach, Forsts Friedberg; Revier Münzenberg, Forsts Hungen	9	12	7	24	6	48	6	12	5	24
	Provinz Starkenburg.										
16	Das Revier Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach	5	—	4	—	4	—	3	30	3	—
17	Das Revier Lindenfels, Forsts Waldmichelbach	5	24	4	24	4	24	3	48	3	12

Großherzoglichen Domanialwaldungen.

Prügelholz.								Stockholz.						Reisholz.									
1 Stecken								1 Stecken						100 Wellen						1 Stecken			
Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Ulme, Birke, Eiche, Akazie.		Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide,		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Ulme, Birke, Eiche, Akazie, Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Eiche, Ulme, Birke.		Erle, Akazie, Aspe, Linde, Weide, Nadelholz, Dornen.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Eiche, Ulme, Birke.		Erle, Akazie, Aspe, Linde, Weide, Nadelholz, Dornen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	50	1	20	1	20	1	10	1	10	1	6	—	54	2	24	2	—	1	32	—	24	—	18	—	14
2	10	1	30	1	30	1	20	1	30	1	16	1	—	3	—	2	32	1	42	—	32	—	24	—	18
3	—	2	12	2	—	1	36	2	—	1	48	1	18	3	24	2	48	1	48	—	42	—	32	—	20
3	42	2	36	2	24	2	18	2	24	1	54	1	30	4	42	3	52	2	42	—	48	—	36	—	24
3	48	3	—	2	36	2	18	2	24	2	—	1	30	4	42	3	52	2	42	—	48	—	36	—	24
3	48	3	—	2	48	2	24	2	48	2	12	1	36	5	—	4	12	3	—	—	54	—	42	—	30
3	48	3	—	2	48	2	24	2	24	2	—	1	36	4	42	3	52	2	42	—	48	—	36	—	24
4	—	3	—	2	48	2	24	2	48	2	12	1	36	5	—	4	12	3	—	1	—	—	48	—	36
4	24	3	20	3	—	2	20	3	—	2	24	1	54	5	—	4	12	3	—	1	—	—	48	—	36
4	48	3	40	3	—	2	40	3	18	2	48	2	—	6	8	5	—	3	40	1	12	—	54	—	42
5	—	4	12	3	12	2	48	3	18	2	48	2	—	7	12	6	24	5	—	1	12	1	—	—	48
5	48	4	36	4	12	3	42	4	6	3	12	2	18	7	24	6	48	5	—						
6	12	5	24	4	12	3	48	4	6	3	12	2	18	9	—	8	—	5	32						
6	36	5	48	4	36	4	—	4	12	3	24	2	24	10	—	8	32	6	32						
7	—	6	24	5	12	4	36	4	42	3	42	2	48	10	12	8	48	7	48						
3	—	2	24	2	12	2	—	2	54	2	12	1	36	4	—	3	—	2	—						
4	30	4	—	3	12	2	48	2	54	2	12	1	36	4	36	4	—	2	—						

Nr.	Namen der Reviere und Forste.	Scheidholz. 1 Stecken. Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn. fl.	kr.	Obstbaum, Ulme, Birke, Akazie. fl.	kr.	Eiche. fl.	kr.	Nadelholz. fl.	kr.	Erle, Pappel, Aspe, Linde, Waide. fl.	kr.
18	Das Revier Rimbach, Forsts Waldmichelbach	6	—	4	24	4	24	3	48	3	12
19	Das Revier Hirschhorn, Forsts Waldmichelbach	6	32	4	24	4	24	3	48	3	12
20	Das Revier Zwingenberg, Forsts Jugenheim	7	24	6	24	5	12	4	36	4	6
21	Die Reviere Königstätten und Woogsdamm, Forsts Gerau; die Reviere Lorsch, Lampertheim, Virnheim, Heppenheim, Wimpfen, Forsts Heppenheim; die Reviere Mörfelden und Wolfsgarten, Forsts Langen	7	24	6	18	5	24	4	36	4	6
22	Die Reviere Jägersburg, Gernsheim, Eberstadt, Forsts Jugenheim; die Reviere Roßdorf, Niederramstadt, Ernsthofen, Lichtenberg, Forsts Reinheim; die Reviere Koberstadt, Mitteldick, Mönchhof, Forsts Langen; das Revier Babenhausen, Forsts Seligenstadt	8	—	6	48	5	48	5	12	4	36
23	Die Reviere Schaafheim, Lengfeld, Altheim, Forsts Umstadt	8	24	7	—	6	—	5	30	4	40
24	Der Forst Darmstadt und das Revier Griesheim, Forsts Gerau	8	24	6	48	6	—	6	—	4	36
25	Die Reviere Steinheim und Zellhausen, Forsts Seligenstadt	8	48	7	—	6	24	6	24	4	48
	Provinz Rheinhessen.										
26	Der ganze Forst Mainz	9	—	7	48	7	12	6	24	4	48
	Großherzogl. Brennholz-Magazin zu Darmstadt.										
27	Verkaufspreis des Holzes der ersten Güteklasse . . .	10	12	7	30	7	30	6	42	6	42
28	" " " " zweiten Güteklasse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Darmstadt, am 8. December 1843.

Großherzoglichen Domanialwaldungen.

Prügelholz. 1 Stecken								Stockholz. 1 Stecken						Reisholz. 100 Wellen						Reisholz. 1 Stecken					
Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Ulme, Birke, Eiche, Akazie.		Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Ulme, Birke, Eiche, Akazie, Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Eiche, Ulme, Birke.		Erle, Akazie, Aspe, Linde, Weide, Nadelholz, Dornen.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Eiche, Ulme, Birke.		Erle, Akazie, Aspe, Linde, Weide, Nadelholz, Dornen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	—	4	—	3	12	2	48	2	54	2	12	1	36	4	36	4	—	2	—						
3	30	3	—	3	—	2	—	3	—	2	12	1	36	4	—	3	—	2	—						
6	6	4	36	4	—	3	36	4	18	3	30	2	24	9	—	7	—	5	36						
6	6	4	36	4	—	3	36	4	18	3	30	2	24	8	—	6	48	4	36						
6	36	5	—	4	12	3	48	4	24	3	24	2	24	8	—	6	48	4	36						
7	—	5	20	4	40	4	—	4	24	3	24	2	24	8	32	6	48	4	52						
6	48	5	12	4	36	4	—	4	24	3	24	2	24	9	—	7	—	5	—						
7	—	5	24	4	48	4	12	4	48	3	36	2	48	8	32	6	48	4	52						
8	—	6	36	4	48	4	24	5	—	4	—	2	48	9	32	8	32	6	32						
8	54	6	48	4	42	4	42																		
7	30	5	48																						

Großherzoglich Hessische Ober-Forstdirection.

v. Klipstein.

vt. Zeiß.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 8. September dem General-Major Georg Franz Pfaff und

am 10. September dem Minister-Residenten am Königl. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer von Bernstein,

statt des bisher getragenen Commandeurkreuzes 2r Classe, das Commandeurkreuz 1r Classe des Ludewigs-Ordens;

am 19. September dem Forstinspector Theodor Werner und

am 11. October dem Kirchenrathe Friedrich Ludwig Lichtenberg

das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

1) am 12. Januar die bisherigen Kammerjunker Alexander Freiherrn von Dalwigk und Karl von Lersner, sodann den Freiherrn Giselbert Riedesel zu Eisenbach und

2) am 2. Juni den bisherigen Kammerjunker Ludwig Freiherrn von Stein zu Kammerherren allergnädigst ernannt.

3) Am 16. November wurde dem Schulvicar Nicolaus Schieb zu Gundheim, im Kreise Worms, die katholische Schullehrerstelle daselbst, dem Schulvicar Thomas Natale zu Kloppenheim, im Kreise Friedberg, die dasige katholische Schullehrerstelle und dem Schulvicar Johannes Heusel zu Kleinbieberau die vereinigte evangelische Schullehrerstelle zu Kleinbieberau und Webern, im Kreise Dieburg, übertragen.

4) Am 17. November wurde der von den Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla und zu Stolberg-Wernigerode auf die Stelle eines Dirigenten des Gesammt-Consistoriums zu Gedern präsentirte Gräfliche Kammerdirector und seitherige Consistorialrath Friedrich Langermann zu Ortenberg für diese Stelle bestätigt.

5) Am 25. November wurde dem Schulvicar Valentin Dannfald zu Erbesbüdesheim, im Kreise Alzei, die katholische Schullehrerstelle daselbst und der Schulcandidatin Eva Werner zu Bingen die Schullehrerstelle an der 3. katholischen Mädchenschule daselbst übertragen.

6) Am 28. November wurde der Ortseinnehmer und Chausseegelderheber Adam Friedrich zu Lorsch in der Eigenschaft als Posterpeditor daselbst bestätigt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 17. November wurde der Unterförster Heinrich Benner zu Wallau in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Heidesheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 836 Gulden;

2) die Kaplanei- und erste Schullehrerstelle zu Altenstadt, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 500 Gulden;

3) die zweite katholische Schullehrerstelle zu Astheim, im Kreise Großgerau, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 250 Gulden, einschließlich der zu 10 Gulden veranschlagten Wohnung;

4) die fünfte katholische Schullehrerstelle zu Lorsch, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 212 Gulden, nebst 4 Stecken Scheitholz zur Heizung der Schulstube;

5) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Sprendlingen, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 250 Gulden nebst 30 Gulden für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt am 30. December 1843.

Edict,

die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1844 betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserem Staatsrathe, außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1821 im Art. X. unter Num. 1 bis 4 und in der Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 11. Juli 1823 unter Num. 4 der Dienstnachrichten als bleibende bezeichneten Mitgliedern, für das künftige Jahr folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen seyn sollen:

1) der Präsident wirkliche Geheimerath von Arens,
2) der Präsident Weller,
3) der Geheimerath Zimmermann,
4) der Geheimerath von Grolman,
5) der Ministerialrath von Lindelof,
6) der Hofgerichts-Director von Hombergk,
7) der Ministerialrath von Bechtold,

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 23. December 1843.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Post-Expedition zu Lorsch betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Lorsch, Kreises Bensheim, eine Post-expedition errichtet worden ist. Darmstadt den 8. December 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

Bekanntmachung, die Briefkasten betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in die an den Großherzogl. Postbüreaux und an anderen Orten aufgestellten Briefkasten Briefe an Großherzogl. Behörden überhaupt nicht eingelegt werden dürfen; insbesondere ist aber untersagt, sowohl dienstliche als Privat-Angelegenheiten betreffende Briefe an Großherzogl. Behörden, welche am Orte selbst ihren Sitz haben, zum Zwecke der Abgabe durch die Post, in die Briefkasten einzulegen.

Sollte letzteres dennoch geschehen, so wird dem Empfänger die bei Bestellung von Local-Briefen übliche Gebühr angefordert, falls er aber die Zahlung verweigert, der betreffende Brief als Retour-Brief behandelt und die Bestellgebühr von dem Aufgeber erhoben werden.

Darmstadt den 11. December 1843.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung des gemeinschaftlichen israelitischen Friedhofs zu Dalsheim in den Jahren 1843, 1844 und 1845.

Zur Unterhaltung des rubr. Friedhofs in den Jahren 1843, 1844 und 1845 ist eine Umlage von 300 Gulden nöthig, deren Erhebung von den an diesem Friedhofe betheiligten Israeliten in drei Zielen und zwar am 1. März und 1. October 1844 und 1. März 1845 erfolgen soll, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Worms den 4. December 1843.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Worms.

v. Dalwigk.

Namensveränderung.

Am 24. November wurde der Gastwirthin Juliane Weinreich zu Offenbach gestattet, künftig wieder ihren früheren Familiennamen „Euler“ zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 24. November wurden der Obereinnehmer Christian Schaub zu Umstadt zum Obereinnehmer für den Obereinnehmerei-Bezirk Darmstadt, der Obereinnehmer Wilhelm Fink zu Romrod zum Obereinnehmer für den Obereinnehmerei-Bezirk Umstadt, der Calculator bei der Steuercontrole Martin Carl Ignatz Kösterus dahier zum Obereinnehmer für den Obereinnehmerei-Bezirk Romrod und der von dem Stadtvorstande dahier präsentirte Christian Smirmund zum Thorschreiber am Rheinthor dahier ernannt.

2) Am 2. December wurde der von den Freiherren Riedesel zu Eisenbach auf die evangelische Schullehrerstelle zu Schlechtenwegen, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schulvicar Georg Chanter zu Obermoos für diese Stelle bestätigt.

3) Am 6. December wurde dem Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg, Philipp Süß, die erste evangelische Schullehrerstelle zu Partenheim, im Kreise Alzei, übertragen.
4) An demselben Tage wurde dem Schulcandidaten Carl Theodor Röder zu Partenheim, im Kreise Alzei, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
5) Am 11. December wurde der bisherige Kanzleidiener-Gehülfe Valentin Rahrgang dahier zum Kanzleidiener bei der Civildiener-Wittwenkasse-Commission ernannt.
6) Am 14. December wurde der von dem Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach auf die evangelische Schullehrerstelle zu Zell, im Landrathsbezirke Erbach, präsentirte Schulvicar Wilhelm Weißgerber aus Kirchbrombach für diese Stelle, sowie der von dem genannten Herrn Grafen auf die evangelische Schullehrerstelle zu Erlenbach und Lauerbach, im Landrathsbezirke Erbach, präsentirte Schulvicar Adam Bock daselbst für diese Stelle bestätigt.

Charactertheilung.

Am 12. December wurde dem Professor der Medicin, Geheimen Medicinalrath Dr. Ernst Ludwig Wilhelm Nebel zu Gießen, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, der Character eines „Geheimenraths" ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:
1) am 24. November der Thorschreiber am Rheinthor dahier, Georg Smirmund, auf sein Nachsuchen;
2) am 2. December der evangelische Schullehrer Friedrich Schneider zu Frohnhausen, im Kreise Biedenkopf.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:
1) die evangelische Schullehrerstelle zu Hopfmannsfeld, im Landrathsbezirke Lauterbach, wozu den Freiherren Riedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht zusteht, mit einem jährlichen Gehalte von 214 Gulden 57 Kreuzer nebst vier Stecken Holz zur Heizung der Schulstube;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Stumpertenrod, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 252 Gulden nebst vier Stecken Buchen-Scheitholz im Geldanschlage von 14 Gulden 8 Kreuzer.

Sterbfälle.

Gestorben sind:
1) am 18. April der Hofbibliothekſecretär Ebenau dahier;
2) am 22. September der pensionirte Schullehrer Dietrich zu Flomborn, Kreises Alzey;
3) am 1. October die Staatspensionärin, Wittwe des Chaussee-Inspectors Gerbode zu Niedermörlen;
4) am 31. October der pensionirte Schullehrer Conrad Stork zu Großrohrheim;
5) am 5. November der Steuercontrole-Accessist Kraus zu Mainz;
6) am 6. November der Schullehrer Philipp Hedderich zu Oberseemen;
7) am 7. November der Schullehrer Andreas Meyer zu Wersau, Kreises Dieburg;
8) am 9. November der evangelische Pfarrer Walther zu Sandbach;
9) am 15. November der pensionirte Schullehrer Alexander Fries von Bobstadt, Kreises Bensheim;
10) am 19. November der Physicatsarzt, Hofrath Dr. Grote zu Gedern;
11) am 22. November der Postexpeditor Hebbel zu Ortenberg;

12) am 23. November der pensionirte Oberst Johann Schüler dahier;
13) am 24. November der pensionirte Polizey-Lieutenant Bornemann dahier;
14) am 28. November der pensionirte Speicherverwalter und Steuereinnehmer Johannes Lein zu Burggemünden;
15) am 7. December der Posthalter und Postexpeditor Reen zu Niederingelheim;
16) am 12. December der pensionirte Hofkammerrath Georg Wilhelm Balthasar Chelius dahier;
17) am 15. December der Gymnasiallehrer Leonhard Schmitt zu Mainz;
18) am 17. December der Kreisthierarzt Stock zu Vilbel.

Berichtigung.

In Nr. 36 dieser Blätter, Seite 325, Zeile 3 von oben, ist die Ankunft des Lauterbacher Postwagens in Frankfurt auf Morgens angegeben, was, mit dem Anfügen, dahin berichtigt wird, daß die Ankunft in Frankfurt Nachmittags Statt findet und auf der Tour- und Retour-Fahrt in Schotten übernachtet wird.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1844 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Kreisbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 19. December 1843.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 20. December 1843.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom Jahre 1843.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

E.

F.

P.

Q.

R.

S.

Alphabetisches Namenregister

zu den in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1843 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbfällen, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterertheilungen, Privilegien und Erfindungspatenten, Adelsverleihungen und sonstigen Standeserhöhungen.

54



